



DODGE & COX® WORLDWIDE FUNDS PLC

28. September 2017

# Konsolidierter Verkaufsprospekt für Schweizer Anleger

Dodge & Cox Worldwide Funds plc –

U.S. Stock Fund  
Global Stock Fund  
International Stock Fund  
Global Bond Fund

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach den Gesetzen Irlands gegründet und von der Zentralbank gemäss den Verordnungen 2003 der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW) in der geänderten Fassung 2011 genehmigt wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen in diesem konsolidierten Verkaufsprospekt erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um dies sicherzustellen) entsprechen die Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind, den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte.

Dieser konsolidierte Verkaufsprospekt für Schweizer Anleger (der „konsolidierte Verkaufsprospekt“) ist eine Zusammenfassung des Verkaufsprospektes der Gesellschaft, datiert am 1. September 2017 und der „Zusätzlichen Informationen für Anleger in der Schweiz“, datiert auf den 28. September 2017. Dabei handelt es sich nicht um einen Verkaufsprospekt für die Zwecke gemäss irischem Recht. Dieser konsolidierte Verkaufsprospekt dient ausschliesslich dem Angebot und Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft innerhalb oder aus der Schweiz. Er darf nicht für das Angebot oder den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft in einer anderen Rechtsordnung verwendet werden.

<b>WICHTIGE INFORMATIONEN</b>	iii
<b>NAMEN UND ADRESSEN</b>	v
<b>DEFINITIONEN</b>	vi
<b>ÜBERSICHT</b>	1
<b>DIE GESELLSCHAFT</b>	3
<b>ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER FONDS</b>	4
<b>AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK</b>	10
<b>ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN</b>	11
<b>ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ERWÄGUNGEN</b>	11
<b>MERKMALE UND RISIKEN VON WERTPAPIEREN UND ANLAGEMETHODEN</b>	27
<b>ANLAGETECHNIKEN UND INSTRUMENTE</b>	41
<b>GEBÜHREN UND KOSTEN</b>	44
<b>VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT</b>	46
Bestimmung des Nettoinventarwertes	46
Wie man Anteile erwirbt	48
Zeichnungen gegen Sacheinlagen	49
Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche	49
Folgezeichnungen	50
Zeichnungspreis	50
Schriftlicher Eigentumsnachweis	50
Rücknahmeanträge	50
Rücknahmepreis	50
Rücknahme gegen Sacheinlagen	51
Zwangsrücknahme von Anteilen	51
Übertragung von Anteilen	51
Steuerrückbehalte und –abzüge	52
Umtausch von Anteilen	52
Übermässiger Handel	52
Umbrella-Geldkonten	53
Auskunft über die Portfoliozusammensetzung	54
Veröffentlichung der Anteilspreise	54
Einstweilige Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen	54
Datenschutzhinweis	55
<b>MANAGEMENT UND VERWALTUNG</b>	56
Der Verwaltungsrat	56
Der Anlagemanager	57
Die Vertriebsstelle	58
Die Verwaltungsstelle	58
Die Verwahrstelle	60
Zahlstellen und lokale Vertreter	61
<b>ANLAGEAUSSCHÜSSE</b>	62
<b>BESTEUERUNG</b>	65
<b>ALLGEMEINES</b>	74
Potenzielle Interessenkonflikte, beste Ausführung und Ausübung von Stimmrechten	74
Kapital der Gesellschaft	76
Die Fonds und Haftungstrennung	76
Auflösung	78
Versammlungen	78
Berichte	79
Beschwerden und Reklamationen	79
Vergütungspolitik der Gesellschaft	79
Verschiedenes	79
Wesentliche Verträge	80
Bereitstellung und Einsichtnahme in Unterlagen	80
<b>ANHANG I</b>	81
<b>ANHANG II</b>	83
<b>ANHANG III</b>	87
<b>ANHANG IV</b>	95

**ANHANG V**  
**ANHANG VI**  
**ANHANG VII**

**99**  
**101**  
**106**

---

## WICHTIGE INFORMATIONEN

---

Soweit der Zusammenhang nicht etwas anderes erfordert, haben sämtliche in diesem konsolidierten Verkaufsprospekt verwendeten und mit Grossbuchstaben beginnenden Begriffe die Bedeutung, die ihnen in dem Abschnitt „Definitionen“ zugewiesen wird.

### DER KONSOLIDIERTE VERKAUFSPROSPEKT

Dieser konsolidierte Verkaufsprospekt enthält Informationen über Dodge & Cox Worldwide Funds plc, die als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet wurde. Die Gesellschaft hat eine „Umbrellastruktur“ angenommen, die es erlaubt, dass ihr Kapital auf verschiedene Wertpapierbestände (oder Fonds) und andere gesetzlich erlaubte Vermögenswerte aufgeteilt wird, mit spezifischen Anlagezielen und -politik und unterschiedlichen Risiken oder anderen Merkmalen. Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilklassen ausgeben, die mit spezifischen, von der Gesellschaft gegründeten Fonds, verbunden sind.

Jeder Fonds wird gemäss den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen und Anlagepolitik sowie den Anlagebeschränkungen investiert, die im konsolidierten Verkaufsprospekt beschrieben sind.

### VERANTWORTUNG DES ANLEGRERS

**Interessierte Anleger sollten den vorliegenden konsolidierten Verkaufsprospekt sorgfältig prüfen und mit ihrem Börsenmakler, Bank-, Rechts- oder Steuerberater oder anderen Finanzberatern im Zusammenhang mit (i) den gesetzlichen Anforderungen in ihren eigenen Ländern in Bezug auf den Kauf, das Halten, den Tausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen; (ii) Währungsbeschränkungen, denen sie in ihren Ländern in Bezug auf den Kauf, das Halten, den Tausch, die Rückgabe oder die Veräusserung von Anteilen unterliegen; (iii) gesetzliche, steuerliche, finanzielle oder sonstige Konsequenzen, dies sich aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten, dem Tauschen, der Rückgabe oder der Veräusserung von Anteilen ergeben können; und (iv) den Bestimmungen des vorliegenden konsolidierten Verkaufsprospektes besprechen.**

### ZULASSUNG SEITENS DER ZENTRALBANK

**Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der europäischen OGAW-Vorschriften zugelassen. Die Zulassung der Gesellschaft bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft empfiehlt oder für diese bürgt, noch ist die Zentralbank verantwortlich für den Inhalt des konsolidierten Verkaufsprospektes. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank ist keine Zusicherung in Bezug auf die Leistung der Gesellschaft und die Zentralbank haftet nicht für Leistungen oder Versagen der Gesellschaft oder eines Fonds.**

### ANLAGERISIKEN

Anlagen in die Gesellschaft sind mit bestimmten Risiken verbunden. **Der Wert der Anteile und deren Erträge können sowohl sinken als auch steigen, und unter Umständen wird ein Anleger den investierten Betrag nicht zurückerhalten. Es kann nicht gewährleistet werden, dass alle Fonds ihre Anlageziele erreichen.** Anleger sollten sich der Anlagerisiken unter „Anlagerisiken und besondere Erwägungen“ bewusst sein.

### VERTRIEBS- UND VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Für die Verbreitung dieses konsolidierten Verkaufsprospektes sowie das Anbieten und den Verkauf der Anteile gelten in bestimmten Rechtssystemen möglicherweise Beschränkungen. Dieser konsolidierte Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch Personen in einem Rechtssystem dar, in dem derartige Angebote oder Aufforderungen nicht rechtmässig sind oder in der die Person, die das Angebot oder die Aufforderung macht, dazu nicht berechtigt ist, bzw. dies gegenüber Personen geschieht, denen gegenüber derartige Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig sind. Personen, die im Besitz dieses konsolidierten Verkaufsprospektes sind bzw. die nach Massgabe dieses konsolidierten Verkaufsprospektes Anteile erwerben möchten, sind selbst dafür verantwortlich, sich eigenständig über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der massgeblichen Rechtssysteme zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich selbst über die Rechtsvorschriften für den entsprechenden Antrag sowie über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer handelsgerichtlichen Eintragung oder ihres Sitzes erkundigen.

Vor einer Anlage in den Fonds muss ein Anleger bestätigen, ob er für Steuerzwecke eine in Irland ansässige Person ist.

Die Aktien wurden und werden nicht unter dem US Securities Act von 1933 (Aktiengesetz) registriert, und die Gesellschaft wurde und wird nicht unter dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 registriert. Daher dürfen Anteile in den USA nicht angeboten oder verkauft werden oder unmittelbar oder mittelbar an eine oder zugunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden, ausser in Übereinstimmung mit den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten und eines Bundesstaates, in denen ein solches Angebot unterbreitet oder ein Verkauf vorgenommen wird. Allerdings behält sich die Gesellschaft das Recht auf eine private Platzierung ihrer Aktien für eine begrenzte Anzahl oder Kategorie von US-Personen vor.

Erlangt die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt davon Kenntnis, dass eine von der Gesellschaft nicht autorisierte US-Person, entweder alleine oder zusammen mit einer anderen Person, Anteile besitzt, kann die Gesellschaft diese Anteile zwangsweise zurückkaufen siehe „Zwangsrücknahme von Anteilen“.

## **VERTRIEBSBESTIMMUNGEN**

Das Angebot der Anteile erfolgt ausschliesslich auf Grundlage der im gültigen konsolidierten Verkaufsprospekt, in dem letzten geprüften Jahresabschluss und in einem nachfolgenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen. Der aktuelle konsolidierte Verkaufsprospekt und der letzte geprüfte Jahresabschluss und alle nachfolgenden Halbjahresberichte sind verfügbar auf dem Internet unter [www.dodgeandcoxworldwide.com](http://www.dodgeandcoxworldwide.com). Anleger sollten beachten, dass der Bericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss der Gesellschaft ausschliesslich für die Gesellschaft und für die Anteilsinhaber als gesellschaftliches Gremium zum Zeitpunkt des Berichts des Abschlussprüfers erstellt wurde.

Sonstige Informationen oder Zusicherungen, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person bereitgestellt oder gegeben werden, sollten ausser Acht gelassen und nicht für Anlageentscheidungen herangezogen werden. Die Aushändigung dieses konsolidierten Verkaufsprospekts und das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem konsolidierten Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Erscheinungsdatum richtig sind. Erklärungen in diesem konsolidierten Verkaufsprospekt beruhen auf den gegenwärtig in Irland geltenden Gesetzen und Praktiken und können entsprechend geändert werden.

Möglicherweise benötigt die Vertriebsstelle des vorliegenden konsolidierten Verkaufsprospekts in bestimmten Rechtshoheitsgebieten eine Übersetzung des vorliegenden konsolidierten Verkaufsprospekts in andere Sprachen, die von den Aufsichtsbehörden der jeweiligen Rechtshoheitsgebiete vorgegeben werden. Jede dieser Übersetzungen muss eine direkte Übersetzung des englischen Texts sein. Bei Abweichungen oder Unklarheiten bezüglich der Bedeutung eines Worts oder Ausdrucks in der Übersetzung ist der englische Text massgebend. Für Streitigkeiten in Bezug auf die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts gilt irisches Recht, nach dem diese Bestimmungen auszulegen sind.

Dieser konsolidierte Verkaufsprospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Antrag auf den Kauf von Anteilen gestellt wird.

DODGE & COX WORLDWIDE FUNDS PLC

**Verwaltungsrat**

Donal A. Byrne  
Thomas M. Mistele  
Christophe Y. Orly  
Rosemary E. Quinlan  
Frances P. Ruane  
Diana S. Strandberg  
Steven C. Voorhis

**Rechtsberater in Irland**

Arthur Cox  
Ten Earlsfort Terrace  
Dublin 2  
Irland

**Eingetragener Sitz der Gesellschaft**

78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

**Secretary der Gesellschaft**

Bradwell Limited

Ten Earlsfort Terrace  
Dublin 2  
Irland

**Anlagemanager**

Dodge & Cox  
555 California Street  
40th Floor  
San Francisco  
California 94104  
USA

**Prüfer**

PricewaterhouseCoopers  
Chartered Accountants & Statutory Audit Firm  
One Spencer Dock  
North Wall Quay  
Dublin 1  
Irland

**Vertriebsstelle**

Dodge & Cox Worldwide Investments Ltd.  
6 Duke Street, St. James's  
London SW1Y 6BN  
Vereinigtes Königreich

**Verwaltungsstelle, Registerführer und Transferstelle**

State Street Fund Services (Irland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

**Verwahrstelle**

State Street Custodial Services (Irland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

---

## DEFINITIONEN

---

In diesem konsolidierten Verkaufsprospekt haben folgende Wörter und Ausdrücke die unten angegebene Bedeutung:

<b>„Thesaurierende Anteilklassen“</b>	Thesaurierende Anteilsklasse EUR, thesaurierende Anteilsklasse (H) EUR, thesaurierende Anteilsklasse GBP, thesaurierende Anteilsklasse (H) GBP, thesaurierende Anteilsklasse CAD, thesaurierende Anteilsklasse (H) CAD, thesaurierende Anteilsklasse CHF, thesaurierende Anteilsklasse (H) CHF, thesaurierende Anteilsklasse HKD, thesaurierende Anteilsklasse (H) HKD, und thesaurierende Anteilsklasse USD;
<b>„Verwaltungsstelle“</b>	State Street Fund Services (Irland) Limited;
<b>„Verwaltungsvertrag“</b>	die Vereinbarung vom 27. November 2009 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, gemäss der letztere zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wurde;
<b>„ADR“</b>	American Depository Receipts;
<b>„Satzung“</b>	ist die jeweils gültige Satzung der Gesellschaft, welche von Zeit zu Zeit geändert werden kann;
<b>„Basiswährung“</b>	die Basiswährung des betreffenden Fonds, wie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds“ angegeben;
<b>„Geschäftstag“</b>	ein Tag (ausser Samstagen, Sonn- und normalen Feiertagen in Irland), an welchem die Börse in New York für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder ein anderer Tag bzw. Tage, der bzw. die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden kann bzw. können;
<b>„Kanadischer Dollar“ oder „CAD“</b>	bedeutet der kanadische Dollar, die gesetzliche Währung von Kanada;
<b>„Zentralbank“</b>	die irische Zentralbank oder eine andere Aufsichtsbehörde, die deren Rechtsnachfolge antritt und für Genehmigungsverfahren sowie die Überwachung der Gesellschaft zuständig ist.
<b>„Central Bank Act“</b>	der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 in der jeweils gültigen Fassung;
<b>„Zentralbank-Verordnungen“</b>	bedeutet die Central Bank (Supervision And Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment In Transferable Securities) Regulations 2015 und alle anderen von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Mitteilungen, Verordnungen und Bedingungen gemäss den OGAW-Verordnungen und dem Central Bank Act in der jeweils gültigen Fassung;
<b>„Klasse“</b>	jede Anteilsklasse, wobei jede Klasse eine Beteiligung an einem Fonds darstellt;
<b>„Companies Acts“</b>	Companies Act 2014, alle Verordnungen, die zusammen mit dem Companies Act 2014 zu lesen und auszulegen sind, sowie jegliche Novellierungen oder Neufassungen, die jeweils in Kraft sind.
<b>„Gerichtsdienst“ oder „Courts Service“</b>	der Gerichtsdienst, der für die Verwaltung von Geldern, die den Irischen Gerichten unterstehen oder deren Bestimmung unterliegen, verantwortlich ist.
<b>„Gesellschaft“</b>	Dodge & Cox Worldwide Funds plc, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland nach dem Companies Acts und den OGAW-Verordnungen gegründet wurde;
<b>„Handelstag“</b>	jeder Geschäftstag oder jeder von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilte Geschäftstag, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss;
<b>„Orderannahmeschluss“</b>	bedeutet, im Falle der Zeichnungen und Rücknahmen, vor dem normalerweise vorgesehenen Handelsschluss an der New York Stock Exchange (normalerweise 16:00 Uhr Eastern Time) am jeweiligen Handelstag;
<b>„Verwahrstelle“</b>	State Street Custodial Services (Irland) Limited;
<b>„Verwahrstelle-vertrag“</b>	die Vereinbarung vom 21. Juli 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, gemäss der letztere zur Verwahrstelle für die Gesellschaft bestellt wurde;

<b>„Richtlinie“</b>	bezieht sich auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung;
<b>„Verwaltungsrat“</b>	bezieht sich auf die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt und auf jeden von ihnen ordnungsgemäss gebildeten Ausschuss;
<b>„Ausschüttende Anteilklassen“</b>	Auf EUR lautende ausschüttende Anteilsklasse, auf EUR lautende ausschüttende Anteilsklasse (H), auf GBP lautende ausschüttende Anteilsklasse, auf GBP lautende ausschüttende Anteilsklasse (H), auf CAD lautende ausschüttende Anteilsklasse, auf CAD lautende ausschüttende Anteilsklasse (H), auf CHF lautende ausschüttende Anteilsklasse, auf CHF lautende ausschüttende Anteilsklasse (H), auf HKD lautende ausschüttende Anteilsklasse, auf HKD lautende ausschüttende Anteilsklasse (H), und auf USD lautende ausschüttende Anteilsklasse;
<b>„Vertriebsstelle“</b>	Dodge & Cox Worldwide Investments Ltd.;
<b>„EDR“</b>	European Depository Receipts;
<b>„EWR“</b>	der Europäische Wirtschaftsraum;
<b>„Schwellenmärkte“ oder „Schwellenmarkt“</b>	alle Länder, die von der Weltbank, der International Finance Corporation und den Vereinten Nationen als „sich entwickelnde Länder“ eingestuft werden oder ein Land, das im International Finance Corporation Free Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten ist;
<b>„€“ oder „Euro“ bzw. „EUR“</b>	die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro bezeichnete Währungseinheit;
<b>„EU“</b>	die Europäische Union;
<b>„Fitch“</b>	bezieht sich auf Fitch Ratings;
<b>„Fonds“</b>	ein Portfolio von Vermögenswerten, das von den Verwaltungsratsmitgliedern (mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank) zusammengestellt wird und einen separaten Fonds bildet, der gemäss den für einen solchen Fonds geltenden, im vorliegenden konsolidierten Verkaufsprospekt oder in der jeweiligen Prospektergänzung aufgeführten Anlagezielen und -politik investiert wird. Die ersten Fonds sind der Dodge & Cox Worldwide Funds plc - U.S. Stock Fund, der Dodge & Cox Worldwide Funds plc - Global Stock Fund, der Dodge & Cox Worldwide Funds plc - International Stock Fund und der Dodge & Cox Worldwide Funds plc - Global Bond Fund.
<b>„GDR“</b>	Global Depository Receipts;
<b>„GSE“</b>	bedeutet Government Sponsored Enterprises (ein rechtlicher Sonderstatus für private US-Finanzinstitute, die Geschäftszwecke verfolgen, wie die Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“) und die Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“));
<b>„Hongkong-Dollar“ oder „HKD“</b>	bedeutet der Hongkong Dollar, die gesetzliche Währung von Hongkong;
<b>„Erstausgabezeitraum“</b>	bezeichnet den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraum, in dem Anteile einer Klasse erstmals zur Zeichnung aufgelegt werden;
<b>„Erstausgabepreis“</b>	der Preis, zu dem eine Anteilsklasse erstmals angeboten wird oder zu dem sie erneut angeboten wird, wie in Anhang V angegeben;
<b>„Anlagemanager“</b>	Dodge & Cox;
<b>„Anlageverwaltungsvertrag“</b>	die Vereinbarung vom 27. November 2009 zwischen der Gesellschaft und dem Anlagemanager;
<b>„Verordnungen zu Anlegergeld“</b>	bedeutet den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Abschnitt 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für die Anbieter von Fondsdienstleistungen
<b>„In Irland Ansässiger“</b>	bedeutet, wenn der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt, in Irland ansässige Personen oder normalerweise in Irland ansässige Personen, ausgenommen steuerbefreite in Irland Ansässige (gemäss Definition im Abschnitt Besteuerung des konsolidierten Verkaufsprospekts);
<b>„Irland“</b>	die Republik Irland;
<b>„Mitgliedstaat“</b>	ein Mitgliedstaat der EU;



<b>„Mindestbeteiligung“</b>	bedeutet den Mindestwert der Beteiligung an Anteilen eines Fonds, den der Verwaltungsrat bestimmen kann, und wie im Abschnitt „Anteilsklassen“ ausgewiesen;
<b>„Moody’s“</b>	bezeichnet die Moody’s Investor Services, Inc.;
<b>„MSCI Emerging Markets Index“</b>	der Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Index ist ein am Streubesitz orientierter Marktkapitalisierungsindex, der die Wertentwicklung der Aktienmärkte in den Schwellenländern messen soll;
<b>„Nettoinventarwert“ oder „NIW“</b>	der Nettoinventarwert der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Methode berechnet wird.
<b>„Nettoinventarwert je Anteil“</b>	bezieht sich auf den Nettoinventarwert aller in einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse aufgelegten Anteile dividiert durch die Anzahl der im betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ausgegebenen Anteile;
<b>„NRSRO“ oder „Rating-Agentur“</b>	bezeichnet eine landesweit anerkannte statistische Rating-Agentur;
<b>„OECD“</b>	die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
<b>„Gewöhnlicher Beschluss“</b>	ein Beschluss der durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für oder gegen den entsprechenden Beschluss gefasst wird;
<b>„OTC“ oder „Freiverkehr“</b>	bedeutet im Freiverkehr gehandelt;
<b>„OTC Derivative“</b>	ein im Freiverkehr gehandeltes, derivatives Finanzinstrument;
<b>„Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion (PPIU)“</b>	<p>bezeichnet eine Investmentgesellschaft, nach dessen Bedingungen einige oder alle Vermögensgegenstände dieser Investmentgesellschaft von den nachstehend genannten Personen ausgewählt werden können oder wurden oder diese Auswahl von einigen oder allen Vermögensgegenständen von diesen Personen beeinflusst werden kann oder wurde</p> <p>(i) dem Anleger,  (ii) einer Person, die für den Anleger handelt,  (iii) einer mit dem Anleger verbundenen Person,  (iv) einer Person, die mit einer für den Anleger handelnden Person verbunden ist,  (v) dem Anleger und einer mit dem Anleger verbundenen Person oder  (vi) einer Person, die sowohl für den Anleger als auch für eine mit dem Anleger verbundene Person handelt.</p> <p>Eine Investmentgesellschaft gilt nicht als PPIU, wenn der einzige Vermögensgegenstand, der ausgewählt werden kann oder wurde, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögensgegenstand einem Anleger zur Auswahl zur Verfügung steht und er in den Marketinginstrumenten oder anderen Werbematerialien der Investmentgesellschaft klar ausgewiesen ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist. Im Übrigen muss die Investmentgesellschaft für alle Anleger offen sein und darf niemanden benachteiligen. Bei Anlagen, bei denen mindestens 50 % des Wertes aus Immobilien generiert werden, ist der Anteil der Einzelanleger auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt;</p>
<b>„Pfund Sterling“ oder „GBP“</b>	ist das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
<b>„Geregelte Organismen für gemeinsame Anlagen“</b>	sind in den EU-Mitgliedsstaaten gegründete OGA, die gemäss der Richtlinie zugelassen sind und die an einem geregelten Markt in der EU notiert sein können und alle anderen OGA, welche die Anforderungen von Regulation 68 der OGAW-Verordnungen erfüllen;
<b>„Geregelter Markt“</b>	Jede Börse und jeder geregelte Markt in der EU sowie jede Börse und jeder geregelte Markt in Anhang I zu diesem konsolidierten Verkaufsprospekt und alle weiteren Märkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen bestimmen kann und die in einer Ergänzung oder einem Nachtrag zu diesem konsolidierten Verkaufsprospekt aufgeführt werden;
<b>„REITs“</b>	bedeutet börsengehandelte Immobilien-Investmentgesellschaften;

<b>„Qualifiziertes Institut“</b>	Ein Kreditinstitut der EU; eine Bank mit Lizenz in einem Mitgliedstaat des EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein); eine Bank, die von einem Staat zugelassen ist, der nicht EU-Mitglied oder EWR-Mitglied ist, aber die Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses Juli 1988 unterzeichnet hat (Schweiz, Kanada, Japan, USA); oder eine in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassene Bank;
<b>„Nach Rule 144A begebene Wertpapiere“</b>	Wertpapiere, die (i) mit der Verpflichtung emittiert werden, innerhalb eines Jahres nach Emission bei der amerikanischen Securities and Exchange Commission registriert zu werden, und (ii) nicht illiquide sind, das heisst, die Gesellschaft kann sie innerhalb von sieben Tagen zum Preis oder fast zum Preis veräussern, zu dem sie sie bewertet;
<b>„S&amp;P 500 Index“</b>	ist der Standard & Poor's 500 Composite Index, ein allgemein anerkannter, nichtverwalteter Index von Stammaktien;
<b>„SEC“</b>	bezeichnet die Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten („Securities and Exchange Commission“);
<b>„Wertpapierfinanzierungsgeschäft“</b>	bezeichnet eines der folgenden Geschäfte: ein Wertpapierpensionsgeschäft, Wertpapier- oder Warenleihgeschäft und Wertpapier- oder Warenleihgeschäft, ein Rückkaufgeschäft oder ein Wertpapier- oder Warenleihgeschäft sowie ein Wertpapier- oder Warenleihgeschäft und ein Wertpapierleihgeschäft mit Margenausleihung.
<b>„Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Wiederverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
<b>„Abrechnungszeitpunkt“</b>	bedeutet der Zeitpunkt, zu dem Mittel, welche die Zeichnungsbeträge für einen Zeichnungsauftrag repräsentieren, bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein müssen, um 16:00 Uhr (irische Zeit) drei Geschäftstage nach einem Handelstag, oder zu einem anderen Zeitpunkt, der mit der Verwaltungsstelle vereinbart werden kann und den Anteilsinhabern mitgeteilt wird;
<b>„Anteil“ oder „Anteile“</b>	jegliche Anteilsklasse oder Anteilsklassen einer Gesellschaft oder eines Fonds, je nach Zusammenhang;
<b>„Anteilinhaber“</b>	eine Person, die im Register der Mitglieder der Gesellschaft, das von der Verwaltungsstelle unterhalten und geführt wird, als Inhaber von Anteilen eingetragen ist;
<b>„Standard and Poor's“ oder „S&amp;P“</b>	ist die Standard & Poor's Corporation;
<b>„Zeichnungsanteile“</b>	bezeichnet das Grundkapital der Gesellschaft von 2 nennwertlosen Anteilen, die für EUR 2 gezeichnet wurden;
<b>„Prospektergänzung“</b>	jede von der Gesellschaft gemäss Vorschrift der Zentralbank von Zeit zu Zeit herausgegebene Prospektergänzung betreffend einen Teilfonds, gemäss den Anforderungen der Zentralbank;
<b>„Schweizer Franken“ oder „CHF“</b>	bedeutet Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.
<b>„TCA“</b>	der Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils letzten Fassung;
<b>„OGAW“</b>	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäss den OGAW-Verordnungen errichtet wurde oder, im Falle von OGAW, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Irland errichtet wurden, ein gemäss der Richtlinie errichteter OGAW;
<b>„OGAW-Verordnungen“</b>	bezeichnet die Verordnung der Europäischen Gemeinschaften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer aktuellen geänderten oder ersetzten Fassung und alle von der Zentralbank in diesem Zusammenhang erlassenen anwendbaren Mitteilungen oder Verordnungen in der geltenden Fassung;
<b>„OGAW-Regeln“</b>	die OGAW-Verordnungen, die Verordnungen der Zentralbank und alle von der Zentralbank von Zeit zu Zeit gemäss den OGAW-Verordnungen, den Verordnungen der Zentralbank und des Central Bank Act bezüglich der Regulierung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erlassenen Richtlinien, Verordnungen und Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung;

<b>„Umbrella-Geldkonto“</b>	bedeutet jedes einzelne Umbrella-Geldkonto im Namen der Gesellschaft;
<b>„Vereinigte Staaten“ oder „USA“</b>	die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaat und der District of Columbia), ihre Gebiete, Besitztümer und alle sonstigen Gebiete, welche ihrem Hoheitsrecht unterliegen.
<b>„US-\$“ oder „US-Dollar“ oder „USD“</b>	US-Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten;
<b>„US-Person“</b>	eine gemäss der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 definierte US-Person;
<b>„Gesetz von 1933“</b>	das amerikanische Wertpapiergesetz [U.S. Securities Act] von 1933 (in seiner aktuellen Fassung), und
<b>„Gesetz von 1940“</b>	das amerikanische Gesetz über Investmentgesellschaften [U.S. Investment Company Act] von 1940 (in seiner aktuellen Fassung).

**Die Informationen in diesem Abschnitt sind eine Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale der Gesellschaft und sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text dieses konsolidierten Verkaufsprospekts gelesen werden.**

### STRUKTUR

Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds, die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet wurde. Die Satzung sieht getrennte Fonds vor, die jeweils Beteiligungen an einem eigenen und bestimmen Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten darstellen und mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden können.

Die Gesellschaft hat von der Zentralbank die Genehmigung für die Gründung von vier (4) Fonds erhalten, deren Name jeweils mit dem Namen der Gesellschaft, Dodge & Cox Worldwide Funds plc, beginnt. Es handelt sich um die folgenden Fonds: U.S. Stock Fund, Global Stock Fund, International Stock Fund und Global Bond Fund.

### ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel der Gesellschaft ist es, Anlegern eine Auswahl an Teilfonds zu bieten, die weltweit in eine breite Palette an übertragbaren Wertpapieren, liquiden Finanzanlagen und anderen zugelassenen Vermögenswerten investieren und verschiedene Anlageziele verfolgen. Informationen über das bzw. die spezifischen Anlageziel/e, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen für jeden Fonds finden sich unter „Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds“ und „Anlagebeschränkungen“.

### ANLAGEMANAGER

Dodge & Cox, eine kalifornische Gesellschaft, ist eine der ältesten professionellen Vermögensverwaltungsgesellschaften, die seit 1930 kontinuierlich als Vermögensverwalter in den Vereinigten Staaten tätig ist. Dodge & Cox hat ihren Sitz an der 555 California Street, 40th Floor, San Francisco, Kalifornien 94104. Dodge & Cox widmet seine Aktivitäten dem Anlage-Research und der Beaufsichtigung von Anlagekonten für natürliche Personen und Institutionen.

### AUSGABE VON ANTEILEN

Gemäss Vertriebsstellenvertrag hat die Gesellschaft Dodge & Cox Worldwide Investments Ltd als Vertriebsstelle ernannt, um die Vermarktung und den Vertrieb von Anteilen zu organisieren und überwachen. Die Vertriebsstelle kann autorisierte Vertriebsstellen ernennen, die den Vertrieb von Anteilen unterstützen.

### ANTEILSKLASSEN

Jeder Fonds gibt Anteile in mehreren Klassen aus. Einzelheiten zu den Anteilsklassen, der Mindestanlage, Mindestfolgezeichnung und der Mindestbeteiligung für jeden Fonds finden sich in Anhang V.

### AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik jeder Klasse finden sich im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“.

### GEBÜHREN UND KOSTEN

Für detaillierte Angaben zu Gebühren und Kosten, die den Teilfonds belastet werden, werden die Anleger auf den Abschnitt „Gebühren und Kosten“ verwiesen.

## KAUF UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile können an jedem Handelstag erworben werden. Zu diesem Zweck ist ein Antragsformular vor Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsstelle einzureichen. Im Prinzip ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts sei aus den im Abschnitt „Einstweilige Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen“ angegebenen Gründen vorübergehend ausgesetzt worden.

Anteile am Fonds können an jedem Handelstag zurückgekauft werden. Zu diesem Zweck ist ein Rücknahmeformular vor Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle einzureichen.

## BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLEGER

Die Anteile dürfen nicht in Rechtshoheitsgebieten angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot bzw. ein solcher Verkauf rechtswidrig ist oder in denen die anbietende oder verkaufende Person nicht zur Unterbreitung eines Angebots oder zum Verkauf berechtigt ist und dürfen keinen Personen angeboten oder verkauft werden, an die ein entsprechendes Angebot bzw. der Verkauf von Anteilen rechtswidrig ist. Sofern in diesem konsolidierten Verkaufsprospekt nichts anderes vorgesehen ist, dürfen Anteile nicht von US-Personen gekauft werden oder von bzw. für US-Personen gehalten werden. Antragsteller und Zessionare müssen belegen, ob sie in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben.

## ANLAGERISIKEN

**Mit der Anlage in einen Fonds sind Risiken verbunden, bis hin zum Verlust des angelegten Kapitals. Es kann nicht gewährleistet werden, dass ein Fonds seine Anlageziele erreicht.** Eine ausführlichere Beschreibung von bestimmten Anlagerisiken, die für Anleger in die Gesellschaft von Bedeutung sind findet sich in den Abschnitten „Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds“, „Anlagerisiken und besondere Erwägungen“ und „Merkmale und Risiken von Wertpapieren und Anlagemethoden“.

## REGISTRIERUNG VON ANTEILEN

Aus Gründen der Sicherheit und wegen der einfacheren Verwaltung bietet die Gesellschaft nur registrierte Anteile an. Es werden weder Inhaberanteile noch Anteilszertifikate angeboten.

## BESTEUERUNG

Als Organismus für Anlagen im Sinne von Section 739B(1) des TCA sind die Erträge und Gewinne der Gesellschaft von der irischen Steuer befreit und Anteilsinhaber die nicht in Irland ansässig sind haben keine Steuer für Anteilsinhaber zu entrichten, vorausgesetzt, dass die erforderlichen unterzeichneten Erklärungen vorliegen. Die Gesellschaft ist unter Umständen verpflichtet, für Anteilsinhaber, die in Irland ansässig sind, Steuern abzuführen. Eine detailliertere Beschreibung zu bestimmten steuerlichen Erwägungen, die für den Fonds von Bedeutung sind, findet sich im Abschnitt „Besteuerung“.

---

## DIE GESELLSCHAFT

---

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach irischem Recht als Aktiengesellschaft nach Massgabe der Companies Acts und der OGAW-Verordnungen gegründet wurde. Sie wurde am 25. September 2009 unter der Registernummer 475691 eingetragen. Ihr Zweck gemäss Ziffer 2 ihrer Gründungsurkunde ist die gemeinsame Anlage von öffentlich beschafftem Kapital in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Laut Satzung darf die Gesellschaft unterschiedliche Anteilsklassen anbieten, die jeweils Beteiligungen an einem Fonds mit eigenem Anlageportfolio darstellen. Die Gesellschaft hat von der Zentralbank die Genehmigung für die Gründung von vier (4) Fonds erhalten, deren Name jeweils mit dem Namen der Gesellschaft, Dodge & Cox Worldwide Funds plc, beginnt. Es handelt sich um die folgenden Fonds: U.S. Stock Fund, Global Stock Fund, International Stock Fund und Global Bond Fund. Mit vorgängiger Genehmigung der Zentralbank kann die Gesellschaft weitere Teilfonds errichten.

Ein Teilfonds kann mehrere Anteilsklassen auflegen. Für die einzelnen Anteilsklassen der Teilfonds werden keine getrennten Vermögenspools geführt. Anhang V zu diesem Dokument enthält die Angaben zu den von den jeweiligen Fonds angebotenen Anteilsklassen. Die Gesellschaft kann nach vorheriger Mitteilung an die Zentralbank und in Übereinstimmung mit deren Vorschriften weitere Anteilsklassen auflegen.

Die Gesellschaft bietet Anlegern eine Auswahl an Fonds mit unterschiedlichen Anlagezielen an. Die einzelnen Teilfonds verfolgen ihr weiter unten beschriebenes Anlageziel mittels Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und liquiden finanziellen Vermögenswerten gemäss den OGAW-Verordnungen und nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Die übertragbaren Wertpapiere und liquiden finanziellen Vermögenswerte, in die die Teilfonds investieren dürfen, müssen im Allgemeinen an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden. Bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds dürfen jedoch in übertragbare Wertpapiere und finanzielle Vermögenswerte investiert werden, die nicht an einem geregelten Markt gelistet, notiert oder gehandelt werden. Die geregelten Märkte, an denen die Anlagen der Teilfonds gehandelt werden, sind in Anhang I aufgeführt.

Jeder Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Investmentfonds (collective investment schemes), vorbehaltlich der Grenzwerte in Anhang II und der Beschränkungen in Regulation 68 der OGAW-Verordnung investieren. Jeder Teilfonds kann in Optionsscheine, REITs und strukturierte Anlagen investieren.

Jeder Fonds kann von Zeit zu Zeit Reserven in Form von Bareinlagen, kurzfristigen festverzinslichen Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und andere kurzfristige Schuldtitel als zusätzliche liquide Mittel) halten, die der Anlagemanager für zweckmässig hält. Zu kurzfristigen defensiven Zwecken kann jeder Teilfonds uneingeschränkt in Geldmarktinstrumente investieren. Aufgrund der Einnahme dieser defensiven Position erreicht ein Teilfonds seine Anlageziele möglicherweise nicht. **Im Gegensatz zu Bankeinlagen kann der Wert einer Anlage in Geldmarktinstrumenten und Schuldtiteln schwanken.**

Ein Fonds kann kein Geld ausleihen, ausser in folgenden Fällen: (i) ein Fonds kann ausländische Währungen im Rahmen eines Parallelkredits („Back-to-Back Loan“) erwerben. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, gelten nicht als Darlehen im Sinne der Regulation 103 der OGAW-Verordnungen, ausser in dem Ausmass, in welchem eine Fremdwährung den Wert einer „Back-to-Back“-Einlage übersteigt, sofern die entsprechende Einlage (a) in der Basiswährung eines Fonds denominated ist und (b) dem Wert des ausstehenden Darlehens in Fremdwährung entspricht oder ihn überschreitet; und (ii) Darlehen bis zu einer Höhe von höchstens 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds dürfen vorübergehend aufgenommen werden.

Änderungen der Anlageziele und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik müssen auf einer Hauptversammlung mit der Stimmenmehrheit der Anteilsinhaber bewilligt werden oder von allen Anteilsinhabern durch schriftlichen Beschluss. In Übereinstimmung mit der Gesellschaftssatzung werden Anteilsinhaber einundzwanzig Tage vor einer solchen Versammlung über diese in Kenntnis gesetzt (den Tag der Bekanntgabe und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet). In der Mitteilung müssen neben Ort, Datum, Zeitpunkt und Tagesordnungspunkten der Versammlung auch das geplante Datum des Inkrafttretens von Änderungen der Anlageziele und -politik genannt werden. Im Falle der Annahme einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik durch die Anteilsinhaber wird ihnen eine angemessene Benachrichtigungsfrist eingeräumt, um ihnen eine Rückgabe ihrer Anteile vor Durchführung der Änderung zu ermöglichen.

Die spezifischen Anlageziele und die Anlagepolitik der Fonds sind wie folgt:

**ANLAGEZIEL**

Primäres Anlageziel des Fonds ist es den Anteilsinhabern einen langfristigen Kapitalzuwachs und Ertragswachstum zu bieten. Sekundäres Anlageziel ist die Erzielung angemessener laufender Erträge.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die mit einer Anlage in Wertpapiere verbundenen Marktrisiken nicht vermieden werden können, und es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden.

**ANLAGEPOLITIK**

Der Teilfonds verfolgt sein Ziel indem er hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus US-Aktienwerten investiert.

Unter normalen Umständen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Beteiligungspapiere, einschliesslich Hinterlegungsscheine, mit denen der Besitz von Stammaktien verbrieft wird, Stammaktien, Vorzugsaktien, Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt werden können und Wertpapiere, die zum Kauf von Stammaktien berechtigen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in auf US-Dollar lautende Wertpapiere von Nicht-US-Unternehmen investieren, die in den USA gehandelt werden (z. B. ADRs), die nicht im S&P 500 Index enthalten sind.

Weitere Informationen über spezifische Anlagen finden sich im Abschnitt „Merkmale und Risiken von Wertpapieren und Anlagemethoden“.

Für den Fonds ausgewählte Wertpapiere sind in erster Linie solche, die aus Sicht des Anlagemanagers positive Aussichten für einen langfristigen Kapitalzuwachs und Ertragswachstum aufweisen, die im aktuellen Kurs nicht berücksichtigt sind. Bei dieser Wertpapierauswahl werden voraussichtliche Erträge, Cashflow und Dividenden berücksichtigt. Verschiedene andere Faktoren, u. a. Finanzkraft, wirtschaftliche Lage, Wettbewerbsvorteil, die Qualität des Geschäfts-Franchise, und der Ruf, die Erfahrung und die Kompetenz des Managements eines Unternehmens werden gegenüber der Bewertung bei der Auswahl der einzelnen Wertpapiere abgewogen.

Obwohl es hinsichtlich der Anzahl der Änderungen an den Wertpapierbeständen des Fonds keine Beschränkung gibt, werden Käufe in der Regel im Hinblick auf langfristige und nicht auf kurzfristige Handelszwecke getätigt. Allerdings kann die Umschlagrate des Portfolios während sich schnell verändernden Wirtschafts-, Markt- und politischen Bedingungen, höher sein als in einer stabileren Phase. Eine höhere Umschlagrate kann möglicherweise zu höheren Transaktionskosten führen. Im Bestreben die Ziele des Teilfonds zu erreichen, kann der Anlagemanager die Wertpapiere des Fondsportfolios beleihen.

Vorbehaltlich der in diesem konsolidierten Verkaufsprospekt aufgeführten Beschränkungen und in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds kann der Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie in Derivate, einschliesslich OTC-Derivaten, investieren oder diese verwenden; dazu zählen u. a.: Optionen auf Wertpapiere, Wertpapierindizes und Währungen, Termingeschäfte und Swaps auf Währungen, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente, sowie Futures und Optionen auf Futures. Derivative Instrumente können an einer Börse oder ausserbörslich gehandelt werden. Bei der Verfolgung seiner Anlageziele dient die Verwendung von Derivaten nicht zur Erzielung einer Hebelwirkung oder einer anderweitigen Beeinflussung der Volatilität des Fonds.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

**PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS**

Eine Anlage in den Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont.



**Eine Anlage in diesen Fonds sollte nicht den Grossteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

#### **ANLAGEZIEL**

Anlageziel des Fonds ist es den Anteilhabern einen langfristigen Kapitalzuwachs und Ertragswachstum zu bieten.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die mit einer Anlage in Wertpapiere verbundenen Marktrisiken nicht vermieden werden können, und es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden.

#### **ANLAGEPOLITIK**

Der Teilfonds verfolgt sein Ziel indem er vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen aus mindestens drei verschiedenen Ländern, einschliesslich gegebenenfalls Schwellenländern, auf der ganzen Welt investiert. Unter normalen Umständen investiert der Fonds mindestens 40 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Nicht-US-Unternehmen.

Unter normalen Umständen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Beteiligungspapiere, einschliesslich Stammaktien, Hinterlegungsscheine, mit denen der Besitz von Stammaktien verbrieft wird, Vorzugsaktien, Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt werden können und Wertpapiere, die zum Kauf von Stammaktien berechtigen. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts direkt in russische Wertpapiere investieren. Weitere Informationen über spezifische Anlagen finden sich im Abschnitt „Merkmale und Risiken von Wertpapieren und Anlagemethoden“.

Der Fonds kann in Beteiligungspapiere investieren oder Anlagemethoden und -instrumente anwenden, die ein Engagement auf dem chinesischen Markt beinhalten (wie näher beschrieben im Abschnitt „Investieren in China“) auf den Seiten 20-24.

Für den Fonds ausgewählte Wertpapiere sind in erster Linie solche, die aus Sicht des Anlagemanagers positive Aussichten für einen langfristigen Kapitalzuwachs und Ertragswachstum aufweisen, die im aktuellen Kurs nicht berücksichtigt sind. Bei dieser Wertpapierauswahl werden voraussichtliche Erträge, Cashflow und Dividenden berücksichtigt. Verschiedene andere Faktoren, u. a. Finanzkraft, wirtschaftliche Lage, Wettbewerbsvorteil, die Qualität des Geschäfts-Franchise, und der Ruf, die Erfahrung und die Kompetenz des Managements eines Unternehmens werden gegenüber der Bewertung bei der Auswahl der einzelnen Wertpapiere abgewogen.

Obwohl es hinsichtlich der Anzahl der Änderungen an den Wertpapierbeständen des Fonds keine Beschränkung gibt, werden Käufe in der Regel im Hinblick auf langfristige und nicht auf kurzfristige Handelszwecke getätigt. Allerdings kann die Umschlagrate des Portfolios während sich schnell verändernden Wirtschafts-, Markt- und politischen Bedingungen, höher sein als in einer stabileren Phase. Eine höhere Umschlagrate kann möglicherweise zu höheren Transaktionskosten führen. Im Bestreben die Ziele des Teilfonds zu erreichen, kann der Anlagemanager die Wertpapiere des Fondsportfolios beleihen.

Vorbehaltlich der in diesem konsolidierten Verkaufsprospekt aufgeführten Beschränkungen und in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds kann der Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie in Derivate, einschliesslich OTC-Derivaten, investieren oder diese verwenden; dazu zählen u. a.: Optionen auf Wertpapiere, Wertpapierindizes und Währungen, Termingeschäfte und Swaps auf Währungen, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente, sowie Futures und Optionen auf Futures. Derivative Instrumente können an einer Börse oder ausserbörslich gehandelt werden. Bei der Verfolgung seiner Anlageziele dient die Verwendung von Derivaten nicht zur Erzielung einer Hebelwirkung oder einer anderweitigen Beeinflussung der Volatilität des Fonds.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

#### **PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS**

Eine Anlage in den Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont, oder Anleger die Erträge anstreben.

**Eine Anlage in diesen Fonds sollte nicht den Grossteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

#### **ANLAGEZIEL**

Anlageziel des Fonds ist es den Anteilhabern einen langfristigen Kapitalzuwachs und Ertragswachstum zu bieten.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die mit einer Anlage in Wertpapiere verbundenen Marktrisiken nicht vermieden werden können, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird.

#### **ANLAGEPOLITIK**

Der Teilfonds verfolgt sein Ziel indem er vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten, die von Nicht-US-Unternehmen ausgegeben werden, aus mindestens drei verschiedenen Ländern ausserhalb der USA, einschliesslich gegebenenfalls Schwellenländern, auf der ganzen Welt investiert. Unter normalen Umständen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Beteiligungspapiere von Nicht-US-Unternehmen, einschliesslich Stammaktien, Hinterlegungsscheine, mit denen der Besitz von Stammaktien verbrieft wird, Vorzugsaktien, Wertpapiere die in Stammaktien umgewandelt werden können und Wertpapiere, die zum Kauf von Stammaktien berechtigen. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Beteiligungspapiere von US-Unternehmen investieren. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts direkt in russische Wertpapiere investieren. Der Fonds kann in Beteiligungspapiere investieren oder Anlagemethoden und -instrumente anwenden, die ein Engagement auf dem chinesischen Markt beinhalten (wie näher beschrieben im Abschnitt „Investieren in China“) auf den Seiten 20-24. Der Fonds muss seine Anlagen nicht in festgelegten Prozentsätzen in bestimmten Ländern tätigen. Weitere Informationen über spezifische Anlagen finden sich im Abschnitt „Merkmale und Risiken von Wertpapieren und Anlagemethoden“.

Für den Fonds ausgewählte Wertpapiere sind in erster Linie solche, die aus Sicht des Anlagemanagers positive Aussichten für einen langfristigen Kapitalzuwachs und Ertragswachstum aufweisen, die im aktuellen Kurs nicht berücksichtigt sind. Bei dieser Wertpapierauswahl werden voraussichtliche Erträge, Cashflow und Dividenden berücksichtigt. Verschiedene andere Faktoren, u. a. Finanzkraft, wirtschaftliche Lage, Wettbewerbsvorteil, die Qualität des Geschäfts-Franchise, und der Ruf, die Erfahrung und die Kompetenz des Managements eines Unternehmens werden gegenüber der Bewertung bei der Auswahl der einzelnen Wertpapiere abgewogen.

Obwohl es hinsichtlich der Anzahl der Änderungen an den Wertpapierbeständen des Fonds keine Beschränkung gibt, werden Käufe in der Regel im Hinblick auf langfristige und nicht auf kurzfristige Handelszwecke getätigt. Allerdings kann die Umschlagrate des Portfolios während sich schnell verändernden Wirtschafts-, Markt- und politischen Bedingungen, höher sein als in einer stabileren Phase. Eine höhere Umschlagrate kann möglicherweise zu höheren Transaktionskosten führen. Im Bestreben die Ziele des Teilfonds zu erreichen, kann der Anlagemanager die Wertpapiere des Fondsportfolios beleihen.

Vorbehaltlich der in diesem konsolidierten Verkaufsprospekt aufgeführten Beschränkungen und in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds kann der Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie in Derivate, einschliesslich OTC-Derivaten, investieren oder diese verwenden; dazu zählen u. a.: Optionen auf Wertpapiere, Wertpapierindizes und Währungen, Termingeschäfte und Swaps auf Währungen, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente, sowie Futures und Optionen auf Futures. Derivative Instrumente können an einer Börse oder ausserbörslich gehandelt werden. Bei der Verfolgung seiner Anlageziele dient die Verwendung von Derivaten nicht zur Erzielung einer Hebelwirkung oder einer anderweitigen Beeinflussung der Volatilität des Fonds.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

#### **PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS**

Eine Anlage in den Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont, oder Anleger die Erträge anstreben.

**Eine Anlage in diesen Fonds sollte nicht den Grossteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

#### **ANLAGEZIELE**

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anteilhabern einen hohen Gesamtertrag im Rahmen eines langfristigen Kapitalerhalts zu bieten.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die mit einer Anlage in Wertpapiere verbundenen Marktrisiken nicht vermieden werden können, und es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden.

#### **ANLAGEPOLITIK**

Der Fonds verfolgt sein Ziel, indem er in ein diversifiziertes Portfolio von Anleihen und anderen Schuldtiteln von Emittenten aus mindestens drei verschiedenen Ländern investiert, die in jedem Teil der Welt liegen können, darunter gegebenenfalls auch in Schwellenländern. Unter normalen Umständen investiert der Fonds mindestens 40 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten ausserhalb der USA und mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel, die in jedem Fall von Derivaten wie Termingeschäften, Terminkontrakten oder Swap-Kontrakten gebildet werden können. Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts direkt in russische Wertpapiere investieren. Zu den Schuldtiteln, in die der Fonds investieren kann, gehören auch Schuldverschreibungen von Regierungen und mit Regierungen verbundenen Emittenten, durch Forderungen aus Hypothekendarlehen und andere Forderungen unterlegte Wertpapiere, Unternehmens- und Kommunalanleihen, Collateralised Mortgage Obligations und unter Umständen andere Anlageinstrumente mit fester und variabler Verzinsung. Der Fonds investiert sowohl in auf den US-Dollar wie nicht auf den US-Dollar lautende Schuldtitel in allen Sektoren, darunter Schuldverschreibungen, die von der US-Bundesregierung, ihren Behörden und staatlichen Unternehmen („government sponsored enterprises“, nachstehend „GSE“ genannt) ausgegeben oder garantiert werden, Schuldverschreibungen, die von einer anderen als der US-Bundesregierung oder einer ihrer politischen Untergliederungen, Behörden, Agenturen, Zweckeinrichtungen oder durch übernationale Stellen ausgegeben werden, Schuldverschreibungen, die von bundesstaatlichen, kommunalen oder anderen lokalen Emittenten ausgegeben werden, auch durch Emittenten ausserhalb der USA, inflationsgebundene Wertpapiere, Schuldtitel von Unternehmen, durch Hypothekenforderungen und andere Forderungen unterlegte Wertpapiere sowie Collateralised Mortgage Obligations (CMOs), Covered Bonds, Wertpapiere gemäss Rule 144A, Repo-Geschäfte, Optionsscheine, wandelbare Wertpapiere, Credit Linked Notes, Global Depositary Notes, verbrieft und unverbrieft Loan Participations, Bankakzepte und Bank-Einlagenzertifikate sowie Commercial Paper. Unverbrieft Loan Participations dürfen 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds insgesamt nicht übersteigen. Der Fonds muss seine Anlagen nicht in festgelegten Prozentsätzen auf einzelne Länder verteilen. Weitere Informationen über bestimmte Anlagen finden sich im Abschnitt «Merkmale und Risiken von Wertpapieren und Anlagemethoden».

Der Fonds investiert hauptsächlich in Schuldtitel mit Investment Grade, die von Moody's mit Baa oder höher, von S&P oder Fitch mit BBB oder höher oder über ein äquivalentes Rating von einer NRSRO verfügen, oder wenn der Anlagemanager der Meinung ist, sie hätten eine Investment-Grade-Qualität, wenn sie über kein Rating verfügen. Um festzustellen, ob Wertpapiere ohne Rating nach Ansicht des Anlagemanagers über Investment-Grade-Qualität verfügen, kann der Anlagemanager eine Reihe von Faktoren berücksichtigen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, einer Überprüfung der Bewertungen vergleichbarer Unternehmen innerhalb der Branche, einer Überprüfung des Medians der Kreditkennzahlen und anderer Kennzahlen die von Rating-Agenturen für verschiedene Branchen zur Verfügung gestellt werden (und ein Vergleich mit Kennzahlen des zu prüfenden Emittenten) und eine Überprüfung qualitativer Faktoren, wie die Qualität der Geschäftsführung des Emittenten, seiner Positionierung im Markt und die Aussichten für den Emittenten und seine Branche.

Bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds können in unter dem Investment-Grade liegende festverzinsliche Wertpapiere, die gemeinhin als High-Yield oder „Junk“-Bonds bezeichnet werden. Es sollte beachtet werden, dass Wertpapiere mit einem Rating von Baa bzw. BBB oder niedriger spekulative Merkmale haben. Diese Wertpapiere können höhere laufende Erträge bieten als Wertpapiere mit höherem Rating, aber sie weisen generell ein grösseres Kreditrisiko, eine höhere Kursvolatilität und weniger Liquidität auf. Der Fonds wird nicht durch Anlagen in solche festverzinsliche Wertpapiere gehebelt. Eine Erläuterung der Rating-Kategorien von Moody's, Standard and Poor's sowie Fitch's findet sich in Anhang IV.

Bei der Wertpapierauswahl berücksichtigt der Anlagemanager viele Faktoren. Dazu zählen u. a. Rendite, Struktur, Kreditauflagen, Kreditqualität, Liquidität, Kündigungsrisiko, Dauer und Potenzial für Kapitalwertsteigerung. Bei allen Wertpapieren, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, analysiert der Anlagemanager, oder die damit verbundenen Wechselkurs- und Zinsrisiken hinnimmt oder sie absichert.

Der Anlagemanager berücksichtigt u. a. die wirtschaftlichen und politischen Prognosen eines Landes, den Schutz ausländischer Anleger, die relativen Zinssätze, die Wechselkurse, die Geld- und Haushaltspolitik eines Landes, den Schuldenstand und seine Fähigkeit, seinen Finanzierungsbedarf zu bedienen.

Der Fonds kann Beteiligungen aus verschiedenen Gründen kaufen oder verkaufen, z. B. um das Engagement in bestimmten Sektoren, Regionen oder Währungen zu ändern oder um das Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu verlagern. Der Anteil der Vermögenswerte des Fonds, die in den verschiedenen Schuldtiteln gehalten werden, wird aufgrund der Beurteilung der Weltwirtschaft, der relativen Renditen von Wertpapieren in den verschiedenen Marktsegmenten und Ländern, dem Aufwertungspotenzial einer Währung, den Anlageaussichten für Emittenten, der inländischen und politischen Lage der Länder und weiterer Faktoren durch den Anlagemanager gegebenenfalls überarbeitet. Ausserdem kann der Fonds Währungen, Währungsderivate und Zinsderivate anstelle von oder zusätzlich zu direkten Anlagen in Schuldtiteln kaufen oder verkaufen, um das Engagement des Portfolios in bestimmten Zins- und/oder Währungsmärkten zu steigern oder zu senken.

Der Anlagemanager investiert normalerweise in mehrere Wertpapiere mit kurz-, mittel- und langfristigen Laufzeiten in unterschiedlichen Verhältnissen. In geringem Umfang können gelegentlich Rücklagen in Zahlungsmitteln oder in kurzfristigen Schuldtiteln gehalten werden, wenn der Anlagemanager das für ratsam hält. Ausserdem kann der Fonds vorübergehend für defensive Zwecke unbegrenzt auch in kurzfristige Schuldtitel anlegen. Eine solche defensive Position kann dazu führen, dass der Fonds sein Anlageziel nicht erreicht. Weitere Informationen über bestimmte Anlagen sind unter „Merkmale und Risiken von Wertpapieren und Anlagemethoden“ angegeben.

Im Bestreben, das Ziel des Fonds zu erreichen, kann der Anlagemanager Wertpapiere auf Basis „per Erscheinung“ erwerben und Wertpapiere mit späterer Lieferung erwerben oder veräussern.

Obwohl es hinsichtlich der Anzahl der Änderungen an den Wertpapierbeständen des Fonds keine Beschränkung gibt, werden Käufe in der Regel im Hinblick auf langfristige und nicht auf kurzfristige Handelszwecke getätigt. Allerdings kann die Umschlagrate des Portfolios während sich schnell verändernden Wirtschafts-, Markt- und politischen Bedingungen, höher sein als in einer stabileren Phase. Eine höhere Umschlagrate kann möglicherweise zu höheren Transaktionskosten führen. Im Bestreben die Ziele des Teilfonds zu erreichen, kann der Anlagemanager die Wertpapiere des Fondsportfolios beleihen.

Vorbehaltlich der in diesem konsolidierten Verkaufsprospekt aufgeführten Beschränkungen und in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds kann der Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie in Derivate, einschliesslich OTC-Derivate, investieren oder diese verwenden. Der Fonds kann mehrere Transaktionen im Zusammenhang mit Währungskursen oder Zinssätzen abschliessen, die mit Derivaten verbunden sind, darunter Termingeschäfte, Terminkontrakte, Swap-Kontrakte und Optionen. In dem Bestreben, die Auswirkungen Aufwands bei einem oder mehreren Instrumenten zu mindern, kann der Fonds Derivate (als eine „Absicherungstechnik“) oder für seine Anlagestrategie einsetzen. Der Fonds kann beispielsweise in Derivate investieren, die ein Engagement in einem bestimmten Wertpapier oder Marktsektor verschaffen, als Ersatz für ein direktes Investment in dem Wertpapier oder dem Sektor selbst oder um von Veränderungen im relativen Wert ausgewählter Wertpapiere zu profitieren. Der Fonds kann Zinsderivate für verschiedene Zwecke einsetzen, darunter, aber nicht beschränkt auf, das Laufzeitenmanagement des Fonds oder die Anpassung des Engagements des Fonds in Schuldtiteln mit verschiedenen Fälligkeiten (also für die Umsetzung der „Zinskurvenstrategien“ des Fonds). Ausserdem kann der Fonds in Credit Default Swaps investieren, um das Kreditengagement in einem bestimmten Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten, die ein bestimmtes Marktsegment des Rentenmarktes umfassen, zu steigern oder zu senken. Der Fonds kann auch Optionen auf Swaps (Swaptions) abschliessen. Der Einsatz von Derivaten durch den Fonds steht im Zusammenhang mit der Umsetzung seiner umfassenden Hauptanlagestrategie, in ein Portfolio von Schuldtiteln/Schuldinstrumenten zu investieren, aber der Fonds beabsichtigt nicht, ein Instrument für Anteilsinhaber zu sein, um in Derivate zu investieren oder anderweitig ein Engagement in Derivate zu suchen. Wenn es der Anlagemanager für zweckdienlich hält, kann der Fonds Short-Positionen in Währungen oder Zinssätzen halten. Der Fonds wird keine direkten Short-Positionen in Wertpapieren halten; stattdessen wird er, wenn überhaupt, Short-Positionen durch Arten von Finanzderivaten, wie sie oben beschrieben sind, halten. Die Verwendung von Derivaten soll nicht zur Erzielung einer Hebelwirkung oder einer anderweitigen Beeinflussung der Volatilität des Fonds führen. Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

## **PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS**

Eine Anlage in den Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die laufende Erträge und die Gelegenheit für Kapitalzuwachs anstreben. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont.

---

## AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

---

### AUSSCHÜTTENDE ANTEILSKLASSEN

Bei den ausschüttenden Anteilsklassen jedes Fonds findet zum Zeitpunkt der Dividendenfestsetzung Folgendes statt: (1) etwaige Nettoanlageerträge können (müssen aber nicht) ganz oder teilweise als Dividende festgesetzt, und (2) realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne können (müssen aber nicht) abzüglich realisierter Kapitalverluste ganz oder teilweise als Dividende festgesetzt werden.

Ausschüttungen werden in der jeweiligen Währung der betreffenden Klasse jedes Teilfonds vorgenommen. Von den Anlegern wird angenommen, dass sie sich für die Anlage solcher Ausschüttungen in weitere Anteile des Fonds entschieden haben, es sei denn, ein Anteilsinhaber hat dies auf dem Antragsformular anders angegeben. Auszahlungen für Ausschüttungen, die nicht erneut investiert werden, erfolgen durch elektronische Überweisung auf ein Konto des Anteilsinhabers. Allfällige vom Fonds vorgenommene Ausschüttungen werden generell vier Mal je Jahr oder mit einer vom Verwaltungsrat festgelegten Häufigkeit vorgenommen. Die Termine für die Ausschüttungen werden auf der Website des Fonds bekannt gegeben.

Die Gesellschaft muss möglicherweise Steuern zu den geltenden Sätzen auf Dividendenzahlungen an die Anteilsinhaber einbehalten, es sei denn, sie erhielt vom Anleger eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form, in der bestätigt wird, dass der Anleger keine in Irland ansässige Person ist, für die Steuern abgezogen werden müssen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die notwendige Anzahl der von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zurückzunehmen, um die entstehenden Steuerverbindlichkeiten zu begleichen.

Wenn die Ausschüttungspolitik für ausschüttende Anteilsklassen eines Fonds geändert wird, werden die Anteilsinhaber im Voraus über jede Änderung in der Ausschüttungspolitik für die ausschüttenden Anteilsklassen benachrichtigt, und alle Einzelheiten werden in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder einer Prospektergänzung zur Verfügung gestellt.

### THESAURIERENDE ANTEILSKLASSEN

Bei thesaurierenden Anteilsklassen ist vorgesehen, dass im normalen Geschäftsverlauf keine Ausschüttungen festgesetzt werden und dass die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzurechnenden Nettoanlageerträge sowie die realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste täglich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse kumuliert werden. Sollten bei thesaurierenden Anteilsklassen Ausschüttungen beschlossen und ausgezahlt werden, können diese Ausschüttungen aus den oben aufgeführten Quellen im Abschnitt „Ausschüttende Anteilsklassen“ vorgenommen werden. Anteilsinhaber werden im Voraus über etwaige Änderungen der Ausschüttungspolitik für thesaurierende Anteilsklassen in Kenntnis gesetzt und alle Einzelheiten werden in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder einer Prospektergänzung zur Verfügung gestellt.

---

## **ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

---

Die Anlagen des Fonds sind auf diejenigen Anlagen beschränkt, die nach den OGAW-Vorschriften zugelassen sind (siehe Anhang II). Falls sich die OGAW-Vorschriften während des Bestehens der Gesellschaft ändern, können die Anlagebeschränkungen geändert werden, um den Änderungen der Bestimmungen und Vorschriften Rechnung zu tragen. Aber diese Änderungen müssen den Anforderungen der Zentralbank genügen und müssen auf einer Hauptversammlung mit der Stimmenmehrheit der Anteilsinhaber oder von allen Anteilsinhabern durch schriftlichen Beschluss bewilligt werden. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht über diese Änderungen informiert.

---

## **ANLAGERISIKEN UND BESONDERE ERWÄGUNGEN**

---

### **ALLGEMEINE ANLAGERISIKEN**

Anleger müssen wissen, dass alle Anlagen riskant sind, dass man keine Garantien erhält, dass die Anlage im Fonds keine Verluste erleidet und dass auch nicht gewährleistet werden kann, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Weitere Risikofaktoren werden an anderer Stelle im konsolidierten Verkaufsprospekt beschrieben, insbesondere im Kapitel „Merkmale und Risiken von Wertpapieren und Anlagemethoden“. Nachstehend werden einige der mit der Anlage in den Fonds verbundenen Risiken genannt; die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aufgrund ihrer Anlagepolitik sind die Fonds möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet oder angemessen. Die Fonds sind keine Geldmarktfonds und sind keine geeigneten Anlagen für Anleger, deren Hauptziel in der Stabilität des Kapitals besteht. Die Vermögenswerte eines Fonds unterliegen den Risiken der Anlage in den Finanzmärkten. Der Wert der Portfoliowertpapiere eines Fonds schwankt aufgrund der Marktbedingungen. Obwohl jeder Fonds das Risiko zu verringern sucht, indem er in ein breit gestreutes Portfolio investiert, eliminiert diese breite Streuung nicht jegliches Risiko.

Anlagen in Eigenkapitaltiteln sind Marktrisiken unterworfen, die dazu führen können, dass ihre Kurse mit der Zeit schwanken (d. h., die Möglichkeit, dass die Kurse von Beteiligungspapieren über kürzere oder längere Zeit sinken). Die Kurse von festverzinslichen Schuldtiteln reagieren empfindlich auf Änderungen des Marktzinsniveaus. Im Allgemeinen gilt, dass die Kurse von Schuldtiteln fallen, wenn die Zinsen steigen, und umgekehrt steigen die Kurse von solchen Wertpapieren, wenn die Zinsen fallen. Zinssätze können sich plötzlich und unvorhergesehen ändern. Die Renditen von kurz-, mittel- und langfristigen Wertpapieren hängen von vielen Faktoren ab, u. a. den allgemeinen Bedingungen an den Geld- und Schuldtitelmärkten, der Grösse eines bestimmten Angebotes, den Geschäftsbedingungen der Obligation (z. B. Fälligkeit, Kupon, und Kündigungsbedingungen), und der Kreditqualität und dem Rating der Emission. Schuldtitel mit längeren Laufzeiten oder niedriger Kreditqualität neigen dazu, höhere Renditen zu erzielen und unterliegen im Allgemeinen einer potenziell grösseren Volatilität als Obligationen mit kürzeren Laufzeiten und niedrigeren Renditen oder höherer Kreditqualität. Ausserdem kann keine spezifische Rendite für Fondsanteile garantiert werden, weil das Ertragsniveau von Wertpapieren aufgrund der sich ändernden Zinssätze variieren kann.

Aktuelle Marktbedingungen können erhöhte Risiken für Fonds darstellen, die in Schuldtitel investieren. Da sich in vielen Ländern die Zinsen auf einem historisch niedrigen Niveau oder in dessen Nähe befinden, könnten zukünftige Anhebungen der Zinssätze zu einer geringeren Liquidität und einer grösseren Volatilität der Schuldtitel führen. Ausserdem können neue Vorschriften, die für Geschäftspraktiken von Finanzintermediären, die als Market Maker in Schuldtiteln fungieren, gelten und diese ändern, unter Umständen dazu führen, dass die Finanzintermediäre ihre Tätigkeiten als Market Maker für bestimmte Schuldtitel einschränken. Dies kann unter Umständen die Liquidität reduzieren und die Volatilität bei diesen Schuldtiteln steigern. Die Liquidität der Wertpapiere eines Emittenten kann ausserdem fallen, wenn sein Kreditrating fällt, er plötzliche, unerwartete Cashflow-Abflüsse erfährt oder andere Ereignisse dazu führen, dass Gegenparteien den Handel mit dem Emittenten oder Kredite an ihn vermeiden.

Da der Global Bond Fund in erster Linie in Schuldtitel mit Investment Grade investiert wird, erzielt der Fonds in der Regel nicht so hohe laufende Erträge wie Fonds, die in erster Linie in Schuldtitel niedrigerer Qualität anlegen, die im Allgemeinen weniger Liquidität, ein grösseres Marktrisiko und eine höhere Marktvolatilität aufweisen.

Der Wert von Eigenkapitaltiteln und Schuldtiteln kann auch durch das Kreditrisiko beeinflusst werden, d. h. durch Veränderungen in der Finanzlage des jeweiligen Emittenten und andere Ereignisse, die den Emittenten beeinflussen. Zum Beispiel könnte ein Fonds Geld verlieren, wenn der Emittent oder Garantgeber für einen Schuldtitel, oder die Gegenpartei eines Derivats, Repo-Geschäfts oder eines Darlehens des Wertpapierportfolios nicht in der Lage oder nicht willens ist, rechtzeitig Tilgungs- und/oder Zinszahlungen zu leisten, oder anderweitig seinen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn ein Emittent zahlungsunfähig wird, oder wenn sich die Kreditqualität einer Anlage verschlechtert oder eine Verschlechterung wahrgenommen wird, kann der Wert der Anlage sinken.

Schuldtitel unterliegen auch dem Risiko der vorzeitigen Kündigung und Verlängerung. Das Kündigungsrisiko ist die Möglichkeit, dass Emittenten von kündbaren Anleihen in Zeiten fallender Zinsen Wertpapiere mit höheren Zinsen vor dem Ende ihrer Laufzeit kündigen (tilgen). Ein Fonds könnte eine potenzielle Wertsteigerung verlieren und gezwungen werden, den Erlös zu niedrigeren Zinsen erneut anzulegen, was zu einem Ertragsrückgang des Fonds führen könnte. Das Verlängerungsrisiko ist die Chance, dass Vorfälligkeitszinsen unter die Höhe fallen, die in Zeiten steigender Zinssätze prognostiziert wurden. Ein Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, höhere Zinsen zu nutzen, weil seine Anlagen in Anlagen mit niedrigeren Zinsen für eine längere Zeit gebunden sind. Generell sind das Kündigungsrisiko und das Verlängerungsrisiko bei langfristigen Anleihen höher.

In Zeiten politischer oder wirtschaftlicher Spannungen oder Unruhe an den Märkten können Regierungen und Regulierungsbehörden unter Umständen in Märkte eingreifen und Massnahmen treffen, die sich nachteilig auf bestimmte Branchen oder konkrete Unternehmen auswirken. Eingriffe durch Regierungen und/oder Regulierungsbehörden können unter Umständen den Wert von Schul- und Eigenkapitaltiteln, die von den betroffenen Unternehmen begeben wurden, reduzieren und sich auch schwerwiegende Einschränkungen des Handels mit diesen Wertpapieren bewirken.

Selbst wenn Märkte sich gut entwickeln, ist nicht garantiert, dass die von einem Fonds gehaltenen Anlagen ihren Wert parallel zum breiteren Markt steigern. Darüber hinaus können sich alle Ereignisse, die die Wirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene stören, beispielsweise Terrorismus, Marktmanipulation, Ausfälle von Regierungen, behördlich angeordnete Schliessungen sowie Natur- oder Umweltkatastrophen, negativ auf die Wertpapiermärkte auswirken, was zum Wertverlust eines Fonds führen würde. Während eines allgemeinen Abschwungs an den Wertpapiermärkten können zahlreiche Anlagekategorien unter Umständen gleichzeitig an Wert verlieren. Marktstörungen können einen Fonds daran hindern, Anlageentscheidungen zeitgerecht umzusetzen.

Wertschwankungen bei den Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, verursachen Schwankungen im Kurs der Fondsanteile. Eine Anlage in den Fonds ist daher geeigneter für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die das Risiko kurz- und langfristiger Schwankungen des Anteilsurses tragen können.

Nach ihrem Erwerb durch einen Fonds kann ein Schuldtitel nicht mehr bewertet werden bzw. seine Bewertung kann unter das für den Kauf durch den Fonds erforderliche Mindest-Rating fallen. Keiner dieser Vorgänge erfordert den Verkauf des Wertpapiers durch einen Fonds. Jedoch wird der Anlageverwalter bei seiner Festlegung, ob der Fonds das Wertpapier weiterhin halten soll, diese Bewertungsänderung in seine Überlegungen einbeziehen.

An bestimmten Wertpapiermärkten kommen noch besondere Risiken, wie etwa potenziell nachteilige politische und wirtschaftliche Entwicklungen hinzu; die Instabilität des Marktes, Verstaatlichungen und Ausfuhrkontrollen; potenziell niedrigere Liquidität und höhere Volatilität; mögliche Probleme aufgrund einer Rechnungslegungs-, Veröffentlichungs-, Abwicklungs- und Aufsichtspraxis, die sich von den allgemein anerkannten internationalen Standards unterscheidet; ausländische Steuern, die möglicherweise die Renditen beeinträchtigen; höhere Transaktionskosten und Gebühren für ausländische Broker- und Verwahrstellenleistungen; Unmöglichkeit, per Stellvertreter Stimmrechte auszuüben, Anteilsinhaberrechte auszuüben, rechtliche Abhilfen durchzusetzen und Urteile über Anlagen im Ausland vor ausländischen Gerichten zu erlangen; mögliche Insolvenzen bei Unterverwahrstellen und Wertpapierverwahrstellen; und das Risiko, dass Schwankungen von Wechselkursen den Wert der Anlage senken (obwohl günstige Wechselkursänderungen ihn erhöhen können). Diese Risikofaktoren erhöhen sich, wenn man in Schwellenländern investiert.

Darüber hinaus sind Emittenten von Staatsanleihen oder die Regierungsbehörden, die eine Kontrolle der Schuldenrückzahlung kontrollieren, unter Umständen nicht in der Lage oder willens, die Hauptsumme oder Zinsen bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Dies kann durch politische oder gesellschaftliche Faktoren, das allgemeine Wirtschaftsumfeld eines Landes oder durch den Grad der Auslandsverschuldung oder durch Devisenumrechnungskurse verursacht werden. In dem Masse wie ein Fonds in Schuldtitel von Staaten investiert, ist der Fonds in den direkten oder indirekten Folgen politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen in verschiedenen Ländern engagiert. Ein Fonds hat unter Umständen in einem Ausfallereignis begrenzte Rechtsbehelfe in Bezug auf bestimmte Schuldtitel von Staaten. So können beispielsweise Gesetze zur Insolvenz, Moratorien und anderen ähnlichen Ereignissen, die für Emittenten von Staatsanleihen gelten, sich wesentlich von den Gesetzen unterscheiden, die für Emittenten von Unternehmensanleihen gelten. Darüber hinaus könnte der Unwillen oder die Unmöglichkeit einer Regierung, ihre Verpflichtungen aus Krediten oder Bürgschaften das Kreditrisiko von Finanzinstituten, die mit dem betreffenden Land verbunden sind, erhöhen.

Wertpapiere, deren Handel eingeschränkt ist, sind unter Umständen schwieriger zu verkaufen als an der Börse gehandelte Wertpapiere. Ein Fonds erzielt unter Umständen einen weniger günstigen Preis, wenn er sich entscheidet, diese Wertpapiere zu verkaufen, besonders in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen.

Der Anlageverwalter folgt bei seinen Anlagen einem disziplinierten Ansatz, demzufolge Anlageausschüsse zunächst Ideen diskutieren und Entscheidungen dann im Rahmen der jeweiligen Strategie auf alle in Frage kommenden Mandanten (einschliesslich der Fonds und Mandanten mit Sonderkonten sowie in den USA eingetragener Mutual Funds) angewendet werden. Dieser Prozess umfasst die Einrichtung von Zielallokationen und Wertpapierpositionslimits, die über alle massgeblichen Mandantenportfolios hinweg gelten. Aufgrund dessen können die Fonds gemeinsame Bestände bestimmter Wertpapiere halten. Es ist daher möglich, dass aufgrund der Grösse der vom Anlageverwalter verwalteten Mandantenportfolios bestimmte Anlagechancen, die kleineren Fonds offenstehen, für die Fonds nicht verfügbar sind. Zum Beispiel können die Fonds keine erheblichen Positionen in begrenzten Anlagechancen aufbauen oder erhebliche Mengen zu vorhandenen Wertpapierpositionen zukaufen. Zudem können die Fonds eventuell bestimmte Wertpapierbestände nicht schnell verkaufen.

**Das Verwaltungsrisiko.** Die Fonds unterliegen dem Verwaltungsrisiko, weil sie aktiv verwaltete Anlageportfolios sind. Der Anlageverwalter wendet bei seinen Anlageentscheidungen für die Fonds seine Anlagetechniken und Risikoanalysen an, wobei keine Garantie dafür besteht, dass seine Entscheidungen die gewünschten Ergebnisse herbeiführen.

**Schuldtitel.** Ein Fonds investiert in Schuldtitel, die die Aussicht bieten, dass sie einen Beitrag leisten, damit der Fonds seine Ziele erreicht. Die Renditen kurz-, mittel- und langfristig laufender Wertpapiere hängen von einer Reihe von Faktoren ab, darunter die allgemeinen Bedingungen am Geld- und Rentenmarkt, der Umfang eines speziellen Angebots, die Laufzeit des Schuldtitels, die Bonität des Emittenten und das Rating der Ausgabe. Schuldtitel mit längeren Laufzeiten besitzen tendenziell eine höhere Rendite und unterliegen im Allgemeinen einem potenziell höheren Kapitalzuwachs bzw. einer höheren Kapitalabnahme als Schuldtitel mit kürzeren Laufzeiten und geringeren Renditen. Der Börsenkurs dieser Schuldtitel schwankt normalerweise je nach den verfügbaren Renditen. Eine Zinserhöhung senkt in der Regel den Wert der Portfolioanlagen, während eine Zinssenkung den Wert der Portfolioanlagen in der Regel steigert.

Veränderungen der Zinssätze können plötzlich und vorhersehbar sein und eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass Zinsen steigen (z. B. die Geldpolitik von Zentralbanken, Inflationsraten, die allgemeine Wirtschaftslage usw.). In vielen Ländern befinden sich die Zinsen auf einem historisch niedrigen Niveau oder in dessen Nähe und zukünftige Anhebungen der Zinssätze könnten zu einer geringeren Liquidität und einer grösseren Volatilität der Schuldtitel führen. Ausserdem können neue Vorschriften, die für Geschäftspraktiken von Finanzintermediären, die als Market Maker in Schuldtiteln fungieren, gelten und diese ändern, unter Umständen dazu führen, dass die Finanzintermediäre ihre Tätigkeiten als Market Maker für bestimmte Schuldtitel einschränken. Dies kann unter Umständen die Liquidität reduzieren und die Volatilität bei diesen Schuldtiteln steigern. Falls plötzliche oder weit bedeutende Zinssteigerungen vorkommen, könnte ein Fonds, der in Schuldtitel investiert, sich auch mit überdurchschnittlichen Rücknahmeanträgen konfrontiert sehen. Dies könnte bei dem Fonds aufgrund von Druck auf die Kurse und Preise und von reduzierter Marktliquidität zu Wertverlust führen.



Ob ein Fonds sein Anlageziel erreichen kann, hängt auch immer davon ab, ob die Emittenten der Schuldtitel, in die der Fonds investiert hat, weiterhin ihren Zahlungsverpflichtungen bezüglich Zins und Kapitalsumme bei Fälligkeit nachkommen. Wie unten besprochen, gestattet das Anlageprogramm jedes Fonds ihm, Wertpapiere zu halten, dessen Rating heruntergestuft wurde. Zudem darf der Global Bond Fund in Wertpapiere mit niedrigerem Rating investieren. Da Anleger in der Regel in der Anlage in Wertpapieren niedrigerer Qualität grössere Risiken sehen, sind die Renditen aus diesen Wertpapieren normalerweise höher als die Renditen aus qualitativ höherwertigen Wertpapieren. Jedoch fluktuiert der Kapitalwert der qualitativ niedriger bewerteten Wertpapiere in der Regel über eine stärkere Bandbreite als der von qualitativ höherwertigen Wertpapieren. Das Ausfallrisiko – d. h. das Risiko der Nichtzahlung von Zinsen und Kapitalsumme seitens des Emittenten – ist bei qualitativ niedriger bewerteten Wertpapieren höher als bei höherwertigen Anlagen. Diese Wertpapiere unterliegen auch den unten besprochenen besonderen Risiken. Obwohl ein Fonds sein Risiko durch breite Streuung, Kreditanalyse und die Beobachtung von Trends in der Konjunktur, den Branchen und den Finanzmärkten abzufedern sucht, wird das Risiko durch diese Bemühungen nicht vollends ausgeschlossen.

Nach ihrem Erwerb durch einen Fonds kann ein Schuldtitel nicht mehr bewertet werden bzw. seine Bewertung kann unter das für den Kauf durch den Fonds erforderliche Mindest-Rating fallen. Keiner dieser beiden Vorgänge erfordert den Verkauf des Wertpapiers durch einen Fonds. Jedoch wird der Anlageverwalter bei seiner Festlegung, ob der Fonds das Wertpapier weiterhin halten soll, diese Bewertungsänderung in seine Überlegungen einbeziehen. Insoweit, als die von Moody's Fitch und Standard & Poor's bzw. jeglicher anderen Rating Agentur (NRSRO) vergebenen Ratings sich aufgrund von Änderungen in den Unternehmen oder ihren eigenen Ratingssystemen ändern, versucht der betroffene Fonds gemäss den im konsolidierten Verkaufsprospekt enthaltenen Anlagerichtlinien Vergleichsratings als Standards für die Anlagen zu verwenden.

Schuldtitel von Unternehmen sind dem Risiko ausgesetzt, dass ein finanzielles Ereignis, wie z. B. eine fremdfinanzierte Übernahme, eine Umschuldung, Fusion oder Kapitalerhöhung zu einer Änderung ihres Wertes oder Kreditqualität führen könnte. Derartige Ereignisse sind unvorhersehbar und häufig profitieren Anteilsinhaber oder neue Gläubiger auf Kosten der bestehenden Gläubiger. So könnte beispielsweise ein Emittent Schuldtitel begeben, um seine eigenen Aktien zurückzukaufen oder eine Dividende ankündigen. Dadurch würde die Fremdfinanzierung des Unternehmens steigen und zu einem Wertverlust bei den im Umlauf befindlichen Schuldtiteln führen. Ein Emittent könnte auch in einer Transaktion übernommen werden, in der der Käufer bedeutende neue Schulden aufnimmt, um die Übernahme durchzuführen. Dies könnte zu einer Absenkung des Kreditratings führen und bestehende Inhaber von Anleihen könnten gegenüber den Inhabern von neu begebenen Schuldtiteln nachrangig eingestuft werden. Darüber entstehen in dem Masse, wie der Global Bond Fund in hypothekarisch gesicherte Wertschriften und Asset-backed Securities und andere Wertpapiere investiert, die im Hypotheken- und Wohnungsmarkt engagiert sind, zusätzliche Aufwandsrisiken durch die aktuelle Instabilität und Unsicherheit an den Märkten für diese Wertpapiere sowie durch den breiteren Wohnungsmarkt.

**Die besonderen Risiken von hochrentierlichen Wertpapieren.** Wie oben beschrieben, kann der Fonds unter begrenzten Umständen Anleihen niedriger Qualität – allgemein als „Junk Bonds“ bezeichnet, halten. Junk-Bonds gelten im Hinblick auf die zukünftige Fähigkeit des Emittenten, seine Zahlungsverpflichtungen bezüglich des Kapitals und der Zinsen zu erfüllen, als vor allem spekulative Papiere. Derartige Anleihen werden häufig von kleineren, weniger kreditwürdigen Unternehmen oder durch hoch fremdfinanzierte (verschuldete) Unternehmen begeben, die generell weniger als stabile Unternehmen in der Lage sind, Zahlungen auf die Hauptsumme und für Zinsen termingerecht zu leisten. Da die Anlage in qualitativ niederwertige und niedriger- bis mittelwertige Anleihen ein höheres Anlagerisiko beinhaltet, hängt das Erreichen des Anlageziels des Fonds, soweit der Fonds diese Anleihen hält, stärker von der Kreditanalyse des Anlageverwalters ab, als dies bei Anlage in höherwertige Anleihen der Fall ist. Hochrentierliche Anleihen reagieren empfindlicher auf echte oder wahrgenommene schlechte Konjunkturbedingungen als Anleihen, die mindestens Investment-Grade-Ratings aufweisen. Eine Vorhersage eines Konjunktüreintritts oder einer Zinserhöhung kann z. B. ein Sinken der Kurse von hochrentierlichen Anleihen zur Folge haben, weil das Eintreten dieser Ereignisse die Fähigkeit des hochverschuldeten Emittenten vermindern könnte, seine Kapital- und Zinszahlungen auf die Schuldtitel zu leisten. Zudem kann der sekundäre Handelsmarkt für hochrentierliche Anleihen weniger liquide sein als der Markt für höher bewertete Anleihen, was die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen kann, seine Portfoliowertpapiere zu veräussern. Der Wert von Anleihen, für die nur ein „enger“ Markt besteht, kann schwierig zu schätzen sein, da objektive Kursdaten weniger vorhanden sein werden und Urteilsvermögen im Bewertungsprozess eine grössere Rolle spielt.

**Die Teilnahme an Gläubiger-, Anleihegläubiger- und Anteilsinhaberausschüssen.** Der Anlagemanager kann jeweils im Namen eines Fonds einen Sitz in Ausschüssen einnehmen, die von Gläubigern, Anleihegläubigern oder Anteilsinhabern gegründet werden, und kann im Zusammenhang mit diesen Ausschüssen Verträge abschliessen und andere Massnahmen ergreifen, um die Rechte des Fonds durchzusetzen oder den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögenswerte zu schützen. Diese Beteiligung beinhaltet Risiken und kann einem Fonds Unkosten verursachen, wie etwa Rechtsanwaltshonorare, und kann den Fonds in Bezug auf die Emittenten im Sinne der Wertpapiergesetze zu einem „Insider“ werden lassen, womit dann die Fähigkeit des Fonds zu handeln und Zusatzpositionen in einem bestimmten Wertpapier zu erwerben beschränkt ist, obwohl er andernteils vielleicht dazu geneigt wäre. Die Beteiligung des Anlageverwalters an diesen Ausschüssen im Namen eines Fonds kann auch den Fonds zu bestimmten Haftungsverpflichtungen gemäss Konkursgesetzen und anderen Gesetzen führen, die die Rechte von Gläubigern und Schuldnern regeln. Der Entwicklungsmanager wird sich nur an diesen Ausschüssen beteiligen, wenn der Anlageverwalter dies als im besten Interesse des Fonds ansieht.

**Eurodollar und Yankee-Verpflichtungen** Schuldtitel von Banken am Eurodollar-Markt sind auf US-Dollar lautende Einlagenzertifikate und Termingelder, die ausserhalb der US-Kapitalmärkte von nicht in den USA ansässigen Filialen von US-Banken und von ausländischen Banken ausgegeben werden. Yankee-Schuldtitel von Banken sind auf US-Dollar lautende Verpflichtungen, die Nicht-US-Banken auf den US-Kapitalmärkten ausgegeben werden. Eurodollar- und Yankee-Schuldtitel von Banken unterliegen den gleichen Risiken wie inländische Emissionen, vor allem dem Kreditrisiko, dem Marktrisiko und dem Liquiditätsrisiko. Darüber hinaus unterliegen Eurodollar- (und in beschränkterem Masse auch Yankee-) Schuldtitel von Banken bestimmten makroökonomischen und anderen mit Anlagen ausserhalb der USA verbundenen Risiken. Eines dieser Risiken ist die Möglichkeit, dass ein Staat das Kapital in Form von US-Dollars daran hindern kann, seine Grenze zu überschreiten. Zu den weiteren Risiken zählen: nachteilige politische und wirtschaftliche Entwicklungen; das Ausmass und die Qualität der staatlichen Regulierung der Finanzmärkte und Institute, die Erhebung von Quellensteuern ausserhalb der USA und die Enteignung bzw. Verstaatlichung von nicht aus den USA stammenden Emissionen.

**Risiken der Anlage in Derivate.** Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert auf dem Wert eines oder mehrerer zugrunde liegender Basis-Vermögenswerte, beispielsweise Aktien, Anleihen, Währungen, Zinssätze und Marktindizes, basiert. Derivate sind mit Risiken verbunden, die anders und möglicherweise grösser sind als die Risiken, die mit einer direkten Anlage in die zugrunde liegenden Basiswerte und andere, eher traditionelle Anlagen, verbunden sind. Der Marktwert von Derivaten kann unter Umständen volatiliter sein als der anderer Instrumente und kann von Änderungen bei Zinssätzen oder anderen Marktentwicklungen betroffen sein. Jeder Typ von Derivaten kann seine eigenen besonderen Risiken haben, darunter das Risiko der Falschkalkulation oder der unsachgemässen Bewertung von Derivaten und die Unfähigkeit von Derivaten, perfekt mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes zu korrelieren. Derivatgeschäfte können auch zur Fremdfinanzierung der Anlagen führen. Wenn ein Fonds in derivatives Instrument investiert, kann er mehr das eventuell ursprünglich in dieses Instrument eingesetzte Kapital verlieren. Ein Derivat ist unter Umständen schwierig zu kaufen oder zu verkaufen und der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, eine Transaktion zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis einzugehen oder eine Position aufzulösen, besonders in Zeiten angespannter Finanzmärkte.

Derivate sind auch dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei unter Umständen nicht in der Lage ist, einen Kontrakt zu erfüllen, und dass eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei sich nachteilig auf das Instrument auswirken könnte. Eine Reihe Broker-Dealer und andere Finanzinstitute haben in jüngster Zeit extreme finanzielle Schwierigkeiten gehabt, die in einigen Fällen zur Insolvenz des Instituts geführt haben. Wenngleich der Anlagemanager die Kreditwürdigkeit der Gegenparteien in Derivaten eines Fonds laufend überwacht, kann nicht garantiert werden, dass die Gegenparteien in den Derivaten des Fonds keine finanziellen Schwierigkeiten haben werden, die möglicherweise zu Aufwand für den Fonds führen. Das Gegenparteiisiko ist grösser bei Devisentermingeschäften, ungeclearten Swaps und anderen OTC-Derivaten.

Derivate sind hoch spezialisierte Instrumente. Sie erfordern Anlagetechniken und Risikoanalysen, die sich von denen im Zusammenhang mit Aktien und Anleihen unterscheiden. Wenngleich der Einsatz von Derivaten dazu bestimmt ist, die Wertentwicklung eines Fonds zu steigern, kann er stattdessen die Renditen senken und die Volatilität erhöhe oder sich anders auswirken, als es der Anlagemanager prognostiziert hat. Da die Märkte für bestimmte Derivate relativ neu sind, sind geeignete derivative Transaktionen eventuell nicht unter allen Umständen verfügbar und es kann nicht garantiert werden, dass eine bestimmte derivative Position verfügbar sein wird oder, wenn sie verfügbar ist, dass diese Techniken vom Anlagemanager eingesetzt werden.

Ein Fonds kann verpflichtet werden, bestimmte Vermögenswerte aus seinem Bestand vermögensrechtlich zu trennen oder ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Preis zu kaufen oder zu verkaufen, weil Vorschriften verlangen, dass Fonds bei bestimmten derivativen Transaktionen gegenläufige Positionen oder Deckungsvermögen halten. Der Einsatz von Derivaten kann dazu führen, dass die von den Anteilshabern zu zahlenden Steuern sich erhöhen oder sich der Zeitpunkt der Steuerzahlung verschiebt.

Derivate enthalten ausserdem ein Rechtsrisiko, nämlich das Aufwandsrisiko (i) wegen der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung oder (ii) weil Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht ordnungsgemäss dokumentiert sind.

Viele Behörden, darunter die US-Regierung und die Europäische Union, sind dabei, Vorschriften für die Regelung der Derivatemärkte einzuführen und umzusetzen, darunter Anforderungen zu Clearing, Ausübung, Einschuss- und Nachschusszahlungen, Berichterstattung und Registrierung. Die letztendliche Auswirkung der Vorschriften ist noch nicht klar und zusätzliche zukünftige Regulierungen von Derivaten könnte Derivate verteuern, die Verfügbarkeit von Derivaten einschränken oder sich anderweitig nachteilig auf den Wert oder die Leistung von Derivaten auswirken.

**Wertpapierleihgeschäfte.** Wenn sie sich an Wertpapierleihgeschäften beteiligt, werden Vermögenswerte der Gesellschaft an bestimmte Leihnehmer übertragen. Ungeachtet der Anforderung Sicherheiten von den Leihnehmern zu erhalten, bestehen bestimmte Risiken bei der Leihe von Wertpapieren, wie etwa der Verzug bzw. der Ausfall eines Leihnehmers oder eines Intermediäres, der die Wertpapierleihe vermittelt hat. Daneben sind mit der Anlage der von einem Leihnehmer erhaltenen Sicherheit bestimmte Marktrisiken verbunden, die zu einem Wertverfall der angelegten Sicherheit führen können und damit zu einem Verlust für die Gesellschaft.

**Die Umbrella-Struktur der Gesellschaft und das Risiko der gegenseitigen Haftung.** Jeder Fonds ist für die Zahlung seiner eigenen Gebühren und Auslagen verantwortlich, unabhängig davon, wie ertragreich er wirtschaftet. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, und gemäss irischem Recht haftet die Gesellschaft in der Regel nicht als Ganzes gegenüber Dritten, und es besteht im Allgemeinen kein Potenzial der gegenseitigen Haftung zwischen den Fonds. Ungeachtet des Vorstehenden kann nicht garantiert werden, dass das Wesen der Teilfonds als Sondervermögen im Falle einer in einer anderen Rechtsordnung gegen die Gesellschaft angestregten Klage unbedingt gerichtlich bestätigt wird. Zudem können Verfahren, die einen Fonds betreffen, die Gesellschaft als Ganzes betreffen und potenziell den Betrieb aller Fonds beeinträchtigen, unabhängig davon, ob eine gegenseitige Haftung besteht oder nicht.

**Kursstellung nach dem beizulegenden Zeitwert.** Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds werden im konsolidierten Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ dargelegt. Wenn ein Wertpapier gemäss dem beizulegenden Zeitwert seines Kurses bewertet wird, um den Kurs in Bezug auf „Stale Prices“ zu berichtigen, die sich zwischen dem Börsenschluss ausserhalb der USA und dem Handelsschluss in den USA („Orderannahmeschluss“) gebildet haben können, unterscheidet sich sein Wert wahrscheinlich vom letzten genannten Handelspreis für dieses Wertpapier.

**Besteuerungsrisiko.** Jeder der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die Erträge bzw. Kapitalgewinne erwirtschaften, die Quellen- und anderen Steuern unterliegen. Anteilshabern und Anlageinteressenten wird daher geraten, sich wegen der Folgen, die sich möglicherweise aus der Zeichnung, dem Halten, dem Verkauf, dem Umtausch und der anderweitigen Veräusserung der Anteile nach den Gesetzen der Rechtsordnungen, in denen sie unter Umständen Steuern unterliegen, an ihre Fachberater wenden. Zudem haben Entwicklungs- und Schwellenländer üblicherweise ein weniger präzise formuliertes Steuerrecht und eine weniger genau definierte Steuerpraxis, sodass diese Gesetze möglicherweise eine retroaktive Besteuerung gestatten, d. h. ein Fonds kann in der Zukunft Steuerverbindlichkeiten gegenüber einem Staat haben, die er bei der Durchführung seiner Anlagetätigkeit bzw. bei der Bewertung seiner Anlagen unmöglich vorhersehen konnte. Eine Zusammenfassung des in Irland für die Gesellschaft geltenden Steuerrechts ist im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Besteuerung“ dargelegt. Jedoch sollten Anteilshaber und Anlageinteressenten zur Kenntnis nehmen, dass das Folgende keine vollständige Darstellung der steuerrechtlichen Auswirkungen für die Gesellschaft bzw. alle Kategorien von Anlegern ist, von denen einige unter Umständen besonderen Regelungen unterliegen.

**Risiko der US-Quellenbesteuerung.** Die Gesellschaft (und jeder Fonds) unterliegt (direkt oder indirekt) umfassenden US-Erfordernissen für die Berichterstattung und die Quellenbesteuerung (bekannt als „FATCA“), die dazu dienen, das US-Finanzministerium über ausländische Anlagekonten in US-Besitz zu informieren. Die (direkte oder indirekte) Nichtbeachtung dieser Erfordernisse führt dazu, dass die Gesellschaft (und jeder Fonds) der US-Quellensteuer auf bestimmte US-bezogene Einkünfte und Gewinne unterliegt. Alternativ kann die Gesellschaft (und jeder Fonds) gemäss einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Irland als auflagenkonform angesehen werden und daher nicht der Quellensteuer unterliegen, wenn sie die US-meldepflichtigen Informationen direkt der Finanzbehörde von Irland (die „Finanzbehörde“) meldet. Anteilshaber können aufgefordert werden, der Gesellschaft für das Antragsformular der Gesellschaft zusätzliche Informationen zu liefern, damit die Gesellschaft (und jeder Fonds) diesen Auflagen nachkommen kann. Das Versäumnis, die angeforderten Informationen zu liefern, kann dazu führen, dass ein Anteilshaber für US-Quellensteuer, US-Steuerinformationen und/oder verbindlichen Rückkauf, Übertragung oder sonstige Beendigung der Inhaberschaft des Anteilshabers an seinen Anteilen haftet, die allfällig daraus resultieren. Detaillierte Anleitungen zu Mechanik und Umfang dieser neuen Informations- und Quellensteuerauflagen werden laufend aktualisiert. Es gibt keine Gewähr für den Zeitpunkt oder die Auswirkungen dieser Anleitungen auf den zukünftigen Betrieb der Gesellschaft (und jedes Fonds). Die Verwaltungskosten zur Einhaltung von FATCA können zu einer Erhöhung der Betriebskosten der Gesellschaft (und jedes Fonds) führen und damit die Gewinne der Anleger vermindern. FATCA kann es auch erforderlich machen, dass die Gesellschaft (und jeder Fonds) dem US Internal Revenue Service private und vertrauliche Informationen über bestimmte Anleger liefern muss. Siehe auch den Abschnitt «Besteuerung – Einhaltung der Erfordernisse zur US-Quellensteuer - Foreign Account Tax Compliance Act» für mehr Informationen.

**Die Bewertung des Anlagerisikos.** Es besteht keine Garantie, dass die Bewertungen bzw. Ratings der einzelnen Ratingagenturen weiterhin so wie im konsolidierten Verkaufsprospekt beschrieben errechnet und veröffentlicht und dass sie nicht erheblich überarbeitet werden. Die Bewertung einer Ratingagentur für eine Anlage in der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage.

**Währungsumwandlung und Kursabsicherung.** Die US-Dollar-Klassen des Fonds lauten auf US-Dollar, die Euro-Klassen lauten auf Euro, die Pfund-Sterling-Klassen lauten auf GBP, die CAD-Klassen lauten auf kanadische Dollar, die CHF-Klassen lauten auf Schweizer Franken und die Hongkong-Dollar-Klassen der Fonds lauten auf Hongkong-Dollar. Jedoch hält jeder Fonds in der Regel ein Investmentportfolio in US-Dollar. Solange ein Fonds Wertpapiere oder Devisen hält, die auf eine andere Währung als die der betreffenden Klasse lauten, kann der Wert dieser Klasse davon beeinträchtigt werden, wie der Wert der Landeswährung sich im Verhältnis zu der Klassenwährung entwickelt. Die Gesellschaft kann Währungskursabsicherungstechniken einsetzen, um das Wechselkursrisiko zwischen den Währungen des Investmentportfolios eines Fonds und dessen Basiswährung zu begrenzen, wodurch jedoch der Wert der Währung einer Klasse im Verhältnis zur Basiswährung selbst für auf die Klassenwährung lautende Wertpapiere beeinträchtigt werden kann.

Für den einzelnen Fonds kann der Anlagemanager in Bezug auf Transaktionen eines Fonds, die sich auf eine einzelne Klasse beziehen, die auf eine andere als die jeweilige Basiswährung des Fonds lauten, wenn der Fonds in seinem Namen mit „(H)“ gekennzeichnet ist, Techniken einsetzen, um das Risiko aus Veränderungen in Wechselkursen zwischen der Basiswährung und der Währung der Klasse abzusichern, dem diese Anteilsklassen ausgesetzt sind. Der Anlagemanager kann derartige Techniken und Instrumente mit dem Ziel einsetzen, zu versuchen, die Rendite des Fonds zu stärken, sofern (1) es im besten Interesse der Anteilshaber ist, dies zu tun, und (2) die Höhe des abgesicherten Währungsrisikos 105 % dieses Risikos nicht übersteigt. Eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung von Positionen ist zwar nicht beabsichtigt, sie kann sich jedoch aufgrund von Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle des Anlagemanagers liegen, ergeben. Abgesicherte Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die wesentlich über 100 % abgesichert sind, nicht von einem Monat zum nächsten weitergeführt werden. Andererseits wird ein Fonds durch Transaktionen, die zum Zwecke der Absicherung abgeschlossen werden, nicht gehebelt. Der Anlagemanager wird unter Umständen versuchen, eine Absicherung gegen dieses Währungsrisiko bestimmter Klassen einzurichten, kann es nicht garantiert werden, dass eine Klasse nicht durch den Wert der Basiswährung im Verhältnis zum Euro, Pfund Sterling, dem Schweizer Franken, dem kanadischen Dollar oder dem Hongkong-Dollar betroffen sein wird. Alle Kosten im Zusammenhang mit diesen Absicherungen werden separat von der oder den relevanten Klasse(n) eines Fonds getragen. Alle Erträge/Aufwendungen, die einer Klasse eines Fonds aufgrund dieser Absicherungsgeschäfte entstehen, fallen in der entsprechenden Klasse an.

Der Einsatz von Absicherungsstrategien je Klasse kann dazu führen, dass den Inhabern von Anteilen der entsprechenden Klasse Vorteile entgehen, wenn die Währung der Klasse im Verhältnis zur Basiswährung und/oder zu der Währung, in der die Vermögenswerte des entsprechenden Fonds denominated sind, abwertet. In dem Ausmass, in welchem die Absicherung erfolgreich ist, wird sich die Performance wahrscheinlich im Einklang mit der Performance der zugrundeliegenden Vermögenswerte entwickeln, sodass Anleger in einer abgesicherten Klasse nicht profitieren, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, in welchem die Vermögenswerte des OGAW denominated sind, fällt.

Für den einzelnen Fonds wird der Anlagemanager in Bezug auf einzelne Klassen, die auf eine andere als die jeweilige Basiswährung des Fonds lauten, wenn der Fonds in seinem Namen nicht mit „(H)“ gekennzeichnet ist, keine Techniken einsetzen, um das Risiko aus Veränderungen in Wechselkursen zwischen der Basiswährung und der Klassenwährung abzusichern, dem diese Klassen ausgesetzt sind. In diesem Sinne wird der Nettoinventarwert und die Anlageperformance dieser Klasse unter Umständen positiv oder negativ von Veränderungen im Wert der Basiswährung im Verhältnis zum Wert der Klassenwährung beeinflusst werden. Währungsumrechnungen bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen erfolgen zu den geltenden Umrechnungskursen.

Diese Erläuterung bedeuten jedoch nicht, dass die Fähigkeit eines Fonds, eingeschränkt wird, (im Rahmen der in Anhang II „Für den Fonds anwendbare Anlagebeschränkungen“) Nebenliquidität zu halten oder die Techniken oder Instrumente zu Anlagezwecken und/oder für die effiziente Portfolioverwaltung einzusetzen, die im Abschnitt mit der Überschrift „Merkmale und Risiken von Wertpapieren und Anlagemethoden“ beschrieben sind. Der Fonds wird unter Umständen Strategien zur Absicherung von Währungen einsetzen, indem er Devisen-Kassa- und Termingeschäfte abschliesst und Devisenterminkontrakte, Optionen und Swaps einget.

***Risiken im Zusammenhang mit Umbrella-Geldkonten.*** Die Umbrella-Geldkonten bestehen hinsichtlich der Gesellschaft statt einem betreffenden Fonds und die Trennung von Anlegergeldern (wie unten definiert) von den Verbindlichkeiten von Fonds ausser dem betreffenden Fonds, mit welchem die Anlegergelder im Zusammenhang stehen, hängt u. a. von der korrekten Aufzeichnung der den einzelnen Fonds zuordenbaren Aktiva und Passiva durch die Gesellschaft oder in ihrem Namen ab.

Im Fall der Insolvenz eines Fonds gibt es keine Garantie, dass der Fonds genug Gelder hat, um nicht bevorrechtigte Gläubiger (einschliesslich Anleger mit Anspruch auf Anlegergelder) voll zu bezahlen.

Gelder, die anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft zuordenbar sind, werden ebenfalls in Umbrella-Geldkonten gehalten. Im Fall der Insolvenz eines Fonds (ein „insolventer Fonds“) ist die Wiedererlangung von Beträgen, auf die ein anderer Fonds (der „begünstigte Fonds“) Anspruch hat, die aber als Ergebnis des Bestands eines Umbrella-Geldkontos irrtümlich an den insolventen Fonds überwiesen wurden, Gegenstand des geltenden Rechts und der operativen Verfahren für das Umbrella-Geldkonto. Es kann zu Verzögerungen bei der Ausfolgung und/oder Streitigkeiten hinsichtlich der Wiedererlangung solcher Beträge kommen und der insolvente Fonds hat möglicherweise nicht genügend Mittel zur Rückzahlung der dem begünstigten Fonds zustehenden Beträge.

Für den Fall, dass es ein Anleger verabsäumt, die Zeichnungsgelder innerhalb des im konsolidierten Verkaufsprospekt bestimmten Zeitrahmens bereitzustellen, kann der Anleger verpflichtet sein, den betreffenden Fonds gegenüber den aufgelaufenen Verbindlichkeiten schadlos zu halten. Die Gesellschaft kann an den Anleger ausgegebene Anteile einziehen und dem Anleger Zinsen und sonstige Kosten verrechnen, die dem betreffenden Fonds entstanden sind. Für den Fall, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, diese Beträge vom säumigen Anleger wiederzuerlangen, können dem betreffenden Fonds Verluste oder Kosten in Erwartung des Erhalts solcher Beträge entstehen, für welche der Fonds und in der Folge seine Anteilsinhaber haftbar sind.

Es wird nicht erwartet, dass auf die in den Umbrella-Geldkonten gehaltenen Beträge Zinsen gezahlt werden. Alle Zinsen, die auf die Gelder in den Umbrella-Geldkonten anfallen, kommen dem betreffenden Fonds zugute und werden dem Fonds in regelmässigen Abständen zugunsten der Anteilsinhaber zum Zeitpunkt der Überweisung überwiesen.

Die Richtlinie der Zentralbank für Umbrella-Geldkonten ist neu und kann daher Änderungen und weiterer Klarstellung unterliegen. Daher kann die Struktur der von der Gesellschaft gehaltenen Umbrella-Geldkonten materiell von der in diesem konsolidierten Verkaufsprospekt beschriebenen abweichen.

**Cyber-Sicherheitsrisiken.** Informations- und Technologiesysteme, auf welche sich ein Fonds, der Anlagemanager, die Dienstleister eines Fonds (einschliesslich ohne Anspruch auf Vollständigkeit Prüfern, Verwahrstelle, Verwaltungsstelle und Vertriebsstelle) und/oder die Emittenten von Wertpapieren stützen, können anfällig für Beschädigungen oder Ausfälle durch Computerviren, Netzwerkausfälle, Computer- oder Telekommunikationsprobleme, Eindringen von unbefugten Personen und Sicherheitslücken, Anwendungsfehler der betreffenden Fachleute, Stromausfälle und Katastrophen wie Feuer, Tornados, Überschwemmungen, Hurrikane und Erdbeben sein. Obwohl die oben genannten Parteien Massnahmen zur Eindämmung der Risiken im Zusammenhang mit dieser Art von Ereignissen ergriffen haben, kann es für den Fall, dass diese Systeme schadhaft sind, längere Zeit unbrauchbar werden oder nicht mehr ordnungsgemäss funktionieren, erheblicher Investitionen für die Reparatur oder den Ersatz bedürfen. Darüber hinaus gibt es natürliche Einschränkungen bei solchen Massnahmen, einschliesslich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden. Darüber hinaus gibt es natürliche Einschränkungen bei solchen Massnahmen, einschliesslich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden. Der Ausfall dieser Systeme und/oder das Scheitern von Notfallplänen aus irgendeinem Grund kann zu erheblichen Unterbrechungen beim Betrieb eines Fonds, des Anlagemanagers, eines Dienstleisters und/oder eines Emittenten eines Wertpapiers führen, in welches der Fonds veranlagt, und kann dazu führen, dass die Sicherheit, die Vertraulichkeit oder der Schutz sensibler Daten einschliesslich personenbezogener Informationen im Zusammenhang mit Anlegern (und den wirtschaftlichen Eigentümern von Anlegern) nicht mehr gegeben ist. Ein solcher Ausfall kann auch den Ruf eines Fonds, des Anlagemanagers, eines Dienstleisters und/oder eines Emittenten schädigen, den oder die Betroffenen und ihre verbundenen Unternehmen gesetzlichen Ansprüchen aussetzen oder auf sonstige Art ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Wenn solche Probleme in Bezug auf den Emittenten eines Wertpapiers auftreten, in welches der Fonds veranlagt, kann die Anlage des Fonds in diese Wertpapiere an Wert verlieren.

**European Market Infrastructure Regulation („EMIR“).** Ein Fonds kann OTC-Derivatkontrakte eingehen. EMIR stellt bestimmte Anforderungen an OTC-Derivatkontrakte einschliesslich obligatorischer Clearing-Pflichten, Anforderungen für das bilaterale Risikomanagement und Meldepflichten. Obwohl nicht alle erforderlichen technischen Regulierungsnormen zur Festlegung der Verfahren für das Risikomanagement einschliesslich der Höhe und Art der Besicherungs- und Segregationsregelungen, abgeschlossen wurden, damit EMIR anwendbar wird, und es daher nicht möglich ist, endgültige Aussagen zu treffen, sollten sich Anleger bewusst sein, dass bestimmte Bestimmungen von EMIR den Fonds im Zusammenhang mit ihren Transaktionen von OTC-Derivatkontrakten Pflichten auferlegen.

Die potenziellen Auswirkungen von EMIR umfassen ohne Einschränkung Folgendes:

1. Clearing-Pflicht: bestimmte standardisierte OTC-Derivattransaktionen werden einem obligatorischen Clearing durch eine zentrale Gegenpartei (eine „CCP“) unterliegen. Das Clearing von Derivaten durch eine CCP kann zusätzliche Kosten verursachen und kann weniger günstigen Konditionen unterliegen als der Fall wäre, wenn für solch ein Derivat kein zentrales Clearing erforderlich wäre;
2. Risikomilderungsmethoden: für diejenigen OTC-Derivate, für die kein zentrales Clearing erforderlich ist, müssen die Fonds Risikomilderungsanforderungen erfüllen, welche die Besicherung aller OTC-Derivate umfasst. Diese Risikomilderungsanforderungen können die Kosten der Fonds für die Verfolgung ihrer Anlagestrategien (oder für ihre Absicherungsrisiken, die sich aus ihren Anlagestrategien ergeben) erhöhen; und
3. Meldepflichten: jede Derivattransaktion muss einer Handelsverwahrstelle oder der ESMA gemeldet werden.

Diese Meldepflicht kann die Kosten der Fonds bei der Verwendung von Derivaten erhöhen.

**Mit Schwellenländern verbundene Risiken.** Anlagen in Schwellenländern können u.a. folgende Risiken beinhalten:

- **Wechselkursrisiko.** Der Global Stock Fund, der International Stock Fund und der Global Bond Fund können in der Landeswährung ausgegebene Wertpapiere halten. Da die Basiswährung eines jeden Fonds der US-Dollar ist, wird dessen Wert vom Wechselkurs der Landeswährung im Verhältnis zum US-Dollar beeinflusst, solange der Fonds ein nicht auf US-Dollar lautendes Wertpapier hält.
- **Politische und konjunkturelle Risiken.** Anlagen in bestimmten Ländern, besonders in unterentwickelten und Schwellenländern, können bestimmten politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. In einigen Ländern besteht das Risiko, dass der Staat die Vermögenswerte bzw. den Betrieb einer Gesellschaft übernimmt oder dass die Regierung Steuern erhebt bzw. Grenzwerte hinsichtlich der Frage, wie viele Vermögenswerte man aus dem Land mitnehmen kann, festlegt.

Schwellenländer bergen Risiken wie etwa unreife Wirtschaftsstrukturen, eine Innenpolitik, die Investitionen von Ausländern beschränkt und unterschiedliche Rechtssysteme. Die Marktfähigkeit von angebotenen Aktien in Schwellenländern kann aufgrund breiter Handelsspannen, den beschränkten Öffnungszeiten der Aktienbörsen, einem engen Spektrum von Anlegern und begrenzten Quoten für ausländische Anleger beschränkt sein. Daher ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagen zu den Preisen und in der Zeit zu realisieren, wie er es möchte. Einige Schwellenländer haben unter Umständen auch verschiedene Verrechnungs- und Abwicklungssysteme und in bestimmten Ländern gab es Zeiten, zu denen die Abwicklungen mit dem Volumen an Wertpapiergeschäften nicht Schritt halten können, wodurch es schwierig wurde, entsprechende Geschäfte abzuwickeln. Mit Geschäften in Entwicklungs- und Schwellenländern verbundene Kosten sind in der Regel höher als die Kosten von Geschäften in Industrieländern.

Anlagen in von Unternehmen aus Schwellenländern ausgegebene Wertpapiere können auch den Dividenden-Abgeltungssteuern oder konfiskatorischen Steuern, einer Währungsblockade bzw. Handelsbeschränkungen unterliegen.

- **Ordnungspolitische Risiken und Rechnungslegungsgrundsätze.** Die staatliche Aufsicht über die Märkte in Schwellenländern und über die Emittenten in solchen Märkten unterliegt möglicherweise nicht den einheitlichen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -praktiken, die für Emittenten in Industrieländern gelten. Es gibt weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten aus Schwellenländern.

In Schwellenländern ist der gesetzgeberische Rahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen und für die wirtschaftliche Nutzung dieser Anlagen unter Umständen relativ neu und hat sich noch nicht bewährt, sodass nicht garantiert werden kann, wie Gerichte und Behörden von Schwellenländern auf Probleme reagieren, die sich aus der Anlagetätigkeit von Fonds in ihren Ländern und aus diesbezüglich geplanten Vorgehensweisen ergeben.

Gesetze, Verfügungen, Regeln, Vorschriften und sonstige gesetzgeberische Massnahmen, die zurzeit die Anlagetätigkeit in einem Schwellenland regulieren, können sich ganz oder teilweise ändern, und ein Gericht bzw. eine Behörde in einem Schwellenland kann jegliche entsprechenden bestehenden Gesetze in einer Weise auslegen, auch retroaktiv, sodass die beabsichtigte Anlagetätigkeit als rechtswidrig bzw. null und nichtig erscheint, oder auf eine Weise, die die Anlagen eines Fonds in ihrem Wert beeinflusst.

Gesellschaftsrechtliche Bestimmungen in Schwellenländern, insbesondere die Gesetze über die Treuepflichten von Administratoren und über die Veröffentlichungspflichten können sich noch in der Entwicklung befinden und erheblich weniger streng sein als entsprechende Gesetze in Industrieländern.

- **Das Marktrisiko.** Wertpapiermärkte in Schwellenländern können weniger liquide sein und eine höhere Schwankungsbreite aufweisen als die Wertpapiermärkte in Industrieländern. Diese Märkte fordern möglicherweise, dass die Wertpapiere vor der Lieferung bezahlt werden, und bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften können Verzögerungen auftreten. Im Falle von Ausfällen bei Schuldtiteln bestehen nur beschränkte rechtliche Rückgriffsmöglichkeiten gegen den Emittenten.

- **Das Verwahrstellerrisiko.** Ein Fonds kann in Ländern investieren, wo Verwahr- bzw. Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Gericht in einem Schwellenland getroffene Übereinkünfte bzw. abgeschlossene Verträge zwischen der Verwahrstelle und einer Unterverwahrstelle bestätigt und dass ein Gericht in einem Schwellenland ein von der Verwahrstelle bzw. der Gesellschaft von einem Gericht in einer zuständigen Rechtsordnung erwirktes Urteil gegen eine Unterverwahrstelle vollstreckt.

In bestimmten Ländern in Mittel- und Osteuropa bestehen besondere Risiken in Bezug auf die Abwicklung und Verwahrung von Wertpapieren. Diese Risiken ergeben sich daraus, dass Wertpapiere als Dokumente in bestimmten Ländern (wie etwa Russland) nicht existieren; aufgrund dessen wird das Eigentum von Wertpapieren nur im Register der Aktionäre bzw. Anteilsinhaber des Emittenten belegt. Jeder Emittent ist für die Bestellung seines eigenen Registerführers verantwortlich. Im Falle von Russland führt diese Regelung zu einer breiten geografischen Verteilung von mehreren tausend Registerführern, die über ganz Russland verstreut sind. Die russische Föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte (nachstehend „Kommission“ genannt) hat die Kompetenzen des Registerführers definiert, einschliesslich der Angabe darüber, was als Beleg des Eigentumsrechts anzusehen ist und wie man das Eigentumsrecht überträgt. Jedoch bedeuten bestehende Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Vorschriften der Kommission, dass das Potenzial für Verluste und Fehler immer noch vorhanden ist und dass keine Garantie besteht, dass die Registerführer die einschlägigen Gesetze und Vorschriften befolgen. Weithin akzeptierte Vorgehensweisen in der Branche sind immer noch im Aufbau begriffen. Zum Zeitpunkt der Registrierung erstellt der Registerführer einen Auszug des Registers der Aktionäre bzw. Anteilsinhaber, der zu diesem Zeitpunkt Gültigkeit besitzt. Das Eigentum der Aktien wird durch die Unterlagen des Registerführers belegt, aber nicht durch den Besitz des Auszugs aus dem Aktionärsregister. Der Auszug ist nur ein Beleg dafür, dass die Eintragung ins Register tatsächlich erfolgt ist. Er ist nicht begebbar und hat keinen inneren Wert. Zudem akzeptiert ein Registerführer normalerweise einen Auszug nicht als Beleg für das Eigentum an den Aktien bzw. Anteilen und ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle bzw. deren Beauftragte vor Ort in Russland zu informieren, wenn er das Aktionärs- bzw. Anteilsinhaberregister überarbeitet. Aufgrund dessen werden russische Wertpapiere nicht als Papiere von der Verwahrstelle bzw. ihren Beauftragten vor Ort in Russland verwahrt. Daher kann weder von der Verwahrstelle noch von ihren Beauftragten vor Ort in Russland gesagt werden, dass sie eine echte Verwahr- bzw. Depotfunktion im traditionellen Sinne wahrnehmen. Die Registerführer sind weder Beauftragte der Verwahrstelle bzw. ihrer Beauftragten vor Ort in Russland noch zeichnen sie ihnen gegenüber verantwortlich. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert bzw. gehandelt werden, werden nur in Aktienwerten getätigt, die auf Level 1 bzw. Level 2 des Russian Trading System (RTS) oder auf dem Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) notiert bzw. gehandelt werden. Die Haftpflicht der Verwahrstelle erstreckt sich auf ihre nicht zu rechtfertigende Nichterfüllung ihrer Verpflichtung bzw. ihre ungebührliche Erfüllung derselben, aber nicht auf Verluste aufgrund von Liquidierung, Konkurs, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung seitens eines Registerführers. Im Falle solcher Verluste muss der massgebliche Fonds seine Rechte direkt gegenüber dem Emittenten bzw. dessen von ihm bestellten Registerführer durchsetzen. Am 1. April 2013 wurden die Verwahrstelleregelungen für russische Wertpapiere geändert. Das Halten vieler russischer Wertpapiere durch Anleger, wie der Gesellschaft, wird nicht mehr durch eine direkte Eingabe im Register der Anteilhaber des Emittenten ausgewiesen. Stattdessen werden der Besitz und die Abrechnung von Geschäften, mit diesen russischen Wertpapieren in einer Wertpapiersammelbank, der National Securities Depository („NSD“) geführt. Die Verwahrstelle oder ihr lokaler Agent in Russland ist ein Teilnehmer im NSD. Im Gegenzug wird das NSD als Nominee-Inhaber der Wertpapiere im Register des betreffenden Emittenten aufgeführt. Obwohl damit ein zentrales und reguliertes System für die Erfassung des Eigentums und die Abrechnung von Geschäften mit russischen Wertpapieren eingeführt werden soll, können damit nicht alle Risiken im Zusammenhang mit dem oben aufgeführten Registerführungssystem beseitigt werden. Die oben erwähnten Risiken in Bezug auf die Verwahrung von Wertpapieren in Russland können ähnlich auch in anderen mittel- und osteuropäischen Ländern bestehen, in die die Gesellschaft investieren kann.

- **Devisenkontroll-/Rückführungsrisiko.** Es ist einem Fonds unter Umständen nicht möglich, Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus einem Land, in das investiert wurde, zurückzuführen, bzw. es bedarf dazu möglicherweise einer staatlichen Genehmigung. Zum Beispiel können Anlagen in Schwellenländern von diesem Problem betroffen sein.



Die Verzögerung oder Verweigerung solcher staatlicher Genehmigungen für die Rückführung von Mitteln und amtliche Eingriffe in das Verfahren der Abwicklung von Geschäften können sich nachteilig auf den Fonds auswirken. Konjunkturelle und politische Umstände können zum Widerruf oder zur Veränderung einer vor der Anlage in einem bestimmten Land erteilten Genehmigung oder zur Einführung neuer Beschränkungen führen.

- **Anlagen in China.** Anlagen in China unterwerfen den Fonds einem höheren Niveau des Marktrisikos als Anlagen in entwickelten Ländern. Das ist unter anderem auf eine grössere Marktvolatilität, geringeres Handelsvolumen, politische und wirtschaftliche Instabilität, Erfüllungsrisiken, ein höheres Risiko der Marktschliessung und mehr staatliche Beschränkungen für ausländische Investitionen zurückzuführen, als sie in der Regel in anderen entwickelten Märkten zu finden sind.

Anlagen in China sind derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken ausgesetzt, besonders im Hinblick auf die Möglichkeit des Wertpapierhandels in China. Der Handel mit bestimmten chinesischen Wertpapieren ist auf lizenzierte Anleger beschränkt und die Möglichkeit des Anlegers für die Rückführung seines Kapitals, das in diesen Wertpapieren veranlagt ist, ist manchmal eingeschränkt. Als Ergebnis kann sich die Gesellschaft entschliessen, ihr Engagement in chinesischen Wertpapieren indirekt auszuüben und ist vielleicht nicht in der Lage, vollständigen Zutritt zu den chinesischen Märkten zu erlangen. Der Renminbi unterliegt Devisenbeschränkungen und ist keine frei konvertierbare Währung.

Die chinesischen Vorschriften erlauben ausländischen Anlegern den Zugang zum Aktienmarkt „A“ durch den Erwerb einer Lizenz als „Qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger“ („QFII“) oder durch Institutionen, die eine QFII-Lizenz und Anlagequoten in China erhalten haben. Die Fonds haben keinen QFII-Status, können aber indirekt Zutritt zum chinesischen A-Aktienmarkt haben, darunter über die Anlage in anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in chinesischen A-Aktien veranlagen, Partizipationsscheine, aktiengebundene Verschreibungen, ähnliche Finanzinstrumente und derivative Instrumente, wobei die zugrundeliegenden Vermögenswerte aus Wertpapieren bestehen, die von Unternehmen begeben wurden, die auf den geregelten Märkten in China notieren, und/oder deren Performance mit der Performance von Wertpapieren verbunden ist, die von Unternehmen begeben wurden, die auf den geregelten Märkten in China notieren. In solchen Fällen können die Manager oder Emittenten solcher Anlagen, Scheine oder Instrumente QFII-Lizenzen und Anlagequoten besitzen, wenn diese Anlageformen keine QFII-Lizenz besitzen, wird die QFII-Quote des jeweiligen Brokers verwendet. Handlungen des betreffenden Managers oder Emittenten, welche die QFII-Vorschriften verletzen, kann den Widerruf der QFII-Lizenz oder andere regulatorische Massnahmen gegen sie als Ganzes bedeuten, was Auswirkungen auf das Engagement des Fonds in chinesischen Wertpapieren hat, weil die jeweilige Anlageform oder das Instrument gezwungen sein könnte, die jeweilige Beteiligung an chinesischen Wertpapieren zurückzulegen.

Darüber hinaus können Fonds, die indirekt einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in chinesische Emittenten veranlagen, durch Änderungen der geltenden Vorschriften und Verordnungen, darunter die Einschränkungen der QFII-Rückführung, indirekt gehindert sein, zeitgerechte Verkäufe oder Rücknahmen dieser Vermögenswerte abzuwickeln, was wiederum zu einer Aussetzung des Handels mit diesen Fonds führen kann. Ein Fonds kann auch indirekt von Regeln und Einschränkungen des QFII-Systems (darunter Regeln über Anlagebeschränkungen, Mindestbehaltezeiten von Anlagen und Rückführung von Kapital und Gewinnen), Illiquidität des A-Aktienmarkts und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung von Transaktionen betroffen sein, was in der Folge einen negativen Einfluss auf die Anlageperformance des Fonds haben kann.

Bestimmte Fonds können durch Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen und sonstigen Finanzinstrumenten, die in chinesischen A-Aktien veranlagen oder mit deren Performance verbunden sind, ein indirektes Engagement in chinesischen A-Aktien haben. Unter den chinesischen Vorschriften müssen die Emittenten solcher Anlagen und anderer Instrumente unter Umständen keine Rückstellungen für chinesische Steuern bilden, obwohl sie einer Quellensteuer auf Kapitalerträge unterliegen können, die sich aus der Veräusserung von chinesischen A-Aktien ergibt, wobei die Steuer indirekt von den Fonds getragen wird. Gegenwärtig kann nur ein Teil des Nettoinventarwerts bestimmter Fonds indirekt in chinesischen A-Aktien veranlagt werden, weshalb die potenziellen Auswirkungen der Einhebung einer Steuer auf Veräusserungsgewinne auf die Fonds nach Meinung des Verwaltungsrats nicht signifikant sind. Derzeit wurden in Bezug auf solche Steuerschulden der Fonds für Veräusserungsgewinne noch keine Rücklagen gebildet. Für den Fall, dass sich

die Vorschriften in China ändern und die Emittenten solcher Anlageformen und Instrumente Rückstellungen bilden müssen (entweder rückwirkend oder nicht), können die entsprechenden Rückstellungen die Bewertung der Fondsanlagen in solche Anlageformen und Instrumente verringern.

Risiken im Zusammenhang mit der Shanghai-Hongkong-Börsenverbindung und der Shenzhen-Hongkong-Börsenverbindung (gemeinsam die „Hongkong-Börsenverbindung“). Bestimmte Fonds können in „Nordrichtung“ durch die Hongkong-Börsenverbindung in chinesische A-Aktien veranlagen, die auf der Börse von Shanghai und von Shenzhen (gemeinsam die „SSEs“) notieren. Dies geschieht über Unterverwahrstellen, die als „Verwahrstelle-Teilnehmer“ auf der Hongkong-Börsenverbindung betrachtet werden. Wertpapiere, die an den SSEs notiert und gehandelt werden, und von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland über die Hongkong-Börsenverbindung gehandelt werden können, werden im Folgenden als „SSE-Wertpapiere“ bezeichnet. Neben den oben angeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in China unterliegen Anlagen durch die Hongkong-Börsenverbindung folgenden zusätzlichen Risiken:

*Quotenbeschränkungen.* Die Hongkong-Börsenverbindung unterliegt Quotenbeschränkungen. Insbesondere, wenn der Restbetrag der auf den Handel von SSE-Wertpapieren angewendeten Quote („Northbound Daily Quota“), derzeit 13 Milliarden RMB für jede der Shanghai- und Shenzhen-Börsen, auf null sinkt oder wenn die Northbound Daily Quota während der Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kauforder abgelehnt (obwohl, da die Northbound Daily Quota auf einer „Nettokauf“-Basis berechnet wird, Anleger ihre SSE-Wertpapiere auf der Hongkong-Börsenverbindung ungeachtet der Quote verkaufen dürfen). Deshalb können Quotenbeschränkungen die Möglichkeit zur Veranlagung eines Fonds in chinesischen A-Aktien durch die Hongkong-Börsenverbindung auf zeitnahe Basis beschränken und der Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen.

*Risiko der Aussetzung.* Sowohl die SSE als auch die Börse von Hongkong („SEHK“) haben das Recht, den Handel mit SSE-Wertpapieren auszusetzen, falls es für die Gewährleistung eines geordneten und fairen Markts und den sorgfältigen Umgang mit Risiken erforderlich ist. Bevor der Handel in Nordrichtung ausgesetzt wird, wird die Zustimmung der zuständigen lokalen Aufsichtsbehörde eingeholt. Wenn eine Aussetzung des Handels in Nordrichtung über die Hongkong-Börsenverbindung erfolgt, ist die Möglichkeit des Zugangs des Fonds zum chinesischen A-Aktienmarkt beeinträchtigt.

*Unterschiede beim Handelstag.* Die anwendbare Hongkong-Börsenverbindung ist nur an den Tagen in Betrieb, an den sowohl die Märkte in Shanghai oder Shenzhen (soweit zutreffend) als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten am entsprechenden Abrechnungsdatum geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass an einem normalen Handelstag für eine oder beide SSE Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (wie ein Fonds) keinen Handel in chinesischen A-Aktien ausführen können. Ein Fonds kann folglich in der Zeit, wenn entweder die Shanghai-Hongkong-Börsenverbindung oder die Shenzhen-Hongkong-Börsenverbindung nicht handelt, dem Risiko von Kursschwankungen in chinesischen A-Aktien unterliegen.

*Operationelles Risiko.* Die Hongkong-Börsenverbindung bietet einen neuen Kanal für Anleger aus Hongkong und dem Ausland für den direkten Zugang zum chinesischen A-Aktienmarkt.

Die Hongkong-Börsenverbindung setzt das Funktionieren der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer an der Hongkong-Börsenverbindung unterliegen bestimmten Anforderungen hinsichtlich Informationstechnologiekapazitäten, Risikomanagement und ähnlichem, je nach Vorgabe der SSE, der SEHK und/oder der entsprechenden Clearingstelle.

Die Einführung der Hongkong-Börsenverbindung beruhte auf der Voraussetzung, dass alle entsprechenden Handels- und Clearingregeln und -systeme abgeschlossen sind, alle regulatorischen Genehmigungen gewährt sind und Marktteilnehmer ausreichend Gelegenheit zum Konfigurieren und Anpassen ihrer betrieblichen und technischen Systeme hatten.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass sich der Wertpapierhandel und das Rechtssystem in den Märkten erheblich unterscheiden und damit die Hongkong-Börsenverbindung funktioniert, müssen Marktteilnehmer möglicherweise Probleme, die sich aus den Unterschieden ergeben, laufend beheben.

Ausserdem erfordert die „Konnektivität“ des Hongkong-Börsenverbindungsprogramms, dass Order über die Grenze weitergeleitet werden. Neue Informationstechnologiesysteme wurden von der SEHK und Teilnehmern an dieser Börse („Börsenteilnehmer“) entwickelt und eingerichtet, d. h. ein neues Order-Weiterleitungssystem („China Stock Connect System“), mit denen Börsenteilnehmer verbunden sind. Diese neuen Systeme der SEHK und der Börsenteilnehmer sind seit 2014 in Betrieb und es gibt keine Garantie, dass diese Systeme weiterhin ordnungsgemäss funktionieren oder weiterhin den Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Für den Fall, dass die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, kann der Handel in beiden Märkten durch das Programm gestört werden. Die Möglichkeit des Fonds zum Zugang zum chinesischen A-Aktienmarkt (und damit die Verfolgung seiner Anlagestrategie) wird dadurch beeinträchtigt.

*Nominee-Vereinbarungen beim Halten von chinesischen A-Aktien.* Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hongkonger Börse und von Clearing Limited („HKEx“), ist der „Nominee-Inhaber“ von SSE-Wertpapieren, die von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (wie dem Fonds) über die Hongkong-Börsenverbindung erworben werden. Die Regeln der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) für die Hongkong-Börsenverbindung besagen ausdrücklich, dass Anleger die Rechte und Vorteile der durch die Shanghai-Hongkong-Börsenverbindung erworbenen SSE-Wertpapiere in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen geniessen. Die Gerichte in der Volksrepublik China („VRC“) könnten jedoch der Ansicht sein, dass ein Nominee oder eine Verwahrstelle als registrierter Inhaber der SSE-Wertpapiere Anspruch auf ihren vollen Besitz hat, und dass, auch wenn das Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers im Gesetz der VRC anerkannt wird, diese SSE-Wertpapiere Teil des Pools von Vermögenswerten eines solchen Unternehmens wären, der zur Aufteilung an die Gläubiger solcher Unternehmen verfügbar ist, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Anspruch in dieser Hinsicht hat. Folglich können der Fonds und die Verwahrstelle nicht garantieren, dass das Eigentum des Fonds an diesen Wertpapieren oder der Anspruch darauf unter allen Umständen gewährleistet ist.

Nach den Regeln des Central Clearing and Settlement System („CCASS“), das von HKSCC für das Clearing von Wertpapieren betrieben wird, die an der SEHK notiert oder gehandelt werden, hat HKSCC als Nominee-Inhaber keine Verpflichtung, rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren zu veranlassen, um Rechte im Namen der Anleger in Hinsicht auf die SSE-Wertpapiere in der VRC oder anderswo durchzusetzen. Obwohl das Eigentum des jeweiligen Fonds letztlich anerkannt würde, kann es für den Fonds deshalb mit Schwierigkeiten oder Verzögerungen verbunden sein, den Anspruch an chinesischen A-Aktien durchzusetzen.

In dem Ausmass, in welchem HKSCC Verwahrungsfunktionen in Hinsicht auf die Vermögenswerte ausführt, die über diesen Weg gehalten werden, sollte darauf hingewiesen werden, dass die Verwahrstelle und der Fonds keine rechtliche Beziehung mit HKSCC unterhalten und keine direkte rechtliche Handhabe gegen HKSCC für den Fall haben, dass der Fonds durch das Verhalten oder die Insolvenz von HKSCC Verluste erleidet.

*Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung.* Die Vorschriften der VRC besagen, dass bevor ein Anleger Aktien verkauft, genügend Aktien auf dem Konto sein müssen. Andernfalls lehnt die SSE die betroffene Verkauforder ab. Die SEHK führt vor dem Handel für Verkauforder seiner Börsenteilnehmer (d. h. der Börsenmakler) von chinesischen A-Aktien eine Überprüfung durch, um sicherzustellen, dass es zu keinem Overselling kommt. Um es Anlegern zu erleichtern, ihre SSE-Wertpapiere zu verkaufen, die von Verwahrstellen verwahrt werden, ohne die SSE-Wertpapiere vorab von ihren Verwahrstellen an ihre ausführenden Makler liefern zu müssen, wurde ein erweitertes Kontrollmodell vor dem Handel<sup>1</sup> (auch „SPSA-Modell“ genannt) eingeführt, das am 30. März 2015 in Kraft getreten ist.

---

<sup>1</sup> Ein Mechanismus, der von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Hongkong-Börsenverbindung eingeführt wurde und am 30. März 2015 in Kraft getreten ist. Er erlaubt es, dass eine Kontrolle vor dem Handel durchgeführt wird, ohne dass der Anleger seine

Unter dem SPSA-Modell kann ein Anleger, dessen SSE-Wertpapiere bei einer Verwahrstelle verwahrt sind, die gemäss den Regeln und Verfahren von KHSCC in der jeweils gültigen Fassung ein registrierter und zugelassener „direkter Clearing-Teilnehmer“ oder ein „allgemeiner Clearing-Teilnehmer“ (zusammenfassend ein „Verwahrstelle-Teilnehmer“) oder ein nichtbörslicher allgemeiner Clearing-Teilnehmer („non-EP GCP“) am CCASS ist, einen solchen Depotbankteilnehmer oder non-EP GCP auffordern, ein spezielles abgegrenztes Konto („SPSA“) bei CCASS einzurichten, um seine Beteiligungen an SSE-Wertpapieren zu verwalten. Jedem SPSA wird von CCASS eine eindeutige Anleger-Identifikationsnummer („Anleger-ID“) zugeordnet. Der Anleger kann höchstens 20 Börsenteilnehmer als ausführende Makler benennen, die berechtigt sind, seine Anleger-ID zur Ausführung von Verkaufsaufträgen von SSE-Wertpapieren in seinem Namen zu verwenden. Anders als beim bestehenden Kontrollmodell vor dem Handel<sup>2</sup> erlaubt es das SPSA-Modell, dass eine Kontrolle vor dem Handel durchgeführt wird, ohne dass der Anleger seine SSE-Wertpapiere von seiner Verwahrstelle an seinen verkaufenden Börsenteilnehmer (d. h. den bezeichneten Makler) übertragen muss, bevor der Markt am Tag des Verkaufs („Handelstag“) öffnet. Unter dem SPSA-Modell muss ein Anleger SSE-Wertpapiere nur nach Ausführung und nicht vor Erteilung der Verkaufsaufträge von seinem SPSA auf das Konto seines bezeichneten Maklers übertragen.

Die Fonds beabsichtigen, mit der Verwahrstelle zu arbeiten, um das SPSA-Modell zu verwenden, in dessen Rahmen die Fonds in der Lage sein werden, ihre chinesischen A-Aktionen durch die Hongkong-Börsenverbindung zu verkaufen, ohne die SSE-Wertpapiere vorab von der Verwahrstelle an die ausführenden Makler der Fonds liefern zu müssen. Wenn jedoch das SPSA-Modell den Fonds aus irgendeinem Grund zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen, müssen die Fonds unter dem bestehenden Kontrollmodell vor dem Handel agieren. Unter dem bestehenden Kontrollmodell vor dem Handel muss der Fonds, wenn er bestimmte Beteiligungen an chinesischen A-Aktien veräussern will, diese chinesischen A-Aktien auf die jeweiligen Konten seiner Makler übertragen, bevor der Markt am Handelstag öffnet. Falls diese Frist versäumt wird, können diese Aktien am Handelstag nicht verkauft werden. Wenn der Fonds nicht in der Lage ist, das SPSA-Modell zu nutzen und sich auf das bestehende Kontrollmodell vor dem Handel verlassen muss, kann es wegen dieser Anforderung sein, dass der Fonds nicht in der Lage ist, Beteiligungen an chinesischen A-Aktionen zeitgerecht zu veräussern.

*Rückruf von ausgewählten Aktien.* Wenn eine Aktie aus dem Umfang der für den Handel über die Hongkong-Börsenverbindung zugelassenen Aktien zurückgerufen wird, kann die Aktie nur verkauft, aber nicht gekauft werden. Das kann das Anlageportfolio oder die Strategien des Fonds beeinflussen, zum Beispiel, wenn der Manager eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Umfang der auswählbaren Aktien zurückgerufen wird.

*Clearing- und Erfüllungsrisiko.* HKSCC und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (chinesische Gesellschaft für Verwahrstelle- und Clearing-Angelegenheiten für Wertpapiere, kurz „ChinaClear“) haben Clearing-Links geschaffen und alle sind wechselseitig Teilnehmer der anderen, um das Clearing und die Abrechnung des grenzüberschreitenden Handels durch die Hongkong-Börsenverbindung zu erleichtern. Für den grenzüberschreitenden Handel, der in einem Markt initiiert wird, sorgt die Clearingstelle dieses Markts einerseits für das Clearing und die Abrechnung mit ihren eigenen Clearingteilnehmern und andererseits für die Erfüllung der Clearing- und Abrechnungsverpflichtungen ihrer Clearingteilnehmer mit der Clearingstelle der Gegenpartei.

Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarkts der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk an Clearing-, Abrechnungs- und Wertpapierbeteiligungsinfrastruktur. ChinaClear hat einen Rahmen für das Risikomanagement sowie Massnahmen entwickelt, die von CSRC zugelassen und beaufsichtigt werden. Die Chancen, dass ChinaClear zahlungsunfähig wird, gelten als gering.

---

SSE-Wertpapiere von seiner Verwahrstelle an seinen verkaufenden Börsenteilnehmer (d. h. den bezeichneten Makler) übertragen muss, bevor der Markt am Tag des Verkaufs öffnet.

<sup>2</sup> Ein Mechanismus, der von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Hongkong-Börsenverbindung eingeführt wurde. Er soll garantieren, dass Börsenteilnehmer bei Erteilung einer Verkaufsaufträge eine ausreichende Menge an zu verkaufenden SSE-Papieren haben, und Daytrading und Overselling von SSE-Wertpapieren durch Anleger verhindern, indem Anleger, die Verwahrstellen verwenden sind, gezwungen sind, ihre SSE-Wertpapiere von ihren Verwahrstellen an die verkaufenden Börsenteilnehmer (d. h. die Makler) zu übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs öffnet.

Sollte der unwahrscheinliche Fall der Zahlungsunfähigkeit von ChinaClear eintreten und ChinaClear als zahlungsunfähig erklärt werden, sind die Verpflichtungen von HKSCC beim Handel unter seinen Marktverträgen in Nordrichtung gegenüber den Clearingteilnehmern darauf beschränkt, die Clearingteilnehmer bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. HKSCC wird in gutem Glauben die Einbringung ausstehender Aktien und Gelder von ChinaClear durch vorhandene rechtliche Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear versuchen. In diesem Fall kann der Fonds eine Verzögerung beim Einbringungsprozess erleiden oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von ChinaClear vollständig einzubringen.

*Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds.* Anlagen durch das Hongkong-Börsenverbindungsprogramm werden durch Makler vorgenommen und unterliegen den Ausfallrisiken solcher Makler bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten.

Insbesondere sind die Anlagen des Fonds durch den Handel in Nordrichtung unter der Hongkong-Börsenverbindung nicht von einem Anlegerentschädigungsfonds gedeckt. Daher unterliegt der Fonds dem Ausfallrisiko des Maklers, den er für den Handel mit chinesischen A-Aktien durch die Hongkong-Börsenverbindung engagiert.

*Handelskosten.* Zusätzlich zu den Handelsgebühren und Stempelabgaben im Zusammenhang mit dem Handel von chinesischen A-Aktien kann der Fonds verpflichtet sein, neue Depotgebühren, Quellensteuer auf Dividenden und Steuern auf Erträge aus Aktien zu zahlen, die von den zuständigen Behörden noch festzulegen sind.

*Regulatorisches Risiko.* Die Hongkong-Börsenverbindung ist in ihrer Natur neuartig unterliegt den Vorschriften der Aufsichtsbehörden (CSRC und die Börsenaufsicht von Hongkong („SFC“) und den Durchführungsbestimmungen der Börsen (sowohl SSEs als auch SEHK) und der Clearingstellen (ChinaClear und HKSCC). Dazu können von Zeit zu Zeit neue Vorschriften von zuständigen Aufsichtsbehörden (darunter SFC und SSRC) im Zusammenhang mit der Abwicklung und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung in Hinsicht auf den grenzüberschreitenden Handel unter der Hongkong-Börsenverbindung erlassen werden.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Vorschriften für die Gründung und den Betrieb der Hongkong-Börsenverbindung neuartig sind und es keine Sicherheit darüber gibt, wie sie angewendet werden. Ausserdem können sich die geltenden Vorschriften ändern. Die Hongkong-Börsenverbindungsinfrastruktur wurde noch nicht vollständig getestet und funktioniert möglicherweise nicht unter allen Umständen wie beschrieben. Es gibt keine Garantie, dass die Hongkong-Börsenverbindung nicht abgeschafft wird. Der Fonds, der in den Märkten der VRC durch die Hongkong-Börsenverbindung veranlagen möchte, kann von solchen Änderungen negativ betroffen sein.

Jeder Fonds investiert in Wertpapiere und Instrumente, deren Anlageeigenschaften mit der Anlagestrategie des Fonds übereinstimmen, damit er möglichst sein Anlageziel erreicht. Im Folgenden werden die verschiedenen Kategorien der Portfoliowertpapiere und die jeweilige Anlageverwaltungspraxis der Fonds sowie die mit diesen Wertpapieren verbundenen Risiken beschrieben.

**Forderungsbesicherte Wertpapiere.** Forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“) sind Anleihen, die durch Vehikel für einen besonderen Zweck begeben werden und durch Pools von Darlehen oder sonstigen Forderungen besichert sind. ABS werden aus vielen Arten von Vermögenswerten erstellt, darunter Eigenheimkredite, Autokredite, Studentenkredite und Kreditkartenforderungen. Die Kreditqualität von ABS-Wertpapieren hängt von der Qualität und Leistungsfähigkeit der zugrundeliegenden Vermögenswerte und/oder dem Niveau der Kreditunterstützung für ihre Struktur ab.

**Stammaktien (U.S. Stock Fund, Global Stock Fund und International Stock Fund).** Aktien sind Anteile, die Eigentum an einer Gesellschaft ausweisen. Nachdem andere Ansprüche erfüllt wurden, werden Stammaktionäre bzw. Gesellschafter an den Gewinnen der Gesellschaft anteilig beteiligt; die Gewinne können als Dividende ausgezahlt werden oder wieder in die Gesellschaft investiert werden, um ihr Wachstum zu fördern. Anstieg und Absinken von Erträgen spiegeln sich normalerweise im Aktienkurs der Gesellschaft wider, daher besitzen Stammaktien das höchste Wertsteigerungs- und das grösste Einbruchspotenzial aller Unternehmenswertpapiere.

**Hinterlegungsscheine.** Hinterlegungsscheine einschliesslich American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, European Depositary Receipts und Global Depositary Notes und ähnliche Instrumente sind Zertifikate, die das Eigentum an Wertpapieren belegen. Die Zertifikate werden durch Hinterlegungsstellen ausgegeben und die zugrundeliegenden Wertpapiere werden treuhänderisch von einer Verwahrstelle oder einer ähnlichen Institution gehalten. Hinterlegungsscheine können an der Börse oder direkt von Händlern erworben werden.

**Standby-Bindungsverträge.** Ein Standby-Bindungsvertrag verpflichtet eine Partei auf bestimmte Zeit eine gewisse Anzahl von Stammaktien zu kaufen, die nach Wahl des Emittenten oder seines Zeichners begeben und an diese Partei zu einem im Voraus festgelegten Preis verkauft werden. Die kaufende Partei erhält eine Bindungsgebühr im Austausch für die Zusage, das Wertpapier zu kaufen, unabhängig davon, ob es schliesslich erforderlich ist, das Wertpapier zu kaufen oder nicht. Der Wert der Wertpapiere bei der Ausgabe kann höher oder niedriger sein als der im Voraus festgelegte Preis.

**Hybride Wertpapiere.** Hybride Wertpapiere kombinieren generell Merkmale von Schuldtiteln und Eigenkapitaltiteln. Zu den Typen hybrider Wertpapiere gehören u. a., aber nicht nur: Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine und Kapitaltitel. Vorzugsaktien haben typischerweise eine bestimmte Dividende und ihr Anspruch auf Dividendenzahlungen und Vermögenswerte ist nachrangig nach den anderen Schulden eines Emittenten, aber vor den Stammaktien, falls das Unternehmen eine Umschuldung durchführt oder abgewickelt wird. Vorzugsaktien können fortwährend laufen (d. h., sie haben keinen festen Rückzahlungstermin) oder eine lange Laufzeit haben.

Jeder Fonds kann ausserdem in Schuldinstrumente oder Vorzugsaktien investieren, die in Eigenkapitalinstrumente gewandelt oder umgetauscht werden können. Traditionell zahlen wandelbare Wertpapiere Dividenden oder Zinsen, die höher sind als die von Stammaktien, aber niedriger als die von nicht wandelbaren Wertpapieren. Generell partizipieren sie an der Wertsteigerung oder Wertminderung der Basisaktie, in die sie gewandelt werden können, aber in einem geringeren Umfang.

Optionsscheine verbrieften das Recht auf den Kauf einer festgelegten Anzahl Stammaktien zu einem bestimmten Kurs an einem beliebigen Termin während der Laufzeit der Optionsscheine (generell zwei oder mehr Jahre). Sie können sehr volatil sein und haben unter Umständen keine Stimmrechte, zahlen keine Dividenden und haben keinen Anspruch auf die Vermögenswerte ihres Emittenten. Andere Typen von Wertpapieren, die auf dem Markt sind oder unter Umständen noch kommen werden, sind Optionsscheinen ähnlich und die Fonds können in diese Wertpapiere investieren.

Eigenkapitaltitel werden zum Nennwert begeben und zahlen generell regelmässig Zinsen zu einem festen Zinssatz. Sie kombinieren die Merkmale von Unternehmensanleihen und Vorzugsaktien.

Hybridtitel sind vielen gleichen Risiken ausgesetzt, die auch für Eigenkapital- und Schuldtitel gelten, aber sie haben spezielle Risikomerkmale, die von dem Typ des hybriden Wertpapiers abhängen. Hybridtitel sind typischerweise nachrangige Schuld- oder Eigenkapitaltitel, die Merkmale enthalten wie z. B. aufschiebbare und nicht-kumulative Kuponzahlungen, eine lange Laufzeit (oder gar keinen Rückzahlungstermin) und können Bestimmungen zur Verlustabschöpfung enthalten. Dies gilt insbesondere für den Finanzsektor. So kann ein Hybridtitel beispielsweise eine Bestimmung enthalten, nach der der Rückzahlungswert des Wertpapiers ganz oder teilweise reduziert wird, wenn eine regulatorische Massnahme stattfindet oder das Eigenkapital des Emittenten unter eine bestimmte Schwelle fällt. Dies kann beispielsweise stattfinden, wenn betriebliche Aufwendungen die Eigenkapitalbasis des Emittenten erheblich aufgezehrt haben. Die Absenkung auf den Liquidationswert kann unter Umständen automatisch erfolgen, ohne dass es eines Insolvenzverfahrens bedarf. Ein weiteres Beispiel sind sogenannte bedingt wandelbare „Contingent Convertible Instruments“ („CoCo-Bonds“). Sie wandeln sich automatisch zu einem festgelegten Kurs in Eigenkapital, wenn ein festgelegtes auslösendes Ereignis eintritt. Je nach dem auslösenden Ereignis werden diese nachrangigen Wertpapiere entweder in Aktien gewandelt oder ihre Hauptsumme erfährt einen Teil- oder Totalverlust.

**Unternehmensanleihen.** Unternehmensanleihen sind Schuldverschreibungen, die von Unternehmen und ähnlichen Einrichtungen wie Immobilienfonds oder Kommanditgesellschaften ausgegeben werden. Unternehmensanleihen zahlen eine bestimmte Höhe von Zinsen, in der Regel in regelmässigen Abständen und zahlen die Höhe des Anlagekapitals zurück, in der Regel am Ende der Laufzeit.

**Staatsschulden und Schulden der öffentlichen Hand.** Staatsschulden umfassen Wertpapiere, die von einer souveränen Regierung oder ihren Agenturen, Behörden und politischen Unterabteilungen ausgegeben oder garantiert werden. Schulden der öffentlichen Hand umfassen Wertpapiere, die von regionalen oder lokalen Nicht-US-Regierungsstellen oder Stellen im Regierungseinfluss ausgegeben werden. Für den Fall, dass ein Emittent von Staatsschulden oder Schulden der öffentlichen Hand nicht in der Lage oder nicht willens ist, Zins- und Kapitalzahlungen zu tätigen, können die Inhaber aufgefordert werden, an einer Umstrukturierung der Schulden mitzuwirken und dem Emittenten weiteren Kredit einzuräumen.

**Staatliche Schuldtitel der USA** Ein Teil jedes Fonds kann in Schuldtitel investiert werden, die von der US-Bundesregierung, ihren Behörden und staatlichen Unternehmen („government-sponsored enterprises“, nachstehend „GSE“ genannt) garantiert werden. Ein Teil dieser von einem Fonds gekauften Schuldtitel ist vollständig durch die absolute Vertrauens- und Kreditwürdigkeit der US-Bundesregierung gesichert, und sowohl die Kapitalsumme als auch die Zinsen werden vom US-Finanzministerium garantiert. Beispiele hierfür sind die US-Schatzwechsel, Schatzanweisungen und Staatsanleihen sowie die indirekten Schuldtitel des Finanzministeriums wie die Schuldtitel der Government National Mortgage Association, der Small Business Administration, der Maritime Administration, der Farmers Home Administration und des Department of Veterans Affairs.

Obwohl die Schuldtitel vieler Behörden der US-Bundesregierung keine direkten Schuldtitel des US-Finanzministeriums sind, werden sie in der Regel indirekt von der US-Bundesregierung gesichert. Einige der Behörden werden dadurch indirekt abgesichert, dass sie das Recht haben, von der US-Bundesregierung Geld zu leihen, wie etwa die Federal Financing Bank und der US-Postal Service. Andere Behörden und GSE wurden in der Vergangenheit nur vom Kredit der Behörde bzw. der GSE selbst unterstützt, erhalten jedoch heute zusätzliche Unterstützung, da das US-Finanzministerium die Befugnis besitzt, ihre ausstehenden Schuldtitel aufzukaufen. Zu den GSE zählen unter anderem die Federal Home Loan Banks, die Federal Farm Credit Banks, Fannie Mae und Freddie Mac. Im September 2008 stellte das US-Finanzministerium Fannie Mae und Freddie Mac unter staatliche Verwaltung und hat seitdem seine Unterstützung dieser beiden GSE mit erheblichen Kapitalzusagen und Kapitalspritzen, wozu auch eine Kreditlinie gehört, verstärkt. Das US-Finanzministerium gab auch den Federal Home Loan Banks eine Kreditlinie. Es kann nicht garantiert werden, dass die US-Regierung ihre Unterstützung der GSE fortsetzt, und die Wertpapiere dieser juristischen Personen werden weder vom US-Finanzministerium ausgegeben noch von ihm garantiert. Ausserdem erstrecken sich Garantien für die rechtzeitige Zahlung von Kapitalsumme und Zinsen nicht auf den Wert bzw. die Rendite dieser Wertpapiere, noch erstrecken sie sich auf den Wert der Fondsanteile. Ein Fonds kann in diese Wertpapiere investieren, wenn der Anlagemanager der Ansicht ist, dass sie eine voraussichtliche Rendite erzielen werden, die dem eingegangenen Risiko entspricht.

**Durch einen Hypothekenspool besicherte Schuldtitel [Mortgage Pass-Through Securities].** Der Global Bond Fund kann einen Teil seines Vermögens in durch einen Hypothekenspool besicherte Schuldtitel investieren, die von einer Behörde der US-Regierung oder einem GSE garantiert sind bzw. von einer privaten juristischen Person ausgegeben werden. Diese Wertpapiere stellen Eigentum an „Pools“ von Hypothekendarlehen dar und werden „pass-through“ genannt, weil Kapitalsummentilgung und Zinszahlungen monatlich an die Wertpapierhalter weitergeleitet („passed through“) werden. Der Wertpapierhalter kann auch unregelmässige Kapitalsummenzahlungen aus im Voraus erfolgten Tilgungen der zugrundeliegenden Hypothekendarlehen erhalten. Wenn ein Fonds seine Kapitaltilgungs- und Zinszahlungen erneut anlegt, kann er einen Zinssatz erzielen, der entweder höher oder niedriger ist als der Zinssatz auf die bestehende Hypothek.

In Zeiten sinkender Zinsen wird es zunehmend wahrscheinlicher, dass Hypothekendarlehen vorzeitig getilgt werden. Der Ertrag aus diesen vorzeitigen Tilgungen wird voraussichtlich zu niedrigeren Zinsen neu investiert. Andererseits profitiert das Portfolio von solchen vorzeitigen Tilgungen der Kapitalsumme, wenn die mit einem Hypothekenspool besicherten Wertpapiere abgezinst gekauft wurden.

Umgekehrt werden Hypothekendarlehen in einem Umfeld mit steigenden Zinsen langsamer vorzeitig getilgt als erwartet. In diesem Fall vermindert sich in der Regel der laufende Cashflow der Anleihe. Eine langsame Tilgungsrate verlängert wirksam die Frist, in der das Wertpapier aussteht und kann seinen Preis und seine Volatilität beeinflussen.

**Collateralised Mortgage Obligations).** Collateralised Mortgage Obligations (nachstehend „CMOs“ genannt) sind von Private-Entity oder staatlichen US-Behörden oder GSE emittierte mehrklassige Anleihen, die durch von der US-Bundesregierung, deren Behörden oder GSE garantierte, mit einem Hypothekenspool besicherte Schuldtitel besichert sind. Ein CMO wird geschaffen, wenn der Emittent eine Reihe von mit Hypothekenspool besicherten Schuldtiteln kauft (als **Sicherheit** bzw. „Collateral“) und diese Wertpapiere in ein Sondervermögen überführt, dessen Treuhänder ein unabhängiger Treuhänder ist. Als nächstes gibt der Emittent normalerweise mehrere Klassen bzw. „Tranchen“ von Anleihen aus, deren Schuldendienst die Zahlungen für Tilgung und Zinsen aus den mit Hypothekenspool besicherten Schuldtiteln im Sondervermögen übernehmen.

Jede dieser Tranchen wird **je** nach ihren besonderen Cashflow-Eigenschaften getrennt bewertet und gehandelt. Ein „Real Estate Mortgage Investment Conduit“ (nachstehend „**REMIC**“ genannt) ist ein CMO, das gemäss dem US-Steuerrecht („Internal Revenue Code“) einer besonderen bundessteuerlichen Behandlung unterliegt und in bestimmte Hypotheken investiert, die vor allem von Beteiligungen an Immobilien und anderen erlaubten Anlagen besichert sind.

Obwohl die als Sicherheit dienenden jeweils durch einen Hypothekenspool besicherten Schuldtitel normalerweise ihre Tilgung und Zinsen monatlich zahlen, können CMO-Anleihen monatliche, vierteljährliche und halbjährliche Zahlungen von Tilgung und Zinsen leisten, je nach Emittent. Die von den Sicherheiten eingehenden Zahlungen werden vom Treuhänder zwischen den Zahlungsterminen der CMO in kurzfristige Schuldtitel investiert. An den Zahlungsterminen der CMO werden die von der Sicherheit eingegangenen Tilgungs- und Zinszahlungen zuzüglich der Wiederanlageerträge zuerst auf die Zinszahlungen für die Anleihe und dann auf die Tilgung der Kapitalsumme angewandt. Vereinfacht ausgedrückt werden die Anleihen sequenziell abgelöst: die ersten Tilgungen der Kapitalsumme werden zur Ablösung der ersten Tranche verwendet, während alle anderen Tranchen nur Zinsen erhalten. Erst nachdem die erste Tranche abgelöst ist, beginnen die Zahlungen auf die Kapitalsumme der zweiten Tranche. Der Prozess setzt sich solange fort, bis alle Tranchen abgelöst sind.

Bei der Ausgabe wird bei jeder CMO ein Tag der Endfälligkeit angegeben. Der angegebene Tag der Endfälligkeit ist der Tag, an dem die Anleihe vollständig abgelöst ist, wenn man die Standardtilgung der Kapitalsumme ohne vorzeitige Tilgung der zugrunde liegenden Sicherheit annimmt. Jedoch werden die CMO-Anleihen tatsächlich aufgrund einer angenommenen vorzeitigen Tilgungsrate bewertet, da es wahrscheinlich ist, dass die Sicherheit vorzeitige Tilgungen aufweist. Die angenommene Rate der vorzeitigen Tilgung wird bei der Berechnung der gewichteten Durchschnittslaufzeit der Wertpapiere verwendet, einem Mass für ihre Cashflow-Eigenschaften. Der Anlagemanager kauft die Tranche mit der gewichteten Durchschnittslaufzeit und den Cashflow-Eigenschaften, die seines Erachtens ihren Beitrag dazu leisten, dass die Ziele eines Fonds erreicht werden.



Alle von einem Fonds gekauften CMO werden von einer Behörde der US-Bundesregierung oder einem GSE garantiert oder haben mindestens ein AA-Rating von Fitch, Standard & Poor's und Moody's oder ein vergleichbares Rating von einem NRSRO. Damit er dieses Rating erreicht, muss ein CMO so strukturiert sein, dass er selbst bei konservativen Annahmen in Bezug auf Ausfall, vorzeitige Tilgung und Wiederanlage mit seinen Tilgungs- und Zinszahlungen aus den Sicherheiten die Cashflow-Verpflichtungen gegenüber allen seinen Tranchen erfüllen kann. Jedoch sind mit dem CMO Risiken verbunden, die wiederum auf die Risiken der zugrunde liegenden durch Hypothekenspool besicherten Schuldtitel zurückgehen (d. h. Steigerungen und Rückgänge von vorzeitigen Tilgungsraten, die sich aus einem Anstieg und Absinken der Hypothekenzinsen ergeben, beeinflussen die Rendite, die Durchschnittslaufzeit und den Kurs der CMO). Umgekehrt werden Hypothekendarlehen in einem Umfeld mit fallenden Zinsen schneller vorzeitig getilgt als erwartet. In diesem Szenario werden die Erlöse aus der vorzeitigen Tilgung in der Regel zu einem Zinssatz wiederangelegt, der niedriger ist als der Satz, den der Wertpapierinhaber momentan erhält. Umgekehrt werden Hypothekendarlehen in einem Umfeld mit steigenden Zinsen langsamer vorzeitig getilgt als erwartet. In diesem Fall vermindert sich in der Regel der laufende Cashflow der Anleihe. Eine langsame Tilgungsrate verlängert wirksam die Frist, in der das Wertpapier aussteht und kann seinen Preis und seine Volatilität beeinflussen.

**Kommunalobligationen..** Kommunalobligationen sind Schuldtitel, die von Bundesstaaten, Kommunen und anderen Gebietskörperschaften, Agenturen, Behörden und öffentliche Einrichtungen der Bundesstaaten sowie über mehrere Bundesstaaten hinwegreichende Agenturen und Behörden (zusammen nachstehend „Kommunen“ *genannt*), deren Zinsen zum Zeitpunkt der Emission von der US-Bundes- bzw. US-Bundesstaatseinkommensteuer befreit sind. Kommunalobligationen umfassen Wertpapiere aus einer Vielzahl von Sektoren, von denen jeder besondere Risiken aufweist. Zu den Kommunalobligationen zählen unter anderem General Obligation Bonds, Limited Obligation Bonds und Revenue Bonds.

General Obligation Bonds sind mit der absoluten Vertrauens- und Kreditwürdigkeit sowie der Besteuerungsmacht des Emittenten gesichert, die für Tilgung und Zinsen eintreten. Limited Obligation Bonds sind nur aus den Erträgen zahlbar, die aus einer bestimmten Einrichtung oder Klasse von Einrichtungen oder in einigen Fällen aus den Erlösen einer bestimmten Nutzungssteuer oder anderen besonderen Einnahmequelle stammen. Revenue bzw. Special Tax Bonds sind nur aus den Erträgen zahlbar, die aus einer bestimmten Einrichtung oder Klasse von Einrichtungen oder in einigen Fällen aus den Erlösen einer bestimmten Nutzungssteuer oder sonstigen Steuer, aber nicht aus allgemeinen Steuererträgen stammen. Revenue Bonds beinhalten das Kreditrisiko des zugrunde liegenden Projekts bzw. Unternehmens (oder des das Projekt nutzenden Unternehmens) statt das Kreditrisiko der emittierenden Kommune.

Wie andere Schuldtitel unterliegen Kommunalobligationen dem Kreditrisiko, dem Zinsrisiko und dem Risiko vorzeitiger Kündigung. Die Schuldtitel von Emittenten von Kommunalobligationen unterliegen in der Regel den Bestimmungen des Insolvenzrechts und anderer Gesetze, die die Rechte und Rechtsmittel von Gläubigern betreffen. Jedoch sind die Verpflichtungen bestimmter Emittenten eventuell nicht durch die Ausübung traditioneller Gläubigerrechte durchsetzbar. Die Sanierung eines Emittenten von Kommunalobligationen bzw. eines Anleiheschuldners gemäss dem geltenden Konkursgesetz kann unter anderem dazu führen, dass die Kommunalobligationen ohne Tilgung oder nur mit Teil-Tilgung gelöscht werden. Zudem können gesetzgebende Organe versuchen, die Zeit für die Tilgung bzw. Zinszahlung oder beides auszudehnen, um die Durchsetzung dieser Verpflichtungen anderen Beschränkungen zu unterwerfen. Rechtsstreitigkeiten und Naturkatastrophen sowie nachteilige konjunkturelle, geschäftliche, rechtliche und politische Entwicklungen können Unsicherheiten in den Kommunalobligationenmarkt tragen und wesentlich das Kreditrisiko bestimmter Anleihen erhöhen.

**Beschränkt handelbare Wertpapiere.** Jeder Fonds darf in beschränkt handelbare Wertpapiere (privat platzierte Schuldtitel und Hybridkapital) sowie andere Wertpapiere ohne sofort zur Verfügung stehende Marktangebote investieren, erwirbt diese Wertpapiere und andere nicht notierte Wertpapiere, einschliesslich Repo-Geschäften, die in mehr als sieben Tagen fällig werden, wenn dieses Geschäft mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Gefahr bringen könnte.

Beschränkt handelbare Wertpapiere können nur nach privat erfolgten Verhandlungen oder in einem öffentlichen Angebot verkauft werden, wobei für Letzteres eine Registrierungserklärung gemäss dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in Kraft sein muss. Ist eine Registrierung erforderlich, kann ein Fonds verpflichtet sein, sämtliche oder einen Teil der Registrierungskosten zu bezahlen und es kann eine erhebliche Frist zwischen dem Zeitpunkt zwischen der Verkaufsentscheidung und dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Fonds gestattet ist, ein Wertpapier unter einer rechtswirksamen Registrierungserklärung zu verkaufen.

Falls während eines solchen Zeitraums sich **negative** Marktbedingungen entwickeln, könnte der Fonds weniger günstige Kurse erhalten als die, die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung galten. Beschränkt handelbare Wertpapiere können zum beizulegenden Zeitwert gepreist werden, der guten Glaubens unter der Aufsicht des Board festgelegt wird.

**Anlagen in Real Estate Investment Trusts.** Jeder Fonds darf von börsengehandelten Immobilien-Investmentgesellschaften („REITs“) Aktienwerte von REITs und Wertpapiere von Emittenten von ausserhalb der USA mit einer den REITs ähnlichen Struktur erwerben, und der Global Bond Fund darf Schuldtitel von REITs kaufen. Ein REIT ist eine Gesellschaft, die primär Erträge erwirtschaftende Immobilien als Eigentum hält, betreibt und gelegentlich finanziert. Um steuerlich als REIT behandelt zu werden, muss eine Gesellschaft bestimmte Kriterien erfüllen, die der US-Internal Revenue Code aufgestellt hat. Bei Erfüllung dieser Bedingungen sind REIT in Bezug auf Steuern auf an Anteilhaber ausgeschüttetes Einkommen von der Veranlagung zur US-Bundeseinkommensteuer (und häufig zu US-Bundesstaatseinkommensteuern) befreit. Die meisten REIT sind als Umbrella-Partnerschaft (UPREIT) strukturiert, wobei der REIT als Komplementär und Mehrheitseigentümer der Operating Limited Partnership (LP) fungiert. Die Aktienanteile der meisten REIT werden an den wichtigsten Wertpapierbörsen gehandelt. REIT-Schuldtitel werden von der Operating LP ausgegeben und sind Teil der Hauptindizes.

Der Wert und die Wertentwicklung der REIT-Wertpapiere hängen davon ab, wie gut die Anlage der zugrunde liegenden immobilien-bezogenen Vermögenswerte funktioniert. Die Anlagen eines Fonds in REIT sind daher bestimmten Risiken ausgesetzt, die vor allem die Fachkenntnisse der Verwaltung und der Immobilienbranche im Allgemeinen betreffen. Diese Risiken umfassen unter anderem: Änderungen in der allgemeinen und örtlichen Konjunktur, mögliche Rückgänge im Wert von Immobilien, der mögliche Mangel an verfügbarem Geld für Darlehen zum Kauf von Immobilien, mögliche Beschränkungen beim verfügbaren Cashflow, der Betriebsaufwand, Kapitalsumme, Zinsen und Anteilhaber-Dividenden decken soll, übermässiges Bauen in bestimmten Gegenden, lange Leerstände in Mietgebäuden, Grundsteuern, Änderungen der Steuergesetzgebung, Steuerrecht für Dividenden und Gesetzen über die Nutzung von Immobilien in bestimmten Gegenden, Kosten aus der Säuberung und der Haftung gegenüber Dritten aufgrund von Umweltproblemen, die mit Schäden von Überschwemmungen, Überflutungen, Erdbeben, terroristischen Angriffen und anderen wesentlichen Katastrophen, die nicht von einer Versicherung gedeckt sind, sowie Beschränkungen und Schwankungen in Mieten und Zinsänderungen.

**Strukturierte Anlagen.** Zu den Emittenten von Schuldtiteln und Aktienwerten, in die ein Fonds investieren darf, gehören auch juristische Personen, die nur zu dem Zweck gegründet und betrieben werden, um die Anlageeigenschaften verschiedener Wertpapiere umzustrukturieren. Diese juristischen Personen werden normalerweise von Investmentbanken errichtet, die im Zusammenhang mit der Gründung dieser Zweckgesellschaften und der Planung der Platzierung ihrer Wertpapiere Honorare erhalten. Diese Art von Umstrukturierung beinhaltet, dass bestimmte Instrumente bei einer juristischen Person, die als Kapitalgesellschaft oder Treuhandverhältnis organisiert ist, hinterlegt oder von dieser gekauft werden; diese juristische Person emittiert dann mindestens eine Klasse von Wertpapieren (strukturierte Anlagen), die von den zugrunde liegenden Instrumenten gesichert sind bzw. eine Beteiligung daran repräsentieren. Da strukturierte Anlagen dieser Art, in die die Fonds voraussichtlich investieren werden, normalerweise keine Bonitätsverbesserung einschliessen, ist ihr Kreditrisiko in der Regel dem ihrer zugrunde liegenden Instrumente gleich zu setzen. Der Cashflow aus den zugrunde liegenden Instrumenten kann den neu emittierten strukturierten Anlagen zugewiesen werden, um Wertpapiere mit unterschiedlichen Anlageeigenschaften zu erstellen, wie etwa unterschiedlichen Laufzeiten, Zahlungsterminen und Zinsbestimmungen; das Ausmass der Zahlungen im Hinblick auf strukturierte Anlagen hängt von der Höhe des Cashflows auf die zugrunde liegenden Instrumente ab.

Jedem Fonds ist es gestattet, in eine Klasse von strukturierten Anlagen zu investieren, die dem Recht auf Zahlung einer anderen Klasse gegenüber entweder nachrangig oder nicht nachrangig sind. Nachrangige strukturierte Anlagen haben normalerweise höhere Renditen und bergen höhere Risiken als nicht nachrangige strukturierte Anlagen. Obwohl der Kauf von nachrangigen strukturierten Anlagen und die Kreditaufnahme auf zugrunde liegende Wertpapiere einen ähnlichen wirtschaftlichen Effekt haben, gilt der Kauf nicht als Hebel im Sinne der Beschränkungen, die dem Fonds dahingehend auferlegt wurden, in welchem Ausmass er sein Vermögen zur Kreditaufnahme verwenden darf. Strukturierte Anlagen sind potenziell volatil und tragen ein Liquiditätsrisiko, da die Instrumente häufig auf die Portfolio-Bedürfnisse eines bestimmten Anlegers „individuell zugeschnitten“ sind und daher die Anzahl der Anleger im Sekundärmarkt, die willens und in der Lage sind, diese Instrumente zu kaufen, kleiner sein kann als bei traditionelleren Schuldtiteln. Sie können erhebliche Risiken in sich bergen, die mit ähnlichen Instrumenten in einem traditionellen Markt nicht verbunden sind.

**Credit-linked Notes.** Der Global Bond Fund kann in Credit-linked Notes investieren. Credit-linked Notes (CLNs) werden typischerweise in der Form einer „durchgeleiteten“ Schuldscheinstruktur aufgelegt, die von einem Broker oder einer Bank als alternatives Investment zur direkten Anlage in eine Anleihe oder eine Gruppe von Anleihen für Fonds und andere Käufer geschaffen werden. Eine CLN kann auch so strukturiert sein, dass der ihr Inhaber ein Engagement an einem Portfolio von Credit Default Swaps erhält, welches seinerseits wiederum dem Inhaber ein Engagement in den Referenzemittenten verschafft, die den Credit Default Swaps zugrunde liegen. CLNs werden typischerweise zum Nennwert begeben, mit einer direkten Beziehung zum Nennwert zu dem oder den zugrunde liegenden Anleihe(n). Die Wertentwicklung der CLN, einschliesslich ihres Rückzahlungswertes, ist jedoch an die Entwicklung der zugrunde liegenden Anleihe(n) sowie des Emittenten gebunden. Zusätzlich zum Risiko, die Hauptsomme zu verlieren, trägt der Fonds das Risiko, dass der Emittent der CLN ausfällt oder insolvent wird. In einem derartigen Fall hat der Fonds unter Umständen Schwierigkeiten, die Rückzahlung der Hauptsomme seines Investments zu erhalten, oder sie überhaupt zu erhalten. Eine Absenkung des Ratings oder eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten hat wahrscheinlich ebenfalls negative Auswirkungen auf den Kurs der CLN, unabhängig von dem Kurs der Anleihe(n), die der CLN zugrunde liegen. Eine CLN ist typischerweise als eine unbesicherte Verbindlichkeit mit eingeschränktem Rückgriff des Emittenten dieses Wertpapiers strukturiert, sodass das Wertpapier üblicherweise lediglich eine Verbindlichkeit des Emittenten und keine Verbindlichkeit oder Haftung einer anderen Person darstellt, auch nicht des Emittenten der zugrunde liegenden Anleihe(n). Liquiditätsschwankungen führen bei CLNs unter Umständen zu erheblichen, rapiden und unvorhersehbaren Kursänderungen. In bestimmten Fällen steht unter Umständen kein oder ein unzuverlässiger Marktpreis für eine CLN zur Verfügung und der Fonds könnte Schwierigkeiten haben, dieses Wertpapier zu einem Kurs zu verkaufen, den der Anlagemanager für angemessen hält.

**Inflationsindexierte Anleihen.** Inflationsindexierte Anleihen sind festverzinsliche Wertpapiere, deren Kapitalwert sich regelmässig an die Inflationsrate der USA anpasst. Der aktuelle (inflationsbereinigte) Zinssatz dieser Anleihen liegt bei ihrer Emission auf einem Satz fest, der in der Regel niedriger ist als bei typischen Anleihen. Über die Laufzeit einer inflationsindexierten Anleihe werden jedoch Zinsen auf Basis eines Kapitalwerts gezahlt, der inflationsbereinigt ist, gemessen an den Änderungen des Referenzindex. Beispielsweise ist der Referenzindex für inflationsindexierte US-Anleihen der US-Verbraucherpreisindex (CPI). Der CPI wird monatlich vom US-Bureau of Labor Statistics berechnet. Der CPI ist ein Mass der Änderung in den Lebenshaltungskosten und besteht aus Komponenten wie Wohnen, Lebensmitteln, Transport und Energie. Generell zahlen Wertpapiere ihre Zinsen halbjährlich, entsprechend einem festen Prozentsatz des inflationsbereinigten Kapitalbetrags aus.

Fällt der Wert des Referenzindex, wird der Kapitalwert der inflationsindexierten Anleihen nach unten angepasst und die auf diese Wertpapiere zahlbaren Zinsen (anhand eines kleineren Kapitalbetrags berechnet) sinken. Die Rückzahlung der ursprünglich ausgegebenen Kapitalsumme bei Endfälligkeit wird vom Emittenten garantiert. Jedoch ist der aktuelle Marktwert der Anleihen nicht garantiert und kann schwanken. Der Fonds kann auch in andere inflationsbezogene Anleihen investieren, die einen ähnlichen Kapitalschutz beinhalten oder auch nicht. Liegt ein solcher Kapitalschutz nicht vor, kann der bereinigte Kapitalwert der bei Endfälligkeit zurückgezahlten Anleihe weniger sein als die ursprüngliche Kapitalsumme. Es kann nicht garantiert werden, dass der CPI die echte Inflationsrate bei den Preisen für Güter und Dienstleistungen genau misst.

Das US-Finanzministerium begann mit der Ausgabe der inflationsindexierten Anleihen (allgemein als „TIPS“ für „Treasury Inflation-Protected Securities“ [Inflationsindexierte Schatzanleihen] bekannt) 1997. Es kann nicht garantiert werden, dass das US-Finanzministerium eine bestimmte Anzahl von inflationsindexierten Anleihen ausgibt.

Jeglicher Anstieg der Kapitalsumme einer inflationsindexierten Anleihe ist als gewöhnliches Einkommen zu versteuern, obwohl Anleger ihre Kapitalsumme nicht bis zur Endfälligkeit erhalten.

**Wertpapiergeschäfte per Erscheinen, Terminbindung per Erscheinen und mit verzögerter Lieferung.** Wertpapiere per Erscheinen sind Wertpapiere, die genehmigt, aber noch nicht ausgegeben wurden. Wertpapiere per Erscheinen werden zu einem bestimmten Preis für die Abrechnung an einem Datum in der Zukunft gekauft, um einen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion als vorteilhaft angesehenen Preis oder Ertrag sicherzustellen. Ein Fonds, der ein Wertpapier per Erscheinen kauft, übernimmt alle Rechte und Risiken des Eigentums, einschliesslich Preis- und Ertragsschwankungen und das Risiko, dass das Wertpapier nicht wie erwartet ausgegeben wird.

Transaktionen per Erscheinen, mit Terminbindung und verzögerter Lieferung beinhalten eine Bindung zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere zu einem im Voraus festgelegten Preis oder Ertrag, bei denen Zahlung und Lieferung nach dem üblichen Abrechnungszeitraum für diese Art von Wertpapier erfolgen.

Wenn ein Fonds Wertpapiere für eine zukünftige Abrechnung erwirbt, setzt er liquide, zweckgebundene Vermögenswerte mit einem Wert an, der mindestens dem Kaufpreis des Wertpapiers entspricht, solange die Verpflichtung zum Kauf besteht. Der Wert eines Wertpapiers mit verzögerter Lieferung ist im Nettoinventarwert des Fonds ab dem Kauftermin enthalten; jedoch läuft vor der tatsächlichen Lieferung kein Ertrag daraus auf. Ein Fonds verhandelt unter Umständen eine Transaktion „per Erscheinen“, ein Terminengagement oder eine Transaktion mit verzögerter Lieferung neu und verkauft unter Umständen die Wertpapiere vor dem Abrechnungstermin. Dies kann zu einem Ertrag oder Aufwand für den Fonds führen. Der Kauf von Wertpapieren in diesen Transaktionsarten erhöht das Gesamtanlagerisiko eines Fonds und beinhaltet ein Verlustrisiko, wenn der Wert der Wertpapiere noch vor dem Abrechnungstermin sinkt. Ein kaufender Fonds übernimmt die mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Gefahren, darunter auch das Risiko von Kurs- und Renditeschwankungen und das Risiko, dass das Wertpapier nicht wie geplant ausgegeben wird. Der Kauf dieser Arten von Wertpapieren kann das Gesamtanlagerisiko eines Fonds erhöhen und beinhaltet das Verlustrisiko, wenn der Wert der Wertpapiere noch vor dem Abwicklungstag sinkt.

**Loan Participations.** Der Global Bond Fund kann in variabel verzinsliche gewerbliche Kredite anlegen, die durch Privatverhandlungen zwischen einem Unternehmen oder anderen Arten von Einrichtungen und einer oder mehrerer Finanzinstitute („Kreditgeber“) arrangiert werden. Es wird erwartet, dass ein derartiges Investment in der Form von Beteiligungen an den Krediten oder in der Abtretung der Kredite erfolgt, die verbrieft oder unverbrieft sein können („Beteiligungen“). Diese Beteiligungen müssen liquide sein und verzinsen sich mit einem Zinssatz, der mindestens einmal in 397 Tagen angepasst wird. Der Fonds wird derartige Beteiligungen nur durch anerkannte, regulierte Händler kaufen.

Wenn der Fonds eine Beteiligung kauft, hat er generell kein Recht, die Erfüllung durch den Kreditnehmer gemäss den Bedingungen des Kreditvertrags gegenüber dem Kreditnehmer durchzusetzen, und der Fonds profitiert unter Umständen nicht direkt von den Sicherheiten, die zur Besicherung der Schuld, in der er eine Beteiligung erworben hat, bestehen. Dementsprechend wird der Fonds das Kreditrisiko sowohl hinsichtlich des Kreditnehmers als auch des Instituts, welches die Beteiligung verkauft, tragen.

Zwar werden die Beteiligungen, in die der Fonds investiert, generell durch konkrete Sicherheiten besichert sein, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Liquidation dieser Sicherheiten die Schuld des Kreditnehmers abdeckt, falls terminierte Zahlungen für Zinsen und Hauptsumme nicht gezahlt werden, oder dass diese Sicherheit prompt liquidiert werden kann. Falls ein Kreditnehmer insolvent wird, könnten dem Fonds Verzögerungen oder Einschränkungen bei seinen Möglichkeiten entstehen, die Erlöse aus der Sicherheit zu realisieren, mit der eine Beteiligung besichert ist.

**Liquiditätsäquivalente.** Jeder Fonds kann einen bestimmten Teil seiner Vermögenswerte in auf US-Dollar lautenden Geldmarktpapieren, einschliesslich Pensionsgeschäften, Commercial Paper und Bank-Schuldtitel der beiden höchsten Kategorien halten, die in höchstens einem Jahr ihre Endfälligkeit erreichen. Zudem kann jeder Fonds in Anteile an auf US-Dollar lautende Geldmarktfonds investieren. Um sich zeitweilig defensiv zu verhalten, darf ein Fonds unbegrenzt in diese Wertpapiere investieren. Diese Reserveposition offeriert Flexibilität, wenn man Rücknahmen, Kosten und die zeitliche Planung neuer Investitionen finanziell absichern muss und dient als kurzfristige Verteidigung in Zeiten ungewöhnlicher Marktvolatilität. Jeder Fonds kann auch Termingelder bei Banken und Geldmarktwertpapiere halten, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten.

- Bank-Schuldtitel. Einlagenzertifikate, Bankakzepte und andere kurzfristige Schuldtitel. Einlagenzertifikate sind kurzfristige Schuldtitel von Geschäftsbanken. Ein Bankakzept ist eine Termintratte, der von einem Akzeptanten auf eine Geschäftsbank gezogen wird, normalerweise im Zusammenhang mit internationalen Geschäften. Einlagenzertifikate haben feste oder variable Zinssätze. Ein Fonds kann in den USA ansässige Banken, in ausserhalb der USA liegende Filialen von in den USA ansässigen Banken, in US-Filialen von ausserhalb der USA ansässigen Banken und nicht in den USA liegende Filialen von nicht in den USA ansässigen Banken investieren.
- Kurzfristige Unternehmensschuldtitel. Ausstehende, nicht-wandelbare Unternehmensschuldtitel (wie Anleihen und „Debentures“), denen höchstens ein Jahr bis zur Endfälligkeit bleibt. Unternehmensschuldtitel werden mit festen, variablen und schwankenden Zinssätzen ausgegeben.

- Commercial Paper. Kurzfristige, von Unternehmen vor allem zur Finanzierung eines kurzfristigen Kreditbedarfs ausgegebene Eigenwechsel. Bestimmte Commercial Papers haben schwankende oder variable Zinssätze.
- Repo-Geschäfte. Jeder Fonds kann Repo-Geschäfte eingehen, durch ein Investor (z. B. ein Fonds) ein Wertpapier (das Basiswertpapier) von einem renommierten Wertpapierhändler oder einer Bank kauft. Im Rahmen der Transaktion vereinbart die Bank oder der Wertpapierhändler, das Basiswertpapier zum selben Kurs zuzüglich festgelegter Zinsen zurückzukaufen. Repo-Geschäfte haben generell eine kurze Laufzeit, häufig weniger als eine Woche. Falls ein Verkäufer eines Repo-Geschäfts insolvent wird oder anderweitig ausfällt, könnte ein Fonds sowohl Verzögerungen in der Liquidation des Basiswertpapiers als auch Verluste erleiden, beispielsweise: (a) möglicher Wertverfall des Basiswertpapiers während des Zeitraums, in dem der Fonds versucht, seine Rechte an ihm durchzusetzen; (b) mögliche anormale Ertragshöhen oder die Unmöglichkeit, während dieses Zeitraums auf Erträge zuzugreifen, und (c) Aufwendungen für die Durchsetzung seiner Rechte.

**Wertpapiere mit variabler oder gleitender Verzinsung.** Diese Wertpapiere verzinsen sich zu Zinssätzen, die in regelmässigen Abständen neu festgesetzt werden, normalerweise anhand eines bestimmten Zinssatzindex oder Marktzinssätzen. Einige dieser Wertpapiere sind durch Pools von Hypothekendarlehen unterlegt. Zwar fungiert die Zinsanpassungsklausel dieser Wertpapiere unter Umständen als Puffer, um abrupte Änderungen ihres Wertes zu reduzieren, jedoch unterliegen sie weiterhin Wertveränderungen aufgrund von Veränderungen der Marktzinsen oder Veränderungen der Kreditwürdigkeit des Emittenten. Da die Zinssätze lediglich in bestimmten Abständen neu festgesetzt werden, werden Änderungen der Verzinsung dieser Wertpapiere unter Umständen nur zeitverzögert im Verhältnis zu den herrschenden Marktzinsen wirksam. Ausserdem gelten für einige dieser Wertpapiere (oder die zugrunde liegenden Hypotheken) Ober- oder Untergrenzen, die die maximale Veränderung der Zinssätze während einer bestimmten Periode oder über die Laufzeit des Wertpapiers beschränken.

**Wertpapierleihe im Portfolio.** Jeder Fonds hat sich vorbehalten, Wertpapierleihgeschäfte einzugehen, um seine Wertpapiere an qualifizierte Broker-Dealer, Banken oder andere Finanzinstitute zu verleihen. Durch das Verleihen seiner Wertpapiere im Portfolio würde ein Fonds versuchen, seinen Ertrag dadurch zu steigern, dass er eine feste Gebühr oder einen Prozentsatz der Sicherheit erhält, die zusätzlich zu den weiterhin bezogenen Zinsen oder Dividenden aus den verliehenen Wertpapieren anfallen. Der Entleiher würde verpflichtet werden, derartige Leihgeschäfte mit Sicherheiten in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten zu besichern, die mit sofortiger Fälligkeit in einer Höhe gestellt würden, die mindestens dem gesamten Marktwert und den Stückzinsen der durch den Fonds verliehenen Wertpapiere entspricht.

Wenn der Entleiher seinen Pflichten zur Rückgabe der entliehenen Wertpapiere wegen Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommt, könnten einem Fonds Verzögerungen und Kosten für die Rückführung der verliehenen Wertpapiere oder für den Zugriff auf die Sicherheit entstehen. Falls ein Fonds die verliehenen Wertpapiere nicht zurückerhalten kann, verkauft ein Fonds unter Umständen die Sicherheit und erwirbt eine Ersatzanlage auf dem Markt. Der Wert der Sicherheit könnte unter den Wert der Ersatzanlage fallen, bis die Ersatzanlage erworben wird. Die als Sicherheiten durch Leihgeschäfte erhaltenen Zahlungsmittel werden unter Umständen in anderen zulässigen Wertpapieren angelegt, deren Marktwert steigen oder fallen kann. Ein Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, verliehene Wertpapiere rechtzeitig zurückzuverlangen, um seine Stimmrechte auszuüben.

**Organismen für gemeinsame Anlagen.** Jeder Fonds kann Wertpapiere anderer regulierter Organismen für gemeinsame Anlagen kaufen. Investiert ein Fonds in diese regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen tragen die Anteilhaber des Fonds nicht nur ihren anteilmässigen Anteil an den Kosten des Fonds (einschliesslich Betriebskosten und den Gebühren des Anlagemanagers), sondern tragen indirekt auch ähnliche Kosten des zugrunde liegenden Sondervermögens.

**Devisentermingeschäfte.** Ein Devisentermingeschäft (auch als „Devisenterminkontrakt“ bezeichnet) beinhaltet eine Verpflichtung zum Kauf bzw. Verkauf einer bestimmten Währung an einem zukünftigen Tag, der irgendeine feste Anzahl von Tagen nach dem Tag des von den Parteien vereinbarten Kontrakts liegt, zu dem auf den Zeitpunkt festgesetzten Preis. Diese Geschäfte werden in der Regel im Interbankenmarkt direkt zwischen Devisenhändlern (normalerweise grosse Geschäftsbanken) und deren Kunden gehandelt. Ein Devisentermingeschäft enthält keine Vorschrift zur Sicherheitsleistung, und es werden auch keine ausdrücklichen Provisionen (d. h. getrennt identifizierbare Aufschläge und Abschläge) an irgendwelchen Stadien für Abschlüsse erhoben.

Ein Fonds kann aus verschiedensten Gründen der Effizienz von Portfoliomanagement und Veranlagung im Zusammenhang mit der Verwaltung seines Währungsrisikos einen Devisenterminkontrakt abschliessen. Die Nutzung dieses Geschäfts seitens des Fonds besteht unter anderem in Folgendem:

Erstens kann der Fonds, wenn er ein Geschäft für den Kauf bzw. den Verkauf eines in einer Nicht-US-Währung denominierten Wertpapiers abschliesst, den US-Dollar-Kurs diesen Wertpapiers „festschreiben“ wollen. Indem er für den Kauf bzw. Verkauf für einen festen US-Dollar-Betrag ein Termingeschäft abschliesst, schützt er sich, unabhängig von dem Betrag der Nicht-US-Dollar-Währung, die an der zugrunde liegenden Wertpapiertransaktion beteiligt ist, vor Verlusten im Falle eines Anstiegs des Kurses dieser Währung gegenüber dem US-Dollar, sollte die Währung zwischen dem Tag, an dem das Wertpapier gekauft bzw. verkauft wurde und dem Tag, an dem die Zahlung erfolgte oder eingegangen ist, absichern.

Zweitens kann der Anlagemanager, wenn er der Meinung ist, dass eine Währung eine erhebliche Kursschwankung gegen eine andere Währung erlebt, einschliesslich des US-Dollars, ein Devisentermingeschäft abschliessen, um den Betrag der früheren Nicht-US-Währung zu verkaufen bzw. zu kaufen, der in etwa dem Wert von einigen oder allen Wertpapieren im Portfolio des Fonds entspricht, die auf diese Nicht-US-Währung lauten oder dem entsprechenden Währungsrisiko ausgesetzt sind. Gleichermassen kann der Fonds bei Bedarf einen Teil seines Fremdwährungsrisikos oder sein gesamtes Fremdwährungsrisiko absichern, indem er einen Währungskorb oder eine stellvertretende Fremdwährung, d. h. eine Währung, die als effektive Stellvertreterin für andere Währungen agiert, absichert. In diesem Fall schliesst der Fonds ein Devisentermingeschäft ab, bei dem die Menge an zu verkaufender Nicht-US-Währung den Wert der auf diese Währung lautenden Wertpapiere übersteigt. Die Anwendung dieser Absicherungstechnik auf ganze Währungskörbe kann effizienter und wirtschaftlicher sein, als getrennte Devisenterminkontrakte für jede vom Fonds gehaltene Währung abzuschliessen. Die genaue Abstimmung der entsprechenden Kontrakt-Beträge auf den Wert der damit in Zusammenhang stehenden Wertpapiere ist nicht generell möglich, weil der zukünftige Wert solcher Wertpapiere als Folge von Marktbewegungen im Wert solcher Wertpapiere zwischen dem Tag, an dem der entsprechende Kontrakt abgeschlossen wurde, und dem Tag, an dem er fällig wird, anders sein wird. Die Hochrechnung des kurzfristigen Devisenmarktes ist ausserordentlich schwierig und die erfolgreiche Ausführung einer kurzfristigen Absicherungsstrategie ist höchst unsicher und kann den Verlust oder den Gewinn der Kapitalsumme zur Folge haben.

Drittens kann der Global Bond Fund ausserdem Long- oder Shortpositionen einnehmen, indem er Währungsderivate einsetzt, wenn der Anlagemanager glaubt, dass eine Währung im Wert steigen oder fallen wird, auch wenn die in dieser Währung denominierten oder dem entsprechenden Währungsrisiko ausgesetzte Wertpapiere nicht im Bestand des Fonds sind. Devisentermingeschäfte können auch eingesetzt werden, wenn der Anlagemanager glaubt, dass sie unter Umständen effizienter sind als ein direktes Investment in ein in dieser Währung denominiertes Wertpapier.

Bei Endfälligkeit des Devisengeschäfts kann der Fonds ein gegenläufiges Geschäft zur Glattstellung des Kontrakts abschliessen, das Portfoliowertpapier verkaufen und die Nicht-US-Währung liefern, oder er kann das Wertpapier behalten und entweder die Fälligkeit des Devisengeschäfts verlängern (indem er das Devisengeschäft verlängert) oder indem er ein neues Devisengeschäft initiiert. Im Falle von sogenannten Non-Deliverable Forwards leisten die Vertragspartner in dem Geschäft eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem auf den Termin vereinbarten Preis oder Kurs und dem geltenden Kassapreis oder Kassakurs auf einen vereinbarten fiktiven Betrag. Non-Deliverable-Forwards werden typischerweise für die Anlage in Währungen eingesetzt, die im Ausland nicht geliefert werden können, hauptsächlich in Schwellenmarktländern mit Devisenbewirtschaftung.

Behält der Fonds das Wertpapier in seinem Portfolio und engagiert sich in einem Ausgleichsgeschäft, entsteht dem Fonds ein Gewinn bzw. Verlust (wie unten beschrieben), insoweit, als die Preise für Devisengeschäfte angezogen haben oder gesunken sind. Wenn der Fonds ein Ausgleichsgeschäft tätigt, kann er danach ein neues Devisentermingeschäft abschliessen, um die Nicht-US-Währung zu verkaufen. Sollten die Terminpreise während der Frist zwischen dem Abschluss eines Termingeschäfts über den Verkauf der Nicht-US-Währung und dem Tag, an dem er ein Ausgleichsvertrag zum Kauf von Nicht-US-Währung abschliesst, realisiert der Fonds insoweit einen Gewinn, als der Preis der Währung, deren Verkauf er vereinbart hat, den Preis der Währung übersteigt, deren Kauf er vereinbart hat. Sollten die Terminpreise weiter steigen, erleidet der Fonds insoweit einen Verlust, als der Preis der Währung, deren Kauf er versprochen hat, den Preis der Währung übersteigt, deren Verkauf er versprochen hat.

### ***Futures***

*Allgemein.* Ein Future-Kontrakt sieht einen zukünftigen Verkauf einer bestimmten Anzahl Wertpapiere oder anderer, im Kontrakt bestimmter Finanzinstrumente, durch eine oder mehrere Parteien sowie den Kauf durch eine andere Partei zu einem bestimmten Kurs und Termin vor. Future-Kontrakte sind standardisiert und werden an einer inländischen (oder ausländischen) Börse gehandelt. Sie werden durch eine Tochterfirma der Börse gecleart, die als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer fungiert. Zwar sehen die Bestimmungen in Future-Kontrakten unter Umständen die tatsächliche Lieferung bzw. den tatsächlichen Bezug vor, in der Praxis werden Future-Kontrakte jedoch typischerweise vor dem Liefertermin glattgestellt, ohne dass der Basiswert geliefert wird, oder in den Bestimmungen wird vereinbart, dass ein Barausgleich der vertraglichen Verbindlichkeiten der Parteien stattfindet. Die Glattstellung eines Future-Kontrakts erfolgt unter Umständen durch den Abschluss eines Gegengeschäfts als Kauf oder Verkauf über dieselbe Lieferung im selben Liefermonat. Wenn ein Fonds in ein Gegengeschäft in Form eines Verkaufs eintritt und der Verkaufspreis des Gegengeschäfts über dem Kaufpreis liegt, realisiert der Fonds einen Ertrag, und wenn der Verkaufspreis des Gegengeschäfts unter dem Kaufpreis liegt, realisiert der Fonds einen Aufwand.

Wenn ein Fonds Future-Kontrakte kauft oder verkauft, muss der Fonds einen bestimmten Betrag an liquiden Vermögenswerten („Ersteinschuss“ oder „Initial Margin“) auf einem vermögensrechtlich getrennten Konto beim Clearing-Broker des Future-Kontrakts hinterlegen. Der für einen bestimmten Future-Kontrakt erforderliche Einschuss oder Margin wird von der Börse festgelegt, an der der Kontrakt gehandelt wird. Er kann während der Laufzeit des Kontrakts geändert werden. Der Ersteinschuss oder Initial Margin erfolgt in der Form einer Erfüllungskautions oder als Angeld für den Future-Kontrakt. Er wird einem Fonds bei Ablauf des Kontrakts zurückgezahlt, sofern alle Pflichten aus dem Kontrakt erfüllt wurden. Future-Kontrakte werden üblicherweise mit Einschüssen oder Margins gehandelt, deren Höhe ab unter 5 % bis zu höheren Prozentsätzen des fiktiven Wertes des betreffenden Kontrakts rangiert.

Ein Fonds leistet oder erhält täglich Zahlungen, die als Schwankungsmarge oder Variation Margin bezeichnet werden und den täglichen Wertveränderungen des Future-Kontrakts entsprechen. Dieses Verfahren wird als „marking-to-market“ oder „marktnahe Bewertung“ bezeichnet. Eine Schwankungsmarge gilt nicht als Kreditaufnahme oder Darlehensaufnahme durch den Fonds. Es handelt sich vielmehr um eine Aufrechnung zwischen dem Fonds und dem Broker in Höhe des Betrages, der bei Ablauf des Future-Kontrakts gegenseitig geschuldet wäre. Bei der Berechnung seines Nettoinventarwerts bewertet der Fonds seine offenen Future-Positionen marktnah.

Generell sind Derivate, zu denen auch Futures gehören, Risiken ausgesetzt, die sich von den Risiken der zugrunde liegenden Wertpapiere unterscheiden und potenziell grösser als diese sind. Soweit ein Fonds Futures einsetzt, ist er Risiken zusätzlicher Volatilität und potenzieller Verluste aus der Hebelung ausgesetzt. Unvorhergesehene Änderungen von Zinssätzen, Wechselkursen oder Wertpapierkursen können zu einer schwächeren Gesamtertragsrate eines Fonds führen, als wenn er keine Future-Kontrakte eingegangen wäre. Bei Eintreten ungünstiger Kursveränderungen ist ein Fonds unter Umständen gezwungen, tägliche Barzahlungen zu leisten, um seine erforderliche Marge zu halten. Wenn ein Fonds nicht über genügend Zahlungsmittel verfügt, ist er unter Umständen gezwungen, Wertpapiere aus seinem Portfolio zu verkaufen, um die täglichen Einschusspflichten zu erfüllen, zu Zeiten, wenn der Anlagemanager anderweitig dies nicht tun würde. Darüber hinaus ist ein Fonds unter Umständen verpflichtet, Instrumente zu liefern oder zu übernehmen, die den Zinssätzen oder Treasury-Futures in seinem Bestand zugrunde liegen. Die Möglichkeit eines Fonds, seine Positionen in Futures und damit zusammenhängenden Optionen zu reduzieren oder aufzugeben, hängt von der Liquidität der Sekundärmärkte für diese Futures oder Optionen ab, und es kann nicht garantiert werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für einen bestimmten Kontrakt oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden ist. Der Kurs von Future-Kontrakten ist unter Umständen volatil und eine relativ geringe Kursänderung in einem Future-Kontrakt kann zu einem sofortigen und erheblichen Aufwand (oder Ertrag) für den Fonds führen. Darüber hinaus ist der Handel mit Future-Kontrakten dem Risiko ausgesetzt, dass es zu Störungen an der technischen Ausstattung einer Börse oder bei Clearingstellen, zu Eingriffen von hoher Hand, Insolvenz einer Brokerfirma oder einer Clearingstelle oder zu anderen Störungen des normalen Handels kommt. Diese Risiken könnten es zu bestimmten Zeiten schwierig oder unmöglich machen, bestehende Positionen aufzulösen oder Zahlungen für überschüssige Schwankungsmargen zurück zu erhalten.

*Devisentermingeschäfte.* Ein Fonds kann auch aus verschiedensten Gründen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wertpapiere in seinem Portfolio einen Nicht-US-Devisenterminkontrakt abschliessen, einschliesslich der oben genannten Gründe. Ein Verkauf eines Nicht-US-Devisenterminkontrakts kreiert eine Verpflichtung seitens des Fonds als Verkäufer zur Lieferung des im Kontrakt festgelegten Währungsbetrages an einem angegebenen zukünftigen Tag zu einem angegebenen Preis. Ein Kauf eines Nicht-US-Devisenterminkontrakts kreiert eine Verpflichtung seitens des Fonds als Käufer zur Annahme der Lieferung des im Kontrakt festgelegten Währungsbetrages an einem angegebenen zukünftigen Tag zu einem angegebenen Preis. Der Fonds verkauft einen Devisenterminkontrakt als Absicherung gegen einen Wertverlust der auf eine bestimmte Währung lautenden oder dem entsprechenden Währungsrisiko ausgesetzte Wertpapiere im Portfolio, wenn er voraussieht, dass die Börsensätze für diese Währung am Fallen sind. Sieht es so aus, als ob die Wechselkurse steigen, kauft er einen Nicht-US-Devisenterminkontrakt, um sich gegen eine Preissteigerung der Preise von Wertpapieren zu schützen, die auf die Währung lauten oder dem entsprechenden Währungsrisiko ausgesetzt sind, die der Fonds kaufen will, oder als eine Investmentmöglichkeit.

Investitionen in American Depository Receipts (nachstehend „ADR“ genannt) und in andere Hinterlegungsscheine bergen viele der gleichen Risiken bezüglich der Wechselkurse wie Direktanlagen in Wertpapieren, die in anderen Währungen als dem US-Dollar gehandelt werden. Da die den ADR zugrunde liegenden Wertpapiere primär in anderen Währungen als dem US-Dollar gehandelt werden, beeinflussen Änderungen des Wechselkurses den Wert dieser Scheine. Die Fonds können alle oben beschriebenen Absicherungstechniken in Bezug auf Nicht-US-Währungen einsetzen, um den Wert ihres in Hinterlegungsscheinen investierten Vermögens zu schützen.

Ein Risiko beim Einsatz von Nicht-US-Devisenterminkontrakten zum Schutz der in einer bestimmten Währung denominierten Wertpapiere des Portfolios gegen Preisschwankungen besteht darin, dass Änderungen der Wechselkurse bzw. des Wertes der Kontraktposition nur unvollkommen mit Änderungen der Barkurse der Wertpapiere des Fonds korrelieren. Der Grad der Korrelation kann dadurch verzerrt werden, dass der Nicht-US-Devisenterminbörse von kurzfristig operierenden Händlern dominiert wird, die aus Änderungen des Wechselkurses Gewinn ziehen wollen. Diese Strategie reduziert den Wert dieser Kontrakte für kurzfristige Absicherungszwecke. Diese Verzerrungen sind in der Regel geringfügig und können vernachlässigt werden, wenn der Kontrakt sich der Endfälligkeit nähert.

Der Handel eines Fonds mit Devisentermingeschäften und Devisenterminkontrakten ist in der Regel auf die oben beschriebenen Transaktionen beschränkt, obwohl der Fonds auch Vereinbarungen abschliessen kann, die anderen Zwecken dienen, solange sie dem Anlageziel und -programm des Fonds entsprechen. Ein Fonds ist nicht gezwungen, diese Geschäfte abzuschliessen, und es besteht keine Garantie, dass ein Fonds Devisenmanagementstrategien verwendet oder dass ein Fonds beim Einsatz dieser Strategien Erfolg hat. Der Anlagemanager kann in seiner Erwartung der Richtung bzw. des Ausmasses der verschiedenen Wechselkursbewegungen oder in seiner Erwartung der Frist, in der sie sich abspielen, Unrecht haben. Die Nutzung dieser Techniken zur Absicherung gegen einen Einbruch im Wert einer Währung eliminiert nicht die Fluktuationen im Kurs der zugrunde liegenden Wertpapiere. Sie legt einfach einen Wechselkurs an einem zukünftigen Tag fest. Zudem limitieren diese Kontrakte zwar das Verlustrisiko aufgrund einer Wertminderung der abgesicherten Währung, sie tendieren jedoch auch dazu, jeden potenziellen Gewinn zu begrenzen, der aus einer Wertsteigerung der Währung erfolgen könnte. Der Fonds kann durch den Einsatz der Devisenmanagementstrategien Geld verlieren.

*Zins-Futures.* Ein Fonds kann aus verschiedenen Gründen im Zusammenhang mit dem Management der Zinsrisiken seines Portfolios in US-Treasury-Futures oder andere Zins-Futures eintreten. Ähnlich wie bei Devisen-Futures enthält ein Zins-Future die Pflicht, einen Vermögenswert zu einem bestimmten zukünftigen Termin und Kurs (oder Wert) zu kaufen oder zu verkaufen (oder Zahlungen auf der Grundlage von Veränderungen der Höhe eines bestimmten Zinssatzes zu leisten), wobei der Termin unter Umständen viele Monate von dem Datum entfernt ist, an dem die Parteien den Kontrakt vereinbaren. Der zugrunde liegende Vermögenswert kann ein bestimmter Zinssatz oder eine bestimmte Staatsanleihe sein. Zins-Futures können auf dem Wert eines bestimmten Referenzzinssatzes (z. B. LIBOR oder EUROBOR) und/oder von Schuldtiteln verschiedener Regierungen beruhen (z. B. Treasury-Futures oder Bundesanleihen-Futures). Der Einsatz derartiger Kontrakte durch den Fonds könnte beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, das Folgende enthalten:

- Die Anpassung des Gesamtzinsrisikos bzw. der „Duration“ des Portfolios
- Änderung des Risikos des Portfolios zu verschiedenen Teilen der Renditekurve
- Ausgleich der Auswirkung besonderer Situationen, die bestimmte Wertpapiere beeinflussen (z. B. Übernahmeangebote)
- Die Aufrechterhaltung des Zinsrisikos im Angesicht hoher Zeichnungen bzw. Rücknahmen.



Wenn der Fonds prognostiziert, dass die Zinsen für ein Wertpapier im Portfolio mit einer bestimmten Fälligkeit oder einem bestimmten Referenzzins (z. B. 1-Monats-LIBOR) für eine bestimmte Laufzeit steigen wird, kann der Fonds einen Zins-Future oder Treasury-Futures verkaufen, um sich gegen den Wertverfall des Wertpapiers abzusichern. Anders herum, kann ein Fonds, wenn er prognostiziert, dass Zinsen fallen werden, einen Zins-Future oder Treasury-Futures kaufen, um das Engagement des Fonds in Zinssätzen zu erhöhen.

Der Handel des Fonds mit Zinssatz- Futures ist in der Regel auf die oben beschriebenen Transaktionen beschränkt, obwohl der Fonds Zinssatz- Futures auch zu anderen Zwecken einsetzen kann, solange sie dem Anlageziel und -programm des Fonds entsprechen. Der Fonds ist nicht gezwungen, diese Geschäfte abzuschliessen, und es besteht keine Garantie, dass der Fonds diese Strategien verwendet oder dass der Fonds dank des Einsatzes dieser Strategien bei der Steuerung des Zinsrisikos Erfolg hat. Der Anlagemanager kann in seiner Erwartung der Richtung bzw. des Ausmasses der verschiedenen Wechselkursbewegungen oder in seiner Erwartung der Frist, in der sie sich abspielen, Unrecht haben.

**Aktienindex-Futures.** Jeder Fonds kann gemäss seiner Anlagepolitik im Zusammenhang mit der Verwaltung des Engagements in Aktienwerte Aktienindex-Futureskontrakte, wie z. B. S&P 500 Futures, abschliessen

Ein Aktienindex-Futureskontrakt bietet dem Käufer das Recht auf eine Zahlung, wenn der Wert eines spezifischen Aktienwertindex (wie z. B. des S&P 500) steigt und die Pflicht eine Zahlung zu entrichten, wenn der Wert desselben Indexes fällt. Aktienindex-Futures dienen dazu ein synthetisches Engagement in den Werten, die in dem Index enthalten sind, zu etablieren.

Es wird erwartet, dass die Fonds Aktienindex-Futureskontrakte einsetzen, um ein vollständiger investiertes Portfolio beizubehalten, obwohl ein Fonds Aktienindex-Futureskontrakte gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik auch für andere Zwecke verwenden kann. Die Fonds müssen Aktienindex-Futureskontrakte nicht unbedingt einsetzen und es besteht keine Versicherung, dass der Fond eine solche Strategie verwendet.

**Optionen.** Eine Option ist ein Vertrag, durch den der Optionsinhaber (Käufer), gegen Zahlung einer Prämie oder Gebühr berechtigt, aber nicht verpflichtet wird, während eines Zeitraums oder zu einem bestimmten Termin den Basiswert zu kaufen (eine „Call-Option“) oder zu verkaufen (eine „Put-Option“) (oder einen Barausgleich in einer Höhe, die auf einem Basiswert, Satz oder Index basiert). Wenn eine von einem Fonds erworbene Put- oder Call-Option auslaufen gelassen wird, ohne dass sie verkauft oder ausgeübt würde, entstände dem Fonds ein Aufwand in Höhe der Optionsprämie.

**Aktienindexoptionen.** Jeder Fonds kann in Put-Optionen auf Aktienindizes verlangen, um sich gegen Wertverluste beim referenzierten Aktienindex abzusichern. Eine Aktienindexoption gibt den Inhabern das Recht (aber nicht die Verpflichtung) den künftigen Wert eines Aktienindex wie dem S&P 500 Index zu einem im Voraus festgelegten Basispreis zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Put-Option gibt dem Inhaber das Recht, zum Basispreis zu verkaufen und verfügt zum Ablauf über Wert, wenn der Indexpreis niedriger als der Basispreis ist. Eine Call-Option gibt dem Inhaber das Recht, zum Basispreis zu kaufen und verfügt zum Ablauf über Wert, wenn der Indexpreis niedriger als der Basispreis ist. Der Käufer einer Aktienindexoption zahlt eine Prämie für den Kauf des Kontrakts, hat aber danach keine Zahlungsverpflichtungen mehr. Aktienindexoptionen können an der Börse gehandelt und gecleart werden oder im Freiverkehr von einem Broker-Händler gekauft werden.

**Währungsoptionen.** Jeder Fonds investiert unter Umständen in Optionen auf Währungen, die privat verhandelt oder an den in Anhang I genannten Future- und Optionsbörsen gehandelt werden, zum Zwecke der Absicherung, um sich gegen Abwertungen des US-Dollars in auf andere als US-Dollar lautende Wertpapiere, die der Fonds hält, sowie gegen Aufwertungen des US-Dollars bei den Kosten für noch zu erwerbende Wertpapiere zu schützen. Der Kauf einer Option in einer anderen Währung als US-Dollar stellt unter Umständen eine wirksame Absicherung gegen Währungskursschwankungen dar, wenngleich der Fonds unter Umständen die Optionsprämie zuzüglich der damit verbundenen Transaktionskosten verliert, wenn der Kurs sich nachteilig verändert. Der Fonds investiert ausserdem unter Umständen zu anderen als Absicherungszwecken in Optionen auf Währungen als ein Mittel, direkte Anlagen in Währungen zu tätigen. Eine Option kann auch mit einem Swap-Kontrakt (zu einer „Swaption“) kombiniert werden. Eine Swaption ist eine Transaktion, durch die der Käufer der Swaption berechtigt wird, gegen Zahlung einer Prämie, sein Recht, in einen im Voraus vereinbarten Swap-Kontrakt einzutreten, bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin auszuüben oder nicht auszuüben.

**Swaps.** Ein Swap ist ein Kontrakt, durch den zwei Parteien verpflichtet werden, eine Reihe von Cashflows in bestimmter Höhe eines Basiswertes (der „fiktive“ Nennwert) in bestimmten Abständen (Zahlungsterminen) auszutauschen, die auf der Grundlage von Veränderungen in bestimmten Preisen, Kursen oder Sätzen (z. B. Zinssätze bei Zins-Swaps) basieren oder berechnet werden. Der fiktive Nennwert wird für die Berechnung der Zahlungsflüsse verwendet, aber nicht getauscht. Die meisten Swaps werden allerdings auf Netto-Basis abgeschlossen (d. h., die beiden Zahlungsflüsse werden gegeneinander aufgerechnet, wobei der Fonds, je nach Fall, nur den Differenzbetrag zwischen den beiden Zahlungen erhält bzw. zahlt).

Der Markt für Swaps, insbesondere für Credit-Default-Swaps, ist in letzter Zeit volatiler geworden, weil die Kreditwürdigkeit bestimmter Gegenparteien fragwürdig und/oder heruntergestuft wurde. Wenn sich die Bonität einer Gegenpartei erheblich verschlechtert, könnten zahlreiche Anforderungen auf Stellung von Sicherheiten innerhalb kurzer Zeit das Risiko erhöhen, dass der Fonds keine tauglichen Sicherheiten erhält. Die Konditionen eines Swap-Vertrags einschliesslich der Anforderungen an die Sicherheiten werden unter Umständen individuell ausgehandelt. Allerdings schreiben neueste regulatorische Änderungen vor, dass bestimmte Typen von Swaps (z. B. Zins-Swaps und Credit-Default-Swaps) durch eine Clearingstelle oder zentrale Gegenpartei gecleart werden. Für das Clearing eines Swaps reicht der Fonds den Swap bei einem Terminbörsenmakler („Futures Commission Merchant“ – „FCM“) ein, der Mitglied einer Clearingstelle ist. Bei ihm stellt er auch den Einschuss (Margin). Ein Ausfall der Clearingstelle oder eines FCM oder Störungen im Betrieb dieser Stellen können beim Fonds zu Aufwendungen oder erhöhten Kosten führen oder der Fonds kann dadurch daran gehindert werden, Swap-Positionen einzugehen oder aufzulösen, auf Sicherheiten oder Einschüsse zuzugreifen oder seine Investmentstrategie vollständig umzusetzen. Es ist wahrscheinlich, dass Regulierungsstellen in Zukunft vorschreiben, dass zusätzliche Typen von Derivaten an einer Börse gehandelt werden.

**Zins-Swaps.** Zins-Swaps sehen vor, dass ein Fonds Zahlungen mit einer anderen Partei tauscht, die mit Bezug auf bestimmte Zinssätze berechnet werden (z. B. ein Tausch von Gleitzinsszahlungen gegen Festzinsszahlungen). Wenn die Gegenpartei in einem Zins-Swap ausfällt, besteht das Verlustrisiko des Fonds in der Höhe der Zinsszahlungen, auf die der Fonds dem Vertrag entsprechend Anspruch hat. Andererseits ist das Verlustrisiko eines Fonds auf den Nettobetrag der Zinsszahlungen begrenzt, die der Fonds dem Vertrag entsprechend zu leisten hat.

**Credit Default Swaps.** Der „Käufer“ in einem Credit Default Swap ist generell verpflichtet, dem „Verkäufer“ zu regelmässigen Terminen während der Laufzeit des Vertrags Zahlungsflüsse als Gegenleistung für eine bedingte Zahlung bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf eine zugrunde liegende Referenzverbindlichkeit zu zahlen. Generell bedeutet ein Kreditereignis die Insolvenz, den Zahlungsausfall, eine Vorverlegung der Verbindlichkeit oder eine Umschuldung. Ein Fonds kann in einer Credit Default Swap entweder Käufer oder Verkäufer sein. Wenn ein Fonds ein Verkäufer ist und kein Kreditereignis eintritt, erhält der Fonds über die Laufzeit des Kontrakts einen festen Satz an Erträgen. Wenn ein Kreditereignis eintritt, muss der Fonds typischerweise die bedingte Zahlung an den Käufer leisten. Die Zahlung besteht entweder (i) im „Nennwert“ (Nominalbetrag) der Referenzverbindlichkeit, in welchem Fall der Fonds die Referenzverbindlichkeit im Gegenzug erhält, oder (ii) in einem Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem aktuellen Marktwert der Referenzverbindlichkeit. Die bis dahin vom Fonds erhaltenen periodischen Zahlungen, zusammen mit dem Wert einer unter Umständen erhaltenen Referenzverbindlichkeit, können niedriger sein als der vollständige Betrag, den er an den Käufer zahlt, sodass dem Fonds ein Verlust entsteht. Wenn ein Fonds der Käufer ist und kein Kreditereignis eintritt, verliert der Fonds seine über die Laufzeit des Kontrakts geleisteten Zahlungsflüsse. Wenn hingegen ein Kreditereignis eintritt, erhält der Fonds typischerweise den vollen fiktiven Wert für eine Referenzverbindlichkeit, die unter Umständen einen geringen oder keinen Wert hat, es sei denn, die Swap-Gegenpartei kann ihre Verpflichtung nicht erfüllen.

Credit Default Swaps sind mit grösseren Risiken behaftet, als wenn der Fonds direkt in die Referenzverbindlichkeit investiert hätte, weil Credit Default Swaps zusätzlich zu den Marktrisiken dem Risiko der Illiquidität, dem Gegenparteirisiko und dem Kreditrisiko ausgesetzt sind. Der Fonds kann generell aus seinen Verpflichtungen aus einem Credit Default Swap nur aussteigen, indem er den Kontrakt kündigt und die entsprechenden Auflösungsgebühren zahlt, oder eine gegenläufige Credit Default Swap-Position eingeht, wodurch dem Fonds unter Umständen weitere Aufwendungen entstehen.

*Währungs-Swaps und Cross-Currency-Swaps.* Ein Währungs-Swap (oder FX-Swap) ist der zeitgleiche Kauf und Verkauf von identischen Beträgen in einer Währung gegen eine andere mit zwei verschiedenen Wertstellungen. Typischerweise wird dies als eine Kassa-Devisentransaktion arrangiert, die an einem festgelegten Termin mit einem gegenläufigen Termingeschäft geschlossen wird. Ein Cross-Currency-Swap ist ein Zins-Swap, in dem die Zahlungsflüsse in verschiedenen Währungen erfolgen. Beim Beginn eines Cross-Currency-Swaps vereinbaren der Fonds und die Swap-Gegenpartei einen anfänglichen Tausch von Hauptsumme in einer Währung gegen eine andere Währung. Während der Laufzeit des Swap zahlt jede Partei Zinsen (in der Währung der erhaltenen Hauptsumme) an die andere Partei. Bei Fälligkeit des Swap nehmen die Parteien einen endgültigen Tausch der anfänglichen Hauptsummen vor, indem der anfängliche Tausch zum selben Kassa-Satz geschlossen wird. Abweichend von anderen Swap-Typen sehen Cross-Currency-Swaps typischerweise die Lieferung der vollständigen (fiktiven) Hauptsummen der beiden benannten Währungen vor. Deshalb unterliegt die gesamte Hauptsumme eines Cross-Currency-Swap dem Risiko, dass die Swap-Gegenpartei ihre Lieferpflichten aus dem Kontrakt nicht erfüllt.

*Nullkupon-Anleihen, Anleihen mit verspäteter Zinszahlung und Wertpapiere mit Sachwertzahlung.* Nullkupon-Anleihen und Anleihen mit verspäteter Zinszahlung sind Schuldtitel, die zu einem Kurs unterhalb ihres Nennwerts ausgegeben werden und während der Laufzeit der Anleihen keine Zinszahlungen leisten. Derartige Wertpapiere werden normalerweise mit einem erheblichen Abschlag auf ihren Nennwert oder Nominalwert gehandelt. Wertpapiere mit Sachwertzahlung („Pay-in-kind“ - „PIK“) können Schuldtitel oder Vorzugsaktien sein, die dem Emittenten berechtigen, Zinsen oder Dividenden auf diese Verbindlichkeiten bar oder in Form von zusätzlichen Wertpapieren statt Barzahlung zu leisten. Ähnlich wie Nullkuponanleihen und Anleihen mit verspäteter Zinszahlung sollen PIK-Wertpapiere dem Emittenten Flexibilität beim Cashflow-Management bieten. PIK-Wertpapiere, die Schuldtitel sind, können entweder erstrangige oder nachrangige Schuldtitel sein und werden generell zum Kassakurs (d. h. ohne Stückzinsen) notiert. Der Handelskurs von PIK-Schuldtiteln spiegelt generell den Marktwert der zugrunde liegenden Verbindlichkeit zuzüglich eines Betrages für die Stückzinsen seit der letzten Zinszahlung. Der Marktwert dieser Wertpapierarten unterliegt stärkeren Schwankungen als Reaktion auf Zinsänderungen als Schuldtitel mit vergleichbarer Fälligkeit und Bonität, die laufende Zinsen ausschütten.

*Umgekehrte Repo-Geschäfte und Dollar-Rolls.* Umgekehrte Repo-Geschäfte sind mit Repo-Geschäften identisch, ausser dass statt des Kaufs von Wertpapieren gegen Zahlungsmittel und deren Rückkauf durch den Verkäufer der Fonds Vermögenswerte aus dem Portfolio zeitgleich mit der Vereinbarung verkauft, dass der Fonds dieselben Vermögenswerte an einem späteren Termin zu einem festgelegten Preis zurückkauft. Während der Laufzeit eines umgekehrten Repo-Geschäfts erhält der Fonds weiterhin die Zahlungen für Tilgung und Zinsen auf diese Wertpapiere. Dollar-Rolls sehen vor, dass der Fonds Wertpapiere für Lieferung im laufenden Monat verkauft und dass der Fonds zeitgleich sich verpflichtet, im Wesentlichen gleichartige Wertpapiere (des gleichen Typs und mit gleicher Verzinsung) an einem festgelegten zukünftigen Termin zurückkauft. Während der Laufzeit des Rolls verzichtet der Fonds auf Zahlungen für Tilgung und Zinsen auf die Wertpapiere, aber er kann die Erlöse aus dem Verkauf investieren. Umgekehrte Repo-Geschäfte und Dollar-Rolls sind mit dem Risiko behaftet, dass der Marktwert der Wertpapiere, die der Fonds pflichtgemäss nach dem Vertrag zurückkaufen muss, unter den Rückkaufkurs fällt. Falls der Käufer von Wertpapieren in einem umgekehrten Repo-Geschäft oder einem Dollar-Roll die Insolvenz beantragt oder insolvent wird, ist die Verwendung der Erlöse aus dem Kontrakt durch den Fonds unter Umständen eingeschränkt, bis die andere Partei oder ihr Insolvenzverwalter oder Zwangsverwalter entscheidet, die Pflicht des Fonds zum Rückkauf der Wertpapiere geltend zu machen. Darüber hinaus kann der Einsatz dieser Anlageinstrumente einen Hebeleffekt haben, weil der Fonds die Erlöse für Investments in andere Wertpapiere verwenden kann.

*Zins-Caps, Zins-Floors und Zins-Collars.* Der Kauf eines Zins-Caps berechtigt den Käufer, soweit ein bestimmter Index einen vorbestimmten Zinssatz übersteigt, von der diesen Zins-Cap verkaufenden Partei Zinszahlungen auf eine fiktive Hauptsumme zu erhalten. Der Kauf eines Zins-Floors berechtigt den Käufer, soweit ein bestimmter Index einen vorbestimmten Zinssatz unterschreitet, von der diesen Zins-Floor verkaufenden Partei Zinszahlungen auf eine fiktive Hauptsumme zu erhalten. Ein Zins-Collar ist eine Kombination aus einem Cap und einem Floor, die eine gewisse Rendite innerhalb einer vorbestimmten Spanne an Zinssätzen wahrt.

Soweit die Anlagepolitik eines Fonds es zulässt, dürfen die Fonds Anlagetechniken und Instrumente für Anlagezwecke und effiziente Portfolioverwaltung einsetzen, wenn der Anlagemanager den Einsatz dieser Techniken und Instrumente als wirtschaftlich geeignet betrachtet, um das Risiko zu vermindern, Kosten zu verringern und mit einem angemessenen Niveau an Risiko zusätzliches Kapital bzw. zusätzliche Erträge für die Fonds zu erwirtschaften, wobei es das hier beschriebene Risikoprofil der Fonds und die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie zu berücksichtigen gilt. Der Einsatz dieser Anlagetechniken und Instrumente unterliegt den Bedingungen und den jeweils von der Zentralbank gesetzten Grenzen. Diese Techniken und Instrumente umfassen den Handel mit Terminkontrakten, Termingeschäften, Optionen und Swaps. Die Gesellschaft nutzt ein Risikomanagement, das es ihr ermöglicht, die verschiedenen, mit diesen Anlagetechniken und Instrumenten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Jeder Fonds setzt den „Commitment Approach“ (d. h. die Umrechnung der Derivatpositionen in die jeweiligen Basiswertäquivalente)“ zur Messung des Gesamtrisikos ein. Ergänzende Informationen über die bezüglich des quantitativen Risikos angewandten Managementlimits, die eingesetzten Risikomanagement-Methoden und die letzten Entwicklungen in den Risiken und Rendite-Eigenschaften der Hauptkategorien der Anlagen werden den Anteilhabern auf Wunsch zugesandt. Eine Beschreibung der von der Zentralbank vorgeschriebenen aktuellen Bedingungen und Grenzen in Bezug auf Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen und Swaps findet sich in Anhang III.

Der Grundsatz, der auf Sicherheiten angewandt wird, die aus OTC-Derivatgeschäften oder effizienten Portfoliomanagement-Techniken im Zusammenhang mit den Fonds entstehen, besteht darin, die in Anhang III festgelegten Anforderungen einzuhalten. Damit werden die zulässigen Arten von Sicherheiten, die erforderliche Höhe der Sicherheiten und die Abschlags-Politik festgelegt, und im Falle von Barsicherheiten, die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgeschriebene Wiederanlagepolitik. Die Kategorien von Sicherheiten, die vom Fonds aufgenommen werden können, umfassen Bargeld und Sachwerte wie Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente. Von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der in Anhang III festgelegten Anforderungen kann die Vorgabe in Bezug auf die Höhe der notwendigen Sicherheit und die Abschläge im Ermessen des Anlagemanagers angepasst werden, wo dies im Rahmen der jeweiligen Gegenpartei, den Eigenschaften des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswertes, den Marktbedingungen oder aufgrund anderer Umstände angemessen erscheint. Die vom Anlagemanager (falls überhaupt) angewandten Abschläge für jede als Sicherheit erhaltene Anteilsklasse werden, unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Vermögenswerte wie Bonität und/oder Preisvolatilität sowie der Ergebnisse der Stresstests, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen in Anhang III durchgeführt werden, angepasst. Jede Entscheidung für die Anwendung eines bestimmten Abschlags oder der Verzicht auf eine solche Anwendung für eine bestimmte Anteilsklasse sollte auf Grundlage dieser Regeln gerechtfertigt werden.

Wenn von einem Fonds erhaltene Barsicherheiten reinvestiert werden, ist der Fonds dem Verlustrisiko bei dieser Anlage ausgesetzt. Sollte es zu einem solchen Verlust kommen, wird der Wert der Sicherheit reduziert und der Fonds verfügt bei einem Ausfall der Gegenpartei über weniger Schutz. Die mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind im Wesentlichen die gleichen wie die Risiken, die mit den anderen Anlagen des Fonds zusammenhängen. Weitere Einzelheiten finden sich im Abschnitt „Anlagerisiken und Besondere Erwägungen“.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die sich aus den effizienten Portfoliomanagementtechniken der Wertpapierleihe, Repo-Geschäften und umgekehrten Pensionsvereinbarungen ergeben, können von den Einnahmen des Fonds (beispielsweise als Folge von Verträgen mit Erlösaufteilung) abgezogen werden. Alle Einnahmen aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten werden an den Fonds zurückgegeben. Zu den Unternehmen, an welche direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, zählen Banken, Wertpapierfirmen, Broker-Dealer, Wertpapierleiheagenten oder andere Finanzinstitute oder Intermediäre, und diese können nahestehende Unternehmen der Gesellschaft oder der Verwahrstelle sein. Die für den jeweiligen Berichtszeitraum anfallenden Einnahmen aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken werden zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und der Identität der Gegenpartei(en) dieser effizienten Portfoliomanagementtechniken in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.

Jeder Fonds kann folgende Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschliessen:

- (i) Rückkaufvereinbarungen;
- (ii) Reverse-Repurchase-Geschäfte, und
- (iii) Wertpapierleihgeschäfte.

Jeder Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung abschliessen. Zu den Zielen einer effizienten Portfolioverwaltung gehören in diesem Zusammenhang: Risikoreduktion, Kostensenkung und Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den Fonds mit einem dem Risikoprofil des Fonds entsprechenden Risikograd.

Wenn ein Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investiert, kann sich der betreffende Vermögenswert aus Eigen- oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Anlagen zusammensetzen, die mit dem Anlageziel und den Grundsätzen des Fonds im Einklang stehen. Vorbehaltlich der von der Zentralbank gemäss Anhang III festgelegten Anlagebeschränkungen sowie der im Abschnitt „Anlageziel und -politik des Fonds“ festgelegten Anlagebeschränkungen kann jeder Fonds höchstens 100 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investieren. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Fonds in der Regel 0-5 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investiert.

Ein Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur mit Gegenparteien abschliessen, welche die in Anhang III festgelegten und vom Anlageverwalter angenommenen Kriterien (einschliesslich derjenigen bezüglich Rechtsstellung, Herkunftsland und Mindestbonität) erfüllen.

Die Kategorien von Sicherheiten, die ein Fonds erhalten kann, sind in Anhang III aufgeführt und umfassen flüssige Mittel und nicht liquiditätswirksame Vermögenswerte wie Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Die Bewertung der Sicherheiten, die dem Fonds zugegangen sind, erfolgt nach der Bewertungsmethodik, die im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft - Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben ist. Die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet und die Margen für tägliche Schwankungen werden verwendet.

Wenn ein Fonds durch den Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten erhält, besteht das Risiko, dass die vom Fonds gehaltenen Sicherheiten an Wert verlieren oder illiquide werden. Darüber hinaus kann auch nicht zugesichert werden, dass die Verwertung von Sicherheiten, die dem Fonds zur Sicherung der Verpflichtungen einer Gegenpartei aus einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft zur Verfügung gestellt werden, die Verpflichtungen der Gegenpartei im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei erfüllen würde. Sofern der Fonds Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften stellt, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe der Sicherheiten nachzukommen.

Für eine Zusammenfassung bestimmter anderer Risiken, die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte von Bedeutung sind, wird auf die Unterabschnitte „Risiken aus der Investition in Derivate“ und „Wertpapierleihegeschäfte“ des Abschnitts „Investitionsrisiken und besondere Überlegungen“ sowie auf die Unterabschnitte „Barmitteläquivalente“, „Verleihung von Portfolio-Wertpapieren“, „Swaps“ und „Reverse-Repurchase-Vereinbarungen und Dollar-Rollen“ des Abschnitts „Merkmale und Risiken von Wertpapieren und Anlagetechniken“ verwiesen.

Ein Fonds kann bestimmte seiner Vermögenswerte im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften als Sicherheit für Gegenparteien zur Verfügung stellen. Wenn der Fonds für solche Geschäfte überbesichert ist (d. h. wenn die Gegenpartei überhöhte Sicherheiten erhalten hat), kann er im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei ein nicht besicherter Gläubiger für solche überbesicherten Sicherheiten sein.

Wenn die Verwahrstelle oder seine Unterverwahrstelle oder ein Dritter im Namen des Fonds Sicherheiten hält, kann der Fonds im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Einrichtung ein unbesicherter Gläubiger sein.

Der Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften birgt rechtliche Risiken, die zu Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder dadurch führen können, dass Verträge rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank in Anhang III festgelegten Beschränkungen kann der Fonds Barsicherheiten, die er erhält, wieder anlegen. Wenn Barsicherheiten, die dem Fonds zufließen, wieder angelegt werden, ist der Fonds dem Risiko eines Verlusts dieser Anlage ausgesetzt. Sollte ein solcher Verlust eintreten, wird der Wert der Sicherheiten herabgesetzt und der Fonds wird bei Ausfall des Kontrahenten weniger abgesichert sein. Die Risiken, die mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbunden sind, entsprechen im Wesentlichen den Risiken, die für die übrigen Anlagen des Fonds gelten.

Direkte und indirekte operative Kosten und Gebühren aus Wertpapierfinanzierungen können von den an den Fonds abgeführten Einnahmen abgezogen werden (z. B. aufgrund von Vereinbarungen über die Aufteilung der Einnahmen). Diese Kosten und Gebühren beinhalten keine versteckten Einnahmen. Sämtliche Erträge aus solchen effizienten Portfolioverwaltungstechniken abzüglich der direkten und indirekten operativen Kosten werden dem Fonds zurückerstattet. Zu den Einrichtungen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, gehören Banken, Wertpapierfirmen, Broker-Dealer, Effekthändler oder andere Finanzinstitute oder Intermediäre und können dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle nahestehende Personen sein.

## GEBÜHREN UND KOSTEN

Neben den nachstehend beschriebenen Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren, zahlt jeder Teilfonds seine Aufwendungen und seinen zurechenbaren Anteil an den bei der Gesellschaft angefallenen Aufwendungen. Insbesondere und unbeschadet der Allgemeinheit des Vorstehenden sind die Teilfonds für die folgenden Aufwendungen der Gesellschaft verantwortlich: (i) Organisationskosten der Gesellschaft oder der Teilfonds (einschliesslich Nebenkosten, aber ohne Gemein- oder Personalkosten des Anlagemanagers), (ii) an den Anlagemanager und alle anderen Berater der Gesellschaft, einschliesslich Verwaltungsstelle und Verwahrstelle, zu zahlende Gebühren, (iii) Gerichts- und Anwaltskosten; (iv) Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungskosten, (v) Unterhalt der Bücher und Unterlagen, die von der Verwahrstelle oder sonstigen Agenten der Gesellschaft geführt werden müssen, (v) Telefon-, Telex-, Fax-, Porto- und andere Kommunikationskosten; Steuern und staatliche Abgaben; (vi) Gebühren, Abgaben und Aufwendungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in Berufsverbänden von Anlagefirmen; (vii) Gebühren und Auslagen der Gesellschaft für Buchführungsbeauftragte, Unterverwahrstellen, Transferbeauftragte, Beauftragte für die Ausschüttung von Dividenden, Zahlstellen, lokale Vertreter, deren Gebühren zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden sollten; (viii) Zahlung für die Portfolio-Preisgestaltung oder Bewertungsleistungen durch Preisbeauftragte, Buchhalter, Bankiers und weitere Spezialisten, (ix) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Angebot, Vertrieb, Verkauf, der Rücknahme oder dem Rückkauf von Wertpapieren, die durch den Fonds ausgegeben werden; (x) Aufwendungen im Zusammenhang mit Investor und Public Relations, (xi) Kosten und Gebühren für die Registrierung von Anteilen des Fonds die sich für den Verkauf qualifizieren, (xii) Zinsaufwand, Treueprämien, E&O-Versicherung, Versicherung für Verwaltungsräte und Führungskräfte, (xiii) Entschädigung und alle Aufwendungen (insbesondere inklusive Reisekosten im Zusammenhang mit Geschäften der Gesellschaft), Geschäftsleiter und Mitarbeiter der Gesellschaft, die keine angeschlossene Personen des Anlagemanagers sind; (xiv) Maklerprovisionen oder sonstige Kosten für den Erwerb oder die Veräusserung von Wertpapieren eines Portfolios der Teilfonds; (xv) Kosten für den Druck und das Verteilen von Berichten, Mitteilungen und Dividenden an die Anteilsinhaber, (xvi) Kosten für den Druck und Versand von konsolidierten Prospekten; (xvii) Entschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleiter der Gesellschaft und (xviii) Kosten für Aktionärsversammlungen und andere Versammlungen; und (xix) Kosten für die Verwaltung der Absicherung auf Klassenebene.

Laut Satzung haben die Mitglieder des Verwaltungsrats Anspruch auf ein Honorar als Vergütung für ihre Leistungen in Höhe eines Satzes, der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt wird. Es wird erwartet, dass der Gesamtbetrag der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats in einem Jahr nicht mehr als 120.000 € betragen darf. Darüber hinaus haben alle Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine Erstattung ihrer angemessenen Nebenkosten aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben anfallen.

Die folgenden Gebühren werden von der Gesellschaft übernommen:

### ANLAGEVERWALTUNGSgebÜHR

Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag wird die Gesellschaft dem Anlagemanager eine Anlageverwaltungsgebühr zahlen. Die maximale Höhe ist in der folgenden Tabelle „Verwaltungsgebühren“ aufgeführt, und diese Gebühr wird täglich berechnet, addiert und monatlich nachträglich bezahlt.

<b>Fonds</b>	<b>Anlageverwaltungsgebühr in % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts jeder Klasse</b>
U.S. Stock Fund	0,60 %
Global Stock Fund	0,60 %
International Stock Fund	0,60 %
Global Bond Fund	0,50 %

Darüber hinaus hat der Anlagemanager Anspruch auf eine Erstattung seiner angemessenen Nebenkosten. Jeder Fonds muss seinen Anteil an solchen Nebenkosten anteilmässig übernehmen.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlagemanager freiwillig die Anlageverwaltungsgebühren reduziert oder auf diese verzichtet oder andere Vereinbarungen trifft, und im Fall, dass die Kosten diese niedrigeren Kostenbeschränkungen überschreiten, die Kosten eines Fonds angemessen zu reduzieren, und der Anlagemanager wird dies durch eine Mitteilung an die Aktionäre freiwillig als gültig erklären.

Zurzeit hat der Anlagemanager eine Beschränkung der aggregierten ordentlichen Jahresaufwendungen für alle Fonds in Hinsicht auf die Anteile gemäss dem folgenden Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts für jede Klasse vorgenommen:

<b>Fonds</b>	<b>In Prozent des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts jeder Klasse</b>
U.S. Stock Fund	0,70 %
Global Stock Fund	0,70 %
International Stock Fund	0,70 %
Global Bond Fund	0,45 %

Der Anlagemanager kann diese freiwillige Massnahme nach Belieben jederzeit beenden oder ändern, indem die Aktionäre schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen informiert werden.

#### **VERWAHRSTELLENGEBÜHR**

Die Verwahrstelle hat den Anspruch auf eine dem Fonds zu entnehmende Gebühr für die Verwaltungsdienste, deren Höhe unten angegeben ist. Die Verwahrstelle hat zudem Anspruch auf einen Ausgleich für die dem Fonds zu entnehmenden Depotgebühren, Erwerbsnebenkosten (die in Anlehnung an marktübliche Sätze berechnet werden) und angemessen begründete Nebenkosten, die auf Seiten der Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Erfüllung des Verwaltungsvertrags entstanden sind.

#### **VERWALTUNGSgebÜHR**

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine dem Fonds zu entnehmende Verwaltungsgebühr, deren Höhe unten angegeben ist, sowie auf einen Ausgleich für die marktüblichen Depotgebühren und für angemessen begründete Nebenkosten, die der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Die kombinierten Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren werden zusammen mit den anderen angemessen begründeten Aufwendungen, die bei der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Gesellschaft anfallen, jährlich höchstens 0,08 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds (zuzüglich Umsatzsteuer, falls zutreffend) betragen; weitere Gebühren fallen nur dann an, wenn die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Fonds schriftlich zustimmen und die Anteilinhaber informiert werden.



**BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES**

Die Verwaltungsstelle wird den Nettoinventarwert am normal geplanten Ende eines jeden Handelstages an der New Yorker Börse in der Basiswährung des entsprechenden Fonds und in der Währung der relevanten Anteile gemäss der unten angegebenen Basis und den Artikeln festlegen (gewöhnlich um 16:00 Uhr Eastern Time).

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet durch Feststellen des Werts der dem Teilfonds zuzuschreibenden Vermögenswerte und durch Abzug aller dem Teilfonds zuzuschreibenden Verbindlichkeiten von diesem Betrag (einschliesslich der Rückstellungen, die der Anlagemanager in Bezug auf die mit diesem Fonds verbundenen Kosten und Aufwendungen als angemessen ansieht). Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds durch die Anzahl der am Handelstag ausstehenden Anteile des Fonds geteilt wird. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich nicht auf einen bestimmten Fonds beziehen, werden anteilig unter Berücksichtigung des Nettoinventarwerts der Fonds auf die einzelnen Fonds verteilt.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse getrennt in der Basiswährung berechnet und dann in die jeweilige Währung der Anteilklasse umgerechnet, damit sie den verschiedenen Währungen, auf welche die Klassen lauten, entsprechen. Der Nettoinventarwert jeder einzelnen Klasse wird bestimmt, indem die Höhe des Nettoinventarwertes berechnet wird, der der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist. Zur Bestimmung der Höhe des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird der Anteil der Vermögenswerte der Klasse mittels der aktuellsten Berechnung des Nettoinventarwerts (oder am Ende der Erstzeichnungsfrist im Falle der Erstzeichnung einer Klasse) festgestellt, angepasst, um allen Zeichnungsaufträgen (nach Abzug aller Rücknahmeaufträge) Rechnung zu tragen, und indem die massgeblichen Aufwendungen einer Klasse (wie nachstehend beschrieben) und Gebühren der Klasse zugewiesen werden und durch geeignete Anpassungen und vom Teilfonds ausgezahlte Ausschüttungen werden ggf. berücksichtigt und der Nettoinventarwert des Fonds wird entsprechend aufgeteilt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in dieser Klasse dividiert wird. Aufwendungen oder Gebühren für eine Klasse, oder Aufwendungen, die keiner bestimmten Klasse zugeordnet werden können, sind auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwertes oder einer anderen angemessenen und von der Verwahrstelle genehmigten Grundlage, bei der die Art der Gebühren und Aufwendungen berücksichtigt wurde, auf die Klassen aufzuteilen. Aufwendungen für eine Klasse und Gebühren, die sich spezifisch auf eine Klasse beziehen, werden dieser Klasse belastet.

„Aufwendungen für eine Klasse“ sind die Aufwendungen für die Registrierung einer Klasse in einem beliebigen Rechtssystem oder an einer Börse, einem geregelten Markt oder Abrechnungssystem sowie alle sonstigen und weiteren Aufwendungen die bei und nach der Registrierung entstehen, wie gegebenenfalls im konsolidierten Verkaufsprospekt ausgewiesen. Die Kosten und die Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte auf Ebene der Anteilklasse werden ausschliesslich von der betreffenden Klasse getragen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird auf die nächsten beiden Kommastellen der Währung, auf welche die Anteilklasse lautet, auf- oder abgerundet, oder auf eine andere Anzahl von Dezimalstellen oder ganze Einheiten, welche die Verwaltungsratsmitglieder im Interesse der Anteilinhaber an einem Handelstag für angemessen halten.

Bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte eines Teilfonds, wird jede an einem Handelstag auf einem geregelten Markt notierte oder gehandelte Anlage für die jederzeit Marktnotierungen verfügbar sind, zum letzten verfügbaren Marktpreis zum Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwerts im relevanten geregelten Markt an dem jeweiligen Handelstag bewertet, vorausgesetzt, dass der Wert der an einem geregelten Markt notierten oder gehandelten Anlage, die jedoch mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wurde, oder von der jeweiligen Börse stammt, bewertet werden kann, wobei die Höhe des Auf- oder Abschlags am Tag der Bewertung der Anlage berücksichtigt wird, und die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Übernahme eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Festlegung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Wenn die Anlage normalerweise an mehreren anerkannten Märkten oder nach deren Regeln notiert ist, zum Handel zugelassen ist oder gehandelt wird, ist der relevante geregelte Markt, derjenige der den Hauptmarkt für diese Anlage darstellt.

Wenn zum relevanten Zeitpunkt keine Kurse für eine an dem betreffenden geregelten Markt notierte oder gehandelte Anlage verfügbar sind oder wenn diese nach der Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht repräsentativ sind, werden diese Anlagen zu einem Wert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben als wahrscheinlicher Veräusserungswert der Anlage von einer kompetenten fachkundigen Person, die zu diesem Zweck von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Vertretern ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde, geschätzt wird. Weder der Anlagemanager noch die Verwahrstelle sind in irgendeiner Weise haftbar, wenn sich herausstellen sollte, dass ein Preis, von dem unter normalen Umständen angenommen werden kann, dass es sich um den vorerst zuletzt verfügbaren handelt, nicht korrekt ist.

Einheiten oder Anteile in Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäss den vorstehenden Bestimmungen bewertet sind, werden auf der Grundlage des letzten, vom Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten, verfügbaren Nettoinventarwerts je Einheit/Anteil bewertet.

Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden (zusammen mit aufgelaufenen Zinsen) auf der Grundlage ihres Nennwerts bewertet, ausser falls nach Auffassung des Verwaltungsrats (in Abstimmung mit dem Anlagemanager und der Verwahrstelle) eine Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert zum Ausdruck zu bringen.

Börsengehandelte Derivate werden zum jeweiligen Abrechnungskurs an der betreffenden Börse bewertet, sofern der Abrechnungskurs eines börsengehandelten derivativen Instruments nicht verfügbar ist, soll der sorgfältig und auf Treu und Glauben von einer sachkundigen Person, die vom Verwaltungsrat ausgewählt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, Wert eines solchen Instruments der wahrscheinliche Veräusserungswert sein. Die Gegenpartei bei Geschäften mit nicht börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten muss bereit sein, den Kontrakt zu bewerten und die Transaktion auf Verlangen der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert glattzustellen. Die Gesellschaft kann OTC-Derivate entweder auf der Grundlage der Bewertung der Gegenpartei oder einer alternativen Bewertung wie zum Beispiel einer von der Gesellschaft oder einem unabhängigen Preisanbieter ermittelten Bewertung bewerten. Die Gesellschaft muss OTC-Derivate auf täglicher Basis bewerten. Bewertet die Gesellschaft OTC-Derivate unter Verwendung einer alternativen Bewertung, muss die Gesellschaft internationale Best-Practice-Leitlinien befolgen und sich an die, von Organen wie IOSCO (Internationale Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden) und AIMA (Alternative Investment Management Association) geschaffenen, Grundsätze zur Bewertung von OTC-Instrumenten halten. Die alternative Bewertung ist eine Bewertung die von einer fähigen Person, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt und von der Verwahrstelle für diese Zwecke genehmigt ist, zur Verfügung gestellt wird, oder eine anderweitig beigebrachte Bewertung, vorausgesetzt, dass der Wert von der Verwahrstelle genehmigt ist. Die alternative Bewertung wird mit der Bewertung der Gegenpartei auf monatlicher Basis abgestimmt. Wenn bedeutende Differenzen entstehen, werden diese sofort untersucht und erläutert. Bewertet die Gesellschaft OTC-Derivate auf der Grundlage der Bewertung der Gegenpartei, muss die Bewertung von einer von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten Stelle, die von der Gegenpartei unabhängig ist, genehmigt oder verifiziert werden. Die unabhängige Verifizierung muss mindestens wöchentlich durchgeführt werden. Bei der Bewertung von Devisenforwards ist der Preis heranzuziehen, zu dem ein neuer Terminkontrakt derselben Höhe und Fälligkeit bei Geschäftsschluss am Handelstag abgeschlossen werden könnte.

Ein Fonds kann eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten anwenden, gemäss den Bestimmungen der Zentralbank, dass Geldmarktinstrumente eine Restlaufzeit von maximal drei Monaten haben und keine spezifische Sensitivität auf Marktparameter, wie z. B. Kreditrisiken, aufweisen dürfen.

Mit Zustimmung der Verwahrstelle kann der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert pro Anteil anpassen, wenn eine solche Anpassung als erforderlich erachtet wird, um den beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit der Währung, Marktgängigkeit, den Handelskosten bzw. anderen als massgeblich erachteten Erwägungen wiederzugeben.

Sofern die Bewertung einer bestimmten Anlage entsprechend den vorstehenden Bewertungsregeln unmöglich oder falsch ist, oder wenn eine solche Bewertung für den beizulegenden Zeitwert des Wertpapiers nicht repräsentativ ist, kann eine fähige Person, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt und von der Verwahrstelle für diese Zwecke genehmigt ist, andere anerkannte Bewertungsmethoden nutzen, um eine ordnungsgemässe Bewertung dieses spezifischen Instruments durchzuführen, vorausgesetzt, dass diese Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Der Wert einer Anlage kann vom Verwaltungsrat oder dem Anlagemanager in Abstimmung mit der Verwahrstelle angepasst werden, wenn eine solche Anpassung als erforderlich erachtet wird, um den beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit der Währung, Marktgängigkeit, den Handelskosten bzw. anderen als massgeblich erachteten Erwägungen wiederzugeben.

## WIE MAN ANTEILE ERWIRBT

Der Erstaussgabezeitraum für Anteile der ausschüttenden Anteilsklasse EUR, der ausschüttenden Anteilsklasse EUR (H), der thesaurierenden Anteilsklasse CAD (H), der ausschüttenden Anteilsklasse CAD, der ausschüttenden Anteilsklasse CAD (H), der thesaurierenden Anteilsklasse CHF, der thesaurierenden Anteilsklasse CHF (H), der ausschüttenden Anteilsklasse CHF, der ausschüttenden Anteilsklasse CHF (H), der thesaurierenden Anteilsklasse HKD (H), der ausschüttenden Anteilsklasse HKD und der ausschüttenden Anteilsklasse HKD (H) des U.S. Stock Fund, Global Stock Fund und International Stock Fund und die Anteile der thesaurierenden Anteilsklasse CHF, der thesaurierenden Anteilsklasse CHF (H) des Global Bond Fund beginnt am 4. September 2017 um 9 Uhr (irische Zeitzone) und endet am 2. März 2018 um 16:00 Uhr (irische Zeitzone) und findet zu anderen Zeitpunkten statt, die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen und über die die Zentralbank (wo angezeigt) vorab informiert wird.

Die Anteilsklassen eines Fonds können auf der Grundlage ihrer Währungen voneinander unterschieden werden, aber auch dadurch, ob es thesaurierende oder ausschüttende Anteile sind und ob die Klasse gegen Änderungen in den Umrechnungskursen zwischen der entsprechenden Basiswährung eines Fonds und der Währung der Klasse abgesichert oder nicht abgesichert ist. Eine abgesicherte Anteilsklasse ist durch die Angabe „(H)“ (für Englisch „hedged“) im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet.

Antragsteller sollten bestätigen, dass die Anteile nicht direkt oder indirekt durch oder im Auftrag einer US-Person oder seitens einer in einer anderen Gerichtsbarkeit befindlichen Person, die Beschränkungen unterliegt oder keine Erlaubnis besitzt Anteile zu kaufen, erworben werden und dass der Investor nicht direkt oder indirekt diese Anteile zu Gunsten einer US-Person oder in den USA oder an eine Person, dessen Gerichtsbarkeit ein solches Angebot oder Ersuchen als rechtswidrig ansieht, verkauft, überträgt oder anderweitig veräussert. Bitte lesen Sie den Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“, um weitere Informationen und begrenzte Ausnahmen bei US-Personen zu erhalten.

Antragsformulare für Anteile können von der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bezogen werden. Ausgefüllte Antragsformulare können an die Verwaltungsstelle zurückgegeben werden oder können an den Händler zwecks Weiterleitung an die Verwaltungsstelle gegeben werden. Anteile können an jedem Handelstag an berechnete Anteilsinhaber ausgegeben werden, die das ausgefüllte Antragsformular eingereicht haben und die gegenüber der Verwaltungsstelle einen ausreichenden Identitätsnachweis erbracht haben, so dass die Verwaltungsstelle das Antragsformular nicht nach Handelsschluss erhält. Vor der Zeichnung für Anteile muss ein Anleger eine Erklärung (enthalten im Antragsformular) in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz oder Status des Anlegers ausfüllen, wie sie vom Finanzamt vorgeschrieben wird. Erstzeichnungen können durch ein unterschriebenes Original-Antragsformular erfolgen oder durch ein mit Fax gesendetes Antragsformular. Im Fall eines gefaxten Antragsformulars muss das Original und alle relevanten Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche rechtzeitig eingegangen sein. Es erfolgen keine Rückzahlungen bis nicht seitens des Anlegers alle Original-Antragsformulare und alle Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche eingereicht wurden und bis alle Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche ausgeführt wurden.

Anteilszeichnungen müssen in der Basiswährung des Fonds oder in der genannten Währung der Klasse erfolgen. In Einzelfällen und mit vorheriger Zustimmung seitens der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft können die Zeichnungen in einer Währung erfolgen, die nicht der Währung des Fonds oder der Klasse entspricht; allerdings erfolgt eine Umrechnung in die Währung des Fonds oder der Klasse gemäss dem Wechselkurs, welcher der Verwaltungsstelle zur Verfügung steht, und die von den Zeichnungsbeträgen abgezogenen Umtauschgebühren werden dann in Anteile investiert. Anleger sollten die Geldmittel, die den Zeichnungsbeträgen entsprechen, gemäss der Überweisungshinweise an die entsprechenden Konten, die im Antragsformular für Anteilszeichnungen erwähnt werden, überweisen, sodass die Verwaltungsstelle am entsprechenden Abrechnungszeitpunkt über diese Geldmittel auf dem Konto der Gesellschaft verfügen kann. Falls die Zahlung für die Zeichnungsaufträge nicht zum Abrechnungszeitpunkt eingegangen ist, ist die Zeichnung ungültig oder dem Anleger werden zum marktüblichen Satz Zinsen bezüglich der offenen Zeichnungsbeträge berechnet. In diesem Fall haftet der einzelne Anleger für Verluste des Fonds.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zeichnungsbeträge am Handelstag, an dem die Anteile ausgestellt werden, zu erhalten, und die Gesellschaft kann zum Beispiel dieses Recht in Bezug auf neue Anleger des Fonds ausüben. Bei der Ausübung des Rechts berücksichtigt die Gesellschaft gesetzliche Aspekte, zeitliche und andere Faktoren. Potentielle Anleger und Anteilsinhaber werden benachrichtigt, falls die Gesellschaft von diesem Recht Gebrauch macht.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, Aufträge für Anteile ganz oder teilweise abzulehnen oder weitere Informationen bzw. Identitätsnachweise von einem Antragsteller von Anteilen zu verlangen. Wird ein Auftrag für Anteile abgelehnt, werden die Zeichnungsgelder dem Antragsteller ohne Zinsen innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Datum der Ablehnung zurückerstattet.

Die Gesellschaft kann Anteilsbruchteile, die auf drei Kommastellen gerundet sind, ausgeben. Anteilsbruchteile gewähren keine Stimmrechte.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und die Mindestbeteiligung zu ändern und kann auf diese Bedingungen verzichten wenn dies angezeigt erscheint.

## **ZEICHNUNGEN GEGEN SACHEINLAGEN**

Zeichnungsanträge für Anteile durch Sacheinlagen können im Einzelfall unter Zustimmung des Anlagemanagers und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle erfolgen. In diesem Fall wird die Gesellschaft Anteile als Ersatz für Investitionen ausstellen, welche die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen, ihrer Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen erwirbt, und sie kann diese Anlagen halten, verkaufen, veräussern oder anderweitig in Bargeld umwandeln. Es werden keine Anteile ausgestellt, bis die Verwahrstelle oder eine von ihr autorisierte Person über die Anlagen verfügt. Der Wert der auszustellenden Anteile wird auf der gleichen Basis berechnet wie die Bewertung der Anteile, die gegen Bargeld ausgegeben werden.

## **MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE**

Die Verwaltungsstelle behält sich, zusammen mit dem Verantwortlichen der Gesellschaft zur Verhinderung von Geldwäsche, vor, einen Antrag auf Anteile abzulehnen, weitere Informationen oder einen Personennachweis vom Antragsteller oder vom Zessionar einzufordern. Wird ein Auftrag für Anteile abgelehnt, werden die Zeichnungsgelder dem Antragsteller ohne Zinsen innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Datum der Ablehnung zurückerstattet.

Jeder Anteilsinhaber muss die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle (die im Gegenzug die Verwaltungsstelle informieren muss) schriftlich über Änderungen der im Auftragsformular angegebenen Informationen in Kenntnis setzen und der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle alle zusätzlich verlangten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Aufgrund von Massnahmen, die der Verhinderung von Geldwäsche dienen, muss ein Auftraggeber gegenüber der Verwaltungsstelle unter Umständen einen Identitätsnachweis erbringen.

Die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle, die mit dem Verantwortlichen der Gesellschaft zur Verhinderung von Geldwäsche zusammenarbeitet, informiert die Antragsteller, falls ein zusätzlicher Personennachweis erforderlich ist. Beispielsweise kann von einer natürlichen Person verlangt werden, dass sie eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises, zusammen mit einem Nachweis über die Anschrift des Auftraggebers, z. B. Rechnung von einem Versorgungsunternehmen oder Bankauszug, vorlegt. Falls es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen handelt, können eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (sowie Unterlagen über Umfirmierungen) oder der Satzung (oder ähnlicher Dokumente) sowie die Namen und Anschriften aller Vorstandsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer verlangt werden.

Anteile werden erst dann ausgegeben, wenn die Verwaltungsstelle alle Informationen und Unterlagen, die zur Legitimationsprüfung des Auftraggebers erforderlich sind, erhalten hat und ihr diese ausreichen. Dies kann dazu führen, dass Anteile an einem Handelstag ausgegeben werden, der auf den Handelstag folgt, für den der Auftraggeber ursprünglich die Ausgabe der Anteile beantragt hatte. Es wird weiterhin bestätigt, dass die Verwaltungsstelle vom Auftraggeber schadlos gehalten wird vor Verlusten, die entstehen, wenn der Zeichnungsauftrag nicht bearbeitet wird, weil die von der Verwaltungsstelle angeforderten Informationen vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt wurden.

## **FOLGEZEICHNUNGEN**

Nachfolgende Zeichnungen (z. B. innerhalb eines Fonds nach Erstanteilszeichnung) kann durch Einreichung eines Zeichnungsantrags an die Verwaltungsstelle zum Handelstag erfolgen und zwar in schriftlicher Form, via Fax, Telefon oder auf einem anderen Weg im Sinne der Anforderungen der Zentralbank.

Nachfolgende gefaxte Zeichnungsforderungen können bearbeitet werden, ohne dass die Originaldokumente eingereicht werden müssen. Ergänzungen zu den Registrierungsangaben und Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers werden erst nach Eingang der Originaldokumente wirksam.

## **ZEICHNUNGSPREIS**

Während des Erstausgabezeitraums entspricht der Erstzeichnungspreis pro Anteil eines Fonds dem Erstausgabepreis. Danach entspricht der Zeichnungspreis pro Anteil dem an einem Handelstag bestimmten Nettoinventarwert pro Anteil.

## **SCHRIFTLICHER EIGENTUMSNACHWEIS**

Die Verwaltungsstelle ist dafür verantwortlich, das Anteilsinhaberverzeichnis der Gesellschaft zu führen, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen, Umtauschtransaktionen und Übertragungen von Anteilen verzeichnet werden. Im Verhältnis zu den Anteilen werden schriftliche Eigentumsnachweise ausgestellt. Anteile werden in das Register eingetragen. Die Verwaltungsstelle stellt keine Anteilszertifikate in Bezug auf Anteile aus. Anteile können auf einen einzelnen Namen oder auf bis zu vier gemeinsame Namen registriert werden. Das Register der Anteilsinhaber steht bei einer zeitlich angemessenen Benachrichtigung am Sitz der Gesellschaft während der üblichen Dienststunden zur Verfügung und der Anteilsinhaber kann nur seinen Eintrag im Register überprüfen.

## **RÜCKNAHMEANTRÄGE**

Anteile können durch Kontaktaufnahme mit der Verwaltungsstelle während eines Handelstages zurückgenommen werden, damit die Verwaltungsstelle einen Rücknahmeantrag (schriftlich, via Fax, Telefon oder auf einem anderen Weg gemäss den Bedingungen der Central Bank) vor Orderannahmeschluss erhält.

Im Fall von gefaxten Rücknahmeanträgen erfolgt die Zahlung ausschliesslich auf das angegebene Konto.

Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingegangen sind, sind erst ab dem nächsten Handelstag gültig.

Wenn die Rücknahmeaufträge an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds übersteigen, kann die Gesellschaft die darüber hinausgehenden Rücknahmeaufträge auf spätere Handelstage verschieben und diese Anteile anteilig zurücknehmen.

## **RÜCKNAHMEPREIS**

Anteile werden gemäss des relevanten Nettoinventarwerts pro Anteil, der am für die Auszahlung relevanten Handelstag erzielt wird, zurückbezahlt.

Alle Zahlungen von Rücknahmegeldern erfolgen normalerweise gemäss dem relevanten Abrechnungszeitpunkt, in jedem Fall aber innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag eingereicht wurde. Die Rückkaufertlöse werden auf Kosten des Anteilsinhabers auf sein Bankkonto überwiesen; entsprechende Angaben für die Verwaltungsstelle wurden vom Anteilsinhaber auf dem Antragsformular notiert. Rückkaufertlöse können nicht freigegeben werden, solange nicht bei der Verwaltungsstelle das Original-Antragsformular und alle erforderlichen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche eingetroffen sind und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen sind.

## RÜCKNAHME GEGEN SACHEINLAGEN

Nach Ermessen der Gesellschaft und unter Einwilligung des Anteilsinhabers, der den Rücknahmeantrag eingereicht hat, werden die Guthaben an den Anteilsinhaber zwecks Auszahlungserfüllung der Anteilsbeträge überwiesen und zwar unter der Berücksichtigung der Annahme, dass diese Auszahlung angemessen und nicht nachteilig ist, um den Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber nachzukommen. Die Zuweisung dieser Vermögenswerte unterliegt der Zustimmung der Verwahrstelle. Falls sich ein Rücknahmeantrag auf einen Anteil von  $\geq 5\%$  des Fonds bezieht, kann die Gesellschaft den Rücknahmeantrag durch die Überweisung der Vermögenswerte in Sachanlagen an den Anteilsinhaber ohne Einwilligung des Anteilsinhabers vornehmen. Auf Antrag des Anteilsinhabers, der die Rücknahme wünscht, können diese Vermögenswerte von der Gesellschaft verkauft werden, und der Erlös aus dem Verkauf fließt dem Anteilsinhaber zu. Die beim Verkauf der Vermögenswerte angefallenen Transaktionskosten sind vom Anteilsinhaber zu tragen.

## ZWANGSRÜCKNAHME VON ANTEILEN

Wenn eine Rücknahme durch einen Anteilsinhaber dazu führt, dass der Anteilsbesitz des Anteilsinhabers an der Gesellschaft unter die Mindestbeteiligung an einem Fonds fällt, kann die Gesellschaft den gesamten Anteilsbesitz des betreffenden Anteilsinhabers an diesem Fonds zurücknehmen. Zuvor muss die Gesellschaft den Anteilsinhaber schriftlich in Kenntnis setzen und ihm eine Frist von 30 Tagen gewähren, um zur Erfüllung der Mindestanforderungen zusätzliche Anteile zu erwerben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diesen Betrag für Zwangsrücknahmen zu ändern.

Anteilsinhaber sind dazu verpflichtet, die Verwaltungsstelle unverzüglich zu informieren, wenn sie US-Personen werden. Anteilsinhaber, die US-Personen werden, sind verpflichtet, ihre Anteile am nächsten Handelstag an Personen zu veräußern, die keine US-Personen sind, es sei denn, die Anteile werden im Rahmen einer Ausnahmeregelung gehalten, die es ihnen erlaubt, die Anteile zu halten, sofern dieser Anteilsbesitz keine nachteiligen steuerlichen Folgen für die Gesellschaft hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzukaufen oder deren Übertragung zu verlangen, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person oder einer anderen Person befinden bzw. in deren Besitz gelangen, wenn der Anteilsbesitz dieser Person rechtswidrig ist oder nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern eine Steuerpflicht oder ein finanzieller Nachteil oder erheblicher Verwaltungsnachteil entsteht, der der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern andernfalls unter Umständen nicht entstehen würde.

## ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Alle Übertragungen von Anteilen müssen schriftlich in üblicher oder gewöhnlicher Form erfolgen. Auf jedem Übertragungsformular müssen der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers, zusammen mit der Kontonummer des Übertragenden angegeben sein. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist von dem Zedenten oder für ihn zu unterschreiben und von dem Zessionar zu unterschreiben und der Originalauftrag muss an die Verwaltungsstelle gesandt werden. Der Übertragende gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers des Anteils im Anteilsregister eingetragen ist. Falls der Zessionar kein bestehender Anteilsinhaber des Fonds ist, muss der Zessionar ein Antragsformular ausfüllen und die entsprechenden Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn der Übertragende bzw. der Übertragungsempfänger infolge der Übertragung weniger als die vorstehend angegebene Mindestanlage für den betroffenen Fonds halten oder anderweitig gegen die vorstehend beschriebenen Beschränkungen für Anteilsbesitz verstossen würde. Die Eintragung von Übertragungen kann zu Zeiten und für Zeiträume, die der Verwaltungsrat bestimmt, einstweilen ausgesetzt werden, wobei die Eintragung innerhalb eines Jahres nie länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung von Anteilsübertragungen verweigern, wenn die Übertragungsurkunde nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise bestimmen kann, zusammen mit anderen Nachweisen, die der Verwaltungsrat als Nachweis, dass der Übertragende zu dieser Übertragung berechtigt ist, verlangt, hinterlegt wird. Dazu gehört unter anderem eine Erklärung, dass der vorgeschlagene Zessionar keine US-Person ist und dass nach der Übertragung die Anteile sich nicht im Besitz einer US-Person befinden oder auf den Namen einer US-Person lauten.

## STEUERRÜCKBEHALTE UND -ABZÜGE

Die Gesellschaft muss für die zurückgenommenen oder übertragenen Anteile zum geltenden Satz Steuern erheben, es sei denn, sie erhielt vom Übertragenden eine Erklärung in vorgeschriebener Form, mit der bestätigt wird, dass es sich bei dem Anteilsinhaber nicht um eine in Irland ansässige Person handelt, für die Steuern einbehalten werden müssen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die notwendige Anzahl der von einem Übertragenden gehaltenen Anteile zurückzunehmen, um die entstehenden Steuerverbindlichkeiten zu begleichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Übertragung von Anteilen erst dann einzutragen, wenn sie eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes oder Status des Übertragungsempfängers in der von der Finanzbehörde vorgeschriebenen Form erhalten hat.

## UMTAUSCH VON ANTEILEN

Mit der Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder kann ein Anteilsinhaber bei entsprechender Benachrichtigung der Verwaltungsstelle und gemäss deren Vorgaben Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds übertragen, sodass der Anteilsbesitz den Mindestanlagekriterien entspricht und vorausgesetzt, dass im Fall von Zeichnungen der Originalantrag innerhalb des oben genannten Zeitraums eingegangen ist. Eine Umwandlung dient nicht dem Zweck, kurzfristigen oder übermässigen Handel zu erleichtern. Die Umwandlung erfolgt durch die Rücknahme von Anteilen eines Fonds und die Zeichnung von Anteilen des anderen Fonds mit den Erlösen aus der Rücknahme.

Die Umwandlung erfolgt gemäss folgender Formel:

$$NS = \frac{A \times B \times C}{D}$$

wobei:

- NS = die Anzahl der Anteile des neuen Fonds, die ausgegeben werden;
- A = die Anzahl der umzutauschenden Anteile;
- B = der Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile;
- C = der gegebenenfalls anzuwendende Währungsumrechnungsfaktor, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt;
- D = der Ausgabepreis von Anteilen des neuen Fonds an dem betreffenden Handelstag; und

Falls NS keine ganze Zahl von Anteilen ist, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anteilsbruchteile des neuen Fonds auszugeben oder dem Anteilsinhaber, der die Anteile umtauschen möchte, den überschüssigen Betrag zu erstatten.

Die Dauer für die Abwicklung eines Umtauschs hängt vom entsprechenden Fonds ab und vom Zeitpunkt, an dem der Umtausch ausgelöst wurde. Im Allgemeinen hängt die Dauer eines Umtauschs von der Zeit ab, die benötigt wird, um die Rücknahmeerlöse von dem Fonds zu erhalten, dessen Anteile erworben wurden. Da die Umwandlung der Anteile die Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder erfordert, werden die Anteile auf Grund der Notwendigkeit, eine solche Zustimmung hinsichtlich der Forderung zu erhalten, einen Tag nach dem Handelstag, an dem der Anteilsinhaber ursprünglich die Anteile umgetauscht haben möchte, umgetauscht.

## ÜBERMÄSSIGER HANDEL

Anlagen in die Fonds dienen ausschliesslich langfristigen Zielen. Die Fonds treffen angemessene Massnahmen, um den kurzfristigen Handel zu vermeiden. Übermässiges kurzfristiges Handeln (oder Market Timing) in den Fonds und wieder heraus oder andere missbräuchlichen Handelsformen stören die Anlagestrategie des Portfolios, erhöhen die Ausgaben und beeinträchtigen die Anlageerträge für alle Anteilsinhaber, einschliesslich langfristige Anleger, die diese Kosten nicht verursachen. Die Gesellschaft behält sich vor, einen Antrag auf Anteile (einschliesslich eines Umwandlungsantrags) von jedem Anleger oder jeder Anlegergruppe aus unterschiedlichen Gründen ohne vorherige Benachrichtigung abzulehnen, insbesondere dann, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich die Handelsaktivität negativ auf den Fonds auswirken würde. Die Gesellschaft kann einen Kaufauftrag ablehnen (oder einen Übertragungsantrag ausführen), falls der Anlagemanager der Auffassung ist, dass das Geld nicht effektiv im Sinne der Anlagepolitik des Fonds investiert werden kann oder falls der Fonds aufgrund des Handelsumfanges, der Handelshäufigkeit oder aufgrund anderer Faktoren negativ beeinträchtigt wird.

Die Handelsgeschichte der Konten mit gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle wird bei der Durchsetzung dieser Vorgaben berücksichtigt. Handelsaufträge, die durch den gleichen Finanzintermediär auf Sammelbasis erfolgen, werden zum Zweck dieser Bestimmung als Teil einer Gruppe angesehen und werden als Ganzes oder teilweise durch einen Fonds zurückgewiesen.

Handelsaufträge, die durch einen Finanzintermediär ohne Berücksichtigung der exzessiven Handelsbestimmung der Gesellschaft angenommen werden, werden von der Gesellschaft nicht berücksichtigt und werden von der Gesellschaft am nächsten Handelstag nach Erhalt gestrichen bzw. widerrufen.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass es bei der Festlegung der Bestimmungen, die im Interesse der langfristigen Anleger sind, praktische Einschränkungen gibt, aber auch bei der Anwendung und Durchführung dieser Bestimmungen. Zum Beispiel sind die Möglichkeiten bei Fällen, wo die Anleger über Sammelkonten handeln, limitiert, um verdeckte Handelstechniken oder kurzfristigen Handel aufzudecken. Anleger in solche Dachfonds und Asset-Anlagefonds ändern die Anteile ihrer Vermögenswerte, die sie in die Gesellschaft oder in Fonds in Übereinstimmung mit ihren eigenen Anlagemandaten oder Anlagestrategien investiert haben. Die Gesellschaft wird versuchen, einen Interessensausgleich für solche Anleger derartig zu schaffen, dass diese mit den Interessen der langfristigen Anleger übereinstimmen; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft unter allen Umständen damit erfolgreich sein wird. Zum Beispiel ist es nicht immer möglich, übermässigen Handel zu identifizieren oder angemessen festzustellen, wenn dies durch Finanzintermediäre erfolgt; ebenso ist eine Identifizierung schwierig, wenn Intermediäre Sammelkonten verwenden.

Falls möglich, wird sich die Gesellschaft auf der Grundlage des von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellten Berichts bei der Analyse beteiligen und wird sich bemühen, die „Round Trips“ zu kontrollieren. Ein „Round Trip“ ist eine Rücknahme oder Umwandlung aus einem Fonds (in irgendeiner Form), gefolgt von einem Kauf oder einer Rückumwandlung in den gleichen Fonds (in irgendeiner Form). Die Gesellschaft wird die Anzahl der Round Trips, die von einem Anteilsinhaber durchgeführt werden können, beschränken

## **UMBRELLA-GELDKONTEN**

Geldkontoregelungen werden in Bezug auf die Gesellschaft und die Fonds vorgenommen als Folge der Einführung neuer Anforderungen hinsichtlich der Zeichnungs- und/oder Rücknahmesammelkonten gemäss den Verordnungen zu Anlegergeld 2015. Die Verordnungen zu Anlegergeld sollen am 1. Juli 2016 in Kraft treten. Im Folgenden findet sich eine Beschreibung, wie solche Geldkontoregelungen funktionieren sollen. Diese Geldkonten unterliegen nicht den Schutzbestimmungen der Verordnungen zu Anlegergeld und unterliegen stattdessen den von der Zentralbank in regelmässigen Abständen herausgegebenen Richtlinien in Bezug auf Umbrella-Geldkonten.

Zeichnungsgelder, die von Anlegern der Fonds erhalten werden und Rücknahmegelder und Dividendengelder, die an sie auszuzahlen sind (zusammen „Anlegergelder“) werden in einem einzigen Umbrella-Geldkonto in Bezug auf eine bestimmte Währung gehalten. Die Vermögenswerte im Umbrella-Geldkonto sind auch Vermögenswerte der Gesellschaft (für den jeweiligen Fonds).

Wenn Zeichnungsgelder von einem Fonds im Voraus für die Ausgabe von Anteilen erhalten werden (was am betreffenden Handelstag passiert), dann werden diese Gelder im Umbrella-Geldkonto gehalten und als Vermögenswert des betreffenden Fonds behandelt. Die zeichnenden Anleger werden nicht bevorrechtigte Gläubiger des betreffenden Fonds in Bezug auf ihre Zeichnungsgelder und die Anteile werden an sie am jeweiligen Handelstag ausgegeben. Die zeichnenden Anleger tragen das Kreditrisiko der Institution, bei welcher das Umbrella-Geldkonto eröffnet wurde. Diese Anleger kommen nicht in den Genuss von Wertsteigerungen des Nettoinventarwerts des Fonds oder von anderen Rechten von Anteilsinhabern in Bezug auf die Zeichnungsgelder (einschliesslich Dividendenrechte) bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden.

Anleger, die Anteile zurückgeben, hören auf am jeweiligen Handelstag auf, Anteilsinhaber der zurückgegebenen Anteile zu sein. Rücknahme- und Dividendenzahlungen werden bis zur Auszahlung an die betreffenden Anleger im Umbrella-Geldkonto gehalten. Anleger, die Anteile zurückgeben, und Anleger, die zu Dividendenzahlungen aus dem Umbrella-Geldkonto berechtigt sind, werden zu nicht bevorrechtigten Gläubigern des jeweiligen Fonds in Bezug auf diese Gelder. Wenn die Rücknahme- und Dividendenzahlungen nicht an die betreffenden Anleger überwiesen werden können, zum Beispiel, wenn die Anleger nicht die nötigen Informationen geliefert haben, welche es der Gesellschaft erlauben, ihren Verpflichtungen unter geltenden Gesetzen gegen Geldwäsche und zur Terrorismusbekämpfung nachzukommen, werden die Rücknahme- und Dividendenzahlungen im Umbrella-Geldkonto behalten und Anleger sollten die offenen Fragen umgehend erledigen.



Anleger, die Anteile zurückgeben, kommen nicht in den Genuss von Wertsteigerungen des Nettoinventarwerts des Fonds oder von anderen Rechten von Anteilshabern (darunter, ohne Einschränkung, der Anspruch auf künftige Dividenden) in Bezug auf solche Beträge.

Für Informationen über die Risiken im Zusammenhang mit Umbrella-Geldkonten siehe „Risiken im Zusammenhang mit Umbrella-Geldkonten“ im Abschnitt „Anlagerisiken und besondere Erwägungen“ in diesem Dokument.

#### **AUSKUNFT ÜBER DIE PORTFOLIOZUSAMMENSETZUNG**

Informationen zu den Fondsanlagen (wie Wertpapierart, Sektor und geografische Zuordnung) werden den Anteilshabern am Ende eines Kalenderquartals zur Verfügung gestellt. Die Anteilshaber sollten den Anlagemanager kontaktieren, um diese Informationen anzufordern. Es wird eine angemessene Frist zwischen dem Kauf/Verkauf der Vermögenswerte des betreffenden Fonds und dem Zeitpunkt an dem Information zur Verfügung steht geben.

#### **VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILSPREISE**

Ausgenommen dort, wo die Bestimmung des Nettoinventarwerts gemäss den nachstehend beschriebenen Umständen einstweilig ausgesetzt wird, soll der Nettoinventarwert pro Anteil für den jeweiligen Handelstag am Sitz der Verwaltungsstelle veröffentlicht. Zudem muss der Nettoinventarwert pro Anteil am nächsten Geschäftstag der unmittelbar auf den Handelstag folgt auf der Internetseite [www.dodgeandcoxworldwide.com](http://www.dodgeandcoxworldwide.com) veröffentlicht werden. Diese Informationen beziehen sich nur auf den Nettoinventarwert pro Anteil des vorherigen Handelstages und werden ausschliesslich zu Informationszwecken veröffentlicht. Internetadressen oder Webseiten, auf die in diesem Dokument verwiesen wird, sind nicht Bestandteil dieses konsolidierten Verkaufsprospektes. Sie stellen keine Aufforderung zur Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert dar.

#### **EINSTWEILIGE AUSSETZUNG DER BEWERTUNG, DES VERKAUFS UND DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen einer Gesellschaft oder eines Fonds zu folgenden Zeiten vorübergehend aussetzen:

- (i) jeder Zeitraum (mit Ausnahme der üblichen Feiertage oder üblichen Wochenendzeiten), während dessen ein Markt geschlossen ist, welcher der wichtigste Markt für einen erheblichen Teil der Anlagen des Fonds ist, oder solange der Handel darauf eingeschränkt oder einstweilen ausgesetzt ist;
- (ii) in Zeiträumen, in denen eine Veräusserung oder Bewertung von Anlagen, die einen wesentlichen Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds ausmachen, praktisch nicht durchführbar sind, ohne die Interessen der Anteilseigner wesentlich zu schädigen;
- (iii) jeder Zeitraum, in dem aus irgendeinem Grunde die Preise für Anlagen des Fonds von der Verwaltungsstelle nicht in vernünftiger Weise, unverzüglich oder zutreffend festgestellt werden können;
- (iv) jeder Zeitraum, in dem die Überweisung von Geld, welche mit der Realisierung der Anlagen oder mit der Zahlung für Anlagen eines Fonds verbunden ist oder sein kann, nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht aufgrund normaler Wechselkurse durchgeführt werden kann;
- (v) in Zeiträumen, in denen die Anzahl der Anträge für die Rücknahme von Anteilen an einem Handelstag nach Meinung des Verwaltungsrats die Veräusserung eines massgeblichen Anteils der liquiden Vermögenswerte des Fondsportfolios zum Nachteil der verbleibenden Anteilshaber verlangen würde;
- (vi) in Zeiträumen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats der der Mitteilung der Aussetzung vorangehende letzte Nettoinventarwert nicht korrekt ermittelt werden kann;
- (vii) jeder Zeitraum, in dem Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto des Fonds oder von dem Konto des Fonds überwiesen werden können.
- (viii) bei Versand einer Mitteilung an den Anteilshaber, einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder zur Schliessung eines Fonds zu erörtern.

Eine solche Aussetzung muss den Anteilshabern des betroffenen Fonds durch die Gesellschaft mitgeteilt werden, wenn nach Ansicht der Gesellschaft, die Möglichkeit besteht, dass sich die Aussetzung über einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen hinziehen kann. Soweit möglich, werden alle zumutbaren Massnahmen, um eine derartige einstweilige Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Potenzielle Käufer sollten beachten, dass sie mit dem Ausfüllen des Auftragsformulars persönliche Informationen mitteilen, die personenbezogene Daten im Sinne des irischen Datenschutzgesetzes „Irish Data Protection Act“ von 1988 und 2003 (die „Datenschutzgesetze“) darstellen können. Daten werden für die Verwaltung, Transferstellenaktivitäten, statistische Analysen, Erhebungen und die Weitergabe an die Gesellschaft, ihre Bevollmächtigten und Vertreter verwendet. Mit der Unterzeichnung des Auftrags bestätigen potenzielle Anleger, dass sie der Gesellschaft, ihren Bevollmächtigten und ihren oder deren ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern sowie allen mit diesen verbundenen Gesellschaften ihre Einwilligung erteilen, die Daten zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke zu erfassen, aufzubewahren, zu verwenden, offenzulegen und zu bearbeiten:

- zur laufenden Verwaltung der vom Anleger an der Gesellschaft gehaltenen Anteile und der entsprechenden Konten;
- zu jedem anderen besonderen Zweck, dem der Anleger ausdrücklich zugestimmt hat;
- zur Durchführung von statistischen Analysen und Marktforschung;
- zur Erfüllung rechtlicher, aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Auflagen, die für den Anleger und die Gesellschaft gelten;
- zur Offenlegung oder Weitergabe, ob in Irland oder in Ländern ausserhalb von Irland (u. a. den Vereinigten Staaten), die unter Umständen nicht über dieselben Datenschutzgesetze wie Irland verfügen, an Dritte wie Finanzberater, Aufsichtsorgane, Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter oder an die Gesellschaft sowie ihre Bevollmächtigten und ihre oder deren ordnungsgemäss berufene Vertreter sowie deren verbundene Gesellschaften zu den oben genannten Zwecken; oder
- für andere rechtmässige Geschäftsinteressen der Gesellschaft.

Insbesondere zur Einhaltung des Common Reporting Standard (in Irland umgesetzt durch Abschnitt 891E, Abschnitt 891F und Abschnitt 891G des Taxes Consolidation Act 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) und von Vorschriften, die gemäss diesen Abschnitten erlassen wurden) können Ihre personenbezogenen Daten (darunter Finanzinformationen) den irischen Steuerbehörden gemeldet werden. Diese können wiederum Informationen (darunter personenbezogene Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (darunter ausländische Steuerbehörden ausserhalb des EWR) austauschen. Weitere Information in diesem Zusammenhang finden Sie auf der AEOI-Webseite (Automatic Exchange of Information) auf [www.revenue.ie](http://www.revenue.ie).

Gemäss den Datenschutzgesetzen haben Anleger das Recht, auf die von der Gesellschaft über sie gespeicherten oder aufbewahrten personenbezogenen Daten zuzugreifen und diese gegebenenfalls zu berichtigen, was bei der Gesellschaft schriftlich beantragt werden muss.

Die Gesellschaft ist ein „Data Controller“ (Datenverarbeiter) im Sinne der Datenschutzgesetze und sichert zu, alle von Anlegern bereitgestellten Daten vertraulich und nach Massgabe der Datenschutzgesetze zu behandeln.

Personenbezogene Informationen, die auf Antragsformularen für Anteile angegeben werden, verbleiben in der Datenbank der Verwaltungsstelle. Bei der Beantragung von Anteilen müssen Antragsteller in Übereinstimmung mit den Data Protection Acts 1988 und 2003 der Freigabe solcher Informationen für reine Verwaltungszwecke der Gesellschaft an die Gesellschaft und an von der Gesellschaft ernannte Dienstleister zustimmen, die sich ausserhalb der Europäischen Union befinden können.

**DER VERWALTUNGSRAT**

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Geschäfte der Gesellschaft nach Massgabe der Satzung zu führen. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Funktionen an die Verwaltungsstelle, den Anlagemanager sowie weitere Parteien delegieren, von den Verwaltungsratsmitgliedern kontrolliert und geleitet werden, vorausgesetzt, dass mit dieser Delegation die Unternehmensführung nicht behindert wird und im besten Interesse der Anteilhaber ist. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird von mindestens 2 Verwaltungsratsmitgliedern wahrgenommen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre wichtigsten Tätigkeiten sind nachstehend beschrieben. Infolgedessen gibt es keine geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder.

**Donal A. Byrne** (Ire) war seit langem in führenden Positionen bei der Cadbury Schweppes Gruppe, die umfangreiche Beteiligungen in Irland besitzt, einschliesslich des Vertriebes, der Produktion, des Exports sowie Treasury und Captive-Versicherungen. Er hatte eine Reihe von leitenden Positionen inne, u. a. als Marketing-Direktor, Geschäftsführer und Vorstandsvorsitzender. Seine geschäftsinterne Erfahrung umfasst die Verantwortung für das Osteuropageschäft der Cadbury Schweppes Gruppe, inklusive Akquisitionen und Leitung bedeutender Vertriebs- und Herstellungstätigkeiten in Russland und Polen. David Byrne ist ein erfahrenes, nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, das, vor allem im Bereich Finanzen mehreren Aufsichtsräten angehörte, darunter die Central Bank of Ireland, Norwich Union International, Hibernian Group sowie IBEC Limited und der Nationale Rat für Wettbewerbsfähigkeit.

**Thomas M. Mistele** (Amerikaner) ist Verwaltungsratsmitglied, Secretary und Senior Counsel von Dodge & Cox. und Executive Director von Dodge & Cox Worldwide Investments Ltd. (UK) Herr Mistele ist seit 1996 bei Dodge & Cox tätig, davor war er General Counsel des U.S. Templeton Investmentfonds und ein leitenden Geschäftsführer der Franklin/ Templeton Gruppe. Er ist Mitglied des Board of Governors des Investment Company Institute.

**Christophe Y. Orly** (Franzose) ist Managing Director und für die Kundenbetreuung bei Dodge & Cox Worldwide Investments Ltd. (UK) zuständig. Herr Orly kam 2017 zu Dodge & Cox Worldwide Investments Ltd. (UK). Zuvor war er über 20 Jahre in leitenden Positionen im Investment Management tätig, unter anderem bei Wellington Management Company, Morgan Stanley Investment Management und Lombard Odier & Cie.

**Rosemary E. Quinlan** (Irin) verfügt über einen umfangreichen Hintergrund in internationalen Finanzdienstleistungen und war in leitenden Positionen bei globalen Banken in Irland, London, Amsterdam und den USA tätig. Sie hat bedeutende Programme zur Transformation und Integration der Geschäftsstrategie mit dem Fokus auf Risikomanagement und Verbesserung der finanziellen und operativen Leistung konzipiert und umgesetzt. Frau Quinlan verfügt ausserdem über umfangreiche Erfahrung als unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats und ist derzeit in den Verwaltungsräten der Ulster Bank Ltd. (UK), der Ulster Bank Ireland Designated Activity Company, der Royal Sun Alliance Insurance Ireland Ltd. und der Prudential International Assurance plc. tätig.

**Frances P. Ruane** (Irin) ist ein Research Affiliate und ehemalige Direktorin des Economic and Social Research Institute von Irland und Honorarprofessorin am Department of Economics des Trinity College Dublin. Sie ist derzeit Mitglied der Economic Advisory Group in Nordirland, des European Statistical Advisory Committee, des Council of Economic Advisers in Schottland und des Public Interest Committee von KPMG Irland. Frau Ruane erwarb einen Dr. phil. in Wirtschaftswissenschaften von der Universität Oxford und hat ausgiebig veröffentlicht, insbesondere in den Bereichen der internationalen Wirtschaft und der industriellen Entwicklung.

**Diana S. Strandberg** (Amerikanerin) ist Senior Vice President, Verwaltungsratsmitglied und Portfolio Manager, Investment Analyst und Mitglied des Ausschusses für die Anlagepolitik, des Ausschusses für internationale Anlagepolitik, des Ausschusses für globale Aktienanlagepolitik und des Ausschusses für globale Anleiheanlagepolitik von Dodge & Cox. Frau Strandberg ist seit 1988 bei Dodge & Cox tätig, nachdem sie zwei Jahre als Wertpapieranalystin bei der First Boston Corporation tätig war.

**Steven C. Voorhis** (Amerikaner) ist Vice President, Portfoliomanager, Investmentanalyst und Mitglied im Ausschuss für Anlagepolitik und des globalen Aktienanlagenausschusses von Dodge & Cox. Herr Voorhis kam 1996 zu Dodge & Cox, nachdem er seinen Abschluss als MBA absolviert hatte. Vor dem Studium war er bei Goldman Sachs als Finanzanalyst tätig.

Die Funktion des Secretary der Gesellschaft hat Bradwell Limited, Ten Earlsfort Centre, Earlsfort Terrace, Dublin 2, Irland.

Die Satzung sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrats weder ein Ruhestandsalter noch den jährlichen Rücktritt der Mitglieder des Verwaltungsrats vor. Laut Satzung kann ein Mitglied des Verwaltungsrats als Partei an einem Geschäft oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an einem Geschäft oder einer Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist, beteiligt sein, sofern er dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner wesentlichen Beteiligungen offengelegt hat. Ein Verwaltungsratsmitglied darf mit Bezug auf einen Vertrag, in dem er/sie ein materielles Interesse hat nicht abstimmen. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann bei Vorschlägen abstimmen, die ein Angebot von Anteilen betreffen, an denen er als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist, und darf auch in Bezug auf die Bestellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Garantien oder Freistellungserklärungen in Bezug auf Gelder abstimmen, die der Gesellschaft von dem Mitglied des Verwaltungsrats als Kredit gewährt wurden, oder in Bezug auf die Bestellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Garantien oder Freistellungserklärungen gegenüber Dritten in Bezug auf eine Schuld der Gesellschaft, für die das Mitglied des Verwaltungsrats ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat.

## **DER ANLAGEMANAGER**

Dodge & Cox wurde zum Anlagemanager des Fonds ernannt. Dodge & Cox ist auch verantwortlich für die Förderung der Gesellschaft. Der Anlagemanager ist ein kalifornisches Unternehmen, das durch die SEC in den Vereinigten Staaten geregelt wird. Der Anlagemanager ist eines der ältesten professionellen Vermögensverwaltungsunternehmen in den Vereinigten Staaten und wird seit 1930 kontinuierlich als Anlagemanager gehandelt. Der Anlagemanager verwaltete, beim Stand vom 31. Dezember 2016, Vermögenswerten von mehr als 275 Milliarden USD.

Die Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anlagemanager sieht vor, dass der Anlagemanager für die Investitionen und Reinvestitionen der aus den Fonds erwirtschafteten Vermögenswerte verantwortlich ist. Der Anlageverwaltungsvertrag soll bis zu seiner Aufhebung durch die Gesellschaft oder den Anlagemanager gültig sein und dann umgehend, innerhalb einer Frist von 90 Tagen durch eine schriftliche Aufhebungserklärung gelöscht werden.

Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei den Anlageverwaltungsvertrag jederzeit kündigen, wenn: (a) die Auflösung oder Ernennung eines Prüfungsunternehmens oder Empfängers der anderen Vertragspartei oder eines ähnlichen Geschehens unter der Anleitung der berechtigten ordnungspolitischen Behörde oder dem zuständigen Gericht besteht; (b) eine der Vertragsparteien nicht länger legitimiert handlungsfähig ist, um seinen Verpflichtungen nach geltendem Recht oder geltender Verordnung nachzukommen; oder (c) eine der Vertragsparteien nicht in der Lage ist dem Verstoss gegen die Vereinbarung innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Benachrichtigung des Verstosses durch die andere Partei, Abhilfe schaffen zu können (sofern dies möglich ist).

Der Anlagemanager haftet für jeden Schaden, der der Gesellschaft in Verbindung mit den durch die Vereinbarung betroffenen Angelegenheiten widerfährt, sofern der Schaden auf vorsätzlicher pflichtwidriger Handlungen, böser Absicht, Nachlässigkeit, Betrug oder Rücksichtslosigkeit des Anlagemanagers bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Vereinbarung beruht und dies nachzuweisen ist. Die Gesellschaft verpflichtet sich hiermit, den Anlagemanager schadlos zu halten und für jegliche Massnahmen, Vorgehen, Klagen, Ansprüche, Forderungen und Kosten zu entschädigen, die dieser möglicherweise aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen oder Funktionen unter den Bedingungen der Vereinbarung, erlitten hat, einschliesslich aller rechtlichen, beruflichen und anderweitigen Aufwendungen, mit Ausnahme derer, die aus vorsätzlich pflichtwidrigen Handlungen, böser Absicht, Nachlässigkeit, Betrug oder Rücksichtslosigkeit von Seiten des Anlagemanagers durch die Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Vereinbarung entstanden sind.

Der Anlagemanager kann auf seine eigenen Kosten mit der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft die Aufgaben des Anlagemanagers an Subunternehmen (falls zutreffend) delegieren, vorausgesetzt, dass eine solche Übertragung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgt. Information über jegliche Subunternehmer werden den Anteilsinhabern auf Anfrage erteilt und Einzelheiten über diesen im Jahresbericht und im Jahresabschluss, sowie in der ungeprüften Halbjahresabrechnung offengelegt.

## DIE VERTRIEBSSTELLE

Die Gesellschaft hat Dodge & Cox Worldwide Investments Ltd. als Vertriebsstelle für ihre Investmentfonds ernannt. Dodge & Cox Worldwide Investments Ltd. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Gesetz des Vereinigten Königreichs.

Die Bedingungen zur Ernennung der Vertriebsstelle sind in den Anlagevertriebsverträgen zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Anlagemanager geregelt. Im Rahmen des Vertriebsstellenvertrags ist die Vertriebsstelle für die Vermarktung, die Verkaufsförderung, das Anbieten und die Organisation des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft nach Massgabe des Vertriebsstellenvertrags und dieses konsolidierten Verkaufsprospekts verantwortlich. Die Vertriebsstelle darf Untervertriebsstellen-, Händler- und ähnliche Verträge mit Maklern, Wertpapierhändlern, Banken und anderen Vermittlern ihrer Wahl für die Vermarktung, die Verkaufsförderung, das Anbieten und die Organisation des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft schliessen, vorausgesetzt, dass die Vertriebsstelle gegenüber der Gesellschaft verantwortlich bleibt für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertriebsstellenvertrags und des Verkaufsprospektes. Die Vertriebsstelle haftet nicht für etwaige Verluste der Gesellschaft, der Fonds oder eines Anteilsinhabers, es sei denn, dieser Verlust ist auf vorsätzliches pflichtwidriges Handeln, Bösgläubigkeit, Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz seitens der Vertriebsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben aus dem Vertriebsstellenvertrag zurückzuführen. Die Gesellschaft wird die Vertriebsstelle schadlos halten und sie im Masse des Vermögens der entsprechenden Fonds, gegen etwaige Aufwendungen (einschliesslich gesetzlicher und professioneller Gebühren), Verluste, Forderungen, Klagen, Ansprüche, Schäden oder Verbindlichkeiten (oder daraus entstehende Massnahmen), verbindende oder mehrere (die „**Gedeckten Forderungen**“), in denen die Vertriebsgesellschaft Objekt geworden ist, entschädigen, soweit diese gedeckten Forderungen sich aus Folgendem ergeben: (i) indem das Unternehmen nicht in der Lage ist, den Bedingungen der Vereinbarung, des konsolidierten Verkaufsprospekts oder der geltenden Gesetze und Verordnungen nachzukommen; oder (ii) diese auf der Grundlage einer Falschaussage oder angeblichen Falschaussage über einen Bestandteil des konsolidierten Verkaufsprospekts basieren, oder auf der Unterlassung einer Vertragsangabe oder angeblichen Unterlassung einer Vertragsangabe, die ein erforderlicher Bestandteil des Vertrages ist und deshalb zur Richtigkeit der Vereinbarung angegeben werden muss, damit diese nicht irreführend ist. Die Vertriebsstelle wird die Gesellschaft in allen gedeckten Forderungen, in denen die Gesellschaft Objekt geworden ist, schadlos halten und es entsprechend entschädigen, sofern die gedeckten Forderungen (i) durch die Nichteinhaltung der Bestimmung der Vertriebsvereinbarung von Seiten der Vertriebsstelle, des konsolidierten Verkaufsprospekts, oder jeglicher geltenden Gesetze und Verordnungen entstehen; oder (ii) auf der Grundlage einer Falschaussage oder angeblich Falschaussage über einen Bestandteil des konsolidierten Verkaufsprospekts, oder auf der Unterlassung einer Vertragsangabe oder angeblichen Unterlassung einer Vertragsangabe basieren, die erforderliche Bestandteile des Vertrages sind und deshalb zur Richtigkeit der Vereinbarung angegeben werden müssen, damit diese nicht irreführend ist. Im Fall, dass die Falschaussage oder angeblich Falschaussage oder Unterlassung einer Vertragsangabe oder angeblichen Unterlassung einer Vertragsangabe im konsolidierten Verkaufsprospekt erfasst wurden und dies mit Verlass auf und in Übereinstimmung mit den schriftlichen Informationen, die der Gesellschaft durch die Vertriebsstelle überreicht wurde, geschah, so wird die Gesellschaft für alle gesetzlichen oder professionellen Kosten im Zusammenhang mit der Untersuchung oder der Verteidigung der gedeckten Forderungen durch die Gesellschaft entschädigt. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Vertriebsvereinbarung mit der anderen Partei durch eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung der 60-tägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

## DIE VERWALTUNGSSTELLE

Die Gesellschaft hat State Street Fund Services (Irland) Limited als Verwaltungsstelle für die Verwaltung bestimmter Registrierungen, Bewertungen und Verwaltungsarbeiten, sowie zur Antragsbearbeitung für den Aktienkauf und die Anteilsrücknahme bestimmt.

Die Verwaltungsstelle trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Unternehmensangelegenheiten, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Abrechnungsvorbereitungen der Gesellschaft unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats.

Bei der Verwaltungsstelle handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Irland am 15. Oktober 1991 eingetragen wurde und zuletzt der State Street Corporation gehörte. Das genehmigte Kapital der State Street Fund Services (Irland) Limited beträgt GBP 5.000.000 mit einem emittierten und voll einbezahlten Kapital von GBP 250.000.

State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist für ausgefeilte globale Investoren mit Anlagedienst und Investment-Management. State Street hat ihren Hauptsitz in Boston im US-Bundesstaat Massachusetts und wird an der New York Stock Exchange unter dem Namen STT gehandelt.

Die Aufgaben und Funktionen der Geschäftsführung beinhalten unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Bereitstellung von Einrichtungen für die Zertifizierung und Registrierung der Anteile, die Führung aller relevanten Aufzeichnungen und Abrechnungen des Unternehmens, die hinsichtlich der Vertragsbedingung seiner Verpflichtung unterliegen, sowie die Unterstützung der Prüfer in Bezug auf die Prüfung des Finanzberichtes des Unternehmens und die Vorbereitung von anderen Berichten, Rechnungen und Dokumenten, die von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Gesellschaft erforderlich sein können.

Der Verwaltungsvertrag kann danach sowohl von der Gesellschaft als auch von der Verwaltungsstelle jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag kann danach von jeder Vertragspartei sofort schriftlich gekündigt werden, wenn: (i) die benachrichtigte Partei nicht in der Lage ist ihre Schulden fristgerecht zu begleichen, in Liquidation geht oder einer Zwangsverwaltung unterliegt, oder ihr ein Prüfer gemäss dem Gesetz für Aktiengesellschaften von 1990 zugeteilt wird (mit Ausnahme von einer freiwilligen Liquidation für den Zweck des Wiederaufbaus bzw. der Fusion, der vorher schriftlich von der anmeldenden Partei zugestimmt wurde); (ii) die benachrichtigende Vertragspartei gegen die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung verstösst und wenn einem solchen Verstoß Abhilfe geschafft werden kann, und diese Leistung, innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung zur Aufforderung von Abhilfe versäumt wird, (iii) jegliche Repräsentationen, Garantien oder vertraglichen Abkommen der Verwaltungsvereinbarung in jeglichem Material in Bezug auf die benachrichtigte Partei, sich nicht länger als wahr oder akkurat erweisen.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass die Verwaltungsstelle sich in der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung bewegt. Die Verwaltungsstelle haftet für keinerlei Verluste, welche von der Gesellschaft oder von den Anteilshabern im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen erlitten wurden, es sei denn, dass der Verlust sich direkt durch Fahrlässigkeit, Betrug, böse Absicht, Rücksichtslosigkeit oder vorsätzliche Unterlassung der Erfüllung, mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung der Verwaltungspflichten und Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung ergibt. Die Verwaltungsstelle haftet nicht für indirekte, spezielle oder Folgeschäden, die aus der oder in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung ergeben.

Die Gesellschaft stimmt hiermit zu, dass es die Verwaltungsstelle schadlos hält und dieses mit Mitteln aus dem Vermögen der Gesellschaft in ihrem eigenen Namen und im Namen aller Delegierten, Bediensteten und Vertreter für sämtliche Massnahmen, Verfahren und Forderungen (einschliesslich der Forderungen von jeder Person, die vorgeben ein wirtschaftlicher Berechtigter eines Teils der Anlage oder eines Anteils zu sein) und für alle angemessenen Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschliesslich rechtlicher und professioneller Aufwendungen) die für die Verwaltung entstehen und von ihr getragen werden müssen, entschädigt; die berechtigten Delegierten, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten oder Vertreter in der Erfüllung oder Nichterfüllung der Unternehmenspflichten und Aufgaben, die durch die Verwaltungsvereinbarung gelten und von und gegen jegliche Gewinnsteuern der Gesellschaft, die wiederum beurteilt und von Seiten der Verwaltung oder ihrer berechtigten Delegierten, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten oder Vertretern fällig werden; die Entschädigung wird nicht erteilt, im Fall das die Verwaltung, ihre Delegierten, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten oder Vertreter der Fahrlässigkeit, des Betrugs, der böswilligen Absicht, vorsätzlichen Unterlassung oder Rücksichtslosigkeit im Zuge der Erfüllung, Nichterfüllung oder Unterlassung ihrer Pflichten und Aufgaben unter der Verwaltungsvereinbarung schuldig geworden sind.

## DIE VERWAHRSTELLE

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Irland) Limited als Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt, um die Ausstellung, die Einlösung und die Übertragung von Anteilen, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Übereinstimmung mit der Satzung sämtlicher Anlagen, durch die Gesellschaft sicherzustellen. Die Verwahrstelle ist für die sichere Verwahrung des Gesellschaftsvermögens verantwortlich. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle verpflichtet, die Situation der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln und darüber Bericht an die Anteilsinhaber zu erstatten.

Das Hauptgeschäft der Verwahrstelle ist die Bereitstellung von Depot- und Treuhänderleistungen für gemeinsame Anlageprogramme und andere Portfolios.

Bei der Verwahrstelle handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Irland am 22. Mai 1991 unter der Nr. 174330 eingetragen wurde und zuletzt der State Street Corporation gehörte. Das genehmigte und ausgegebene Aktienkapital beträgt GBP 5.000.000 und wurde in Höhe von GBP 200.000 einbezahlt. Die Verwahrstelle steht unter der Aufsicht der Zentralbank und verwaltete zum 28. Februar 2017 ein Vermögen von USD 722.4 Milliarden.

State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist für ausgefeilte globale Investoren mit Anlagedienst und Investment-Management. State Street hat ihren Hauptsitz in Boston im US-Bundesstaat Massachusetts und wird an der New York Stock Exchange unter dem Namen STT gehandelt.

Die Aufgabe der Verwahrstelle besteht im Erbringen von Dienstleistungen für die sichere Verwahrung, den Überblick und die Überprüfung von Vermögenswerten im Hinblick auf die Vermögenswerte der Gesellschaft und der einzelnen Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der Richtlinie. Die Verwahrstelle bietet auch Bargeldüberwachungsleistungen in Bezug auf den Cashflow und die Zeichnungen der einzelnen Fonds.

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet, darauf zu achten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen an der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen und der Satzung erfolgt. Die Verwahrstelle führt die Anweisungen der Gesellschaft aus, sofern sie nicht im Konflikt mit den OGAW-Verordnungen oder der Satzung stehen. Die Verwahrstelle ist ebenfalls verpflichtet, die Situation der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und die Anteilsinhaber darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Anteilsinhabern für von ihnen erlittene Verluste, die durch die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verwahrstelle ihrer Verpflichtungen gemäss der Richtlinie entstehen. Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Anteilsinhabern für den Verlust von Finanzanlagen, die von der Verwahrstelle treuhänderisch verwahrt werden oder einer dritten Partei zur treuhänderischen Verwahrung der Finanzanlagen übertragen wurden. Im Fall des Verlusts von treuhänderisch verwahrten Finanzanlagen hat die Verwahrstelle der Gesellschaft Finanzinstrumente des gleichen Typs oder den entsprechenden Betrag ohne ungebührliche Verzögerung zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder anderen Personen nicht, wenn sie beweisen kann, dass der Verlust von treuhänderisch verwahrten Finanzanlagen als Folge eines externen Ereignisses ausserhalb ihrer Kontrolle auftrat, dessen Folgen trotz angemessener Bemühungen nicht zu vermeiden gewesen wären.

Die Verwahrstelle hat die Befugnis, alle oder Teile ihrer Verwahrstellefunktionen zu übertragen, ihre Haftung wird jedoch nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie Dritten einige oder alle Vermögenswerte in ihrer Verwahrung anvertraut hat. Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrpflichten in Bezug auf treuhänderisch verwahrte Finanzinstrumente an State Street Bank & Trust Company übertragen.

Die Liste der von State Street Bank & Trust Company ernannten Unterbeauftragten ist hierzu in Anhang VI aufgeführt. Die Verwendung bestimmter Unterbeauftragter hängt von den Märkten ab, in welchen die Gesellschaft veranlagt. Fallweise können zwischen Verwahrstelle und Beauftragten oder Unterbeauftragten Konflikte entstehen, zum Beispiel, wenn ein ernannter Beauftragter oder Unterbeauftragter ein verbundenes Unternehmen ist, das Vergütungen für andere Verwahrstelledienste erhält, die es für die Fonds erledigt. Im Fall von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus dem normalen Geschäftsbetrieb ergeben, muss sich die Verwahrstelle an den geltenden Gesetzen orientieren.

Aktuelle Informationen über die Pflichten der Verwahrstelle und eventuelle Interessenkonflikte, die sich durch die Beauftragungsregelungen der Verwahrstelle ergeben, werden den Anteilshabern von der Gesellschaft auf Nachfrage überlassen.

Der Verwahrstelle-Vertrag, der zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossen wird, kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Die Gesellschaft kann die Ernennung der Verwahrstelle und diese die Ernennung erst dann beenden, wenn gemäss dem Memorandum und der Satzung eine Nachfolgerin für die Verwahrstelle gefunden und von der Zentralbank genehmigt wurde. Dies setzt voraus, dass eine Nachfolge-Verwahrstelle im Voraus von der Zentralbank ernannt oder die Genehmigung von der Zentralbank zurückgezogen wird. Jeder Vertragspartner kann den Verwahrstelle-vertrag unmittelbar durch eine schriftliche, an den anderen Vertragspartner gerichtete Kündigung beenden, wenn (i) der benachrichtigte Vertragspartner nicht in der Lage ist, die fälligen Verbindlichkeiten zu bezahlen, als Gesellschaft liquidiert wird oder ein Zwangsverwalter benannt wird (ausser bei einer freiwilligen Liquidierung zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion zu Bedingungen, die zuvor schriftlich vom benachrichtigenden Vertragspartner genehmigt wird); (ii) einer der Vertragspartner wesentliche Bedingungen des Verwahrstelle-vertrags nicht erfüllt und trotz seiner Möglichkeit zur Abhilfe, diese Mängel nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung heilt; (iii) die Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungen oder Unternehmungen des Verwahrstelle-vertrags nicht mehr gelten oder im Hinblick auf den benachrichtigten Vertragspartner in wichtigen Bereichen nicht mehr zutreffen. Der Vertrag kann von der Gesellschaft auch dann beendet werden, wenn die Verwahrstelle nicht mehr im Besitz einer von der Zentralbank ausgestellten Genehmigung ist und dies von der Verwahrstelle unverzüglich der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden muss.

#### **ZAHLSTELLEN UND LOKALE VERTRETER**

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlagemanager oder deren bevollmächtigte Vertreter können je nach Erfordernis eine Zahlstelle und lokale Vertreter benennen, um die Zulassung, Registrierung der Gesellschaft und/oder die Vermarktung ihrer Aktien in allen Hoheitsgebieten zu erleichtern.



---

## ANLAGEAUSSCHÜSSE

---

### US-EQUITY ANLAGEAUSSCHUSS

Die Anlagen des U.S. Stock Fund werden vom Anlageausschuss (USEIC) von Dodge & Cox verwaltet. Im Allgemeinen ist kein einzelnes Mitglied des USEIC allein für die Abgabe von Anlageempfehlungen für den Fonds verantwortlich. Der USEIC setzt sich aus den folgenden acht Mitgliedern zusammen:

<b>Ausschussmitglied</b>	<b>Wichtigste Positionen bei dem Anlagemanager</b>	<b>Jahre bei Dodge &amp; Cox</b>
<i>Charles F. Pohl</i>	Vorsitzender, Director, Chief Investment Officer und Mitglied des Anlageausschusses	33
<i>C. Bryan Cameron</i>	Senior Vice President, Director of Research und Mitglied des Anlageausschusses	34
<i>Diana S. Strandberg</i>	Senior Vice President, Director und Mitglied des Anlageausschusses	29
<i>David C. Hoelt</i>	Senior Vice President, Director; Associate Director of Research und Mitglied des Anlageausschusses	24
<i>Wendell W. Birkhofer</i>	Senior Vice President, Mitglied des Anlageausschusses und Client Portfolio Manager	30
<i>Steven C. Voorhis</i>	Vice President, Mitglied des Anlageausschusses und Client Portfolio Manager / Client Portfolio Counselor	21
<i>Philippe Barret, Jr</i>	Vice President, Mitglied des Anlageausschusses und Research Analyst	13
<i>Kathleen G. McCarthy</i>	Vice President, Mitglied des Anlageausschusses und Research Analyst	10

### AUSSCHUSS FÜR GLOBALE AKTIENANLAGEPOLITIK

Die Anlagen des Global Stock Fund werden vom Ausschuss für globale Aktienanlagen (GEIC) von Dodge & Cox verwaltet. Im Allgemeinen ist kein einzelnes Mitglied des GEIC alleine für die Abgabe von Anlageempfehlungen für den Fonds verantwortlich. Der GEIC setzt sich aus den folgenden acht Mitgliedern zusammen:

<b>Ausschussmitglied</b>	<b>Wichtigste Positionen bei dem Anlagemanager</b>	<b>Jahre bei Dodge &amp; Cox</b>
<i>Charles F. Pohl</i>	Vorsitzender, Director, Chief Investment Officer und Mitglied des Anlageausschusses	33
<i>Diana S. Strandberg</i>	Senior Vice President, Director, Director International Equity, und Mitglied des Anlageausschusses	29
<i>David C. Hoelt</i>	Senior Vice President, Director, Associate Director of Research und Mitglied des Anlageausschusses	24
<i>Roger G. Kuo</i>	Senior Vice President, Director, Mitglied des Anlageausschusses und Research Analyst	19
<i>Steven C. Voorhis</i>	Vice President, Mitglied des Anlageausschusses und Research Analyst	21
<i>Karol Marcin</i>	Vice President, Mitglied des Anlageausschusses und Research Analyst	17

<i>Lily S. Beischer</i>	Vice President, Mitglied des Anlageausschusses und Research Analyst	16
<i>Raymond J. Mertens</i>	Vice President, Mitglied des Anlageausschusses und Research Analyst	14

#### INTERNATIONALER AUSSCHUSS FÜR AKTIENANLAGEN

Die Anlagen des International Stock Fund werden vom Ausschuss für internationale Anlagepolitik (IEIPC) von Dodge & Cox verwaltet. Im Allgemeinen ist kein einzelnes Mitglied des IEIC alleine für die Abgabe von Anlageempfehlungen für den Fonds verantwortlich. Der IEIC setzt sich aus den folgenden acht Mitgliedern zusammen:

<b>Ausschussmitglied</b>	<b>Wichtigste Positionen bei dem Anlagemanager</b>	<b>Jahre bei Dodge &amp; Cox</b>
<i>Charles F. Pohl</i>	Vorsitzender, Director, Chief Investment Officer, Portfolio Manager und Mitglied des Anlageausschusses	33
<i>Diana S. Strandberg</i>	Senior Vice President, Director, Director International Equity und Mitglied des Anlageausschusses	29
<i>C. Bryan Cameron</i>	Senior Vice President, Director of Research, Portfolio und Mitglied des Anlageausschusses	34
<i>Roger G. Kuo</i>	Senior Vice President, Director, Mitglied des Anlageausschusses und Research Analyst	19
<i>Mario C. DiPrisco</i>	Vice President, Mitglied des Anlageausschusses und Research Analyst	19
<i>Keiko Horkan</i>	Vice President, Mitglied des Anlageausschusses und Research Analyst	17
<i>Richard T. Callister</i>	Vice President, Mitglied des Anlageausschusses und Research Analyst	15
<i>Englebert T. Bangayan</i>	Vice President, Mitglied des Anlageausschusses und Research Analyst	15

## AUSSCHUSS FÜR DIE ANLAGEPOLITIK IM BEREICH GLOBAL BOND

Die Anlagen des Global Bond Fund werden vom Anlageausschuss im Bereich Global Fixed Income (**GFIIC**) von Dodge & Cox verwaltet. Im Allgemeinen ist kein einzelnes Mitglied des GFIIC alleine für die Abgabe von Anlageempfehlungen für den Global Bond Fund verantwortlich. Der GFIIC setzt sich aus den folgenden sechs Mitgliedern zusammen:

<b>Ausschussmitglied</b>	<b>Wichtigste Positionen bei dem Anlagemanager</b>	<b>Jahre bei Dodge &amp; Cox</b>
<i>Dana M. Emery</i>	Chief Executive Officer, Präsident, Director Fixed Income und Mitglied des Anlageausschusses	34
<i>Diana S. Strandberg</i>	Senior Vice President, Director, Director International Equity und Mitglied des Anlageausschusses	29
<i>Thomas S. Dugan</i>	Senior Vice President, Director, Associate Director of Fixed Income, Mitglied des Anlageausschusses und -Client Portfolio Manager	23
<i>James H. Dignan</i>	Vice President, Mitglied des Anlageausschusses, Client Portfolio Manager und Research Analyst	18
<i>Adam S. Rubinson</i>	Vice President, Client Portfolio Manager Client Portfolio Manager und Research Analyst,	15
<i>Lucinda I. Johns</i>	Vice President, Client Portfolio Manager und Client Portfolio Manager	15

Die folgenden Erklärungen geben einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten irischen Steueraspekte, die für die Gesellschaft und bestimmte Investoren der Gesellschaft, die wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft sind, gelten. Es können nicht alle Steuerkonsequenzen angesprochen werden, die auf die Gesellschaft oder alle Kategorien von Anlegern zutreffen, da für einige von ihnen evtl. besondere Regeln gelten. Nicht angesprochen wird beispielsweise die Steuersituation von Anteilshabern, deren Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft als Anteilsbesitz in einem Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) angesehen würde. Dementsprechend hängt die Gültigkeit der Erklärungen von den individuellen Umständen jedes Anteilshabers ab. Sie stellen keine Steuerberatung dar und Anteilshabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre professionellen Berater bezüglich der möglichen steuerlichen Folgen und sonstigen Konsequenzen des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, Umtauschs oder der sonstigen Verfügung über die Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, ihren Wohn- oder Firmensitz haben oder Staatsbürger sind, und bezüglich ihrer persönlichen Umstände zu Rate zu ziehen.

Die folgenden Erklärungen zur Besteuerung beruhen auf Auskünften, die dem Verwaltungsrat über das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts in Irland geltende Recht und die dortige Praxis erteilt wurden. Gesetzliche, verwaltungstechnische oder gerichtliche Änderungen können zu anderen Steuerkonsequenzen führen und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zur Zeit einer Anlage herrschende oder vorgesehene Steuerlage auf unbegrenzte Zeit bestehen bleibt.

### BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft der derzeitigen Gesetzgebung und Rechtspraxis zufolge als Anlageunternehmen im Sinne von § 739B des „Taxes Consolidation Act“ („TCA“) gilt, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Von ihr werden daher in der Regel keine irischen Einkommens- und Kapitalgewinnsteuern erhoben.

#### *Steuerpflichtiges Ereignis*

Allerdings kann eine Steuerpflicht in Irland entstehen, wenn in der Gesellschaft ein „steuerpflichtiges Ereignis“ eintritt. Zu steuerpflichtigen Ereignissen zählen Ausschüttungen an Anteilshaber, Einlösung, Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Übertragung von Anteilen sowie fiktive Veräusserungen, die wie unten beschrieben zu irischen Steuerzwecken dadurch entstehen, dass Anteile der Gesellschaft für mindestens acht Jahre gehalten wurden. Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses muss die Gesellschaft die darauf entfallende irische Steuer berücksichtigen.

Auf ein steuerpflichtiges Ereignis wird in Irland keine Steuer erhoben, wenn:

- (a) der Anteilshaber weder in Irland ansässig ist noch seinen festen Wohnsitz in Irland hat („nicht in Irland ansässige Person“) und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die dafür erforderlichen Erklärungen abgegeben hat und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht mehr sachlich richtig sind; oder
- (b) der Anteilshaber eine nicht in Irland ansässige Person ist und dies der Gesellschaft bestätigt hat und die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Mitteilung der Steuerbehörde ist, die bescheinigt, dass die Anforderung bezüglich der Vorlage der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit des Anteilshabers erfüllt wurde und diese Mitteilung nicht zurückgenommen wurde; oder
- (c) der Anteilshaber eine steuerbefreite, in Irland ansässige Person gemäss der Definition unten ist.

„Vermittler“ in diesem Zusammenhang bezeichnet einen Vermittler im Sinne von § 739B(1) TCA, d. h. eine Person, die (a) eine Geschäftstätigkeit ausübt, die in der Entgegennahme von Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen besteht oder diese einschliesst; oder (b) Anteile an einem Investmentfonds im Namen anderer Personen hält.

Verfügt die Gesellschaft zum entsprechenden Zeitpunkt nicht über eine ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung bzw. ggf. eine solche schriftliche Bescheinigung der Steuerbehörde, wird davon ausgegangen, dass der Anteilshaber in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat („in Irland ansässige Person“) bzw. keine steuerbefreite, in Irland ansässige Person ist, so dass eine Steuerpflicht entsteht.

Folgende Ereignisse gelten nicht als steuerpflichtiges Ereignis:

- Transaktionen (bei denen es sich andernfalls um ein steuerpflichtiges Ereignis handeln könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem laut Verordnung des Finanzamts anerkannten Clearingsystem gehalten werden; oder
- eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten/Lebenspartnern oder eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten/Lebenspartnern oder ehemaligen Eheleuten/Lebenspartnern anlässlich einer gerichtlichen Trennung, eines Auflösungsbeschlusses und/oder Scheidung, wie jeweils anwendbar, oder
- ein Tausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilshaber im Rahmen von Verhandlungen unter unabhängigen Partnern, wobei keine Zahlung an den Anteilshaber erfolgt; oder
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund einer zulässigen Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von § 739H TCA) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft.

Muss die Gesellschaft ein steuerpflichtiges Ereignis versteuern, ist die Gesellschaft berechtigt, von der durch dieses steuerpflichtige Ereignis verursachten Zahlung einen der Steuer entsprechenden Betrag abzuziehen und/oder ggf. so viele der vom Anteilshaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen und zu kündigen, wie zur Deckung des Steuerbetrags erforderlich sind. Der betreffende Anteilshaber stellt und hält die Gesellschaft schadlos vor Verlusten, die der Gesellschaft aufgrund einer der Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses entstehenden Steuerpflicht entstehen.

#### ***Fiktive Veräußerungen***

Die Gesellschaft kann sich unter bestimmten Umständen dafür entscheiden, fiktive Veräußerungen in Irland nicht zu versteuern. Wenn der Gesamtwert der von Anteilshabern, die in Irland ansässige Personen sind und die keine steuerbefreiten, in Irland ansässigen Personen gemäss der Definition unten sind, gehaltenen Anteile eines Fonds 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder mehr beträgt, muss die Gesellschaft fiktive Veräußerungen der Anteile dieses Fonds wie unten dargelegt versteuern. Beträgt der Gesamtwert der von diesen Anteilshabern gehaltenen Anteile des Fonds jedoch weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, die fiktive Veräußerung nicht zu versteuern, und wird dies erwartungsgemäss auch tun. In diesem Fall benachrichtigt die Gesellschaft die betreffenden Anteilshaber über ihre Entscheidung und diese Anteilshaber sind verpflichtet, diese nach dem Selbstveranlagungssystem selbst zu versteuern. Ausführlichere Informationen dazu sind unter „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilshabern“ dargelegt.

#### ***Irish Courts Service***

Wenn Anteile vom Irish Courts Service gehalten werden, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf diese Anteile keine irischen Steuern erklären. Vielmehr übernimmt der Courts Service die Zuständigkeiten der Gesellschaft für die erworbenen Anteile, wenn Gelder von einem Gericht kontrolliert werden oder der Erwerb von Anteilen der Gesellschaft Gegenstand einer gerichtlichen Anordnung ist, *unter anderem* in Bezug auf die Erfassung und Abgabe von Steuererklärungen bei einem steuerpflichtigen Ereignis.

Die Gesellschaft muss für die folgenden Kategorien von in Irland ansässigen Anteilshabern keine Steuern einbehalten, vorausgesetzt die Gesellschaft verfügt über die erforderlichen Erklärungen von diesen Personen (oder eines in deren Namen handelnden Vermittlers) und ist nicht im Besitz von Informationen, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in den Erklärungen enthaltenen Informationen nicht oder nicht mehr sachlich richtig sind. Ein Anteilshaber, der in eine der unten genannten Kategorien fällt und der Gesellschaft (direkt oder über einen Vermittler) die erforderlichen Erklärungen bereitgestellt hat, wird hier als eine „in Irland ansässige steuerbefreite Person“ bezeichnet:

- (a) eine Pensionskasse als ein steuerbefreiter, genehmigter Plan im Sinne von § 774 TCA oder ein Rentenvertrag oder ein Treuhandprogramm, für den bzw. das § 784 oder § 785 TCA gilt;
- (b) eine Gesellschaft im Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von § 706 TCA oder eine Anlage-Kommanditgesellschaft im Sinne von § 739J TCA;
- (c) ein Anlageunternehmen im Sinne von § 739 B (1) TCA;
- (d) ein spezieller Investitionsplan im Sinne von § 737 TCA;
- (e) eine karitative Organisation, bei der es sich um eine Person gemäss § 739D(6)(f)(i) TCA handelt;
- (f) eine zulässige Managementgesellschaft im Sinne von § 739B(1) TCA;
- (g) eine Anlagegesellschaft, für die § 731(5)(a) TCA gilt;
- (h) eine Person, die gemäss § 784A(2) TCA von Einkommensteuern und Kapitalertragsteuern befreit ist, wenn die gehaltenen Anteile Vermögensgegenstände eines zulässigen Altersvorsorgefonds oder eines zulässigen Mindestaltersvorsorgefonds sind;
- (i) eine Person, die gemäss § 787I TCA von Einkommensteuern und Kapitalertragsteuern befreit ist, wenn die Anteile Vermögensgegenstände eines privaten Altersvorsorgekontos (PRSA) sind;
- (j) eine Kreditgenossenschaft im Sinne des § 2 des Credit Union Act von 1997;
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) die National Treasury Management Agency oder ein Vehikel zur Fondsveranlagung (in der Bedeutung von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), deren einziger wirtschaftlicher Eigentümer der irische Finanzminister oder Irland in Gestalt der National Treasury Management Agency ist;
- (m) eine Gesellschaft, die nach § 110(2) TCA (Darlehensbesicherungsgesellschaften) körperschaftsteuerpflichtig ist;
- (n) unter bestimmten Umständen ein Unternehmen, das in Bezug auf Zahlungen, die die Gesellschaft an dieses geleistet hat, steuerpflichtig ist; oder
- (o) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren festen Wohnsitz hat und der Steuergesetzgebung, der schriftlichen Praxis oder Genehmigung des irischen Finanzamtes gemäss Anteile besitzen darf, ohne dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder die der Gesellschaft gewährten Steuerfreibeträge gefährdet sind.

Eine Steuerrückerstattung an Anteilshaber, die in Irland ansässige steuerbefreite Personen sind, ist nicht vorgesehen, wenn Steuern einbehalten werden, weil die erforderliche Erklärung fehlte. Eine Steuerrückerstattung kann nur an körperschaftliche Anteilshaber erfolgen, die in Irland körperschaftsteuerpflichtig sind.

## **BESTEuerung VON ANTEILSINHABERN, DIE NICHT IN IRLAND ANSÄSSIG SIND**

Anteilsinhaber, die nicht in Irland ansässig sind und die erforderliche Erklärung (direkt oder über einen Vermittler) abgegeben haben, dass sie nicht in Irland ansässig sind, müssen, wenn vorgeschrieben, Erträge und Gewinne aus ihrer Anlage in die Gesellschaft in Irland nicht versteuern, und von Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen durch die Gesellschaft in Bezug auf eine Einlösung, einen Rückkauf, eine Rücknahme, Kündigung oder andere Veräußerung ihrer Anlage werden keine Steuern einbehalten. Diese Anteilsinhaber müssen Erträge oder Gewinne aus gehaltenen oder verkauften Anteilen in der Regel in Irland nicht versteuern, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Zweigstelle oder Agentur dieses Anteilsinhabers zuzuschreiben.

Ist die Gesellschaft nicht im Besitz einer schriftlichen Mitteilung, mit der die Steuerbehörde bescheinigt, dass die Anforderungen bezüglich der Vorlage der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit des Anteilsinhabers erfüllt wurden und wurde diese Bescheinigung nicht zurückgenommen und gibt ein nicht in Irland ansässiger Anteilsinhaber (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) nicht die erforderliche Erklärung ab, dass er nicht in Irland ansässig ist, werden bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses wie oben beschrieben Steuern einbehalten, und ungeachtet der Tatsache, dass der Anteilsinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen festen Wohnsitz in Irland hat, werden diese Steuern normalerweise nicht zurückerstattet.

Wenn ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile der Gesellschaft hält, die einer irischen Zweigstelle oder Agentur zuzuschreiben sind, muss das Unternehmen nach dem Selbstveranlagungssystem Körperschaftsteuern auf Erträge und Kapitalausschüttungen von der Gesellschaft zahlen.

## **BESTEuerung VON IN IRLAND ANSÄSSIGEN ANTEILSINHABERN**

### ***Steuerabzug***

Die Gesellschaft behält auf alle von der Gesellschaft vorgenommenen Ausschüttungen (ausser bei Veräußerungen) für jährlich oder öfter an einen Anteilsinhaber geleistete Zahlungen am oder vor dem 31. Dezember 2013 Steuern zum Steuersatz von 33 % bzw. für seltener erfolgende Zahlungen am oder vor dem 31. Dezember 2013 Steuern zum Steuersatz von 36 % ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab, wenn dieser Anteilsinhaber in Irland ansässig ist und keine in Irland ansässige steuerbefreite Person ist, wobei ein Satz von 41 % einbehalten wird.

Auch von Gewinnen aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Kündigung oder einer anderen Veräußerung der Anteile durch einen derartigen Anteilsinhaber behält die Gesellschaft Steuern zum Steuersatz von 41 % ein und überweist diese an das irische Finanzamt. Alle Gewinne errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilsinhabers zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses und den unter Beachtung besonderer Regeln berechneten Anschaffungskosten der Anlage.

Wenn der Anteilinhaber eine in Irland ansässige Gesellschaft ist, und die Gesellschaft eine entsprechende Erklärung des Anteilinhabers besitzt, dass er ein Unternehmen ist, und diese die Steuernummer des Unternehmens enthält, behält die Gesellschaft von den Gewinnen aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Kündigung oder anderen Veräußerungen von Anteilen Steuern zum Steuersatz 25 % ein.

### ***Fiktive Veräußerungen***

Die Gesellschaft behält auch Steuern in Bezug auf fiktive Veräußerungen ein und überweist sie an das irische Finanzamt, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilsinhabern, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind, gehaltenen Anteile am Fonds 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder mehr beträgt. Eine fiktive Veräußerung findet an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen des Fonds durch diese Anteilsinhaber statt. Der fiktive Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilsinhaber am betreffenden achten Jahrestag hält, oder wie unten beschrieben, falls sich die Gesellschaft dafür entscheidet, dem Wert der Anteile am 30. Juni bzw. 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem, welcher Termin später liegt, und den entsprechenden Kosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss wird zu einem Steuersatz von 41 % (oder im Fall von in Irland ansässigen Anteilinhabern, die Firmen sind, bei denen eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde, ein Steuersatz von 25 %). Steuern, die auf eine fiktive Veräußerung bezahlt werden, sollten mit den Steuerverbindlichkeiten bei der tatsächlichen Veräußerung dieser Anteile verrechenbar sein.

Wenn die Gesellschaft fiktive Veräusserungen versteuern muss, wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft sich dafür entscheidet, den in Irland ansässigen Anteilsinhabern, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind, entstehenden Gewinn anhand des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds am 30. Juni bzw. 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräusserung, je nachdem, welcher Termin später liegt, zu berechnen, anstatt den Wert der Anteile am betreffenden achten Jahrestag heranzuziehen.

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, fiktive Veräusserungen nicht zu versteuern, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilsinhabern, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind, gehaltenen Anteile des betreffenden Fonds weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. In diesem Fall sind die betreffenden Anteilsinhaber verpflichtet, die fiktive Veräusserung nach dem Selbstveranlagungssystem selbst zu versteuern. Der fiktive Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilsinhaber am betreffenden achten Jahrestag hält, und den Anschaffungskosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss wird als steuerpflichtiger Betrag gemäss Fall IV von Anhang D betrachtet und zu einem Steuersatz von 25 % besteuert, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, und wenn der Anteilinhaber kein Unternehmen ist, zu einem Steuersatz von 41 % anfallen. Steuern, die auf eine fiktive Veräusserung bezahlt werden, sollten mit den zu zahlenden Steuern bei der tatsächlichen Veräusserung dieser Anteile verrechenbar sein.

### ***Reststeuerschuld in Irland***

In Irland ansässige Unternehmen, die Anteile besitzen und Zahlungen erhalten, von denen Steuern einbehalten wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche gemäss Anhang D, Fall IV steuerpflichtige Zahlung erhalten, von der Steuern zum Steuersatz 25 % (oder 41 %, wenn keine Erklärung abgegeben wurde), einbehalten wurden. Vorbehaltlich der nachfolgenden Erläuterungen hinsichtlich der Besteuerung eines Währungsgewinns müssen diese Anteilsinhaber Zahlungen, die sie auf ihren Anteilsbesitz erhielten und von denen Steuern abgezogen wurden, in der Regel in Irland nicht zusätzlich versteuern. Ein in Irland ansässiges Unternehmen, das die Anteile in Zusammenhang mit einem Gewerbe hält, ist in Bezug auf alle Erträge oder Gewinne steuerpflichtig, die es von der Gesellschaft im Rahmen dieses Gewerbes erhält, wobei die von der Gesellschaft von diesen Zahlungen einbehaltenen Steuern der fälligen Körperschaftsteuer angerechnet werden. In der Praxis, wenn Steuern zu einem Steuersatz von mehr als 25 % von Zahlungen an ein in Irland ansässiges Unternehmen abgezogen worden, sollte eine Gutschrift der zu viel einbehaltenen Steuern, die vom höheren Körperschaftsteuersatz von 25 % abgezogen wurden, vorliegen.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Erläuterungen hinsichtlich der Besteuerung eines Währungsgewinns müssen in Irland ansässige Anteilsinhaber, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, in der Regel Erträge aus den Anteilen oder bei Veräusserung der Anteile erzielte Gewinne in Irland nicht zusätzlich versteuern, wenn die Gesellschaft von an sie gezahlten Ausschüttungen die entsprechenden Steuern einbehalten hat.

Erzielt ein Anteilsinhaber bei der Veräusserung von Anteilen einen Währungsgewinn, muss der Anteilsinhaber auf diesen Gewinn in dem bzw. den Veranlagungsjahren, in denen die Anteile veräussert wurden, Kapitalertragsteuern zahlen.

In Irland ansässige Anteilsinhaber, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind und eine Ausschüttung erhalten, von der keine Steuern einbehalten wurden, müssen je nach Zahlung Einkommen- oder Körperschaftsteuern zahlen. Wenn ein derartiger Anteilsinhaber einen Gewinn aus einer Einlösung, Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder sonstigen Veräusserung erzielt, von der keine Steuern einbehalten wurden (weil die Anteile beispielsweise in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden), muss er nach dem Selbstveranlagungssystem und vor allem nach Teil 41A TCS auf die erfolgte Gewinnauszahlung je nachdem auch Einkommen- oder Körperschaftsteuern zahlen.

Gemäss Abschnitt 891C des TCA und der Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, den Steuerbehörden bestimmte Details in Bezug auf Anteile zu melden, die von Anlegern gehalten werden. Die meldepflichtigen Details umfassen Namen, Adresse und Geburtsdatum (soweit vorhanden) eines Anlegers, die Anlagenummer und den Wert der von ihm gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am 1. Januar 2014 oder danach erworben wurden, umfassen die meldepflichtigen Details auch die Steuernummer des Anlegers (eine irische Steuernummer oder eine UID-Nummer oder im Falle einer natürlichen Person deren PPS-Nummer) oder beim Fehlen einer Steuernummer einen Hinweis, dass diese nicht mitgeteilt wurde.



Diese Bestimmungen sehen keine solchen meldepflichtigen Details in Bezug auf folgende Anteilshaber vor:

- In Irland Ansässige mit Steuerbefreiung (wie oben definiert);
- Anteilshaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (vorausgesetzt, die entsprechende Erklärung wurde abgegeben); oder
- Anteile, die von einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden,

allerdings sollten Anleger den Abschnitt „Common Reporting Standard der OECD“ für Informationen über zusätzliche Pflichten der Gesellschaft über das Sammeln und Melden von Informationen beachten.

## AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen (ausser Wertpapiere von irischen Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, steuerpflichtig sein (z. B. Quellensteuern). Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft nach Massgabe von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern geschlossen hat, reduzierte Quellensteuersätze nutzen kann.

Werden der Gesellschaft jedoch einbehaltene Quellensteuern zurückerstattet, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds nicht neu dargestellt und der Vorteil aus einer Rückzahlung wird anteilig auf die zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung existierenden Anteilshaber umgelegt.

## BÖRSENUMSATZSTEUER

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft als Anlageunternehmen im Sinne des § 739B TCA gilt, ist in Irland in der Regel keine Börsenumsatzsteuer auf die Ausgabe, Übertragung, den Rückkauf oder die Einlösung von Anteilen an der Gesellschaft zahlbar. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen jedoch durch die Übertragung von irischen Wertpapieren oder anderen irischen Besitztümern in natura oder in bar erfüllt, werden auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder Besitztümer eventuell irische Börsenumsatzsteuern erhoben.

Die Gesellschaft muss keine irische Börsenumsatzsteuer auf die Übereignung oder Übertragung von Aktien oder börsengängigen Wertpapieren eines Unternehmens oder einer anderen Körperschaft zahlen, das oder die in Irland nicht eingetragen ist, sofern die Übereignung oder Übertragung sich nicht auf in Irland befindlichen Grundbesitz oder Ansprüche auf oder Beteiligungen an derartigem Besitz bezieht oder auf Aktien oder börsengängige Wertpapiere eines Unternehmens (ausser einem Unternehmen, bei dem es sich um ein Anlageunternehmen im Sinne des § 739B TCA, oder ein Unternehmen, das sich gemäss § 110 der TCA qualifiziert handelt), das in Irland eingetragen ist.

## SITZ

Im Allgemeinen handelt es sich bei Anlegern in die Gesellschaft entweder um natürliche Personen, Körperschaften oder Trusts. Nach irischen Regeln müssen sowohl natürliche Personen als auch Trusts in Irland ansässig bzw. gewöhnlich ansässig sein. Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts trifft auf Körperschaften nicht zu.

### ***Einzelanleger***

#### *Nachweis der Ansässigkeit*

Eine natürliche Person gilt als in einem bestimmten Steuerjahr in Irland ansässig, wenn die natürliche Person wie folgt in Irland anwesend ist: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die natürliche Person in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland ansässig ist. Bei der Bestimmung der Anwesenheitstage in Irland gilt eine natürliche Person dann als anwesend, wenn sie zu irgendeiner Tageszeit im Land ist.

Wenn eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig war, kann sich die Person unter bestimmten Umständen dafür entscheiden, als in Irland ansässige Person behandelt zu werden.

#### *Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts*

Wenn eine natürliche Person in den drei vorhergehenden Steuerjahren in Irland ansässig war, wird mit dem Beginn des vierten Jahres davon ausgegangen, dass die Person ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ dort hat. Vom gewöhnlichen Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland wird weiterhin ausgegangen, bis die Person in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

### ***Trusts als Anleger***

Ein Trust wird im Allgemeinen als in Irland ansässig angesehen, wenn alle Verwalter dieses Trusts in Irland ansässig sind. Den Verwaltern wird empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden, wenn sie sich nicht sicher sind, ob der Trust in Irland ansässig ist.

### ***Unternehmen als Anleger***

Ein Unternehmen ist in Irland ansässig, wenn seine Hauptverwaltung und Leitung in Irland ansässig sind oder (unter bestimmten Umständen) wenn das Unternehmen in Irland gegründet wurde. In der Regel gelten die Hauptverwaltung und Leitung einer Gesellschaft als in Irland befindlich, wenn alle grundsätzlichen Entscheidungen des Unternehmens in Irland getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen sind zu Steuerzwecken in Irland ansässig, es sei denn:

- (i) das Unternehmen (falls es vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde) oder ein verwandtes Unternehmen in Irland üben ein Gewerbe aus und das Unternehmen wird (a) entweder letztendlich von Personen beherrscht, die in einem „massgeblichen Territorium“, d. h. in einem EU-Mitgliedstaat (ausser Irland) oder in einem Land ansässig sind, mit denen Irland ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen auf der Grundlage von § 826(1) TCA hat oder geschlossen hat und das in Kraft tritt, nachdem alle Genehmigungsverfahren gemäss §826(1) TCA durchgeführt wurden, oder (b) die Hauptanteilsklasse des Unternehmens oder eines verwandten Unternehmens wird im Wesentlichen und regelmässig an einer anerkannten Börse in dem massgeblichen Territorium gehandelt; oder
- (ii) das Unternehmen gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als in diesem anderen Land und nicht in Irland ansässig.

Ein Unternehmen, das in Irland gegründet wurde und unter einen der obigen Punkte (i) oder (ii) fällt, gilt nur als in Irland ansässig, wenn seine Hauptverwaltung und Leitung sich in Irland befinden, VORAUSGESETZT, dass ein Unternehmen gemäss (i) oben, dessen Hauptverwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, weiterhin als in Irland ansässig angesehen wird, wenn (a) es nach geltendem Recht des betreffenden Hoheitsgebiets in diesem Hoheitsgebiet steuerpflichtig wäre, wenn es dort seinen Sitz hätte, aber ansonsten dort nicht steuerpflichtig wäre, (b) in diesem betreffenden Hoheitsgebiet verwaltet und kontrolliert wird, und (c) ansonsten nach geltendem Recht eines Hoheitsgebiets nicht als für Steuerzwecke in diesem Hoheitsgebiet ansässig angesehen würde.

Die Ausnahme von der Gründungsregel für den steuerlichen Wohnsitz unter (i) oben in Bezug auf ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, ist jedoch nur bis längstens 31. Dezember 2020 anwendbar und endet früher an dem Datum, wenn nach dem 31. Dezember 2014 eine Änderung der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens (direkt oder indirekt) stattgefunden hat, wobei es zu einer wesentlichen Änderung in der Natur oder der Führung des Unternehmens innerhalb des Zeitraums beginnend am 1. Januar 2015 oder dem Datum, das ein Jahr vor dem Datum der Änderung der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens liegt, und endend 5 Jahre nach dem Datum der Änderung der Eigentumsverhältnisse, kommt. Für diese Zwecke umfasst die wesentliche Änderung in der Natur oder Führung des Unternehmens die Ausübung eines neuen Gewerbes durch das Unternehmen oder eine wesentliche Änderung, die sich aus der Übernahme einer Immobilie oder dem Interesse oder dem Recht daran ergibt.

### ***Veräusserung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer***

- (a) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland  
Bei einer Veräusserung von Anteilen in Form einer Schenkung oder einer Hinterlassenschaft, die ein Veräusserer macht, der in Irland seinen Wohnsitz hat oder gewöhnlich ansässig ist oder die ein Begünstigter erhält, der in Irland ansässig seinen Wohnsitz hat oder gewöhnlich ansässig ist, muss der Begünstigte dieser Schenkung oder Hinterlassenschaft in Bezug auf diese Anteile evtl. irische Kapitalerwerbssteuern zahlen.
- (b) Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland  
Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft als Anlageunternehmen im Sinne des § 739B TCA gilt, wird bei der Veräusserung von Anteilen keine irische Kapitalerwerbsteuer erhoben, vorausgesetzt:
  - die Anteile sind zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft und zum Bewertungsdatum Teil der Schenkung oder Hinterlassenschaft;
  - der Geber ist zum Datum der Veräusserung nicht in Irland ansässig und hat keinen festen Wohnsitz in Irland; und
  - der Begünstigte ist zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft nicht in Irland ansässig und hat keinen festen Wohnsitz in Irland.

Die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 sehen vor, dass der direkte oder indirekte Besitz bestimmter Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einrichtungen durch US-Personen von ausländischen Finanzinstituten („FFI“) der US-Steuerbehörde („IRS“) gemeldet werden. Die Gesellschaft wird möglicherweise für FATCA-Zwecke als FFI angesehen. FATCA kann eine Quellensteuer in Höhe von bis zu 30 % in Bezug auf bestimmte US-Quelleinkommen (darunter Dividenden und Zinsen) und nach dem 31. Dezember 2016 auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder sonstiger Veräußerung von Eigentum verhängen, das geeignet ist, US-Quellzinsen oder -dividenden zu erzeugen, die an ein FFI gezahlt werden. Irland hat mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen getroffen, um die Einhaltung der FATCA-Auflagen zu vereinfachen und das Risiko der Quellensteuer zu minimieren. Im Rahmen dieses Abkommens wird die Einhaltung von FATCA im irischen Steuerrecht verankert, darunter in den Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 (die „irischen FATCA-Bestimmungen“), sowie in den Meldepflichten und -gepflogenheiten. Die Gesellschaft kann für die Einhaltung dieser Bestimmungen von den Anteilshabern zusätzliche Informationen benötigen. Die Gesellschaft darf Informationen, Zertifikate und andere Unterlagen, die sie von (oder über) ihre Anteilshaber erhält, nach Bedarf an die irischen Steuerbehörden übermitteln, um der Einhaltung der irischen Steuergesetzgebung und den Meldepflichten und -gepflogenheiten in Bezug auf FATCA, entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommen und anderen geltenden Gesetzen oder Vorschriften zu genügen. Die irischen Steuerbehörden wiederum melden diese Informationen dem IRS. Wenn ein Anteilshaber der Gesellschaft für ein Konto eine FATCA-Quellensteuer („FATCA-Abzug“) oder andere finanzielle Sanktionen, Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten verursacht, kann die Gesellschaft zwangsweise die Anteile eines solchen Anteilshabers einlösen und/oder alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein solcher FATCA-Abzug oder andere finanzielle Sanktionen, Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten von einem solchen Anteilshaber getragen werden. Jeder potenzielle Anleger wird aufgefordert, seinen Steuerberater hinsichtlich der Anwendbarkeit von FATCA und anderen Meldepflichten im Zusammenhang mit der eigenen Situation des potenziellen Anlegers zu konsultieren. Gegebenenfalls sollten Anleger ihren Vermittler in Bezug auf die Anwendung dieser Regelung auf ihre Anlagen in der Gesellschaft kontaktieren.

### AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Irland hat den „Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information“, auch als „Common Reporting Standard“ („CRS“) im irischen Gesetz verankert.

Der CRS ist ein neuer globaler Standard für den automatischen Informationsaustausch („AEOI“), der vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) genehmigt wurde. Er stützt sich auf frühere Arbeiten der OECD und der EU, globale Anti-Geldwäschestandards und besonders auf das zwischenstaatliche Abkommen Model FATCA. Der CRS enthält Details über die auszutauschenden finanziellen Informationen, die meldepflichtigen Finanzinstitute sowie die allgemeinen Due-Diligence-Standards, die von Finanzinstituten befolgt werden müssen.

Im Rahmen des CRS müssen teilnehmende Länder bestimmte Informationen austauschen, die von Finanzinstituten in Hinsicht auf ihre nicht ansässigen Kunden gehalten werden. Mehr als 90 Länder haben sich zum Austausch von Informationen im Rahmen des CRS verpflichtet und eine Gruppe von 40 Ländern, darunter Irland, haben sich zur frühzeitigen Verabschiedung des CRS verpflichtet.

Für diese Vorreiter wird der erste Informationsaustausch in Bezug auf Konten, die ab 1. Januar 2016 eröffnet werden und einzelne High-Value-Konten, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, für Ende September 2017 erwartet. Der erste Austausch von Informationen über einzelne Low-Value-Konten, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, und Konten von Unternehmen wird entweder für Ende September 2017 oder September 2018 erwartet, je nachdem, wann Finanzinstitute sie als meldepflichtige Konten ermitteln.

Anteilshaber sollten beachten, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, Name, Adresse, Land oder Länder des Steuersitzes, Geburtsdatum und -ort, Kontonummer und Steuernummer(n) jeder meldepflichtigen Person in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto für den CRS und Informationen im Zusammenhang mit der Anlage jedes Anteilshabers (darunter, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, der Wert aller Zahlungen in Bezug auf die Anteile) den Steuerbehörden zu melden, die wieder diese Information mit den Steuerbehörden in Ländern austauschen, die Teilnehmerländer für die Zwecke des CRS sind. Um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, kann die Gesellschaft von den Anteilshabern zusätzliche Informationen und Unterlagen verlangen.

Durch die Unterschrift auf dem Antragsformular zur Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft, stimmt jeder Anteilshaber zu, diese Informationen auf Verlangen der Gesellschaft oder ihres Beauftragten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung dieser Informationen kann es zu einer Zwangsrücknahme von Anteilen oder anderen geeigneten Massnahmen durch die Gesellschaft kommen. Anteilshaber, die sich weigern, die erforderlichen Informationen bereitzustellen, können auch den Steuerbehörden gemeldet werden.

Die obige Beschreibung basiert zum Teil auf Vorschriften, Leitlinien der OECD und des CRS, die alle freibleibend sind.

Gemäss den geltenden Regelungen zum Informationsaustausch zwischen Irland und/oder der Europäischen Union und bestimmten Drittstaaten und/oder abhängigen oder assoziierten Gebieten von CRS-Teilnehmerländern, in dem Ausmass, in welchem diese Länder oder Gebiete nicht „Meldepflichtige Länder“ im Rahmen des CRS sind, kann die Verwaltungsstelle oder eine andere Entität, die für diese Zwecke als Zahlstelle betrachtet werden kann, verpflichtet sein, bestimmte Informationen zu sammeln (darunter Steuerstatus, Identität und Wohnsitz der Anteilshaber), um den Offenlegungspflichten im Rahmen dieser Vereinbarungen nachzukommen, und diese Informationen den jeweiligen Steuerbehörden zu übermitteln. Diese Steuerbehörden können wiederum verpflichtet sein, die erhaltenen Informationen an die Steuerbehörden anderer entsprechender Länder weiterzugeben.

Durch die Zeichnung von Anteilen eines Fonds wird vorausgesetzt, dass Anteilshaber die automatische Offenlegung dieser Informationen durch die Verwahrstelle oder eine entsprechende andere Person an die jeweiligen Steuerbehörden autorisiert haben.

Jeder potenzielle Anleger sollte seinen eigenen Steuerberater über die unter diesen Regelungen geltenden Anforderungen konsultieren.

**POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE, BESTE AUSFÜHRUNG UND AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN**

In Verbindung mit dem Management mehrerer Konten können wesentliche Interessenskonflikte entstehen, auch solche, die im Zusammenhang mit dem Wissen und Timing von Fonds-Transaktionen, Anlagegelegenheiten, Broker-Auswahl und Fonds-Investments stehen. Die Gesellschaft hat Richtlinien übernommen, mit denen gewährleistet werden soll, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. um für die faire Behandlung der Fonds und ihrer Anteilhaber zu sorgen, und Interessenkonflikte nicht vermieden werden können. Aufgrund ihrer Positionen, die die Mitglieder im Anlageausschuss innehaben, können sie in die Grösse, das Timing und die möglichen Auswirkungen des Marktes auf die Fonds-Transaktionen eingeweiht werden. Es ist theoretisch möglich, dass die Mitglieder des Anlageausschusses diese Informationen zum Vorteil anderer, von ihnen geführter Konten und zum möglichen Nachteil eines Fonds nutzen. Es ist möglich, dass sich eine Gelegenheit zur Anlage sowohl für den Fonds als auch für andere Konten, die von den Mitgliedern des Anlageausschusses verwaltet werden, eignet, jedoch nicht in ausreichender Menge für den Fonds und für andere Konten zur Verfügung steht, um sich ausreichend zu beteiligen. Gleiches trifft zu, wenn eine begrenzte Möglichkeit besteht, eine Anlage, die von einem Fonds und auf einem anderen Konto verwaltet wird, zu verkaufen. Der Anlagemanager hat Verfahren entwickelt, die im Laufe der Zeit eine faire und ausgeglichene Zuordnung von Portfolio-Transaktionen und Gelegenheiten zur Anlage auf mehrere Kundenkonten ermöglichen. Im Hinblick auf Wertpapiertransaktionen für den Fonds bestimmt der Anlagemanager im Rahmen seiner Verpflichtung bestmögliche Transaktion zu gewährleisten, welcher Broker für die Ausführung eines Auftrags eingesetzt wird. Im Hinblick auf seine anderen Konten können jedoch dem Anlagemanager vom eigenen Kunden Beschränkungen bei der Auswahl des Brokers auferlegt werden oder er erhält Anweisungen, direkte Trades über einen bestimmten Broker durchzuführen. In diesen Fällen kann der Anlagemanager separate, nicht gleichzeitige Transaktionen für den Fonds und für ein anderes Konto durchführen, die vorübergehend den Marktpreis des Wertpapiers oder die Ausführung der Transaktion (oder beides) zum Nachteil des Fonds oder des anderen Kontos beeinflussen können. Ausserdem können Konflikte entstehen, wenn die Mitglieder der Anlageausschüsse oder ihre Verwandten vorzugsweise in einen Fonds investieren, für den im Vergleich zu anderen Konten Anreize geboten werden.

Verwaltungsratsmitglieder, Anlagemanager, Verwahrstelle, Verwaltungsstelle und Vertriebsstelle können zur gegebenen Zeit als Anlagemanager, Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Verwaltungsratsmitglied, Gesellschaft, Secretary, Händler oder Vertriebsstelle im Zusammenhang mit anderen Fonds und Konten agieren, die von den Vertragspartnern, bei denen es sich nicht um die Gesellschaft handelt, errichtet werden und die ähnliche Anlageziele haben, wie die Gesellschaft und ein Fonds. Die anderen Fonds und Konten könnten höhere Gebühren als ein Fonds oder leistungsorientierte Gebühren zahlen. Der Anlagemanager und seine Tochtergesellschaften dürfen nicht verpflichtet werden, Gelegenheiten zur Anlage anzubieten, von denen auch die Gesellschaft Kenntnis hat (oder mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft darüber zu informieren) oder der Gesellschaft bei einer solchen Transaktion einen Vorteil zu verschaffen. Sie werden aber solche Gelegenheiten unter Berücksichtigung der Anlageziele, Investment-Einschränkungen, des für die Investition zur Verfügung stehenden Kapitals und der Diversifizierung der Gesellschaft und anderer Kunden auf einer gerechten Grundlage zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden verteilen. Der Anlagemanager kann Aktien in allen Fonds halten. Es ist deshalb möglich, dass im Geschäftsverlauf potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihnen und der Gesellschaft oder einem Fonds auftreten. Jeder von ihnen muss sich in einem solchen Fall seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem Fonds bewusst sein und sicherstellen, dass der Konflikt in angemessener Weise gelöst wird. Überdies können die oben genannten Personen oder Unternehmen gegenüber der Gesellschaft als Auftraggeber oder Auftragnehmer in Bezug auf die Vermögenswerte eines Fonds auftreten, sofern diese Geschäfte so abgewickelt werden, als würden sie unter normalen Handelsbedingungen wie unter fremden Dritten ausgehandelt, und den besten Interessen der Anteilhaber entsprechen.

„Verbundene Person“ bedeutet die Gesellschaft oder die Verwahrstelle und die Beauftragten oder Unterbeauftragten der Gesellschaft oder der Verwahrstelle (ohne Unterverwahrstellen, die ein nicht zur Gruppe gehörendes Unternehmen ist und von der Verwahrstelle ernannt wurde) und alle verbundenen oder zur Gruppe gehörigen Unternehmen der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der Beauftragten oder Unterbeauftragten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Transaktionen zwischen der Gesellschaft und einer verbundenen Person zu marktüblichen Konditionen erfolgt und im besten Interesse der Anteilhaber sind.

Die Gesellschaft kann Transaktionen mit einer verbundenen Person abwickeln, wenn eine der Bedingungen in den folgenden Absätzen (a), (b) oder (c) erfüllt ist.

- (a) der Wert der Transaktion wird entweder zertifiziert von (i) einer Person, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent bestätigt wurde, oder (ii) von einer Person, die vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent bestätigt wurde, für den Fall, dass Transaktionen die Verwahrstelle betreffen;
- (b) die Transaktion wird zu besten Konditionen auf einer organisierten Effektenbörse in Übereinstimmung mit den Regeln der jeweiligen Börse abgewickelt; oder
- (c) die Transaktion wird zu Konditionen abgewickelt, welche die Verwahrstelle, oder im Falle, dass eine Transaktion die Verwahrstelle betrifft, der Verwaltungsrat als zufriedenstellen empfinden, unter der Voraussetzung, dass Transaktionen mit verbundenen Personen zu marktüblichen Konditionen erfolgen und im besten Interesse der Anteilhaber sind.

Die Verwahrstelle, oder für den Fall, dass eine Transaktion die Verwahrstelle betrifft, der Verwaltungsrat, soll dokumentieren, wie dabei die Bedingungen unter (a), (b) oder (c) oben erfüllt wurden. Wenn Transaktionen in Übereinstimmung mit (c) oben erfolgen, soll die Verwahrstelle, oder für den Fall, dass eine Transaktion die Verwahrstelle betrifft, der Verwaltungsrat, die Grundüberlegung dokumentieren, warum die Transaktion der Bedingung entsprochen hat, dass Transaktionen mit verbundenen Personen zu marktüblichen Konditionen und im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen sollen.

Aufgrund von Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten und effizienten Portfoliomanagementtechniken und -Instrumenten kann es zu Interessenkonflikten kommen. Zum Beispiel können die Gegenparteien oder Agenten, Intermediäre oder sonstigen Unternehmenseinheiten, die Dienstleistungen, für solche Transaktionen erbringen, in Verbindung zur Verwahrstelle stehen. Dadurch können diese Unternehmenseinheiten durch solche Transaktionen Gewinne, Gebühren oder andere Einnahmen generieren oder Verluste vermeiden. Zudem können Interessenkonflikte entstehen, wenn durch solche Unternehmenseinheiten gestellte Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch ein nahe stehendes Unternehmen oder eine nahe stehende Person unterliegen.

Die Gesellschaft hat Richtlinien übernommen, mit denen gewährleistet werden soll, dass ihre Dienstleister im besten Interesse der Fonds handeln, wenn sie Handelsentscheidungen für Rechnung dieser Fonds im Rahmen des Portfoliomanagements umsetzen und Orderaufträge platzieren. Zu diesem Zweck und um bestmögliche Ergebnisse für die Fonds zu erzielen, müssen unter Berücksichtigung von Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Auftragsvolumen und -art, Recherchediensten des Brokers für den Anlagemanager oder sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Überlegungen, alle Schritte unternommen werden. Informationen über die Durchführungsrichtlinien der Gesellschaft und wesentliche Änderungen der Richtlinien stehen den Anteilhabern kostenlos auf Anfrage zur Verfügung.

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlagemanager und mit ihnen verbundene Personen können direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Portfolios, die in Vermögenswerte investieren, die auch von der Gesellschaft gekauft oder verkauft werden können, investieren bzw. diese verwalten oder beraten. Weder die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlagemanager, noch die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind dazu verpflichtet, ihnen bekannt werdende Anlagegelegenheiten der Gesellschaft anzubieten oder der Gesellschaft Rechenschaft über solche Geschäfte oder die mit diesen Geschäften erzielten Vorteile abzulegen (bzw. diese mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft darüber zu informieren), jedoch sind sie dazu verpflichtet, solche Gelegenheiten gerecht zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufzuteilen.

Der Anlagemanager ist für die Bewertung bestimmter Wertpapiere in den einzelnen Fonds verantwortlich. Der Anlagemanager erhält eine Gebühr, deren Höhe sich prozentual am Nettovermögenswert eines Fonds bemisst. Aus diesem Grund kann es zu einem Konflikt zwischen seinen und den Interessen des Fonds kommen.

Besteht ein Interessenskonflikt muss sich der Anlagemanager von seinen Pflichten gegenüber der Gesellschaft und dem Fonds leiten lassen und sicherstellen, dass dieser Konflikt fair und in bestem Interesse der Anteilsinhaber gelöst wird.

Die Gesellschaft hat eine Strategie entwickelt, mit der festgelegt wird, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Einzelheiten zu diesen Massnahmen, die auf der Basis dieser Strategien ergriffen werden, werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos übermittelt.

## **KAPITAL DER GESELLSCHAFT**

Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft. Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, bis zu 500 Milliarden nennwertlose Anteile an der Gesellschaft zum Nettoinventarwert je Anteil zu den ihnen angemessenen Bedingungen auszugeben. Bei der Emission von Anteilen an der Gesellschaft besteht kein Vorkaufsrecht. Die Zeichneranteile sind nicht Bestandteil des Fondsvermögens. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle oder einen Teil der Zeichneranteile einzulösen, wenn die Gesellschaft immer ein Mindestaktienkapital in Höhe von EUR 300.000 gezeichnet hat.

Jeder Anteil berechtigt den Anteilsinhaber, gleichberechtigt und anteilig an den Dividenden und dem Reinvermögen des Fonds, der der jeweiligen Klasse zugewiesen werden kann für welche die Anteile ausgegeben wurden, zu partizipieren, mit Ausnahme von Dividenden, die festgesetzt wurden, bevor dieser Anteilsinhaber seine Anteile erworben hat. Der Anspruch auf Zeichneranteile ist auf den gezeichneten Betrag und die dafür aufgelaufenen Zinsen begrenzt.

Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Fonds zugeschrieben und im Namen des Fonds zum Erwerb von Vermögenswerten verwendet, in die der Fonds investieren kann. Die Unterlagen und Bücher jedes Fonds werden getrennt geführt.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, zur gegebenen Zeit alle Aktienklassen neu zu bestimmen, wenn die Anteilsinhaber der jeweiligen Klasse zuerst von der Gesellschaft benachrichtigt werden, dass die Aktien neu bestimmt werden und sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile durch die Gesellschaft einzulösen, ausser dieses Erfordernis trifft nicht zu, weil die Direktoren die in Ausgabe befindlichen Aktien neu bestimmen, um die Bildung einer zusätzlichen Aktienklasse zu ermöglichen.

Jeder Anteil gewährt dem Inhaber das Recht, an Versammlungen der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds teilzunehmen und dort abzustimmen. Eine Anteilsklasse gewährt ihrem Halter keine Vorzugs-, Bezugs- oder Beteiligungsrechte an den Erträgen und Dividenden einer anderen Anteilsklasse oder Stimmrechte für Angelegenheiten, die sich auf eine andere Anteilsklasse beziehen.

Beschlüsse zur Änderung der mit der Klasse verbundenen Rechte bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der Inhaber der Anteile, die auf einer ordnungsgemäss nach Massgabe der Satzung einberufenen Hauptversammlung vertreten oder anwesend sind und abstimmen.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat, Anteilsbruchteile an der Gesellschaft auszugeben. Anteilsbruchteile können ausgegeben werden und berechtigen nicht zur Abstimmung bei Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Klasse. Der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils ist der Nettoinventarwert pro Anteil, der anteilmässig auf den Bruchteil umgelegt wird.

Es ist beabsichtigt, dass alle Zeichneranteile, mit Ausnahme von zwei, von der Gesellschaft am Handelstag, an dem die erste Ausgabe der Aktien nach der ersten Angebotsphase erfolgt, zu ihrem Nettovermögenswert eingelöst werden. Die Anteilsinhaber dieser Zeichneranteile haben das Recht, an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und abzustimmen, sie haben aber keinen Anspruch auf Dividenden oder Beteiligung am Nettovermögen der Fonds oder der Gesellschaft.

## **DIE FONDS UND HAFTUNGSTRENNUNG**

Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds. Jeder Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen der Gesellschaft bestehen. Der Verwaltungsrat kann mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank durch die Ausgabe einer oder mehrerer separater Anteilsklassen weitere Fonds zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen auflegen. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit gemäss den Vorschriften der Zentralbank innerhalb eines Fonds eine oder mehrere separate Anteilsklassen zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bestimmungen auflegen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds werden wie folgt zugerechnet:

- (a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für einen Fonds werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Fonds zugerechnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die damit verbundenen Erträge und Aufwendungen werden gemäss den Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung diesem Fonds zugerechnet.
- (b) Wenn sich Vermögenswerte von anderen Vermögenswerten ableiten, werden diese abgeleiteten Vermögenswerte in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft demselben Fonds zugerechnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet wurden. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (c) Wenn der Gesellschaft Verbindlichkeiten entstehen, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder auf eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds ergriffene Massnahme beziehen, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (d) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Fonds anteilig auf alle Fonds umgelegt.

Jede Verbindlichkeit, die für einen Fonds der Gesellschaft eingegangen wird oder einem Fonds der Gesellschaft zuzurechnen ist, wird ausschliesslich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen. Weder die Gesellschaft noch ein Mitglied des Verwaltungsrats, Konkursverwalter, Prüfer, Liquidator, einstweiliger Liquidator oder eine andere Person darf oder muss das Vermögen dieses Fonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten verwenden, die von einem anderen Fonds eingegangen wurden oder einem anderen Fonds zuzurechnen sind.

Alle Verträge, Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Geschäfte, die von der Gesellschaft geschlossen werden, müssen folgende Bestimmungen enthalten:

- (i) Die Vertragspartner der Gesellschaft dürfen weder gerichtlich noch anderweitig oder anderswo auf Vermögenswerte eines Fonds Rückgriff nehmen, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde.
- (ii) Sofern eine mit der Gesellschaft vertragschliessende Partei in jeglicher Art und Weise oder an jeglichem Ort erfolgreich auf jegliche Vermögenswerte eines Fonds Rückgriff nimmt, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, haftet diese Partei gegenüber der Gesellschaft für die Zahlung einer Summe, die dem Wert der von dieser Partei dadurch erhaltenen Leistung entspricht.
- (iii) Sofern eine mit der Gesellschaft vertragschliessende Partei erfolgreich die Pfändung, Beschlagnahme oder Zwangsvollstreckung in Vermögenswerte eines Fonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit betreibt, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, muss diese Partei diese Vermögenswerte bzw. den direkten oder indirekten Erlös aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft halten und getrennt und als treuhänderisches Eigentum erkennbar ausweisen.

Alle Beträge, die die Gesellschaft zurückfordern kann, werden gemäss den in obigen Punkten (i) bis (iii) enthaltenen Bestimmungen auf gleichzeitig bestehende Verbindlichkeiten angerechnet.

Alle Vermögenswerte oder Beträge, die die Gesellschaft zurückerlangt, werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Rückforderungskosten, zur Entschädigung des relevanten Fonds gutgeschrieben.

Falls einem Fonds zuzurechnende Vermögenswerte zur Begleichung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Fonds zuzurechnen ist, gepfändet werden, und sofern diese Vermögenswerte oder die diesbezügliche Entschädigung für den betroffenen Fonds nicht anderweitig zurückerlangt oder beigetrieben werden können, bescheinigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der Vermögenswerte oder lässt den Wert der Vermögenswerte bescheinigen, die der betroffene Fonds verloren hat, und überträgt aus dem Vermögen des oder der Fonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Forderungen gegen diesen oder diese Fonds Vermögenswerte bzw. zahlt Beträge in Höhe des Werts der Vermögenswerte oder Beträge, die der Fonds verloren hat.



Ein Fonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch kann die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen oder verklagt werden und ggf. dieselben Ausgleichsansprüche wie zwischen ihren Fonds geltend machen, die vom Gesetz her für Gesellschaften gelten. Das Vermögen eines Fonds unterliegt gerichtlichen Anordnungen, die genauso gelten, als hätte der Fonds eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Für jeden Fonds werden separate Unterlagen und Bücher geführt.

## AUFLÖSUNG

Alle Anteile an der Gesellschaft oder an einem Fond oder einer Klasse können von der Gesellschaft unter folgenden Umständen zurückgekauft werden:

- (i) bei Stimmenmehrheit wird eine Hauptversammlung der Gesellschaft, des relevanten Fonds oder der Klasse einberufen, um die Rücknahme der Anteile zu genehmigen;
- (ii) falls dies von den Direktoren festgelegt wird, sofern die Anteilsinhaber der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse mindestens 21 Tage vorher benachrichtigt worden sind, dass alle Anteile der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse von der Gesellschaft eingelöst werden; oder
- (iii) falls keine Ersatz- Verwahrstelle innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum ernannt wird, zu dem die Verwahrstelle die Gesellschaft von ihrer Absicht unterrichtet hat, sich als Verwahrstelle zurückzuziehen oder die Genehmigung von der Zentralbank abgelaufen ist.

Wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilsinhaber unter zwei oder eine andere gesetzliche Mindestzahl fällt, oder wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das ausgegebene Kapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht einhalten muss, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anzahl von Anteilen, die mindestens erforderlich sind, um geltendes Recht einzuhalten, zurückstellen. Die Rücknahme dieser Anteile wird aufgeschoben, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder die erforderliche Anzahl von Anteilen ausgeben kann, um die Rücknahme durchführen zu können. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile, deren Rücknahme aufgeschoben wird, in der Weise auszuwählen, die ihr sinnvoll und angemessen erscheint und der die Verwahrstelle zustimmt.

Bei einer Auflösung oder einer Rücknahme aller Anteile eines Fonds werden die zur Zuteilung verfügbaren Vermögenswerte (nach Befriedigung der Forderungen von Gläubigern) an die Inhaber der Anteile anteilig zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile des Fonds aufgeteilt. Verbleibende Vermögenswerte der Gesellschaft, die keinem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, werden unmittelbar vor der Zuteilung an die Anteilsinhaber anteilig zum Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds auf die Fonds umgelegt und den Anteilsinhabern der Fonds anteilig zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieses Fonds zugeteilt. Kraft eines ordentlichen Beschlusses der Anteilsinhaber oder der Zustimmung eines Aktionärs, kann die Gesellschaft die Gewinne in Sachwerten an die Anteilsinhaber oder an einen Anteilsinhaber, der dieser Vorgehensweise zustimmt, verteilen. Auf Wunsch eines Anteilsinhabers wird die Gesellschaft den Verkauf dieser Vermögensteile zu Lasten des Anteilsinhabers und ohne Haftung seitens der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle oder des Anlagemanagers durchführen, wenn die Erträge aus dem Verkauf eines Vermögensteils geringer sind als der Wert des Vermögens zu der Zeit, als es in Form von Anteilen verteilt wurde. Die bei der Veräußerung solcher Anlagen anfallenden Transaktionskosten sind vom Anteilsinhaber zu tragen. Die Zeichneranteile gewähren den Inhabern keinen Anspruch auf die Dividenden oder das Reinvermögen eines Fonds.

## VERSAMMLUNGEN

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds finden in Irland statt. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Versammlung als Jahreshauptversammlung ab. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Personen persönlich oder durch Stellvertreter anwesend sind. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft wird mit einer Frist von 21 Tagen (ausschliesslich des Absendetages und des Versammlungstages) einberufen. In der Mitteilung sind Ort und Termin der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte der Versammlung angegeben. Jeder Anteilsinhaber kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten auf einer Versammlung der Anteilsinhaber im Wege der Abstimmung durch Handzeichen (wobei jeder Anteilsinhaber eine Stimme hat) beschlossen werden können, es sei denn, von fünf Anteilsinhabern oder von Anteilsinhabern, die 10 % oder mehr der Anteile halten, oder vom Versammlungsleiter wird eine schriftliche Abstimmung verlangt. Jeder Anteil (einschliesslich Zeichneranteile) gewährt dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf Angelegenheiten der Gesellschaft, die den Anteilsinhabern zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden.

## BERICHTE

Der Verwaltungsrat lässt jedes Jahr einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss für die Gesellschaft und jeden Fonds erstellen. Diese werden den Anteilshabern (per E-Mail oder durch eine andere Form der elektronischen Kommunikation, darunter die Veröffentlichung auf der folgenden Website) innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung gestellt: [www.dodgeandcoxworldwide.com/prospectus.asp](http://www.dodgeandcoxworldwide.com/prospectus.asp). Überdies erstellt die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftshalbjahres einen Halbjahresbericht, der den ungeprüften Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthält, und stellt diesen Anteilshabern in der gleichen Weise zur Verfügung.

Jahresabschlüsse werden jeweils zum 31. Dezember des Jahres erstellt. Ungeprüfte Halbjahresabschlüsse werden jedes Jahr zum 30. Juni erstellt.

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte, die die Rechenschaftsberichte enthalten, werden jedem Anteilshaber auf Nachfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt und die Berichte werden in gedruckter Form gesendet, so ein Anteilshaber dies wünscht. Sie liegen auch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf.

## BESCHWERDEN UND REKLAMATIONEN

Informationen über die Reklamations- bzw. Beschwerdeverfahren der Gesellschaft sind für Anteilshaber auf Anfrage kostenlos erhältlich. Anteilshaber können Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Fonds kostenlos an den Geschäftssitz der Gesellschaft richten.

## VERGÜTUNGSPOLITIK DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat eine Vergütungspolitik gemäss den OGAW-Verordnungen übernommen (die „Vergütungspolitik“). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses konsolidierten Verkaufsprospekts gilt die Vergütungspolitik für die Verwaltungsratsmitglieder, die eine Gebühr für ihre Leistung für die Gesellschaft erhalten. Wegen der Grösse und der internen Organisation der Gesellschaft und der Natur, dem Umfang und der Komplexität ihrer Aktivitäten hat die Gesellschaft keinen Vergütungsausschuss eingerichtet. Alle Honorarvereinbarungen mit den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft unterliegen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Siehe auch den Abschnitt „Gebühren und Kosten“ für Details über die an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlenden Gebühren und Kosten. Weitere Informationen über die aktuelle Vergütungspolitik der Gesellschaft, darunter eine Beschreibung, wie Vergütungen und Leistungen berechnet werden sowie die Identität der für die Vergabe der Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, ist auf [www.dodgeandcoxworldwide.com/fundinfo.asp](http://www.dodgeandcoxworldwide.com/fundinfo.asp) verfügbar. Eine gedruckte Version dieser Information ist auf Anfrage beim Anlagemanager kostenfrei verfügbar.

## VERSCHIEDENES

- (i) Die Gesellschaft ist seit ihrer Gründung in keinerlei gerichtliche oder Schiedsverfahren involviert. Den Verwaltungsratsmitgliedern ist nicht bekannt, dass gerichtliche oder Schiedsverfahren anhängig sind oder die Gesellschaft solche erwartet.
- (ii) Sofern nicht in Absatz (iii) unten bekannt gemacht, bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und den Verwaltungsratsmitgliedern und sind Verträge dieser Art auch nicht vorgesehen.
- (iii) Frau Diana S Strandberg, Herr Thomas M. Mistele, Herr Steven C. Voorhis und Herr Christophe Y. Orly sind jeweils Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte des Anlagemanagers oder der Tochtergesellschaften des Anlagemanagers. Zum Datum dieses Dokuments hält Frau Diana S Strandberg 500.000 Aktien am Dodge & Cox Worldwide Funds plc - Global Stock Fund und 697.018 Anteile am Dodge & Cox Worldwide Funds plc – U.S. Stock Fund und Herr Thomas M. Mistele hält 100.000 Anteile am Dodge & Cox Worldwide Funds plc – Global Stock Fund und 199.404 Anteile am Dodge & Cox Worldwide Funds plc. Sofern oben nicht anders angegeben, ist kein Mitglied des Verwaltungsrats an Verträgen oder Vereinbarungen beteiligt, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bestehen und für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bedeutsam sind.
- (iv) Abgesehen wie vorstehend aufgezeigt, halten zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments weder die Mitglieder des Verwaltungsrats noch ihre Ehepartner oder minderjährigen Kinder oder andere mit ihnen verbundenen Parteien direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft oder diesbezügliche Optionen.

- (v) Zum Datum dieses Dokuments hat die Gesellschaft kein Fremdkapital (einschliesslich langfristiger Kredite) ausstehend, aufgenommen jedoch nicht ausgegeben und keine ausstehenden Hypothekenkredite oder andere Darlehen oder Verbindlichkeiten im Sinne von Krediten oder Kontokorrentkrediten und Schulden aus Akzeptkrediten, Finanzleasings, Mietkäufen, Verpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten.
- (vi) Sofern im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ oben nicht anders angegeben, wurden von der Gesellschaft in Bezug auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile keine Provisionen, Nachlässe, Makler- oder sonstigen Sonderkonditionen gewährt.
- (vii) Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung keine Angestellten oder Tochtergesellschaften.

#### **WESENTLICHE VERTRÄGE**

Folgende Verträge, deren Einzelheiten im Abschnitt „Management und Verwaltung“ dargelegt sind, wurden abgeschlossen und sind relevant oder können relevant sein:

- a) Der Anlageverwaltungsvertrag vom 27. November 2009 zwischen der Gesellschaft und dem Anlagemanager, durch den Letzterer zum Anlagemanager für die Gesellschaft ernannt wurde.
- b) Der Verwahrstelle-vertrag vom 1. Juli 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, gemäss dem letztere als Verwahrstelle für die Gesellschaft tätig ist.
- c) Der Verwaltungsvertrag vom 27. November 2009 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, gemäss der letztere zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wurde.
- d) Der Vertriebsstellenvertrag vom 27. November 2009 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle, gemäss dem letztere als Vertriebsstelle für die Gesellschaft tätig ist.

#### **BEREITSTELLUNG UND EINSICHTNAHME IN UNTERLAGEN**

Folgende Dokumente stehen während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen (ausser Samstagen und öffentlichen Feiertagen) am Sitz der Gesellschaft kostenfrei zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) die Gründungsurkunde und der Gründungsvertrag und die Satzung der Gesellschaft;
- (b) die vorstehend genannten wesentlichen Verträge;
- (c) OGAW-Verordnungen und Zentralbank-Verordnungen;
- (d) eine Liste der ehemaligen und derzeitigen Verwaltungsratsposten und Teilhaberschaften der Mitglieder des Verwaltungsrats in den letzten fünf Jahren.

Kopien des Gründungsvertrags und der Satzung der Gesellschaft (in der jeweils aktuellen Fassung gemäss den Anforderungen der Zentralbank) und der letzten Finanzberichte der Gesellschaft können kostenfrei am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Nachfolgend eine Liste der regulierten Börsen und Märkte, in denen die Vermögenswerte der jeweiligen Fonds zur gegebenen Zeit aufgeführt und/oder gehandelt werden können und Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank besteht. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere wird ein Fonds nur in Wertpapiere investieren, die an einer Börse oder auf einem Markt gehandelt werden, die/der die gesetzlichen Kriterien erfüllt (reguliert ist, regelmässig handelt, anerkannt und für die Öffentlichkeit offen ist) und in diesem konsolidierten Verkaufsprospekt gelistet sind. Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste genehmigter Börsen oder Märkte. Zu den geregelten Märkten zählen alle Wertpapierbörsen in einem Mitgliedstaat, oder einem der folgenden Länder: Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, die Vereinigte Staaten von Amerika oder eine auf der folgenden Liste aufgeführte Börse:

Argentinien: die Börsen in Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata; Bahrain: die Börse in Manama, Bangladesch: die Börse in Dhaka, Botswana: die Börse in Serowe, Brasilien: die Börsen in Sao Paulo, Brasilia, Bahia-Sergipe-Alagoas, Extremo Sul Porto Alegre, Curitiba Parana, Regional Fortaleza, Santos, Pernambuco e Bahia Recife und Rio de Janeiro, Chile: die Börse in Santiago; China: die Börsen in Shanghai und Shenzhen; Kolumbien: Börse in Bogota, Kroatien: die Börse in Zagreb, Ägypten; die Börsen in Kairo und Alexandria, Ghana: die Börse in Accra, Hongkong: die Börse in Hongkong, Island: die Börse in Reykjavik; Indien: die Börsen in Bombay, Madras, Delhi, Ahmedabab, Bangalore, Cochin, Gauhati, Magadh, Pune, Hyderabad, Ludhiana, Uttar Pradesh und Kalkutta, Indonesien: die Börsen in Jakarta und Surabaya, Israel: die Börse in Tel Aviv; Jordan: die Börse in Amman, Kasachstan: die Börse in Kasachstan; Katar: die Börse von Katar; Kenia: die Börse in Nairobi, Korea: die Börse in Seoul, Kuwait: die Börse in Kuwait; Libanon: die Börse in Beirut; Mauritius: die Börse in Mauritius; Malaysia: die Börse in Kuala Lumpur, Mexiko: die Börse in Mexiko-Stadt, Marokko: die Börse in Casablanca, Nigeria: die Börse von Nigeria; Pakistan: die Börse in Karachi, Peru: die Börse in Lima, Philippinen: die Philippine Stock Exchange; Puerto Rico: die Börse in San Juan, Rumänien: die Börse in Bukarest; Saudiarabien: die saudische Börse; Singapur: die Börse in Singapur; Serbien: die serbische Börse; Südafrika: die Börse in Johannesburg, Sri Lanka: die Börse in Colombo; Taiwan: die Börse in Taipei, Thailand: die Börse in Bangkok, Tunesien: die Börse in Tunis, Türkei: die Börse in Istanbul; Ukraine: die ukrainische Börse in Kiew; Vereinigte Arabische Emirate: Dubai Financial Market, Nasdaq Dubai und Abu Dhabi Securities Exchange; Uruguay: die Börse in Montevideo; Venezuela: die Börsen in Caracas und Maracaibo, Vietnam: das Wertpapierhandelscenter von Vietnam in Ho Chi Minh City, Sambia: die sambische Börse; Zimbabwe: die Börse in Harare, oder eine der folgenden: Am Russian Trading System 1 (RTS1) und Russian Trading System 2 (RTS2) sowie an der Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) notierte Wertpapiere; der durch die International Capital Markets Association organisierte Markt; die „listed money market institutions“, wie in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Currency and Bullion“ der Bank of England vom April, 1988 (in der aktuellen Fassung) beschrieben; der Markt, der die Händler umfasst die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert sind; der ausserbörsliche Markt in den USA, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, einschliesslich Händler, die von der United States Financial Industry Regulatory Authority und der United States Securities and Exchange Commission reguliert sind; NASDAQ; und der ausserbörsliche Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird.

Nachfolgend eine Liste der regulierten Termin- und Optionsbörsen und Märkte, in denen die Vermögenswerte der jeweiligen Fonds zur gegebenen Zeit investiert werden können und Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank besteht. Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste der genehmigten Termin- und Optionsbörsen oder Märkte.

(i) alle Terminbörsen:

- in einem Mitgliedstaat;
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (ohne Island, Liechtenstein und Norwegen).

(ii) alle auf der folgenden Liste aufgeführten Terminbörsen:

- Australian Stock Exchange;
- American Stock Exchange;
- Bolsa Mexicana de Valores;
- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange; the Commodity Exchange Inc;
- Coffee, Sugar and Cocoa Exchange;
- Copenhagen Stock Exchange (inklusive FUTOP);
- Eurex Deutschland;
- Euronext Amsterdam;
- Euronext.liffe;
- Euronext Paris;
- European Options Exchange;
- Financial Futures and Options Exchange;
- Financiele Termijnmarkt Amsterdam;
- Finnish Options Market;
- Hong Kong Futures Exchange;
- International Monetary Market;
- International Capital Market Association;
- Irish Futures and Option Exchange (IFOX);
- New Zealand Futures and Options Exchange;
- Kansas City Board of Trade
- Korean Futures Exchange;
- Korean Stock Exchange;
- Marché des options Négocioables de Paris (MONEP);
- Marché à Terme International de France;
- MEFF Renta Fiji;
- MEFF Renta Variable;
- Midwest Stock Exchange;
- Montreal Exchange;
- National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ);
- New York Futures Exchange;
- New York Mercantile Exchange;
- New York Stock Exchange;
- Osaka Securities Exchange;
- OMX Exchange Helsinki;
- OMX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd.;
- OM Stockholm AB;
- Pacific Stock Exchange;
- Philadelphia Board of Trade;
- Philadelphia Stock Exchange;
- Singapore International Monetary Exchange;
- Singapore Stock Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;
- Singapore International Monetary Exchange;
- South Africa Futures Exchange (SAFEX);
- Sydney Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;
- Toronto Futures Exchange; und
- TSX Group Exchange.

**FÜR DEN FONDS ANWENDBARE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN****1 Zulässige Anlagen**

Die Anlagen, in die ein OGAW investieren darf, sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder Drittstaats zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss, der anerkannt und für das Publikum offen ist.
- 1.2 Vor kurzem begebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (siehe Beschreibung oben) zugelassen werden,
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile an OGAW.
- 1.5 Anteile an alternativen Anlagefonds.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten gemäss den in den OGAW-Mitteilungen enthaltenen Vorschriften.
- 1.7 Derivative Finanzinstrumente gemäss den in den OGAW-Mitteilungen enthaltenen Vorschriften.

**2 Anlagebeschränkungen**

- 2.1 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Sondervermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen  
Vorbehaltlich Paragraph (2) dieses Punkts 2.2 darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des OGAW in Wertpapiere der Art veranlagen, für die Verordnung 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen gilt.

Absatz (1) dieses Punkts 2.2 gilt nicht für die Anlage einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren, die als «Rule 144A Securities» bekannt sind, sofern:

- die entsprechenden Wertpapiere mit der Absicht emittiert wurden, die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach Emission bei der SEC einzutragen; und
  - es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. sie können von dem OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs oder in etwa zu dem Kurs veräussert werden, zu dem sie der OGAW bewertet.
- 2.3 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Sondervermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei jedoch der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5 % seines Sondervermögens anlegt, 40 % des Wertes seines Sondervermögens nicht überschreiten darf.
  - 2.4 Bei Anleihen, die von einem Kreditinstitut begeben wurden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihehaber unterliegt, wird die Obergrenze von 10 % (Punkt 2.3) auf 25 % angehoben. Wenn ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen. Es wird nicht vorgeschlagen, dies ohne die vorherige Zustimmung der Zentralbank in Angriff zu nehmen.
  - 2.5 Die (in Absatz 2.3 genannte) Obergrenze von 10 % kann auf 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- 2.6** Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7** Einlagen bei einem einzigen Kreditinstitut ausser einem in Verordnung 7 der Zentralbank ausgeführten Finanzinstitut, die als liquide Nebenanlagen Liquidität gehalten werden sollen folgende Werte nicht übersteigen:  
 (a) 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds; oder  
 (b) wenn die Einlage bei der Verwahrstelle erfolgt, 20 % der Nettovermögenswerte des Fonds

- 2.8** Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten gegenüber einer Gegenpartei darf 5 % seines Sondervermögens nicht überschreiten.

Bei Kreditinstituten, die im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, bei Kreditinstituten, die in einem anderen Unterzeichnerstaat der Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses vom Juli 1988 als den Mitgliedstaaten des EWR zugelassen sind, oder bei Kreditinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, liegt diese Obergrenze bei 10 %.

- 2.9** Ungeachtet der Punkte 2.3, 2.7 und 2.8 oben dürfen Kombinationen, die sich aus mindestens zwei der folgenden Wertpapiere oder Engagements bei demselben Emittenten oder Kreditinstitut zusammensetzen, nicht mehr als 20 % des Nettovermögens ausmachen:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen und/oder
- Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivatgeschäften.

- 2.10** Die in den Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 oben genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen ein und desselben Emittenten 35 % des Sondervermögens nicht überschreiten.

- 2.11** Konzernunternehmen gelten für die Zwecke der Punkte 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Höchstgrenze von 20 % des Sondervermögens zur Anwendung kommen.

- 2.12** Ein OGAW darf bis zu 100 % seines Sondervermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten, die im Verkaufsprospekt aufgeführt sein müssen, können folgender Liste entnommen sein:

Regierungen von OECD-Mitgliedstaaten (sofern die betreffenden Wertpapiere mit „Investment Grade“ bewertet sind), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (sofern die betreffenden Wertpapiere mit „Investment Grade“ bewertet sind), die Regierung von Indien (sofern die betreffenden Wertpapiere mit „Investment Grade“ bewertet sind), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, EURATOM, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Inter-American Development Bank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, Straight A Funding LLC.

Die OGAW müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages ihres Sondervermögens nicht überschreiten dürfen.

- 3** *Investitionen in Investmentfonds (Collective Investment Schemes – „CIS“)*
- 3.1** Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Sondervermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.
- 3.2** Anlagen in alternative Anlagefonds dürfen insgesamt 30 % des Sondervermögens des OGAW nicht übersteigen.
- 3.3** Der CIS ist es nicht gestattet, mehr als 10 % des Nettovermögens in andere, offene CIS zu investieren.
- 3.4** Wenn ein OGAW in Anteile anderer Investmentfonds investiert, die entweder direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch gemeinsames Management oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungs- oder andere Gesellschaft auf die Anlagen des OGAW in Anteile dieser anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.
- 3.5** Erhält die verantwortliche Person, ein Anlagemanager oder ein Anlageberater auf Grund des Erwerbs von Anteilen eines anderen Anlagefonds eine Provision (einschliesslich Provisionen, die einen Rabatt beinhalten) im Namen des OGAW, so hat die verantwortliche Person sicherzustellen, dass diese Provision dem Vermögen des OGAW zugeschlagen wird.
- 4** *Indexnachbildende OGAW*
- 4.1** Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Sondervermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und derselben Einrichtung anlegen, wenn die Anlagestrategie des OGAW in der Nachbildung eines Indexes besteht, der die in den Zentralbankverordnungen festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2** Die in Punkt 4.1 angegebene Obergrenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
- 5** *Allgemeine Bestimmungen*
- 5.1** Eine Kapitalanlagegesellschaft, ein ICAV oder eine Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten Investmentfonds tätig ist, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die ihr einen massgeblichen Einfluss auf das Management eines Emittenten gewähren würden.
- 5.2** Ein OGAW darf höchstens erwerben:
- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
  - (ii) 10 % der stimmrechtslosen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
  - (iii) 25 % der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen,
  - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.
- HINWEIS: Die oben in den Punkten (ii), (iii) und (iv) angegebenen Grenzen brauchen zum Erwerbszeitpunkt nicht beachtet zu werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht errechnet werden kann.
- 5.3** Die Punkte 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
  - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,
  - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer öffentlichen internationalen Organisation begeben oder garantiert werden, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört,



- (iv) auf Aktien, die ein OGAW am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW auf Grund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt allerdings nur, wenn die Gesellschaft des Drittstaats in Bezug auf ihre Anlagepolitik die in den Punkten 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 genannten Beschränkungen einhält und bei einer Überschreitung der Grenzen die Punkte 5.5 und 5.6 beachtet.
  - (v) von einer oder mehreren Kapitalanlagegesellschaften oder einem ICAV oder von ICAVs gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, nur Management-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten ausüben, die sich auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber und nur in deren Namen beziehen.
- 5.4** OGAW brauchen die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Sondervermögens sind, nicht einzuhalten.
- 5.5** Die Zentralbank kann vor kurzem zugelassenen Fonds erlauben, nach ihrer Zulassung bis zu sechs Monate lang von den Bestimmungen der Punkte 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, solange der Fonds den Grundsatz der Risikostreuung beachtet.
- 5.6** Wenn die in diesem Anhang genannten Grenzen aus Gründen überschritten werden, die ausserhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder auf die Ausübung von Zeichnungsrechten zurückzuführen sind, muss der Fonds seine Verkaufstransaktionen vorrangig auf die Behebung dieser Situation ausrichten und dabei die Interessen der Anteilinhaber gebührend wahren.
- 5.7** Weder eine Kapitalanlage- noch eine Verwaltungsgesellschaft, ein ICAV oder ein Treuhänder, der im Namen eines „Unit Trust“ oder einer Verwaltungsgesellschaft eines „Common Contractual Fund“ tätig ist, dürfen Leerverkäufe folgender Wertpapiere oder Instrumente ausführen:
- übertragbare Wertpapiere,
  - Geldmarktinstrumente\*,
  - Anteile von Investmentfonds oder
  - Finanzderivate.
- 5.8** Ein OGAW darf liquide Nebenanlagen halten.
- 6** ***Finanzderivate (FDI)***
- 6.1** In Bezug auf FDI darf das Gesamtrisiko des OGAW (wie in den OGAW-Mitteilungen vorgeschrieben) den gesamten Nettovermögenswert nicht überschreiten.
- 6.2** Das Positionsrisiko aus Engagements in Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten (einschliesslich etwaiger in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Finanzderivate), dem ggf. auch Positionen aus direkten Anlagen hinzugerechnet werden müssen, darf die in den Bekanntmachungen der OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index die in den Auflagen der OGAW-Vorschriften vorgesehenen Kriterien erfüllt.)
- 6.3** OGAW dürfen in ausserbörslich gehandelte (OTC-) Finanzderivate investieren, sofern
- es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivatgeschäfte um Einrichtungen handelt, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und einer der von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- 6.4** Für Anlagen in Finanzderivate gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Obergrenzen.

\* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten sind dem OGAW untersagt.

***Zulässige derivative Finanzinstrumente („Finanzderivate“)***

1. Ein Fonds kann unter folgenden Voraussetzungen in Finanzderivate investieren:
  - (i) Die betreffenden Basiswerte oder Indizes bestehen aus mindestens einer der folgenden Komponenten: Instrumente, die in Verordnung 68(1a) – (f) und (h) der OGAW-Verordnungen genannt sind, darunter Finanzinstrumente, die eine oder mehrere Eigenschaften dieser Vermögenswerte haben, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen,
  - (ii) der Fonds wird durch das Finanzderivat keinen Risiken ausgesetzt, die er sonst auch nicht eingehen würde (z. B. Risiken durch ein Engagement bei Instrumenten/Emittenten/Währungen, in die der Fonds nicht direkt investieren darf);
  - (iii) der Fonds weicht mit diesem Finanzderivat nicht von seinen Anlagezielen ab; und
  - (iv) die Bezugnahme in 1(i) oben auf Finanzindizes ist als Bezugnahme auf Indizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien und Bestimmungen der OGAW-Vorschriften erfüllen:
    - (a) Sie hinreichend diversifiziert sind, d. h. sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
      - (i) Der Index ist so zusammengesetzt, dass Preisbewegungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Komponente die Performance des ganzen Index nicht ungebührlich beeinflussen,
      - (ii) wenn der Index sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, die in Regulation 68(1) der OGAW-Verordnungen genannt werden, ist seine Zusammensetzung zumindest diversifiziert in Übereinstimmung mit Regulation 71 der OGAW-Verordnungen;
      - (iii) wenn der Index sich aus anderen Vermögenswerten zusammensetzt als denen, die in Regulation 68(1) genannt werden, ist er in einer Weise diversifiziert, die mit der in Regulation 71 genannten gleichwertig ist;
    - (b) sie stellen einen angemessenen Vergleichswert für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, d. h. sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
      - (i) Der Index misst die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf relevante und angemessene Art,
      - (ii) der Index wird regelmässig anhand von öffentlich zugänglichen Kriterien angepasst oder neu gewichtet, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht;
      - (iii) die Basiswerte sind hinreichend liquide, was es Nutzern ermöglicht, den Index erforderlichenfalls nachzubilden;
    - (c) sie werden auf angemessene Weise veröffentlicht, d. h. sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
      - (i) ihr Veröffentlichungsprozess beruht auf soliden Verfahren zur Erfassung von Preisen, Berechnung des Index und anschliessenden Veröffentlichung des Indexwerts, einschliesslich Preisfestlegungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktpreis zur Verfügung steht, und

- (ii) wesentliche Informationen zu Aspekten wie der Indexberechnung, den Neuausgleichsmethoden, Indexveränderungen oder betrieblichen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung fristgerechter und korrekter Informationen werden auf breiter Basis und zeitnah zur Verfügung gestellt.

Sofern die Zusammensetzung der Vermögenswerte, die von den Finanzderivaten als Basiswerte verwendet werden, die unter den obigen Punkten (a), (b) oder (c) dargelegten Kriterien nicht erfüllt, werden diese Finanzderivate, sofern sie die Kriterien der Regulation 68(1)(g) der OGAW-Verordnungen erfüllen, als Finanzderivate für eine Kombination der in Regulation 68(1)(g)(i) der OGAW-Verordnungen genannten Vermögenswerte, ausgenommen Finanzindizes, betrachtet.

- (v) wenn ein Fonds einen Total Return-Swap vereinbart oder in andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften investiert, müssen die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte die Bestimmungen 70, 71, 72, 73 und 74 der OGAW-Verordnungen erfüllen.

2. Kreditderivate sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- (i) Sie ermöglichen die Übertragung des Kreditrisikos eines der oben genannten Vermögenswerte gemäss Absatz 1(i) unabhängig von anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken,
- (ii) wenn sie nicht in der Lieferung oder Übertragung, einschliesslich in Form von Barmitteln, von anderen Vermögenswerten als den in den Regulations 68(1) und (2) der OGAW-Verordnungen genannten resultieren;
- (iii) wenn sie die im nachstehenden Absatz 4 genannten Kriterien für OTC-Derivate erfüllen;
- (iv) im Falle von Risiken der Informationsasymmetrie zwischen dem Fonds und der Gegenpartei des Kreditderivats aufgrund eines potenziellen Zugangs der Gegenpartei zu nicht öffentlichen Informationen über Unternehmen, deren Vermögenswerte von den Kreditderivaten als Basiswerte genutzt werden, werden ihre Risiken durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft und durch deren interne Kontrollmechanismen in angemessener Weise aufgefangen. Der Fonds muss die Risikobewertung mit grösster Sorgfalt vornehmen, wenn es sich bei der Gegenpartei des Finanzderivats um eine mit dem Fonds verbundene Partei oder um den Emittenten des Kreditrisikos handelt.

3. Das Finanzderivat muss auf einem Markt gehandelt werden, der reguliert ist, regelmässig betrieben wird, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat zugänglich ist.

4. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 darf ein Fonds in Derivate investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- (i) es sich bei der Gegenpartei um (a) ein der Verordnung 7(a) – (c) der Zentralbank-Verordnungen genanntes Kreditinstitut, um (b) eine Investmentgesellschaft, die nach der EU-Investmentrichtlinie in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist, oder um (c) eine Konzerngesellschaft einer Einrichtung handelt, die mit der Lizenz einer Bankholdinggesellschaft der Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestattet ist und wobei diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht der besagten Notenbank unterliegt.;

- (ii) eine der Gegenparteien in den Unterabsätzen (b) oder (c) von Absatz (i) oben (a) Gegenstand des Kredit-Ratings einer Agentur war, die bei der ESMA registriert ist und von ihr überwacht wird, soll dieses Rating von der verantwortlichen Person im Bonitätsprüfungsprozess berücksichtigt werden; und (b) wenn eine Gegenpartei von der Ratingagentur wie in Unterabsatz (a) dieses Absatzes (ii) auf A-2 oder schlechter (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, soll das ohne Verzögerung zu einer erneuten Bonitätsprüfung der Gegenpartei durch die verantwortliche Person führen.

Im Fall einer folgenden Novation des OTC-Derivatkontrakts muss die Gegenpartei eines der folgenden sein: (i) eine wie oben ausgeführte Einrichtung oder: (ii) eine von der ESMA unter Verordnung (EU) 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) autorisierte und anerkannte zentrale Gegenpartei („CCP“) oder in Erwartung der Anerkennung durch die ESMA gemäss Artikel 25 von EMIR, eine Einrichtung, die von der Commodity Futures Trading Commission als Derivate-Clearingorganisation oder von der SEC (beide CCP) als Clearingagentur klassifiziert ist.;

- (iii) das Kontrahentenrisiko die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen genannten Grenzwerte nicht überschreitet. Diesbezüglich muss der Fonds bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos den mit der Mark-to-Market-Methode ermittelten positiven Marktwert des OTC-Derivatkontrakts der betreffenden Gegenpartei verwenden. Der Fonds kann seine mit derselben Gegenpartei abgeschlossenen Derivatepositionen gegeneinander aufrechnen, sofern der Fonds in der Lage ist, Aufrechnungsvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich durchzusetzen. Aufrechnungen sind nur bei OTC-Derivaten mit derselben Gegenpartei zulässig und nicht in Bezug auf andere Risiken, denen der Fonds in Verbindung mit dieser Gegenpartei gegebenenfalls ausgesetzt ist. Der Fonds kann vom Fonds erhaltene Sicherheiten berücksichtigen, um das Risiko gegenüber der Gegenpartei zu reduzieren, sofern die Sicherheiten die in den Absätzen (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) der Verordnung 24 der Zentralbank-Verordnungen ausgeführten Erfordernisse erfüllen; und
  - (iv) das OTC-Derivat Gegenstand zuverlässiger und nachprüfbarer Bewertung auf täglicher Basis ist und jederzeit auf Betreiben des Fonds zum beizulegenden Zeitwert veräussert, liquidiert oder glattgestellt werden kann, und
- 5. das im Zusammenhang mit der Gegenpartei eines OTC-Derivats eingegangene Risiko kann sich verringern, wenn die Gegenpartei dem Fonds Sicherheiten stellt. Ein Fonds kann das Kontrahentenrisiko in Fällen vernachlässigen, in denen der Wert der Sicherheit unter Berücksichtigung angemessener Abschläge zum Marktpreis den Wert des Risikobetrags zu einem bestimmten Zeitpunkt übersteigt.
  - 6. Erhaltene Sicherheiten müssen stets die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllen:
  - 7. Die Sicherheiten, die der Gegenpartei eines OTC-Derivats von einem Fonds oder für Rechnung eines Fonds übergeben werden, müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos des Fonds gemäss Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen berücksichtigt werden. Gestellte Sicherheiten dürfen nur dann miteinander aufgerechnet werden, wenn der Fonds in der Lage ist, die Aufrechnungsvereinbarungen mit dieser Gegenpartei rechtlich durchzusetzen.

#### ***Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos und des Kontrahentenrisikos***

- 8. Jeder Fonds muss Grenzen für die maximale Emittentenkonzentration gemäss Regulation 70 der OGAW-Verordnungen ausgehend von jenem zugrunde liegenden Risiko berechnen, der sich aus dem Einsatz von Finanzderivaten ergibt; dabei ist der sogenannte Commitment-Ansatz zu verwenden.
- 9. Die Risikopositionen gegenüber einer Gegenpartei aus OTC-Derivaten mit Finanzderivaten und effiziente Portfoliomanagementtechniken müssen bei der Berechnung der OTC-Gegenparteilimiten gemäss Verordnung 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen kombiniert werden.
- 10. Ein Fonds muss für börsengehandelte bzw. OTC-Derivate das Risiko aus dem bei einem Broker geleisteten Ersteinschuss (initial margin) und der erhältlichen Schwankungsmarge („variation margin“) berechnen, wenn dieses nicht durch Kundengelderbestimmungen oder vergleichbare Vereinbarungen zur Absicherung des Fonds gegen eine Insolvenz des Brokers abgesichert ist, wobei dieses Risiko das maximale Kontrahentenrisiko von OTC-Derivaten gemäss Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen nicht übersteigen darf.
- 11. Bei der Berechnung der Grenzen für die maximale Emittentenkonzentration gemäss Regulation 70 der OGAW-Verordnungen muss das durch ein Wertpapierleih- oder Wertpapier-Repo-Geschäft entstehende Nettokontrahentenrisiko berücksichtigt werden. Das Nettorisiko versteht sich als der Forderungsbetrag eines OGAW abzüglich der durch den Fonds gestellten Sicherheiten. Ausserdem müssen die durch eine Wiederanlage von Sicherheiten entstehenden Risiken bei Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden.

12. Bei der Berechnung der Risiken im Sinne der Regulation 70 der OGAW-Verordnungen muss ein Fonds festhalten, ob sich das Risiko auf einen Kontrahenten im Freiverkehr, einen Broker oder eine Clearing-Stelle bezieht.
13. Das Engagement in Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten (einschliesslich in eingebetteten Finanzderivaten übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentfonds), dem ggf. auch Positionen aus direkten Anlagen hinzugerechnet werden müssen, darf die in den Regulations 70 und 73 der OGAW-Verordnungen festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos muss das Finanzderivat (einschliesslich eingebetteter Finanzderivate) zur Bestimmung des resultierenden Positionsrisikos analysiert werden. Dieses Positionsrisiko ist bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration zu berücksichtigen. Für die Berechnung ist gegebenenfalls entweder der Commitment-Ansatz zu verwenden oder (sofern konservativer) das maximale Verlustpotenzial im Falle einer Leistungsstörung des Emittenten. Das Emittentenkonzentrationsrisiko muss im Übrigen von allen OGAW berechnet werden, unabhängig davon, ob sie die VaR-Methode für die Ermittlung des Gesamtengagements verwenden.

Diese Bestimmung gilt nicht für indexierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index die in Regulation 71(1) der OGAW-Verordnungen vorgesehenen Kriterien erfüllt.

14. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument, in das ein Finanzderivat eingebettet ist, ist als Bezug auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die in Regulation 9 der OGAW-Verordnungen dargelegten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die die nachstehenden Kriterien erfüllt:
  - (a) aufgrund dieser Komponente können die Kapitalflüsse, die ansonsten von dem als „Host Contract“ (Trägerinstrument) funktionierenden übertragbaren Wertpapier bzw. Geldmarktinstrument erforderlich wären, ganz oder teilweise nach einem bestimmten Zinssatz, Finanzinstrumentenpreis, Wechselkurs, Preis- oder Satzindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer sonstigen Grösse modifiziert werden, und variieren somit auf eine Art, die dem Stand-alone-Derivat ähnelt;
  - (b) ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken stehen in keiner engen Beziehung zu den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Trägerkontrakts;
  - (c) sie hat eine erhebliche Auswirkung auf das Risikoprofil und die Preisbildung des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.
15. Ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ist nicht als ein Derivat einbettend zu betrachten, wenn es eine Komponente enthält, die vertraglich unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem Geldmarktinstrument übertragbar ist. Eine solche Komponente gilt als separates Finanzinstrument.

### ***Deckungsvorschriften***

16. Ein Fonds muss jederzeit in der Lage sein, alle seine Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus Derivategeschäften zu erfüllen.
17. Die Überwachung von Derivategeschäften zur Gewährleistung einer angemessenen Deckung muss Bestandteil des Risikomanagementprozesses des Fonds sein.
18. Eine Transaktion mit Finanzderivaten, die zu einer zukünftigen Verpflichtung des Fonds führt oder führen kann, muss wie folgt gedeckt werden:
  - (i) Im Falle von Derivaten, die automatisch oder im Ermessen des Fonds bar glattgestellt werden, muss ein Fonds jederzeit ausreichende flüssige Mittel zur Deckung der Verpflichtung zur Verfügung halten,

- (ii) Im Falle von Derivaten, die die physische Lieferung des Basiswerts erfordern, muss der betreffende Basiswert jederzeit durch den Fonds zur Verfügung gehalten werden. Alternativ kann ein Fonds das Engagement mit ausreichenden liquiden Vermögenswerten decken, wobei
  - (a) es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um hochliquide festverzinsliche Wertpapiere handelt; und/oder
  - (b) der Fonds der Auffassung ist, dass das Engagement ohne die Notwendigkeit, den Basiswert zu halten, angemessen gedeckt werden kann, die jeweiligen Derivate im Risikomanagementverfahren, das nachstehend beschrieben und im konsolidierten Verkaufsprospekt ausführlicher dargelegt ist, erwähnt werden.

### ***Risikomanagementprozess und Berichterstattung***

Ein Fonds muss ein Risikomanagement-Verfahren zur genauen Überwachung, Messung und Steuerung der mit Derivatpositionen verbundenen Risiken und von deren Beitrag zum gesamten Risikoprofil des Portfolios anwenden.

- 19. Ein Fonds muss der Zentralbank nähere Einzelheiten zum vorgesehenen Risikomanagement-Verfahren in Bezug auf seine Derivatgeschäfte mitteilen. Die einzureichende Erstantragsdokumentation muss unter anderem Informationen zu folgenden Themen enthalten:
  - (i) Angaben zu den zulässigen Arten von Derivaten, einschliesslich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebettete Derivate,
  - (ii) Angaben zu den zugrunde liegenden Risiken,
  - (iii) Angaben zu den quantitativen Grenzen und dazu, wie deren Einhaltung überwacht und durchgesetzt wird,
  - (iv) Angaben zu den Risikobewertungsverfahren.

Wesentliche Abweichungen von der Erstantragsdokumentation sind der Zentralbank vorab mitzuteilen. Die Zentralbank kann die ihr mitgeteilten Änderungen zurückweisen. In diesem Fall dürfen die von ihr abgelehnten Änderungen und/oder die damit verbundenen Aktivitäten nicht durchgeführt werden.

- 20. Dieser Bericht muss mit dem jährlichen Geschäftsbericht der Gesellschaft vorgelegt werden. Er muss Informationen enthalten, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der vom Fonds eingesetzten Derivatinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Grenzen und der zur Einschätzung dieser Risiken verwendeten Methoden vermitteln. Auf Verlangen der Zentralbank hat ein Fonds diesen Bericht jederzeit zur Verfügung zu stellen.

### ***WertpapierRepo-Geschäfte, umgekehrte WertpapierRepo-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäfte***

- 21. WertpapierRepo-Geschäfte, umgekehrte WertpapierRepo-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäfte („effiziente Portfoliomanagementtechniken“) dürfen nur im Rahmen der üblichen Marktpraktiken abgeschlossen werden.
- 22. Alle von der Gesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagementtechniken erhaltenen Vermögenswerte sollten als Sicherheiten angesehen werden und die in Absatz 23 unten erwähnten Kriterien erfüllen.
- 23. Die erhaltenen Sicherheiten müssen stets die folgenden Kriterien erfüllen:
  - a) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten die keine Barmittel sind sollten hoch liquide sein und auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem soliden Preis verkauft werden kann, der nah an die Bewertung vor der Veräusserung kommt. Erhaltene Sicherheiten sollten auch die Bestimmungen der Verordnung 74 der OGAW-Verordnungen erfüllen;

- b) Bewertung: erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die hohen Preisschwankungen unterliegen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, soweit keine geeigneten, konservativen Abschläge vorhanden sind;
- c) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten sollten eine hohe Qualität aufweisen. Der Fonds soll sicherstellen, dass:
- (i) wenn der Emittent Gegenstand des Kredit-Ratings einer Agentur war, die bei der ESMA registriert ist und von ihr überwacht wird, dieses Rating von der verantwortlichen Person im Bonitätsprüfungsprozess berücksichtigt wird; und
  - (ii) wenn ein Emittent durch die in Unterabsatz (i) erwähnte Ratingagentur unter die beiden besten kurzfristigen Kredit-Ratings herabgestuft wird, dies eine erneute unverzügliche Bonitätsprüfung des Emittenten durch den Fonds zur Folge hat;
- d) Korrelation: erhaltene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben werden, das von der Gegenpartei unabhängig ist. Es sollte für den Fonds keinen vernünftigen Grund für die Annahme geben, dass sie keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweist;
- e) Streuung (Anlagekonzentration):
- (i) Entsprechend Unterabsatz (ii) unten müssen erhaltene Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten mit einem maximalen Engagement in einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des Unternehmens genügend diversifiziert werden. Wenn die Gesellschaft in verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, müssen die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die Risikogrenze von 20 % gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen; und
  - (ii) Es ist beabsichtigt, dass ein Fonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert ist, die von einem Mitgliedsstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. Der Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, aber Wertpapiere aus jeder einzelnen Emission sollten 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Von folgenden Mitgliedsstaaten, Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder internationalen öffentlichen Einrichtungen, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, kann der Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts als Sicherheit akzeptieren:  
  
Regierungen von OECD-Mitgliedstaaten (sofern die betreffenden Wertpapiere mit „Investment Grade“ bewertet sind), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (sofern die betreffenden Wertpapiere mit „Investment Grade“ bewertet sind), die Regierung von Indien (sofern die betreffenden Wertpapiere mit „Investment Grade“ bewertet sind), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, EURATOM, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Inter-American Development Bank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, Straight A Funding LLC; und

- f) sofort verfügbar: erhaltene Sicherheiten sollten von der Gesellschaft jederzeit ohne Bezug zu oder Genehmigung von der Gegenpartei durchgesetzt werden können.
24. Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie betriebliche und rechtliche Risiken, sollten im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, verwaltet und gemildert werden.
25. Sicherheiten, die auf Grundlage einer Titelübertragung erhalten werden, sollten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherungsvereinbarungen kann die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer Aufsicht unterliegt und keine Beziehung und keine Verbindung zum Anbieter der Sicherheiten unterhält.
26. Unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder wieder angelegt werden,
27. Barsicherheiten dürfen nur in folgender Form angelegt werden:
- (a) Einlagen bei einem Kreditinstitut wie in Verordnung 7 der Zentralbank-Verordnungen ausgeführt,
  - (b) hochwertige Staatsanleihen,
  - (c) umgekehrte Repo-Geschäfte, sofern die Transaktionen mit einem Kreditinstitut abgewickelt wird wie in Verordnung 7 der Zentralbank-Verordnungen ausgeführt und der Fonds in der Lage ist, jederzeit den gesamten Barbetrag periodengerecht abzurufen; oder
  - (d) kurzfristige Geldmarktfonds wie in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition der europäischen Geldmarktfonds (gemäss CESR/10-049) definiert.
28. Investierte Barsicherheiten sollten in Übereinstimmung mit den Diversifizierungsanforderungen mit als Sicherheiten dienenden Sachwerten diversifiziert werden. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht in Depots der Gegenpartei oder verbundener Unternehmen verwahrt werden
29. Ein Fonds der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte erhält sollte über eine angemessene Stresstestpolitik verfügen, um sicherzustellen, dass regelmässig Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Liquiditätsstresstestpolitik sollte mindestens die folgenden Punkte vorschreiben:
- (a) Gestaltung der Stresstest-Szenario-Analysen, einschliesslich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
  - (b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschliesslich Back-Testing der Schätzungen des Liquiditätsrisikos;
  - (c) Berichtsfrequenz und Limiten-/Verlusttoleranz-Schwelle/n; und
  - (d) Minderungsmaßnahmen, um den Verlust inklusive Abschlagspolitik und Schutz vor Gap-Risiken zu reduzieren.



30. Ein Fonds sollte über eine klare Abschlagspolitik verfügen, die auf jede als Sicherheit erhaltene Anteilklasse angepasst ist. Bei der Entwicklung der Abschlagspolitik sollte ein Fonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie Bonität oder Preisvolatilität berücksichtigen, sowie die Ergebnisse der Stresstests, die gemäss Absatz 29 durchgeführt werden. Diese Politik sollte dokumentiert werden und sollte jede Entscheidung für die Anwendung eines spezifischen Abschlags oder den Verzicht auf die Anwendung eines Abschlags für eine bestimmte Anteilklasse rechtfertigen.
31. Wenn eine Gegenpartei eines WertpapierRepo-Geschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts, das der Fonds eingegangen ist, (a) Gegenstand des Kredit-Ratings einer Agentur war, die bei der ESMA registriert ist und von ihr überwacht wird, soll dieses Rating von der verantwortlichen Person im Bonitätsprüfungsprozess berücksichtigt werden; und (b) wenn eine Gegenpartei von der Ratingagentur wie in Unterabsatz (a) auf A-2 oder schlechter (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, soll das ohne Verzögerung zu einer erneuten Bonitätsprüfung der Gegenpartei durch den Fonds führen.
32. Ein Fonds sollte sicherstellen, dass er in der Lage ist jederzeit jede Sicherheit, die ausgeliehen worden ist abzurufen oder einen Wertpapierleihvertrag, den er abgeschlossen hat, zu beenden.
33. Ein Fonds, der ein umgekehrtes Repo-Geschäft abgeschlossen hat, sollte sicherstellen, dass er in der Lage ist, jederzeit den vollen Betrag an Bargeld abzurufen oder das umgekehrte Repo-Geschäft entweder periodengerecht oder auf Mark-to-Market-Basis zu beenden. Wenn das Geld jederzeit auf Mark-to-Market-Basis abrufbar ist, sollte der Marktwert des umgekehrten Repo-Geschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet werden.
34. Ein Fonds, der ein Repo-Geschäft abschliesst sollte sicherstellen, dass er in der Lage ist, jederzeit Wertpapiere, die einer Rückkaufvereinbarung unterliegen abzurufen, oder die Rückkaufvereinbarung, die er abgeschlossen hat, zu beenden.
35. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihverträge stellen keine Kreditaufnahme oder -vergabe im Sinne der Regulation 103 bzw. 111 der OGAW-Verordnungen dar.
36. Alle Einnahmen aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten sollten an die Gesellschaft zurückgegeben werden.

RATINGS

Ein Schuldtitel-Rating von Moody's, Fitch oder Standard & Poor's spiegelt die aktuelle Einschätzung der Bonität eines Schuldners in Bezug auf eine bestimmte Verpflichtung wider. Der Zweck der Rating-Systeme besteht darin den Anlegern ein einfaches Abstufungssystem zur Verfügung zu stellen, mit dem die relativen Anlagequalitäten von Anleihen festgehalten werden können. Ein Rating ist keine Empfehlung hinsichtlich des Werts der Anlage, da kein Kommentar zum Marktkurs oder zur Eignung für einen bestimmten Anleger abgegeben wird.

Die Ratings basieren auf aktuellen Informationen, die von den Emittenten bereitgestellt werden oder aus anderen Quellen stammen, welche die Rating-Agenturen als zuverlässig ansehen. Die Ratings basieren auf der Meinung und der Beurteilung der Rating-Agenturen und können sich als nicht zutreffend erweisen. Die Ratings können aufgrund von Änderungen oder der Nichtverfügbarkeit von solchen Informationen, oder anderer Umstände geändert, ausgesetzt oder zurückgenommen werden.

In allen Verweisen in diesem konsolidierten Verkaufsprospekt auf eine Rating-Einstufung wird die gesamte Palette an Modifikatoren für die Klassifizierung übernommen. Beispielsweise beinhaltet ein Verweis auf Moodys Rating „Baa“ oder S&P's „BBB“ auch die Ratings Baa1 bis Baa3 bzw. BBB+ bis BBB-.

Es folgt eine Beschreibung der Merkmale der von Moody's, Fitch und Standard & Poor's veröffentlichten Ratings.

***Ratings von Moody's (Moody's Investors Service)***

(von Moody's Investors Service, Rating-Symbole und Definitionen, September 2013)

**Globale langfristige Bewertungsskala**

Bewertungen, die anhand der langfristigen globalen Ratingskala von Moody's zugewiesen wurden, sind zukunftsgerichtete Meinungen zu den relativen Kreditrisiken der finanziellen Verbindlichkeiten, die von Nicht-Finanz-Unternehmen, Finanzinstituten, strukturierten Finanzvehikeln, Projektfinanzierungsvehikeln und Unternehmen des öffentlichen Sektors ausgegeben wurden. Langfristige Ratings werden Emittenten oder Verpflichtungen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger zugewiesen und spiegeln sowohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls vertraglich zugesicherter Leistungen als auch des zu erwartenden finanziellen Verlusts im Verzugsfall wider.

- Aaa** Verbindlichkeiten mit einem Rating von Aaa sind von höchster Qualität. Sie bergen das geringste Kreditrisiko.
- Aa** Verbindlichkeiten mit einem Rating von Aa sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.
- A** Verbindlichkeiten mit einem Rating von A werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.
- Baa** Verbindlichkeiten mit einem Rating von Baa sind von mittlerer Qualität. Sie bergen ein moderates Kreditrisiko und weisen mitunter spekulative Elemente auf.
- Ba** Verbindlichkeiten mit einem Rating von Ba weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko.
- B** Verbindlichkeiten mit einem Rating von B werden als spekulativ angesehen und bergen ein hohes Kreditrisiko.
- Caa** Verbindlichkeiten mit einem Rating von Caa sind von geringer Qualität und bergen ein sehr hohes Kreditrisiko.
- Ca** Verbindlichkeiten mit einem Rating von Ca werden als hochgradig spekulativ angesehen. Ein Zahlungsausfall ist möglicherweise bereits eingetreten oder steht kurz bevor. Es bestehen gewisse Aussichten auf Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen.
- C** Verbindlichkeiten mit einem Rating von C stellen die niedrigste Kategorie dar. Ein Zahlungsausfall ist in der Regel bereits eingetreten. Es bestehen geringe Aussichten auf Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen.

Hinweis: Moody's setzt an den Schluss die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 in jeder generischen Ratingklassifizierung von Aa bis Caa in seinem Ratingsystem für Unternehmensanleihen. Der Modifikator 1 bedeutet, dass die Verbindlichkeit in den oberen Bereich seiner generischen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2, bedeutet eine Einordnung im mittleren Bereich, und der Modifikator 3, eine Einordnung im unteren Bereich dieser generischen Ratingkategorie.

## ***Ratings von Fitch (Fitch Ratings)***

(von Fitch Ratings, Definition von Ratings und Andere Meinungen, Januar 2014)

### **Verbindlichkeiten zur Unternehmensfinanzierung – Langfristige Bewertungsskala**

Die Ratings einzelner Wertpapiere oder finanzieller Verbindlichkeiten eines emittierenden Unternehmens beziehen sich auf die relative Anfälligkeit für Ausfälle anhand einer Ordinalskala. Darüber hinaus enthält die Rating-Beurteilung von finanziellen Verbindlichkeiten in der Unternehmensfinanzierung einen Massstab für den Regress nach einer Leistungsstörung in dieser Verbindlichkeit. Dies gilt insbesondere für Ratings von bedeckten Anleihen, die sowohl eine Indikation der Ausfallwahrscheinlichkeit als auch des Regresses nach einer Leistungsstörung in diesem Schuldtitel beinhalten. Das Verhältnis zwischen der Emittentenskala und der Verbindlichkeitenskala unterstellt einen in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Regress zwischen 30 % und 50 % auf erstrangige, unbesicherte Verbindlichkeiten eines Emittenten. Deshalb erhalten einzelne Verbindlichkeiten von Emittenten, z. B. Unternehmen, höhere, niedrigere oder gleiche Ratings wie die Ratings des Emittenten als Unternehmen bzw. Einrichtung.

- AAA** Höchste Kreditqualität. „AAA“-Ratings bezeichnen das niedrigste Ausfallrisiko. Dieses wird nur im Falle einer aussergewöhnlich hohen Fähigkeit vergeben, den finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese Eigenschaft durch voraussehbare Ereignisse ungünstig beeinflusst wird.
- AA** Sehr hohe Kreditqualität. „AA“-Ratings bezeichnen ein sehr niedriges Ausfallrisiko. Sie bezeichnen eine sehr hohe Fähigkeit, den finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen. Diese Eigenschaft wird durch voraussehbare Ereignisse nicht in erheblichem Masse beeinträchtigt.
- A** Hohe Kreditqualität. „A“-Ratings bezeichnen die Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos. Die Fähigkeit, finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen wird als hoch angesehen. Diese Eigenschaft kann jedoch stärker durch sich ändernde Umstände oder Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen beeinträchtigt werden, als bei höheren Ratings.
- BBB** Gute Kreditqualität. „BBB“-Ratings weisen darauf hin, dass derzeit ein niedriges Ausfallrisiko besteht. Die Fähigkeit finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen wird als ausreichend angesehen, aber sich negativ verändernde geschäftliche Bedingungen oder negative Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen dürften diese Fähigkeit beeinträchtigen. Das ist die niedrigste „Investment Grade“-Kategorie.
- BB** Spekulativ. „BB“-Ratings weisen darauf hin, dass eine erhöhte Anfälligkeit für ein Ausfallrisiko besteht, vor allem aufgrund sich verändernder geschäftlicher und Wirtschaftsbedingungen im Laufe der Zeit, es bestehen aber sowohl geschäftliche als auch finanzielle Alternativen, damit den finanziellen Verpflichtungen nachgekommen werden kann.
- B** Hoch spekulativ. Für Emittenten und Anleihen mit Wertentwicklung weist ein „B“-Rating darauf hin, dass ein erhebliches Ausfallrisiko vorhanden ist, aber eine beschränkte Margensicherheit bestehen bleibt. Finanziellen Verbindlichkeiten wird derzeit nachgekommen, die Fähigkeit weitere Zahlungen zu leisten ist jedoch anfällig auf eine Verschlechterung des Geschäfts- und Wirtschaftsumfeld.
- CCC** Substanzielle Ausfallrisiko, Ein Ausfall ist durchaus möglich.
- CC** Sehr hohes Ausfallrisiko. Ausfall in irgendeiner Form ist wahrscheinlich.
- C** Ausserordentliche hohes Ausfallrisiko.

**Hinweis:** Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können an ein Rating angehängt werden, um den relativen Status innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien aufzuzeigen. Solche Zusätze werden nicht an die „AAA“ Verbindlichkeitenkategorie oder an Verbindlichkeiten zur Unternehmensfinanzierung der Kategorien schlechter als „CCC“ angehängt.

## **Ratings von strukturierten Verbindlichkeiten, Projektverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten öffentlicher Haushalte – Langfristige Ratingskalen.**

Die Ratings von strukturierten Finanzverbindlichkeiten, Projektfinanzierungen und Verbindlichkeiten öffentlicher Haushalte auf der langfristigen Skala, darunter finanziellen Verbindlichkeiten von Staaten, berücksichtigen die relative Ausfallanfälligkeit der Verbindlichkeiten. Diese Ratings werden typischerweise für ein einzelnes Wertpapier oder eine Tranche in einer Transaktion, aber nicht für einen Emittenten vergeben.

- AAA** Höchste Kreditqualität. „AAA“-Ratings bezeichnen das niedrigste Ausfallrisiko. Diese werden nur im Falle einer aussergewöhnlich hohen Fähigkeit vergeben, den finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese Eigenschaft durch voraussehbare Ereignisse ungünstig beeinflusst wird.
- AA** Sehr hohe Kreditqualität. „AA“-Ratings bezeichnen ein sehr niedriges Ausfallrisiko. Sie bezeichnen eine sehr hohe Fähigkeit, den finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen. Diese Eigenschaft wird durch voraussehbare Ereignisse nicht in erheblichem Masse beeinträchtigt.
- A** Hohe Kreditqualität. „A“-Ratings bezeichnen die Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos. Die Fähigkeit, finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird als hoch angesehen. Diese Eigenschaft kann jedoch stärker für nachteilige Umstände oder Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen anfällig sein als bei höheren Ratings.
- BBB** Gute Kreditqualität. „BBB“-Ratings weisen darauf hin, dass die Erwartungen eines Ausfallrisikos derzeit niedrig sind. Die Fähigkeit, finanziellen Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen, wird als angemessen angesehen, aber nachteilige geschäftliche Bedingungen oder Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen dürften diese Fähigkeit beeinträchtigen.
- BB** Spekulativ. „BB“-Ratings weisen darauf hin, dass eine erhöhte Anfälligkeit für ein Ausfallrisiko besteht, vor allem aufgrund nachteiliger Änderungen geschäftlicher und Wirtschaftsbedingungen im Laufe der Zeit.
- B** Hoch spekulativ. „B“-Ratings weisen darauf hin, dass ein wesentliches Ausfallrisiko besteht, aber eine beschränkte Sicherheitsmarge weiterhin vorhanden ist. Finanziellen Verbindlichkeiten wird derzeit nachgekommen, die Fähigkeit, weitere Zahlungen zu leisten, ist jedoch anfällig für eine Verschlechterung des Geschäfts- und Wirtschaftsumfeld
- CCC** Substanzielles Ausfallrisiko. Ein Ausfall ist durchaus möglich.
- CC** Sehr hohes Ausfallrisiko. Ausfall in irgendeiner Form scheint wahrscheinlich.
- CC** Ausserordentlich hohes Ausfallrisiko. Ein Ausfall steht unmittelbar bevor oder ist zwangsläufig.

**Hinweis:** Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können an ein Rating angehängt werden, um den relativen Status innerhalb der Haupt-Ratingkategorien aufzuzeigen. Solche Zusätze werden nicht an die langfristige „AAA“-Ratingkategorie noch an Kategorien unterhalb von „B“ angehängt.

**Langfristige Emissions-Kreditratings**

Emissions-Kreditratings basieren in unterschiedlichem Masse auf der Analyse der folgenden Variablen durch Standard & Poor's: Zahlungswahrscheinlichkeit – die Fähigkeit und Bereitschaft des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss den Konditionen der Verbindlichkeit nachzukommen; Art der Verbindlichkeit und deren Konditionen; Schutz der Verbindlichkeit und deren relativer Rang für den Fall einer Insolvenz, Umschuldung oder eines anderen Vergleichs gemäss Insolvenzrecht und anderen Vorschriften, die sich auf die Gläubigerrechte auswirken. Emissionsratings sind eine Beurteilung des Ausfallrisikos. Sie enthalten jedoch unter Umständen eine Beurteilung des relativen Ranges oder des letztendlichen Regresses bei Ausfall. Nachrangige Verbindlichkeiten haben typischerweise niedrigeres Rating als erstrangige Verbindlichkeiten. Damit wird, wie oben hingewiesen wurde, die niedrigere Rangigkeit im Insolvenzfall berücksichtigt.

- AAA** Eine Verbindlichkeit mit einem „AAA“-Rating weisen das höchste von Standard & Poor's zugewiesene Rating auf. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen ist aussergewöhnlich hoch.
- AA** Eine Verbindlichkeit mit einem „AA“-Rating weicht in geringem Mass vom höchsten Rating ab. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen ist sehr hoch.
- A** Eine Verbindlichkeit mit einem „A“-Rating ist etwas anfälliger auf negative Effekte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und wirtschaftlicher Entwicklungen, als Verbindlichkeiten in Kategorien mit höheren Ratings. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen ist noch immer hoch.
- BBB** Eine Verbindlichkeit mit einem „BBB“-Rating weist in der Regel ausreichende Absicherungsparameter auf. nachteilige wirtschaftliche Bedingungen oder sich verändernde Umstände führen eher zu einer schwächeren Fähigkeit des Schuldners seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Verbindlichkeiten mit einem „BB“, „B“, „CCC“ und „C“-Rating weisen wesentlichen spekulativen Charakter auf. „BB“ weist den geringsten und „C“ den höchsten Spekulationsgrad auf. Obwohl diese Anleihen einige Qualitäts- und Schutzmerkmale aufweisen, können diese unter Umständen von der hohen Unsicherheit oder der deutlichen Gefährdung bei ungünstigen Bedingungen überwogen werden.

- BB** Eine Verbindlichkeit mit einem „BB“-Rating ist weniger anfällig auf Zahlungsausfall als andere spekulative Emissionen. Sie unterliegt allerdings wesentlichen laufenden Ungewissheiten oder dem Risiko negativer geschäftlicher, finanzieller oder wirtschaftlicher Bedingungen ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.
- B** Eine Verbindlichkeit mit einem „B“-Rating ist anfälliger auf einen Zahlungsausfall, als Verbindlichkeiten mit einem „BB“-Rating, aber der Schuldner ist derzeit in der Lage seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Verbindlichkeit nachzukommen. Negative geschäftliche, finanzielle oder wirtschaftliche Bedingungen dürften die Fähigkeit oder die Bereitschaft des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Verbindlichkeit nachzukommen negativ beeinflussen.
- CCC** Eine Verbindlichkeit mit einem „CCC“-Rating ist derzeit anfällig auf Zahlungsausfall, und hängt von günstigen geschäftlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen ab, damit der Schuldner seiner Verpflichtung in Bezug auf die Verbindlichkeit nachkommen kann.
- CC** Eine Verbindlichkeit mit einem „CC“-Rating ist derzeit sehr anfällig auf Zahlungsausfall. Ein „CC“-Rating wird verwendet, wenn ein Ausfall noch nicht eingetreten ist, aber Standard & Poor's erwartet, dass der Ausfall tatsächlich eintritt, unabhängig vom antizipierten Zeitpunkt des Ausfalls.
- C** Eine Verbindlichkeit mit einem „C“-Rating ist derzeit ausgesprochen anfällig auf Zahlungsausfall und es wird davon ausgegangen, dass die Verbindlichkeit im Vergleich zu Verbindlichkeiten mit einem höheren Rating nachrangiger oder mit geringerer Einbringungswahrscheinlichkeit beurteilt wird.

**Hinweis:** Die Ratings von „AA“ bis „CCC“ können durch Hinzufügen eines Plus- (+) oder Minuszeichens (-) angepasst werden, um die relative Position innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien aufzuzeigen.

## ANHANG V

Die nachstehend aufgeführten Mindestanlagen, Mindestfolgeanlagen und Mindestbeteiligungen gelten für jemanden, der eine direkte Anlage bei Dodge & Cox Worldwide Funds plc platziert. Niedrigere Mindestbeträge können für Personen gelten, die Anlagen über Intermediäre tätigen.

Anteilsklasse	Anteils- klasse Währung	Erstausgabe- preis	Mindestanlage	Mindestfolgeanlage	Mindest- beteiligung
<i>Thesaurierende Klasse EUR</i>	EUR	EUR 10	EUR 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	EUR 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Thesaurierende Klasse EUR (H)</i>	EUR	EUR 10	EUR 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	EUR 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Auf EUR lautende ausschüttende Anteilsklasse</i>	EUR	EUR 10	EUR 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	EUR 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Auf EUR lautende ausschüttende Anteilsklasse (H)</i>	EUR	EUR 10	EUR 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	EUR 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Thesaurierende Klasse USD</i>	USD	USD 10	USD 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	USD 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	USD 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Auf USD lautende ausschüttende Anteilsklasse</i>	USD	USD 10	USD 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	USD 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	USD 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Thesaurierende Klasse GBP</i>	GBP	GBP 10	GBP 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	GBP 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	GBP 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Thesaurierende Klasse GBP (H)</i>	GBP	GBP 10	GBP 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	GBP 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	GBP 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Auf GBP lautende ausschüttende Anteilsklasse</i>	GBP	GBP 10	GBP 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	GBP 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	GBP 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Auf GBP lautende ausschüttende Anteilsklasse (H)</i>	GBP	GBP 10	GBP 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	GBP 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	GBP 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Thesaurierende Klasse CAD</i>	CAD	CAD 10	CAD 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CAD 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CAD 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Thesaurierende Klasse CAD (H)</i>	CAD	CAD 10	CAD 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CAD 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CAD 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Anteils- klasse Währung</b>	<b>Erstausgabe- preis</b>	<b>Mindestestanlage</b>	<b>Mindestolgeanlage</b>	<b>Mindest- beteiligung</b>
<i>Auf CAD lautende ausschüttende Anteilsklasse</i>	CAD	CAD 10	CAD 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CAD 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CAD 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Auf CAD lautende ausschüttende Anteilsklasse (H)</i>	CAD	CAD 10	CAD 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CAD 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CAD 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Thesaurierende Klasse CHF</i>	CHF	CHF 10	CHF 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CHF 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CHF 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Thesaurierende Klasse CHF (H)</i>	CHF	CHF 10	CHF 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CHF 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CHF 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Auf CHF lautende ausschüttende Anteilsklasse</i>	CHF	CHF 10	CHF 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CHF 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CHF 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Auf CHF lautende ausschüttende Anteilsklasse (H)</i>	CHF	CHF 10	CHF 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CHF 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	CHF 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Thesaurierende Klasse HKD</i>	HKD	HKD 10	HKD 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	HKD 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	HKD 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Thesaurierende Klasse HKD (H)</i>	HKD	HKD 10	HKD 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	HKD 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	HKD 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Auf HKD lautende ausschüttende Anteilsklasse</i>	HKD	HKD 10	HKD 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	HKD 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	HKD 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)
<i>Auf HKD lautende ausschüttende Anteilsklasse (H)</i>	HKD	HKD 10	HKD 50.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	HKD 5.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)	HKD 25.000 (oder Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung)

VON STREET BANK & TRUST COMPANY ERNANNT E UNTERBEAUFTRAGTE

Die Verwahrstelle hat State Street Bank and Trust Company mit dem eingetragenen Sitz im State Street Financial Center, One Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA als globale Unterverwahrstelle ernannt.

State Street Bank and Trust Company als globale Unterverwahrstelle hat lokale Unterverwahrstellen innerhalb des State Street Global Custody Network wie folgt ernannt:

<b>Markt</b>	<b>Unterverwahrstellen</b>
<i>Albanien</i>	Raiffeisen Bank sh.a.
<i>Argentinien</i>	Citibank N.A.
<i>Australien</i>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<i>Österreich</i>	Deutsche Bank AG UniCredit Bank Austria AG
<i>Bahrain</i>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<i>Bangladesch</i>	Standard Chartered Bank
<i>Belgien</i>	Deutsche Bank AG, Netherlands (operierend aus der Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung in Brüssel)
<i>Benin</i>	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<i>Bermuda</i>	HSBC Bank Bermuda Limited
<i>Föderation von Bosnien und Herzegowina</i>	UniCredit Bank d.d.
<i>Botswana</i>	Standard Chartered Bank Botswana Limited
<i>Brasilien</i>	Citibank, N.A.
<i>Bulgarien</i>	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien UniCredit Bulbank AD
<i>Burkina Faso</i>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<i>Kanada</i>	State Street Trust Company Canada
<i>Chile</i>	Itaú CorpBanca S.A.
<i>Volksrepublik China</i>	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) (für A-Aktienmarkt) China Construction Bank Corporation ( für A-Aktienmarkt) Citibank N.A. (für Hongkong-Börsenverbindungsmarkt) The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (für Hongkong-Börsenverbindungsmarkt) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für Hongkong-Börsenverbindungsmarkt)
<i>Kolumbien</i>	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
<i>Costa Rica</i>	Banco BCT S.A.
<i>Kroatien</i>	Privredna Banka Zagreb d.d. Zagrebacka Banka d.d.



<b>Markt</b>	<b>Unterverwahrstellen</b>
<b>Zypern</b>	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (operierend aus ihrer Niederlassung in Athen)
<b>Tschechische Republik</b>	Československá obchodní banka, a.s. UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
<b>Dänemark</b>	Nordea Bank AB (publ), Schweden (operierend aus ihrer Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (operierend aus ihrer Filiale in Kopenhagen)
<b>Ägypten</b>	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Estland</b>	AS SEB Pank
<b>Finnland</b>	Nordea Bank AB (publ), Schweden (operierend aus ihrer Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (operierend aus ihrer Filiale in Helsinki)
<b>Frankreich</b>	Deutsche Bank AG, Netherlands (operierend aus ihrer Filiale in Amsterdam mit Unterstützung ihrer Filiale in Paris)
<b>Republik Georgien</b>	JSC Bank of Georgia
<b>Deutschland</b>	State Street Bank GmbH Deutsche Bank AG
<b>Ghana</b>	Standard Chartered Bank Ghana Limited
<b>Griechenland</b>	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
<b>Guinea-Bissau</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Hongkong</b>	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
<b>Ungarn</b>	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe UniCredit Bank Hungary Zrt.
<b>Island</b>	Landsbankinn hf.
<b>Indien</b>	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Indonesien</b>	Deutsche Bank AG
<b>Irland</b>	State Street Bank and Trust Company, Filiale Grossbritannien
<b>Israel</b>	Bank Hapoalim B.M.
<b>Italien</b>	Deutsche Bank S.p.A.
<b>Elfenbeinküste</b>	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
<b>Japan</b>	Mizuho Bank, Limited The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Jordanien</b>	Standard Chartered Bank
<b>Kasachstan</b>	JSC Citibank Kazakhstan
<b>Kenia</b>	Standard Chartered Bank Kenya Limited

<b>Markt</b>	<b>Unterverwahrstellen</b>
<b>Republik Korea</b>	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Kuwait</b>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Lettland</b>	AS SEB banka
<b>Libanon</b>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Litauen</b>	AB SEB bankas
<b>Malawi</b>	Standard Bank Limited
<b>Malaysia</b>	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
<b>Mali</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Mauritius</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Mexiko</b>	Banco Nacional de México, S.A.
<b>Marokko</b>	Citibank Maghreb
<b>Namibia</b>	Standard Bank Namibia Limited
<b>Niederlande</b>	Deutsche Bank AG
<b>Neuseeland</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Niger</b>	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Nigeria</b>	Stanbic IBTC Bank Plc.
<b>Norwegen</b>	Nordea Bank AB (publ), Schweden (operierend aus ihrer Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (operierend aus ihrer Filiale in Oslo)
<b>Oman</b>	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Pakistan</b>	Deutsche Bank AG
<b>Panama</b>	Citibank, N.A.
<b>Peru</b>	Citibank del Perú, S.A.
<b>Philippinen</b>	Deutsche Bank AG
<b>Polen</b>	Bank Handlowy w Warszawie S.A. Bank Polska Kasa Opieki S.A
<b>Portugal</b>	Deutsche Bank AG, Netherlands (operierend aus ihrer Filiale in Amsterdam mit Unterstützung ihrer Filiale in Lissabon)
<b>Puerto Rico</b>	Citibank N.A.
<b>Katar</b>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Rumänien</b>	Citibank Europe plc, Dublin – Filiale Rumänien
<b>Russland</b>	AO Citibank

<b>Markt</b>	<b>Unterverwahrstellen</b>
<i>Saudi-Arabien</i>	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<i>Senegal</i>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<i>Serbien</i>	UniCredit Bank Serbia JSC
<i>Singapur</i>	Citibank N.A. United Overseas Bank Limited
<i>Slowakische Republik</i>	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
<i>Slowenien</i>	UniCredit Banka Slovenija d.d.
<i>Südafrika</i>	FirstRand Bank Limited Standard Bank of South Africa Limited
<i>Spanien</i>	Deutsche Bank S.A.E.
<i>Sri Lanka</i>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<i>Republik Srpska</i>	UniCredit Bank d.d.
<i>Swasiland</i>	Standard Bank Swaziland Limited
<i>Schweden</i>	Nordea Bank AB (publ) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
<i>Schweiz</i>	Credit Suisse AG UBS Switzerland AG
<i>Taiwan - R.O.C.</i>	Deutsche Bank AG Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
<i>Tansania</i>	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
<i>Thailand</i>	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
<i>Togo</i>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<i>Tunesien</i>	Banque Internationale Arabe de Tunisie
<i>Türkei</i>	Citibank, A.Ş. Deutsche Bank A.Ş.
<i>Uganda</i>	Standard Chartered Bank Uganda Limited
<i>Ukraine</i>	PJSC Citibank
<i>Vereinigte Arabische Emirate - Dubai Financial Market</i>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<i>Vereinigte Arabische Emirate - Dubai International Financial Center</i>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<i>Vereinigte Arabische Emirate - Abu Dhabi</i>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<i>Vereinigtes Königreich</i>	State Street Bank and Trust Company, Filiale Grossbritannien
<i>Uruguay</i>	Banco Itaú Uruguay S.A.
<i>Venezuela</i>	Citibank, N.A.

<b>Markt</b>	<b>Unterverwahrstellen</b>
<i>Vietnam</i>	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<i>Sambia</i>	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
<i>Zimbabwe</i>	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte der Standard Bank of South Africa Limited)

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

### Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Der Vertreter in der Schweiz ist:

FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG, Klausstrasse 33, CH - 8008 Zürich

Die Zahlstelle in der Schweiz ist:

NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1, CH - 8024 Zürich

### Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der konsolidierte Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für Anleger für jeden Fonds, Kopien der Satzung sowie die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

### Publikationen

Der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Fonds mit dem Vermerk „exklusive Kommissionen“ wird täglich auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Veröffentlichungen in der Schweiz in Bezug auf die Gesellschaft oder auf die Fonds, insbesondere Publikationen von Änderungen der Satzung sowie des konsolidierten Verkaufsprospekts, erfolgen auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

### Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anteilsinhaber entfallenden, dem/den Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters in der Schweiz Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.